

## Vorblatt

### Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG)

#### (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform)

##### A. Zielsetzung

Die überwiegend aus dem vergangenen Jahrhundert stammenden Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie sowie gegen die Sittlichkeit sollen auf die heutigen kriminalpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Nur schutzwürdige Rechtsgüter des einzelnen oder der Allgemeinheit sollen mit den Mitteln des Strafrechts verteidigt werden.

##### B. Lösung

Im Hinblick auf die Straftaten gegen Ehe und Familie wird unter anderem die Streichung einiger entbehrlicher Tatbestände vorgeschlagen.

Das Sexualstrafrecht soll konsequent auf den Schutz der Jugend sowie auf den Schutz Erwachsener vor gravierenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung abgestellt werden. Unter diesen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, insbesondere die Vorschriften gegen

- Kuppelei und Zuhälterei,
- Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften,
- sexuellen Mißbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen und
- gleichgeschlechtlichen Handlungen unter Männern

grundlegend umzugestalten; sie sollen teilweise enger gefaßt oder aufgehoben, teilweise auf andere Tatbestände ausgedehnt werden.

Die ärztliche Behandlung von Exhibitionisten soll erleichtert werden.

Eine Strafvorschrift gegen die Verherrlichung von Gewalt und die Aufstachelung zum Rassenhaß soll neu eingeführt werden.

**C. Alternativen**

Insbesondere zusätzliche Straftatbestände gegen sexuellen Mißbrauch in bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen, homosexuelle Prostitution, gewerbsmäßige Kuppelei und Ehegattenkuppelei sowie ein umfassender Strafschutz gegen die Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften

**D. Kosten**

keine

**Schriftlicher Bericht**  
**des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform**  
**über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines**  
**Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts**

— Drucksache VI/1552 —

**A. Bericht der Abgeordneten Dr. Eyrich, Dr. de With, Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Frau Geisendörfer, Frau Dr. Timm, Brandt, Freiherr Ostman von der Leye, Dr. Pinger, Schlee**

**Einleitung**

1. Der Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts in seiner 105. Sitzung am 5. März 1971 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (federführend) sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (mitberatend) überwiesen.
2. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat den Gesetzentwurf in 42 Sitzungen beraten.
  - a) Die Beratungen wurden eingeleitet mit einer Öffentlichen Anhörung zu dem gesamten Entwurf. Gehört wurden Sachverständige aus den Bereichen, die der Entwurf in besonderem Maße berührt, also Soziologen, Sexualwissenschaftler, Psychiater, Psychologen, Pädagogen, Gerichtsmediziner, Kriminologen, Kriminalpolizeibeamte, Theologen, Philosophen und Juristen. Die Gutachten sowie die Ergebnisse der anschließenden Diskussion finden sich im Ausschußprotokoll<sup>1)</sup> über die 28. bis 30. Sitzung, Seiten 843 bis 1162.
  - b) Über die Probleme, die sich aus Aufsichtspflichtverletzungen (vgl. den geltenden § 143 StGB), Unterhaltspflichtverletzungen (§ 170 a)

<sup>1)</sup> künftig: „AP“

sowie Fürsorge- und Erziehungspflichtverletzungen (170 d) für die Jugendhilfe und die Justiz ergeben, hat sich der Ausschuß in der 35. Sitzung (AP S. 1253 bis 1288) von Praktikern aus den erwähnten Bereichen unterrichten lassen. Diese Auskünfte haben entscheidend zu den Beschlüssen über die Streichung des § 143 StGB sowie über die Beibehaltung und Ausgestaltung der §§ 170 b und 170 d beigetragen. Von einer zunächst ebenfalls erwogenen Sachverständigenanhörung über die medizinischen, psychologischen und genetischen Voraussetzungen, die für die strafrechtliche Regelung des Inzests von Bedeutung sein können, konnte im Hinblick auf die Ergebnisse der Öffentlichen Anhörung und die vorhandene aufschlußreiche Literatur verzichtet werden.

- c) Bei der Beratung über die Vorschriften gegen den sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen gaben Anregungen zu § 174 dem Ausschuß Anlaß, sich (in der 42. Sitzung, AP S. 1439 bis 1473) einen Überblick über die tatsächlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit Dienst-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen zu verschaffen. Die erforderlichen Auskünfte wurden dem Ausschuß von Personen, die mit derartigen Beschäftigungsverhältnissen vertraut sind, vermittelt. Der Ausschuß hat auf Grund der gewonnenen Ergebnisse im Gegensatz zum bisherigen Recht und zum

Entwurf der Bundesregierung alle noch nicht achtzehnjährigen Personen, die sich in einem der erwähnten Abhängigkeitsverhältnisse befinden, in den Schutz der Vorschrift einbezogen (vgl. Bericht zu § 174).

- d) Ein Bedürfnis für die Anhörung von Beamten der Kriminalpolizei und von Vertretern der Gefährdetenhilfe ergab sich im Zusammenhang mit der Neuregelung der Strafvorschriften über Kuppelei, Prostitution und Zuhälterei. In diesem Komplex, der als das Kernstück des Reformvorhabens bezeichnet werden kann, drängte nicht nur der in den letzten Jahren vollzogene Wandel in den sittlichen Anschauungen der Allgemeinheit zu einer Überprüfung des geltenden Rechts. Vielmehr zwang auch die ebenfalls in der letzten Zeit vor sich gegangene entscheidende Änderung in der Organisation des Zuhälter- und Prostituiertenmilieus dazu, die Strafvorschriften schärfer auf wirklich sozialschädliche Verhaltensweisen abzustellen und damit effektiver zu gestalten. Die angehörten Praktiker vermittelten dem Ausschuß (in der 55. Sitzung, AP S. 1673 bis 1720) ein aufschlußreiches Bild von den Verhältnissen und eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidungen, die der Ausschuß zu treffen hatte (vgl. Bericht zu den §§ 180 a bis 181 a).
- e) Zur strafrechtlichen Behandlung der Verbreitung von Pornographie waren dem Ausschuß bereits in der Öffentlichen Anhörung vom 23. bis 25. November 1970 von Vertretern aller Fachrichtungen, die eine Berührung mit dieser Materie haben, die für eine Neuregelung maßgeblichen Aspekte aufgezeigt und die vorhandenen wissenschaftlichen Ergebnisse unterbreitet worden (vgl. Ausschußdrucksache VI/36). Außerdem hat der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit in seiner 41. Sitzung Praktiker der mit dem Jugendschutz befaßten Institutionen und Organisationen angehört. Auch das Ergebnis dieser Anhörung hat der Ausschuß in seinen Beratungen verwertet. Zusätzliche Informationen darüber, wie sich eine weitgehende Freigabe der Verbreitung von Pornographie auf den Jugendschutz, das Öffentlichkeitsbild und den Schutz Erwachsener vor unerbetener Konfrontation mit Pornographie auswirkt, hat eine Delegation des Sonderausschusses und des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit auf Grund einer Reise nach Kopenhagen und Stockholm erlangt und dem Ausschuß vermittelt (vgl. Ausschußdrucksache VI/35). Schließlich ist auf die zahllosen Stellungnahmen hinzuweisen, die dem Ausschuß aus der an diesem Teil des Reformvorhabens besonders interessierten Öffentlichkeit zugegangen sind.

In der Öffentlichen Anhörung vom 23. bis 25. November 1970 hatten mehrere Sachverständige

die Frage aufgeworfen, ob sich eine auf den Jugendschutz ausgerichtete Gesetzgebung damit begnügen dürfe, der Verbreitung von Pornographie Grenzen zu setzen, oder ob nicht auch die Verbreitung gewaltverherrlichender und zum Rassenhaß aufstachelnder Schriften usw. in die Regelung einbezogen werden müßten. Eine Auswertung der betreffenden Gutachten und der sonst vorhandenen Literatur hat zu Vorschlägen in der erwähnten Richtung geführt. Damit wurde Neuland betreten und eines der schwierigsten Probleme dieses Reformvorhabens angegangen. Die Schwierigkeiten ergaben sich einmal daraus, daß die Forschung über die Wirkung von Gewaltdarstellungen noch in den Anfängen steckt und lückenhaft ist; zum anderen aber auch aus der Notwendigkeit, den Straftatbestand so abzugrenzen, daß er die vom Grundgesetz garantierte Kunst- und Informationsfreiheit nicht tangiert. Zu diesem Problem hat der Ausschuß (in 61. Sitzung, AP S. 1819 bis 1860) die von einer entsprechenden Regelung in besonderem Maße berührten Institutionen und Verbände gehört, nämlich den Rundfunk, die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, den Börsenverein des deutschen Buchhandels, den Deutschen Presserat und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (vgl. den Bericht zu Artikel 1 Nr. 2 a, § 131 [neu] StGB).

- f) Außerdem hat der Ausschuß eine Vielzahl von schriftlichen Unterlagen, Beiträgen und Stellungnahmen in seinen Beratungen verwertet. Außerordentlich wertvolle Arbeitsgrundlagen, deren Inhalt allerdings auch schon der Regierungsentwurf berücksichtigt hatte, waren einmal der „Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962“<sup>2)</sup> und die im Zusammenhang mit seiner Erarbeitung entstandenen Materialien; zum anderen der von 16 Strafrechtslehrern verfaßte „Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches“, Teilbände „Sexualdelikte . . .“ (1968)<sup>3)</sup> und „Straftaten gegen die Person, 1. Halbband“ (1970). Von den anderen Beiträgen seien die Stellungnahmen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, des Deutschen Richterbundes, des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesärztekammer und des Arbeitskreises Recht des Kommissariats deutscher Bischöfe genannt. Eine auch nur annähernd vollständige Aufzählung der übrigen Beiträge, die dem Ausschuß von Institutionen, Verbänden oder Einzelpersonen zugegangen sind, wäre unmöglich. Ihre Zahl ist kennzeichnend für das Interesse, welches das gesamte Gesetzgebungsvorhaben in der Öffentlichkeit gefunden hat.

<sup>2)</sup> künftig: „Entwurf 1962“

<sup>3)</sup> künftig: „Alternativentwurf“; wo der Band „Straftaten gegen die Person, 1. Halbband“ gemeint ist, wird dies im Text ausdrücklich erwähnt.

3. Bei der Vielschichtigkeit und Schwierigkeit der Materie sowie bei den gegensätzlichen Auffassungen, die in der Öffentlichkeit, in Fachkreisen und in den verschiedenen am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Institutionen vertreten werden, war von vornherein zu erwarten, daß sich die Beratungen außerordentlich schwierig, langwierig und kontrovers gestalten würden. Das war auch bis auf die letzte Annahme der Fall: Im Verlauf der Beratungen hat sich ergeben, daß der Entwurf von einer großen Mehrheit im Ausschuß getragen wird. Auffassungsunterschiede zwischen den Mitgliedern der Koalition einerseits und den Mitgliedern der Opposition beschränken sich jetzt noch auf fünf Einzelbereiche.

- a) Das gilt einmal für die beschlossene Streichung des § 175 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Die Mitglieder der Opposition möchten diese Strafvorschrift insbesondere wegen der durch sie gebotenen Möglichkeiten zur Überwachung des Zuhältermilieus und zur Bekämpfung der Begleitkriminalität erhalten. Die Mitglieder der Koalition sind dagegen der Auffassung, daß es dogmatisch und kriminalpolitisch keine Gründe gibt, im Strafrecht männliche und weibliche Prostitution unterschiedlich zu behandeln.
- b) Weiter bleibt die Frage nach der Strafbarkeit der Ehegattenkuppelei streitig. Im Gegensatz zum Mehrheitsvorschlag der Koalitionsmitglieder wollen die Mitglieder der Opposition eine Strafvorschrift für den Fall aufrechterhalten wissen, daß jemand seinen Ehegatten zu sexuellen Handlungen mit einem Dritten bestimmt oder sexuelle Handlungen zwischen seinem Ehegatten und einem Dritten vermittelt.
- c) Umstritten bleibt ferner die beschlossene Ausdehnung des Erzieherprivilegs auf Dritte (§ 180 Abs. 1 Satz 2). Die Opposition lehnte diese Ausdehnung als zu weitgehend ab.
- d) Insbesondere bleibt die Frage umstritten, ob das gegenwärtige umfassende Verbot der Verbreitung von Pornographie (§ 184 StGB) und der Verbreitung von offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdenden Schriften an Kinder oder Jugendliche (§ 6 GJS) aufrechterhalten werden muß.

In diesem Zusammenhang beantragt die Opposition, den gegenwärtigen § 184 StGB zur Beratungsgrundlage zu machen. Der Antrag hatte keinen Erfolg, so daß auch in diesem Fall auf der Grundlage des Regierungsentwurfs beraten wurde.

Es gab keine Meinungsverschiedenheiten darüber, daß sog. harte Pornographie (Gewalt-Pornographie, Pädophilie, Sodomie) mit einem umfassenden Herstellungs- und Verbreitungsverbot belegt wird (§ 184 a neu). Unumstritten war auch die Tendenz, durch die Vorschriften des § 184 (neu) den Jugendschutz zu gewährleisten und die unverlangte

Konfrontation Erwachsener mit pornographischem Material zu vermeiden.

Die Mehrheit des Ausschusses sieht durch die getroffenen Formulierungen den Schutzzweck als erfüllt und gegenüber dem bestehenden Zustand als verstärkt an.

- e) Da überdies durch § 184 a (neu) in Verbindung mit § 131 (neu) sowie den zusätzlichen Bußgeldvorschriften nach Artikel 2 ff. alle wesentlichen Anwendungsfälle des § 6 GJS im Strafgesetzbuch erfaßt sind, konnte nach Meinung der Koalition die Vorschrift des § 6 GJS entfallen.

Demgegenüber wollte die Opposition an § 6 GJS festhalten, weil sie die Operationsmöglichkeiten dieser Bestimmung auch für Grenzfälle erhalten wissen wollte.

- 4. Zwei grundsätzliche, im Regierungsentwurf noch nicht vorgesehene Regelungen sind als Vorgriff auf das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 717) und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (Entwurf: Drucksache VI/3250) anzusehen.

Einmal wurden in allen Vorschriften, die Freiheitsstrafen mit dem gesetzlichen Mindestmaß androhen, auch wahlweise Geldstrafen angedroht. Diese Regelung würde sonst Artikel 2 § 2 Abs. 1, 2. StrRG (vgl. auch Artikel 11 Abs. 1 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch — Drucksache VI/3250 —) spätestens am 1. Januar 1974 bringen. Es erscheint angebracht, sie für das 4. StrRG schon jetzt zu übernehmen.

Zum anderen wurden die durch das 4. StrRG neugefaßten Vorschriften des Strafgesetzbuches mit amtlichen Überschriften versehen. Die amtlichen Überschriften für die übrigen Vorschriften des Strafgesetzbuches werden durch das Einführungsgesetz zum 1. Januar 1974 eingefügt werden.

#### Begründung zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu Artikel 1

##### Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Entwurfs. Die Änderung betrifft nur den Wortlaut und dient der Klarstellung.

##### Zu Artikel 1 Nr. 2

Redaktionelle Änderungen in Übereinstimmung mit einer Anregung des Rechtsausschusses des Bundesrates.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 a (§ 131 StGB)**

In Artikel 18 Nr. 44 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drucksache VI/3250) wird in Übereinstimmung mit dem Entwurf 1962 vorgeschlagen, § 131 StGB in seiner geltenden Fassung aufzuheben. In der Begründung dazu heißt es, die Vorschrift sei entbehrlich, da insofern die Bestimmungen über die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole sowie von Verfassungsorganen (§§ 90 a, 90 b StGB), die Störpropaganda gegen die Bundeswehr (§ 109 d StGB) und die Verleumdung (§§ 187, 187 a Abs. 2 StGB) ausreichen. Der Sonderausschuß hat diese Entscheidung vorweggenommen.

Er beschloß, in einem völlig neuen § 131 Darstellungen in Wort, Ton und Bild unter Strafe zu stellen, die in bestimmter Weise Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder zum Rassenhaß aufstacheln.

Im geltenden Strafgesetzbuch gibt es im Unterschied zu der Regelung für „unzüchtige Schriften“ (§ 184) kein entsprechendes allgemeines Verbot der Verbreitung von Gewaltdarstellungen. Im Bereich des Jugendschutzes sind dagegen durch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften Schranken gesetzt. Zu den jugendgefährdenden Schriften, die nach einer Indizierung den besonderen Verbreitungs- und Werbebeschränkungen der §§ 3 ff. GJS unterliegen, gehören nach der Definition in § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS „vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften“, denen nach Absatz 3 entsprechende Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen gleichstehen. Sind diese Darstellungen „offensichtlich sittlich schwer“ jugendgefährdend, unterliegen sie nach § 6 Abs. 1 GJS denselben Beschränkungen auch ohne Indizierung. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen sind in § 21 GJS unter Strafe gestellt.

Auf dem Gebiet der Darstellungen von Brutalität und Gewalt sind die Vorschriften des GJS bisher jedoch wenig effektiv gewesen. Nach den Angaben des Leiters der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften bezogen sich bisher nur außerordentlich wenige Indizierungsanträge der antragsberechtigten Stellen (oberste Jugendbehörden der Länder und der Bundesminister des Innern) auf derartiges Material (AP S. 1819, 1823, 1825). Auch die Gerichte sind bisher kaum in nennenswertem Umfang nach §§ 6, 21 GJS mit gewaltverherrlichenden Objekten befaßt worden. Sexualbezogene Darstellungen stehen in der Praxis der Strafverfolgung eindeutig im Vordergrund. Soweit die Schilderung von Grausamkeiten in Verfahren eine Rolle spielte, bestand meistens ein Zusammenhang mit Sexualität.

Auch der Entwurf des Vierten Strafrechtsreformgesetzes enthält, wenn man von § 184 a absieht, keine allgemeine, auf Gewaltdarstellungen bezogene Strafvorschrift. Die Anregung hierzu ging vor allem von der Anhörung des Sonderausschusses vom 23. bis 25. November 1970 zu Fragen des Sexualstrafrechts aus, AP S. 843 bis 1139. Gegenstand

der Anhörung war u. a. die Frage, ob und in welcher Weise pornographische Darstellungen den Leser oder Betrachter dieser Erzeugnisse nachteilig beeinflussen könnten. Während nach Auffassung der meisten Sachverständigen ein Beweis für schädliche Auswirkungen der Pornographie nicht erbracht ist, äußerten sie doch ganz überwiegend die Überzeugung, daß von gewaltverherrlichenden und verherrlichenden oder zum Rassenhaß aufstachelnden Schriften eine gefährliche Wirkung ausgehen könne, insbesondere für Kinder und Jugendliche (vgl. aus dem erwähnten Ausschuß-Protokoll: Sigusch S. 870; Lempp S. 931, 933 ff.; Affemann S. 948; Mitscherlich S. 968 f., 970 ff.; Hallermann S. 999; Matthes S. 1020 f.; Kentler S. 1030 ff.). Auch aus juristischer Sicht wurde eine Strafvorschrift für diskussionswürdig oder begrüßenswert gehalten (vgl. Geerds S. 907; Jescheck S. 1103; Hanack S. 1110; Lantzke S. 1125).

Unter Hinweis auf die Ergebnisse der Öffentlichen Anhörung regte der Bundesminister der Justiz im Februar 1971 in einem ersten Formulierungsvorschlag, der dem Sonderausschuß zur weiteren Beratung zugeleitet wurde, an, in einem neuen § 131 auch Darstellungen von Gewalttätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe zu stellen (vgl. das Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 30/316 ff. vom 2. März 1971). Gleichzeitig schlug der Bundesminister der Justiz eine gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf erweiterte Fassung der §§ 184, 184 a vor. Nach der neuen Konzeption sollte das Strafgesetzbuch zu einem Teil die Funktionen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften übernehmen. Im GJS sollten weiter die Indizierung von jugendgefährdenden Schriften einschließlich der Rechtsfolgen einer Listenaufnahme und die entsprechenden Vorschriften über das Indizierungsverfahren geregelt bleiben. Die ohne Indizierung anwendbaren Strafvorschriften dagegen sollten sowohl für den Bereich der Pornographie als auch für den Bereich der Gewaltdarstellungen vollständig im Strafgesetzbuch zusammengefaßt werden. Die Vorschläge sahen daher auch die Aufhebung des § 6 GJS vor, der bisher in Verbindung mit § 21 GJS eine der Grundlagen für strafrechtliche Sanktionen gegen „offensichtlich sittlich schwer“ jugendgefährdende Schriften darstellt, auch wenn diese nicht oder noch nicht indiziert worden sind.

Bei den Beratungen zu § 131 stand der Sonderausschuß vor allem vor zwei Fragen. Einmal war zu klären, welche Erkenntnisse über schädliche Wirkungen von Gewaltdarstellungen gegenwärtig vorliegen und ob diese Erkenntnisse eine solche Strafvorschrift notwendig erscheinen lassen. Zum anderen ging es darum, in einem hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen hinreichend bestimmten und für die Praxis brauchbaren Tatbestand strafbedürftige Darstellungen von anderen Darstellungen präzise abzugrenzen. Der Sonderausschuß hat sich darum bemüht, seine Entscheidung auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse zu treffen, die bisher seitens der Wirkungsforschung vorgelegt worden sind. Außerdem hat der Sonderausschuß eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt, in der u. a. Vertreter des Fernsehens, der Freiwilligen Selbst-

kontrolle der Filmwirtschaft, des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und des Deutschen Presse-rates zu der geplanten neuen Strafvorschrift Stellungnahmen.

Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse sind außerordentlich vielfältig, zum Teil auch widersprüchlich. Das beruht nicht nur auf unterschiedlichen Untersuchungsmethoden, sondern zu einem wesentlichen Teil wohl auch darauf, daß über den Ursprung menschlicher Aggressivität bis heute verschiedene theoretische Grundannahmen existieren. Vor allem ist nach wie vor umstritten, ob aggressive Einstellungen und Verhaltensweisen auf einen angeborenen Aggressionstrieb zurückgehen (so vor allem Konrad Lorenz). Die Schwierigkeit, gesicherte Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen Mediengewalt und aggressivem Verhalten von Menschen zu gewinnen, erklärt sich schließlich auch daraus, daß hier ein vieldimensionales Geschehen zu untersuchen ist, an dem zahlreiche variable Faktoren mitwirken. Die Gewaltdarstellung stellt nur einen Faktor dar. Weitere Faktoren sind u. a. die Persönlichkeitsstruktur und die besondere Umweltsituation des Betrachters. Die Wirkungsforschung steht also, wenn Kausalbeziehungen nachgewiesen werden sollen, vor der fast unlösbar erscheinenden Aufgabe, die verschiedenen Faktoren in eine bestimmte Relation zueinander zu bringen. Bisher liegen denn auch nur, wenn man die Ergebnisse der im Rahmen der Wirkungsforschung durchgeführten Untersuchungen zusammenfaßt, Teilerkenntnisse vor, während die Gesamtzusammenhänge noch weithin unerforscht sind.

Innerhalb der experimentalpsychologischen Forschung, die sich bisher auf die Ermittlung kurzfristiger Wirkungen beschränkte, werden ganz unterschiedliche Thesen zur unmittelbaren Wirkung von Mediengewalt vertreten. Die am wenigsten gesicherte „Katharsisthese“ (insbesondere Feshbach) geht davon aus, daß vorhandene Aggressionen durch das Anschauen „stellvertretender Aggressivität“ nicht gesteigert, sondern abgebaut werden. Danach hat Mediengewalt eine Ersatz- oder Ventilfunktion. Die Erklärung dafür, daß in entsprechenden Untersuchungen der Aggressionsspiegel nicht anstieg, ist jedoch auch in einer Gewöhnung gesehen worden („Habitualisierungsthese“), die bei regelmäßigem Anschauen dargestellter Gewalt eintrete. Nach der „Inhibitionsthese“ (vor allem Berkowitz) können solche Darstellungen Aggressionsangst auslösen, die wiederum die Hemmungen gegen eigene aggressive Reaktionen verstärkt. Dies gilt vor allem, wenn sich aus dem Kontext der Darstellung eine Verurteilung der Gewalt ergibt. Im Falle einer in der Darstellung zum Ausdruck kommenden Rechtfertigung von Gewalt ließ sich dagegen eine gesteigerte Aggressivität als Resultat nachweisen. Nach der „Stimulationsthese“ regt Mediengewalt zu aggressivem Verhalten bzw. zum Erlernen aggressiven Verhaltens an. In zahlreichen Experimenten (z. B. von Berkowitz und Geen) stellte sich heraus, daß eine dem Anschauen von Gewalt vorausgehende Frustration offenbar eine zentrale Bedeutung hat. Frustration führt zu einem Erregungszustand und schafft damit die Bereitschaft zu aggressivem Ver-

halten. Während eines solchen Zustandes kann dargestellte Aggressivität handlungsauslösend wirken. Eine lerntheoretisch orientierte Forschergruppe (Bandura) hat von einem anderen Forschungsansatz aus die Stimulationsthese überprüft und in Experimenten belegt, daß Gewaltdarstellungen zumindest bei Kindern im Vorschulalter Lerneffekte auslöst und zur Nachahmung der beobachteten aggressiven Verhaltensweisen anregt (zu den verschiedenen experimentalpsychologischen Untersuchungen vgl. den Literaturbericht über Medienwirkungsforschung von Hella Kellner und Imme Horn in Heft 8 der Schriftenreihe des Zweiten Deutschen Fernsehens — „Gewalt im Fernsehen“).

Bei aller Vielfalt der Forschungsergebnisse ist sich die Mehrzahl der Forscher dennoch einig, daß von Mediengewalt zumindest kurzfristige Wirkungen auf die Rezipienten nicht auszuschließen oder sogar zu befürchten sind. Die als einigermaßen gesichert oder wenigstens wahrscheinlich geltenden Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen, die sich im wesentlichen auf die Medien Film und Fernsehen beschränken, lassen sich nach dem erwähnten ZDF-Bericht und einem vom Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages herausgegebenen Überblick über diese Problematik („Wirkungen von Gewaltdarstellungen auf dem Bildschirm“, Materialien Nr. 28, Dezember 1971) wie folgt zusammenfassen:

Gewaltdarstellungen in Film und Fernsehen können aggressionsstimulierend wirken bzw. die Hemmschwelle für aggressive oder kriminelle Verhaltensweisen herabsetzen, wenn sie beim Betrachter auf bestimmte Prädispositionen treffen. Dazu gehören u. a. vorher eingetretene Frustrationen, bestimmte Persönlichkeitsmerkmale (z. B. Hysterie oder psychopathische Tendenzen), mangelhafte soziale Integration und besondere Umweltfaktoren (z. B. die Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit von der „normalen“ Gesellschaft abweichenden Wertsystemen oder die moralische Rechtfertigung aggressiven Verhaltens durch die Umwelt). Weiter können dargestellte Formen aggressiven Verhaltens zumindest von Kindern gelernt und über einen längeren Zeitraum im Gedächtnis behalten werden. Die Umsetzung des Gelernten in aggressives Handeln hängt wiederum von zusätzlichen Faktoren ab, die in der Person oder der Umwelt des Betrachters liegen. Es steht weiter fest, daß Gewaltdarstellungen bei Kindern und Erwachsenen Angstgefühle und Angstreaktionen auslösen können.

Aussagen über mögliche langfristige Wirkungen stützen sich bisher mangels ausreichender Untersuchungen auf Vermutungen und Hypothesen. Für möglich gehalten wird eine Abnahme der Sensibilität gegenüber Gewalttätigkeiten in der Realität. Auch wird angenommen, daß die Häufung von Gewaltszenen eine veränderte Einstellung gegenüber der Gewaltanwendung und eine zunehmende Bereitschaft erzeugen kann, Gewalt als Mittel zur Lösung von Konflikten zu akzeptieren. Vor allem wird davon gewarnt, daß Kindern sich die Vorstellung einprägen könne, in der Welt der Erwachsenen sei die gewaltsame Konfliktlösung normal, der friedliche Ausgleich aber die Ausnahme.

Diese wissenschaftlichen Ergebnisse, welche nach jüngsten Veröffentlichungen über weitere umfassende Untersuchungen in Amerika offenbar im wesentlichen erneut bestätigt worden sind, machen es nach Auffassung der ganz überwiegenden Mehrheit im Sonderausschuß notwendig, eine Vorschrift gegen exzessive Formen von Gewaltdarstellungen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Wenn auch im konkreten Einzelfall nicht mit Sicherheit wird nachgewiesen werden können, ob in Medien dargestellte Gewalttätigkeit für aggressives Verhalten oder kriminelle Handlungen kausal geworden ist, steht dennoch fest, daß Gewaltdarstellungen geeignet sind, zumindest eine latent vorhandene Aggressionsbereitschaft zu „wecken“ bzw. zu verstärken und zu aktivieren. Dabei ist nicht von den „normal“ entwickelten und sozial gut angepaßten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auszugehen, die solche Darstellungen möglicherweise ohne jede Beeinträchtigung verarbeiten, sondern von denjenigen, die — aus welchen Gründen auch immer — von dieser Norm abweichen, ohne daß feststeht, wie groß ihr Anteil an der Gesamtgesellschaft ist. Die Wahrscheinlichkeit oder auch nur die Möglichkeit solcher Gefahren rechtfertigt nach Auffassung des Ausschusses bereits eine Strafvorschrift, solange nicht auszuschließen ist, daß ein Dritter unschuldig Opfer einer durch Medieneinfluß stimulierten Gewalttat wird. Deshalb erscheint es geboten, dem Grundsatz „im Zweifel für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit“ zu folgen und nicht nach dem des § 184 (neu) zu verfahren, wo unter anderem das — hier allerdings eingeschränkte — Prinzip „in dubio pro libertate“ gelten soll, weil dort im Fall der Nachahmung der Dritte freiwillig handelt. Diese Auffassung steht im Einklang mit den Prinzipien, auf denen der Entwurf des Vierten Strafrechtsreformgesetzes teilweise aufgebaut ist. So heißt es in der Begründung der Drucksache VI/1552 auf Seite 10:

„Der Gesetzgeber kann nicht alle Taten straffrei lassen, deren Schädlichkeit bisher weder eindeutig bewiesen noch ausgeschlossen werden konnte (vgl. Lachner, Sitzungsbericht K des 47. Deutschen Juristentages, 1968, S. 41 f.). Solange die Unschädlichkeit der Tat nicht feststeht, stellt ihre Duldung ein Risiko dar. Ob der Gesetzgeber die mit einem solchen Risiko verbundene Gefahr hinnehmen darf, hängt maßgeblich von der Bedeutung des Schutzobjektes ab. Je höher sein Wert ist, um so geringer wird das Risiko sein, das er verantworten kann.“

Es kann nicht bezweifelt werden, daß das Risiko, das mit der möglichen Förderung bzw. Verstärkung aggressiver Einstellungen und Verhaltensweisen verbunden ist, schon im Hinblick auf die möglichen Opfer von Gewalttätigkeiten außerordentlich hoch einzuschätzen ist. Der Schutzzweck der Strafvorschrift liegt auf der Hand. Es geht darum, den einzelnen und die Allgemeinheit vor Gewalttätigkeiten zu schützen. Darin eingeschlossen ist der Zweck, den einzelnen in seiner Entwicklung davor zu schützen, daß er aggressive Verhaltensweisen oder Einstellungen annimmt.

Der Sonderausschuß ist der Konzeption des Bundesministers der Justiz auch darin gefolgt, die Straf-

vorschrift nicht nur als Jugendschutztatbestand auszugestalten, sondern als ein allgemeines, sich auch auf Erwachsene erstreckendes Herstellungs- und Verbreitungsverbot. Hierin ist teilweise ein Widerspruch gesehen worden zu der Entscheidung, die Verbreitung pornographischer Schriften an Erwachsene in dem neuen § 184 freizugeben. Dieser Widerspruch besteht jedoch nach Auffassung der Ausschlußmehrheit nicht. Die Gefahren, die von Brutalitätsdarstellungen ausgehen können, werden von den meisten dazu gehörten Wissenschaftlern ungleich höher eingeschätzt, als diejenigen, die von pornographischen Erzeugnissen zu befürchten sind. Aus diesem Grunde verdient ein lückenloser Jugendschutz, der nach allgemeiner Ansicht eben ein umfassendes Herstellungs- und Verbreitungsverbot voraussetzt, hier den Vorzug vor der Freiheit des Erwachsenen, selbst zu bestimmen, was er betrachten und lesen will. Diese Entscheidung hatte der Entwurf bereits im Hinblick auf Pornographie in Verbindung mit Gewalt in § 184 a getroffen, der im Unterschied zu § 184 von Anfang an ein allgemeines Herstellungs- und Verbreitungsverbot vorsah (vgl. die Begründung des Entwurfs S. 33, 35). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß nach den wissenschaftlichen Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch Erwachsene bei entsprechender Prädisposition zu aggressiven Verhaltensweisen stimuliert werden können.

Die grundsätzliche Entscheidung für eine Strafvorschrift war von vornherein an die Bedingung geknüpft, daß nur bestimmte, exzessive Formen von Gewaltdarstellungen unter den Tatbestand fallen sollten. Mit einer sehr engen Fassung des Tatbestandes hat der Sonderausschuß sich daher bewußt für eine lückenhafte Regelung entschieden, die in Kauf nimmt, daß andere, im Einzelfall nicht minder gefährliche Darstellungen nicht erfaßt werden. So müssen Darstellungen, welche die Gewalt in einer ästhetisch verfeinerten oder verfremdeten und nicht „unmenschlichen“ Weise schildern, unberücksichtigt bleiben, obwohl sie auf einzelne u. U. eine viel intensivere und gefährlichere Wirkung in Richtung einer Tolerierung von Gewalt ausüben als grausame Schilderungen, die auf dieselben Personen vielleicht abschreckend wirken. Auch mußte das Problem, ob nicht vor allem die gehäufte Darbietung von Gewalttätigkeiten zu Bedenken Anlaß gibt, mögen die Einzelschilderungen auch für sich relativ harmlos sein und in das übliche Klischee eines Kriminalfilms fallen, bei der Gestaltung des Tatbestandes außer acht gelassen werden. Konturen kann der Tatbestand nur vom Inhalt und von der Art und Weise der Einzeldarstellung her gewinnen, nicht jedoch von dem Häufigkeitsfaktor.

Als Jugendschutztatbestand soll § 131 entsprechend der Konzeption der Bundesregierung im Bereich der Gewaltdarstellungen § 6 GjS ersetzen. § 6 GjS erschien entbehrlich, da er im Bereich der Gewaltdarstellungen kaum angewandt worden ist und nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuß eigentlich kein Fall einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung denkbar ist, der nicht bereits schon unter § 131 fielen. Die Aufhebung dieser Vorschrift bedeutet, daß nach dem GjS strafrechtliche Maß-

nahmen nur noch möglich sind, wenn die in Frage stehenden Schriften vorher indiziert worden sind. Die Entscheidung darüber, ob § 131 eine ausreichende Ersatzvorschrift für § 6 GjS ist, war im Sonderausschuß umstritten. Das gilt vor allem für die Frage, ob die damit verbundene Einschränkung des GjS sich auf dem Gebiet des Jugendschutzes negativ auswirken könnte (vgl. die Ausführungen zu Artikel 4 a Nr. 5).

Die Ausschlußmehrheit sieht in der neuen Strafvorschrift nicht nur ein Verbot gegen Auswüchse dargestellter Gewalt, sondern zugleich ein Signal. Es soll deutlich gemacht werden, daß der Bundestag das Problem der zunehmenden Brutalisierung auch auf dem Mediensektor sehr ernst nimmt und nicht gewillt ist, die mit der schrankenlosen Ausnutzung aller Darstellungsmöglichkeiten verbundenen Risiken hinzunehmen. In diesem Sinne will die Vorschrift auf dem gesamten Mediensektor zur Selbstkontrolle und zum Verzicht auf das Geschäft mit der Gewalt anregen (zu den Bedenken des Rundfunks vgl. die Ausführungen zu Absatz 2).

Zu der neuen Vorschrift ist im einzelnen auszuführen:

In Absatz 1 ist der Bereich der Gewaltdarstellungen nicht durch eine Wirkungs- bzw. Eignungsklausel eingeschränkt, nach der es darauf ankommt, ob die Darstellung geeignet ist, verrohend zu wirken, zu korrumpieren oder ganz allgemein Jugendliche oder Erwachsene zu aggressivem Verhalten anzureizen oder zu stimulieren. Derartige oder ähnliche Klauseln finden sich u. a. in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS und in der Regelung des englischen Rechts. Gegen diese Lösung spricht, daß der Streit über die Wirkung von Gewaltdarstellungen in jedem Einzelfall in den Gerichtssaal hineingetragen würde. Gerichte und Sachverständige wären angesichts der komplizierten Wirkungszusammenhänge voraussichtlich überfordert.

Die Ausschlußfassung knüpft an den ursprünglichen Formulierungsvorschlag des Bundesministers der Justiz an. Voraussetzung ist danach, daß Gewalttätigkeiten gegen Menschen gezeigt werden. Um einer Ausuferung des Tatbestandes zu begegnen, wurde darauf verzichtet, Gewalttätigkeiten gegen Tiere und Sachen miteinzubeziehen. So verwerflich auch die Gewalt in jeder Form ist, hat doch die Gewalt gegen Menschen für die Gesellschaft eine zentrale Bedeutung. Die Gewalttätigkeiten müssen in „grausamer oder sonst unmenschlicher Weise“ geschildert werden. Die Merkmale „grausam“ und „unmenschlich“ beziehen sich also nicht auf den Inhalt, sondern die Art und Weise der Darstellung. Es genügt danach nicht die distanzierte oder verfremdete Beschreibung eines an sich grausamen oder unmenschlichen Vorgangs, sondern es kommt darauf an, daß in der Schilderung die qualvollen Einzelheiten des Vorgangs — z. B. die Leiden des Opfers und die rohe oder rücksichtslose Einstellung des Täters — selbst ausgebreitet werden. Die „grausame“ Schilderung einer Gewalttätigkeit setzt voraus, daß aus der Darstellung heraus deutlich wird, wie jemand anderen besondere Schmerzen oder Qualen zufügt.

Unter den Begriff „unmenschlich“ fallen Darstellungen, die, auch wenn das Merkmal des Quälens oder des Schmerzzufügens fehlt, genauso bedenklich erscheinen, weil in ihnen eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck kommt. Gedacht ist z. B. an Filme, in denen jemand aus roher und unbarmherziger Gesinnung oder einfach deshalb, weil es ihm Spaß macht, völlig bedenkenlos und kaltblütig Menschen erschießt.

Dem Sonderausschuß genügte es nicht, allein auf die Art und Weise der Schilderung abzustellen. Er sah ein Bedürfnis dafür, den Tatbestand noch weiter einzuengen. Grausame und unmenschliche Darstellungen können nicht nur Bestandteil der vom Tatbestand ausgenommenen Berichterstattung sein (vgl. Absatz 3), die sich auf die nüchterne und ungeschminkte Wiedergabe der oft grausamen Wirklichkeit beschränkt. Auch in allen anderen literarischen, bildlichen und sonstigen Darstellungsformen gehört die Gewalt zu den notwendigen Darstellungselementen. Es gibt Hör- und Fernsehspiele oder Filme, die im Rahmen einer Spielhandlung informieren und — gegebenenfalls durch grausame Schilderung — aufzeigen wollen, zu welchen Aggressionen der Mensch fähig ist und welche Rolle die Gewalt in der Geschichte und in der Gegenwart spielt. Der wohlbegründete Sinn einer solchen Darstellung kann gerade darin liegen, das kritische Bewußtsein der Betrachter oder Hörer zu wecken und den Blick für Ursachen und Folgen der Gewalt zu schärfen. Es kann nicht Aufgabe des Strafrechts sein, in diesen Bereich dramaturgischer Möglichkeiten oder Notwendigkeiten zensierend einzugreifen. Nach der Entscheidung des Ausschusses soll es daher darauf ankommen, ob durch die Schilderung eine besonders verwerfliche Tendenz, nämlich „eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten“ zum Ausdruck kommt. Dies entspricht den auch von Vertretern des Fernsehens, die sich allerdings grundsätzlich gegen eine Strafvorschrift ausgesprochen haben, geäußerten Fassungsvorschlägen (vgl. Scharf AP S. 1827, 1841). Der Begriff „Verherrlichung“ findet sich bereits in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS („den Krieg verherrlichende Schriften“). Nach Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ist eine Darstellungsweise gewaltverherrlichend, wenn der Krieg in ihr als „anziehend, reizvoll, als romantisches Abenteuer oder aber auch nur als eine hervorragende, auf keinem anderen Gebiet zu erreichende Bewährungsprobe für männliche Tugenden oder heldische Fähigkeiten oder auch nur als eine einzigartige Möglichkeit erscheint, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen.“ (Vgl. auch Potrykus Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, 2. Auflage 1967, Erl. 14 zu § 1). Das Verharmlosen liegt nach Auffassung des Ausschusses nahe beim Verherrlichen. Darin liegt das Herunterspielen der Gefährlichkeit und der unheilvollen Folgen von Gewalt. Verharmlosen bedeutet vor allem, daß die Gewalt als eine akzeptable oder jedenfalls nicht verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten hingestellt wird. Die Verherrlichung oder Verharmlosung muß in der Art und Weise der Schilderung zum Ausdruck kommen. Diese Verknüpfung, die durch das Wort „dadurch“

hergestellt wird, soll deutlich machen, daß es sich um ein Ausdrucksdelikt handelt, bei dem es nicht auf das Motiv des Täters, sondern darauf ankommt, ob der Schilderung auf Grund einer objektiven Interpretation eine werbende Aussage, nämlich die verherrlichende oder verharmlosende Tendenz zu entnehmen ist. Für den Vorsatz des Täters reicht es daher aus, daß er diese objektive Tendenz des Werkes erkennt und in seinen Willen aufnimmt, ganz gleich, ob er die Absicht hat, für Gewalt zu werben. Selbstverständlich ist dabei auch der gesamte Zusammenhang, in den die einzelne Gewaltdarstellung eingebettet ist, zu würdigen. Der Verfasser soll sich jedoch nicht mittels eines Tricks dem Tatbestand entziehen können, nämlich beispielsweise dadurch, daß er zu Beginn oder am Schluß des Werkes, in dem in übersteigter und selbstzweckhafter Weise brutale Szenen aneinandergereiht sind, ausdrücklich oder konkludent darauf hinweist, daß Gewalt zu nichts führe und er vor ihr warnen wolle.

Über die Gewaltdarstellungen hinaus erfaßt Absatz 1 auch Darstellungen, die zum Rassenhaß aufstacheln. Die Vorschrift bedeutet insoweit eine gewisse Ergänzung zu § 130 StGB, der die Aufstachelung zum Haß gegen Teile der (inländischen) Bevölkerung mit Strafe bedroht. Während der Beratungen wurde vielfach zum Ausdruck gebracht, der Begriff Rassenhaß sei zu eng; man müsse wenigstens den Haß auf andere Völker oder Volksgruppen einbeziehen. Die gesamte Problematik soll jedoch hier zurückgestellt werden und erst im Rahmen der kommenden Beratungen über den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (vgl. Drucksache VI/3250) erneut zur Sprache kommen. „Aufstacheln“ bedeutet eine „gesteigerte, auf die Gefühle des Aufgestachelten gemünzte Form des Anreizens“ (vgl. Dreher StGB 32. Auflage § 130 Anm. 3 a).

In Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sind die einzelnen Tathandlungen umschrieben. Die Nummern 1, 3 und 4 lehnen sich an § 184 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 184 a Nr. 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs an. Nach Nummer 2 soll das dem Verbreiten nahestehende Zugänglichmachen einer Darstellung an einem öffentlichen Ort unterbunden werden. Hinsichtlich der Auslegung des Wortes „öffentlich“ kann auf die Ausführungen zu dem gleichlautenden Begriff in § 183 a verwiesen werden. Der Strafrahmen ist derselbe wie in § 184 Abs. 1 und § 184 a.

Absatz 2 bezieht sich auf Darbietungen, die durch Rundfunk verbreitet werden ausdrücklich ein. Dies erscheint geboten, da Zweifel bestehen, ob das Wort „Darstellung“ in Absatz 1 auch die Live-Sendungen des Rundfunks erfaßt. Der Begriff „Rundfunk“ ist gesetzlich nicht definiert. Nach dem im Rundfunkrecht und in der Rundfunktechnik üblichen Sprachgebrauch ist darunter sowohl der Bildfunk als auch der Hörfunk zu verstehen. Wer bei Rundfunkdarbietungen als Täter in Frage kommt, kann im Einzelfall problematisch sein. Diese Frage muß jeweils unter Berücksichtigung der rundfunkrechtlichen Bestimmungen geprüft werden. Diese Bestimmungen legen fest, wer für eine Sendung verantwortlich ist. Als Verantwortliche bzw. Mitverantwortliche kom-

men vor allem der Autor, der Produzent und der Regisseur in Frage. Personen, die allein mit der technischen Vorbereitung und Durchführung einer Sendung befaßt sind, scheiden als Täter aus.

Vertreter des Rundfunks haben in der erwähnten nichtöffentlichen Anhörung die Auffassung vertreten, daß eine Strafvorschrift gegen Gewaltdarstellungen aus der Sicht des Rundfunks nicht erforderlich sei: schon durch die rundfunkrechtlichen Bestimmungen sei für eine ausreichende Selbstkontrolle gesorgt; ein Beispiel hierfür sei § 10 des ZDF-Staatsvertrages (in Kraft getreten am 1. Dezember 1961), der die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für entsprechend anwendbar erkläre; der Jugendschutz und der Schutz vor verrohenden oder gewaltverherrlichenden Darstellungen sei in den jeweiligen Programmrichtlinien auch näher konkretisiert; weiter gewähre die öffentliche Aufsicht über die als Anstalten des öffentlichen Rechts eingerichteten Rundfunkanstalten einen ausreichenden Schutz; schließlich bemühten sich gerade die Rundfunkanstalten um die wissenschaftliche und pädagogische Erarbeitung von Maßstäben für die Programmgestaltung; die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Rundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen seien in einer Medienkommission zusammengeschlossen, die sich darum bemühe, unter Hinzuziehung zahlreicher Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen die Wirkungsforschung ernsthaft voranzubringen; ein großangelegtes Forschungsprogramm werde zur Zeit vorbereitet.

Der Sonderausschuß sieht in der Selbstkontrolle und Selbstbindung der Rundfunkanstalten und in ihren Bemühungen, durch die Weiterentwicklung der Wirkungsforschung sichere Maßstäbe für die Programmgestaltung zu gewinnen, kein Hindernis für die neue Strafvorschrift. Diese ist nach ihren Voraussetzungen sehr viel enger und erfaßt als „ultima ratio“ nur Darstellungsformen, die besonders gefährlich erscheinen und schon auf Grund der für die Selbstkontrolle geltenden Vorschriften und Richtlinien untersagt sind. Eine Verunsicherung der Programmgestalter kann kaum eintreten. Auch ist nicht zu befürchten, daß das Unterhaltungsprogramm einschließlich des Kriminalfilmsektors eine bisher nicht geübte Einschränkung erfahren muß, jedenfalls nicht auf Grund dieser Vorschrift. § 131 bezieht sich auf den gesamten Medienbereich. Es lag kein Grund vor, für den Rundfunk als das wohl bedeutendste Massenmedium der Gegenwart eine Ausnahme zu machen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß sich heute noch nicht absehen läßt, in welche Richtung sich die Struktur des Fernsehens entwickeln wird. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich gewisse Formen des privaten Fernsehens, z. B. Kabelfernsehen, bilden, die einer öffentlichen Aufsicht u. U. nicht in dem Maße unterliegen werden wie die gegenwärtigen Rundfunkanstalten.

Absatz 3 nimmt Handlungen vom Straftatbestand aus, wenn sie der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dienen. Eine mit Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbare Beeinträchtigung der Informations- und Mei-

nungsfreiheit ist dadurch ausgeschlossen. Unter Berichterstattung ist jede Form der Nachrichtenübermittlung und Dokumentation zu verstehen. Das „Berichterstatteprivileg“ hat allerdings gegenüber der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 1, die nur auf die Art und Weise der Schilderung abstellte, an Bedeutung verloren. Eine wahrheitsgetreue Dokumentation wird u. U. um grausame oder unmenschliche Schilderungen nicht herumkommen. Eine die Gewalt verherrlichende oder verharmlosende Tendenz ist jedoch im Rahmen der reinen Berichterstattung kaum denkbar.

Die Freiheit der Kunst (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) bleibt unberührt. Mit der Bedeutung der Kunstfreiheit für die Auslegung von Strafvorschriften hat sich die Rechtsprechung schon bei anderen Vorschriften befaßt (§§ 166, 184 StGB) und dabei folgende Grundsätze herausgearbeitet: das Grundgesetz kenne zwar keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt für die Kunstfreiheit; auch dieses Grundrecht finde jedoch seine Schranke in der verfassungsmäßigen Ordnung, d. h. in den verfassungsgemäß zustande kommenden Rechtsnormen; diese Normen, zu denen auch die Tatbestände des Strafgesetzbuches gehörten, würden aber ihrerseits durch das Grundrecht eingeschränkt; bei ihrer Auslegung müsse die Bedeutung berücksichtigt werden, welche der Kunstfreiheit zukomme. Auch § 131 steht in dieser Wechselwirkung zur Kunstfreiheit.

Das „Erzieherprivileg“ in Absatz 4 eröffnet den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Minderjährigen mit Darstellungen im Sinne des Absatzes 1 zu erzieherischen Zwecken zu konfrontieren bzw. einem Dritten eine entsprechende Ermächtigung zu geben. Der Tatbestand ist in diesen Fällen ausgeschlossen, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Verhalten nicht seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Eine entsprechende Regelung hat der Sonderausschuß auch im Rahmen anderer Vorschriften beschlossen (vgl. § 180 Abs. 1 Satz 2, § 184 Abs. 4 und Artikel 4 a Nr. 9 — § 21 Abs. 3 GJS).

### Zu Artikel 1 Nr. 3

Redaktionelle Anpassung an § 181.

### Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 143 StGB)

Der Ausschuß ist sich darüber einig, daß der geltende § 143 StGB nicht unverändert bestehen bleiben kann. So wie die Vorschrift von der Praxis verstanden wird, sind ihre einzelnen Merkmale teils nicht sachgerecht aufeinander abgestimmt, teils mit dem Schuldprinzip nicht in Einklang zu bringen. Sie soll z. B. auch dann eingreifen, wenn die Aufsichtspflicht nur unter einem ganz bestimmten Gesichtspunkt — etwa ein Kind daran zu hindern, auf die Straße zu gehen und dabei Schaden zu nehmen — bestand und verletzt wurde, der Schutzbefohlene aber bei dieser Gelegenheit eine damit nicht in Zusammenhang stehende und für den Aufsichtspflichtigen nicht einmal voraussehbare Straftat — etwa Verletzung eines Passanten durch Steinwurf — begangen hat.

Der Regierungsentwurf spricht sich in Übereinstimmung mit dem Alternativentwurf (S. 69) und dem Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer für die ersatzlose Streichung des § 143 StGB aus. Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat in der Sachverständigenanhörung vom 29. März 1971 zum Ausdruck gebracht, daß er die Vorschrift für verzichtbar hält. Demgegenüber will der Bundesrat unter Übernahme von § 199 des Entwurfs 1962 die leichtfertige Verletzung der Aufsichtspflicht, mit der der Aufsichtspflichtige schuldhaft dazu beiträgt, daß der Schutzbefohlene vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, weiterhin unter Strafe gestellt wissen. In ähnlichem Sinne hat der Katholische Arbeitskreis für Strafrecht beim Kommissariat deutscher Bischöfe Stellung genommen.

Der Ausschuß schlägt mit Mehrheit die ersatzlose Aufhebung des § 143 StGB vor, wobei er sich von folgenden Erwägungen leiten läßt:

Das Interesse, die Allgemeinheit vor Straftaten von Kindern und Jugendlichen und jene vor krimineller Verwahrlosung zu schützen, erfordert nicht unbedingt auch eine Strafandrohung für die Verletzung der Aufsichtspflicht. Es stehen verschiedene andere Vorschriften zur Verfügung, die eine ähnliche Schutzfunktion haben oder sich jedenfalls tatsächlich in diesem Sinne auswirken. Zunächst ist auf § 170 d hinzuweisen, der in einer schärferen Fassung als bisher und mit einer auf sechzehn Jahre angehobenen Schutzaltersgrenze bestehen bleiben soll. Danach macht sich z. B. strafbar, wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzt und dadurch einen Schutzbefohlenen unter sechzehn Jahren in die Gefahr bringt, einen kriminellen Lebenswandel zu führen. Soweit eine konkrete Vorsatztat des Schutzbefohlenen zur Erörterung steht, werden gravierende Fälle, die bisher von § 143 StGB erfaßt werden, regelmäßig so liegen, daß der Aufsichtspflichtige der Mittäterschaft, mittelbaren Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfe schuldig ist. Hat der Schutzbefohlene eine Fahrlässigkeitstat begangen, so kann die Verletzung der Aufsichtspflicht denselben Tatbestand erfüllen. Darüber hinaus dürften die zivil- und öffentlich-rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten ebenso effektiv sein, wie § 143 StGB selbst. Zu erwähnen sind § 832 BGB, der den Aufsichtspflichtigen in einschlägigen Fällen zum Schadenersatz verpflichtet, ferner § 1666 BGB, auf Grund dessen Eltern in schwerwiegenden Fällen die Personensorge entzogen werden kann, sowie die Maßnahmen des Disziplinarrechts, die gegen beamtete Aufsichtspflichtige eingesetzt werden können. Zwar gibt es auch Aufsichtspflichtige, die — wie z. B. Leiter von privaten Ferienlagern oder Reisegesellschaften — mit den beiden letztgenannten Sanktionen nicht zu erreichen sind. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, daß § 143 StGB in der Vergangenheit in nennenswertem Umfang gerade auf solche Personen angewandt worden wäre. Mit aus diesen Gründen teilten die meisten vom Ausschuß am 29. März 1971 angehörten Praktiker von Jugendbehörden und Jugenschutzverbänden die Ansicht, daß auf diese Vorschrift verzichtet werden könne. Soweit sich Befürworter für die Vorschrift

fanden, konnten sie weder deren Notwendigkeit belegen noch über irgendwelche Erfahrungen mit dem geltenden § 143 StGB berichten. Damit deckt sich die Tatsache, daß außer der DDR und Griechenland kein anderes Land eine dem § 143 StGB vergleichbare Strafvorschrift kennt. Die in der Bundesrepublik auf Grund dieser Vorschrift bisher ergangenen Verurteilungen sind — obschon sie von 592 im Jahre 1965 bis auf 406 im Jahre 1968 stetig abgenommen haben und obwohl es sich ganz überwiegend um Geldstrafen handelt — zwar keineswegs unbeachtlich. Gegenüber den anderen Gesichtspunkten vermag dieser Umstand aber nach der Auffassung der Ausschlußmehrheit die Beibehaltung der Vorschrift nicht zu rechtfertigen.

Es kommt hinzu, daß negative Auswirkungen der Vorschrift nicht von der Hand zu weisen sind. Im Rahmen einer auf gegenseitigem Vertrauen aufbauenden Erziehung müssen in gewissem Umfang auch Risiken eingegangen werden. Eine Vorschrift der hier erörterten Art könnte aber den Spielraum auch verantwortungsbewußter Erzieher in unangemessener Weise einschränken. Die von einer Minderheit im Ausschuß vertretene Auffassung, daß die Vorschrift gerade dazu geeignet sein könne, den Aufsichtspflichtigen an die Grenzen seiner Handlungsfreiheiten zu erinnern, wird von der Mehrheit der Ausschußmitglieder nicht als durchschlagend erachtet. Der Leiter des Stadtjugendamtes München hat zusätzlich die Befürchtung geäußert, daß rat- und hilfeschuchende Eltern zu den Jugendbehörden weniger Vertrauen haben könnten, wenn diese Behörden gleichzeitig eine derartige Strafvorschrift zu beachten hätten. Würde es schließlich zu einer Bestrafung des Aufsichtspflichtigen wegen einer Tat des Schutzbefohlenen kommen, so würde sie in den Fällen, in denen die Beziehungen zwischen beiden fortbestehen, das gegenseitige Verhältnis eher belasten als verbessern.

Schließlich würde der Vorschrift auch in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung ein grundsätzliches Bedenken entgegenstehen: Sie würde alle Handlungen, die (wie z. B. Diebstahl, Urkundenfälschung, Betrug) sonst nur bei vorsätzlicher Begehung mit Strafe bedroht sind, dann, wenn sie durch Verletzung der Aufsichtspflicht begangen werden, auch bei leichtfertiger Begehung unter Strafandrohung stellen. Dieses Ergebnis wird von der Ausschlußmehrheit als unsystematisch und unerträglich angesehen.

#### Zu § 169

Die Frage nach dem zu schützenden Rechtsgut beantwortet der Ausschuß wie folgt: Die durch Abstammung und bestimmte Rechtsgeschäfte wie Eheschließung und Adoption begründete persönliche Verbundenheit verschiedener Menschen untereinander werden von der Rechtsordnung in besonderem Maße geschützt (vgl. Artikel 6 Abs. 1 GG), zugleich aber auch zur Grundlage weittragender Rechtsfolgen gemacht. Als Beispiele für derartige Rechtsfolgen seien die Eheverbote, die Unterhaltsrechte und -pflichten sowie das Erbrecht erwähnt. Zur Auf-

rechterhaltung dieses wesentlichen Teils unserer Rechtsordnung ist es erforderlich, daß in bezug auf jede Person die gesamten obenerwähnten familienrechtlichen Beziehungen zu anderen Personen sowie bestimmte Merkmale wie Alter und Geschlecht offenliegen und im Bedarfsfalle feststellbar sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, des Verschollenheitsgesetzes und des Personenstandsgesetzes, die den Gerichten und Standesämtern die Aufgabe der Feststellung des Personenstandes zuweisen, sind damit ebenso unabdingbarer Bestandteil der geltenden Rechtsordnung. Der Ausschuß erachtet es im Interesse der Allgemeinheit und der Einzelpersonen, die von den erwähnten Rechtsfolgen möglicherweise betroffen werden können, für notwendig, bestimmte gravierende Handlungen, die die Feststellbarkeit des Personenstandes gefährden könnten, mit den Mitteln des Strafrechts abzuwehren.

Aus dieser Interessenlage und Zielsetzung ergibt sich einmal, daß eine entsprechende Strafvorschrift — entgegen dem Vorschlag des Alternativentwurfs (S. 72, 73) — nicht ausschließlich die Feststellbarkeit der familienrechtlichen Abstammung im Auge haben darf, sondern, weil Eheschließung und Tod ebenfalls Ansatzpunkt für weittragende Rechtsfolgen sein können, auch andere familienrechtliche Beziehungen in ihren Schutz einschließen muß. Zum anderen folgt daraus, daß (auch irreführende) Handlungen, die diese grundsätzliche Feststellbarkeit nicht gefährden, außerhalb des Tatbestands der Vorschrift bleiben müssen.

1. Strafbedürftig erscheint danach einmal das Unterschleiben eines Kindes. Diese Alternative wird aus dem geltenden Recht übernommen. Ihre Voraussetzungen sind z. B. gegeben, wenn auf einer Entbindungsstation von dem dort beschäftigten Personal ein neugeborenes Kind als das einer anderen Mutter ausgegeben wird, die zu gleicher Zeit eine Totgeburt hatte. Desgleichen wenn zwei etwa zu gleicher Zeit geborene Kinder vorsätzlich jeweils der anderen Mutter zugeordnet werden. Damit kann auf das im geltenden § 169 StGB zusätzliche enthaltene Merkmal des Verwechselns verzichtet werden, weil mit dieser Handlung immer auch ein Unterschleiben verbunden ist. Der Regierungsentwurf enthielt auch in bezug auf diese Alternative die Einschränkung, daß die behördliche Feststellung des Personenstandes gefährdet sein müsse. Nach der Vorstellung des Ausschusses soll aber das Merkmal „unterschleiben“ eben diesen Inhalt haben, so daß diese Einschränkung des Wortlauts nicht erforderlich ist.
2. Weiter soll das Fälschen oder Unterdrücken des Personenstandes eines anderen dann strafbar bleiben, wenn eine solche Handlung gegenüber einer zur Führung von Personenstandsbüchern oder zur Feststellung des Personenstandes zuständigen Behörde vorgenommen wird. Von der Vorschrift erfaßt werden also die Irreführung über Standestatsachen und, sofern eine Rechtspflicht zur Mitteilung besteht, das Verschweigen dieser Tatsachen gegenüber Gerichten in den ihnen zugewiesenen Feststellungsverfahren und

gegenüber Standesbeamten. Mit der vorgeschlagenen Einschränkung wird der Tatbestand wesentlich enger gefaßt als der geltende § 169 StGB. Das ist erforderlich, um nicht strafbedürftige, bisher aber strafbare Fälle auszuschalten.

- a) Dabei handelt es sich einmal um die Fälle, in denen jemand gegenüber seinem Bekanntenkreis sein Adoptivkind als eheliches Kind oder seine Konkubine als Ehefrau ausgibt. Aber auch unzutreffende Angaben gegenüber der Polizei, der Meldebehörde oder dem Finanzamt z. B. fallen, weil diese Behörden nicht zur Feststellung des Personenstandes oder zur Führung von Personenstandsbüchern zuständig sind, nicht unter die Vorschrift — unbeschadet der Möglichkeit, daß derartige Irreführungen ein anderes Rechtsgut verletzen und nach einer anderen Vorschrift strafbar sein können.

Weiter möchte der Ausschuß den Arzt, der eine heterologe Insemination vorgenommen hat und die Benennung des Samenspenders verweigert, von der Strafdrohung ausgenommen wissen. Unter anderem war es dieses Anliegen — vgl. aber auch die Ausführungen zum Schweigen der Mutter eines nichtehelichen Kindes über dessen Erzeuger —, das den Ausschuß zu der auch gegenüber dem Regierungsentwurf eingeschränkten Fassung veranlaßt hat. In der zivil- und öffentlich-rechtlichen Literatur ist nämlich umstritten, ob der Arzt gegenüber dem Kind eine entsprechende Auskunftspflicht hat. Nach der Auffassung, die diese Frage bejaht, könnte in der Verweigerung dieser Auskunft eine (mittelbare) Gefährdung der behördlichen Feststellung des Personenstandes des Kindes gesehen werden. Die vorgeschlagene Fassung schließt eine solche Annahme aus, weil der Arzt jedenfalls gegenüber einer zur Feststellung des Personenstandes oder zur Führung von Personenstandsbüchern zuständigen Behörde eine Offenbarungspflicht nicht hat: Gegenüber dem Standesamt nicht, weil das Personenstandsgesetz keine entsprechende Vorschrift enthält; gegenüber den Gerichten nicht, weil der Arzt aus seinem beruflichen Verhältnis zur Mutter und zum Samenspender in Straf- und Zivilverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht hat.

- b) Außerhalb des Tatbestandes bleiben aber auch die Fälle, in denen ein anderes Gesetz einen Widerspruch zwischen der biologischen Abstammung und dem rechtlich ausgewiesenen Personenstand zuläßt. Das gilt einmal für die Anmeldung eines im Ehebruch gezeugten Kindes als ehelich. Ein solches Kind gilt nach § 1591 BGB als ehelich, und nur dieser durch das Gesetz geschaffene Personenstand kann, solange die Ehelichkeit nicht angefochten ist, Gegenstand einer Anmeldung beim Standesamt und einer Eintragung im Register sein.

Weiter gehört dazu die Anerkennung der Vaterschaft über ein nichteheliches Kind durch

einen anderen als den Erzeuger. Diese Möglichkeit hat das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1241) eröffnet. Nach § 1600 a BGB wird bei nichtehelichen Kindern die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung oder Anerkennung, die gemäß §§ 1600 c, 1600 d BGB der Zustimmung durch das Kind bzw. dessen gesetzlichen Vertreter bedarf, mit Wirkung für und gegen alle festgestellt. Nach der ausdrücklichen Begründung des Regierungsentwurfs zu § 1600 a BGB soll diese konstitutive Wirkung auch einer solchen Anerkennung zukommen, die mit Zustimmung des Kindes von einem anderen als dem Erzeuger abgegeben wird. Ausgangspunkt dafür war die Überlegung, daß eine derartige Anerkennung meist von dem Mann abgegeben wird, der die Kindesmutter heiraten und gleichzeitig das Kind als sein eigenes in die Familie aufnehmen möchte, und daß somit auch diese Anerkennung in aller Regel im Interesse des (der Anerkennung ja zustimmenden) Kindes liegt. Demgegenüber soll das Interesse der Allgemeinheit an der Feststellung der biologischen Abstammung zurücktreten (vgl. Drucksache V/2378 S. 25, 26). Diese Zielsetzung hat sich der Gesetzgeber im folgenden Gesetzgebungsgang zu eigen gemacht. Die erwähnte Regelung hat zwangsläufig den weiteren Inhalt, daß auch die in Kenntnis des wirklichen Sachverhalts erklärte Zustimmung des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters sowie sonstige im Hinblick auf diese Anerkennung abgegebene Erklärungen billigend in Kauf genommen werden. Die erwähnte Entscheidung des Gesetzgebers des Bürgerlichen Rechts ist vom Strafgesetzgeber als vorrangig zu respektieren. Das bedeutet, daß alle im Hinblick auf eine solche Anerkennung abgegebenen Erklärungen von der Strafbarkeit nach § 169 ausgenommen bleiben müssen. Das muß unabhängig davon gelten, ob die Erklärung der Wahrheit entspricht, ob die Anerkennung tatsächlich zustande kommt und ob sie im konkreten Einzelfall den Interessen des Kindes am meisten gerecht wird. Einer Differenzierung unter strafrechtlichen Gesichtspunkten sind derartige im Rahmen des Anerkennungsverfahrens abgegebene Erklärungen nicht zugänglich.

Die erwähnte gesetzgeberische Entscheidung, einen Widerspruch zwischen der biologischen Abstammung und dem rechtlich ausgewiesenen Personenstand hinzunehmen, erstreckt sich aber nicht auf gerichtliche Entscheidungen im Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft. Ein solches Verfahren kommt nur dann in Gang, wenn ein Vater-Kind-Verhältnis auf einverständlicher Basis nicht zu begründen ist, weil es entweder an der Anerkennung durch einen Mann oder an der Zustimmung des Kindes fehlt; entsprechendes gilt, wenn ein ursprünglich vorhandener Konsens aufgrund nachträglicher Anfechtung wegfällt. Ein

übergeordnetes Interesse an einer unrichtigen gerichtlichen Entscheidung ist nicht erkennbar, vielmehr hat das Interesse an der Feststellung der wirklichen Abstammung des Kindes Vorrang. Ein irreführendes Verhalten, das auf die Erwirkung einer falschen Entscheidung abzielt, ist deshalb strafbedürftig und soll nach dem Willen des Ausschusses von § 169 erfaßt werden. Eine unzumutbare Belastung von Verfahrensbeteiligten ist damit nicht verbunden: Die Kindesmutter kann die Aussage verweigern, und dem als Vater in Anspruch genommenen Mann bleibt der Hinweis auf Tatsachen, die Zweifel an seiner Vaterschaft begründen, unbenommen. Ein irreführendes und unter dem Gesichtspunkt des § 169 relevantes Verhalten wird im übrigen meist auch den Tatbestand eines schweren Delikts (§§ 263, 153, 154 evtl. i. V. m. § 43 StGB) erfüllen, so daß die praktische Bedeutung dieser Lösung gering sein wird.

Bei der vorgeschlagenen Fassung des § 169 in Verbindung mit der erwähnten bürgerlich-rechtlichen Regelung bleibt schließlich das bloße Schweigen der Kindesmutter über den Erzeuger des nichtehelichen Kindes außerhalb des Tatbestandes. Eine Offenbarungspflicht gegenüber einer zur Feststellung des Personenstandes oder zur Führung von Personenstandsbüchern zuständigen Behörde hat die Kindesmutter nicht. Wenn gemäß § 1600 a BGB das Vaterschaftsverhältnis zum nichtehelichen Kind nur durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung zu begründen ist, kann eine entsprechende Mitteilung der Kindesmutter nur insoweit Bedeutung erlangen, als sie die Herbeiführung der erwähnten Anerkennung oder Gerichtsentscheidung fördert. Eine Pflicht der Kindesmutter zur Förderung des gerichtlichen Verfahrens ist durch das Zeugnisverweigerungsrecht des § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, je nach Sachlage auch des § 384 Nr. 2 ZPO ausdrücklich ausgeschlossen. Nach dem Sinn dieses Zeugnisverweigerungsrechts kann von der Kindesmutter eine Benennung des Erzeugers weder vom Gericht im Verfahren noch (im Hinblick darauf) von einer anderen Behörde verlangt werden. In bezug auf eine Anerkennung ist eine Offenbarungspflicht aus den Gründen zu verneinen, die oben bereits angeführt sind. Ob das Kind, etwa auf Grund Artikel 1 GG, ein Recht hat, den Namen seines Erzeugers zu kennen und dementsprechend die Mutter gegenüber dem Kind eine Offenbarungspflicht hat, kann dahinstehen; auf diese Pflicht kann es bei der erwähnten Begrenzung des Tatbestandes nicht ankommen. Unter den gegebenen Umständen bedarf es, um den gewünschten Erfolg sicherzustellen, nicht der im Alternativentwurf (S. 73) vorgeschlagenen Bestimmung, daß die Verweigerung der Mitwirkung bei der Feststellung der familienrechtlichen Abstammung straffrei sei.

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei auch bedingter Vorsatz genügt. Würde nur auf wissenliches (vgl. den Vorschlag des Alternativentwurfs S. 72, 73) und absichtliches Handeln abgestellt, so könnte, zumal bei der hier vorgeschlagenen engen Begrenzung des Tatbestandes, eine Vielzahl strafbedürftiger Fälle nicht erfaßt werden.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß eine Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe vor. Sie liegt höher als bei der Unterhaltspflichtverletzung nach § 170 b. Das erscheint aber auch gerechtfertigt, weil die schwersten Personenstands Fältschungen einen höheren Unrechtsgehalt und für den Betroffenen nachteiligere Folgen haben können als die denkbaren Fälle der Unterhaltspflichtverletzung.

Absatz 2 bedroht den Versuch mit Strafe. Versuchte Irreführungen in Feststellungsverfahren z. B., die nur deshalb nicht zu einer falschen Entscheidung führen, weil sie aufgedeckt werden können, desgleichen Fälle versuchter Kindesverwechslung usw. sind strafbedürftig.

#### Zu Nummer 6 (Aufhebung der §§ 170, 170 a StGB)

Der Ausschuß schlägt die Aufhebung der beiden Vorschriften vor und verweist dazu auf die im Regierungsentwurf angeführten Gründe. Der Bundestag hat gegenüber demselben Vorschlag des Regierungsentwurfs keine Einwendungen erhoben.

Anlaß zu zusätzlichen Erörterungen geben nur die Fälle des § 170 StGB, in denen ein Partner „den anderen Teil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten“. Der Ausschuß verkennt nicht, daß es in diesem Bereich Fälle gibt, die verwerflicher und für den Betroffenen folgenschwerer sind als mancher strafbare Vermögensbetrug. Er sieht jedoch keine Möglichkeit für eine praktikable und verfassungsrechtlich unbedenkliche Lösung, diese Fälle strafrechtlich zu erfassen und gegen andere, nicht strafbedürftige Fälle abzugrenzen. Auch eine neue Strafvorschrift müßte an § 33 EheG anknüpfen, d. h. an „eine arglistige Täuschung über solche Umstände, die“ den anderen Ehegatten „bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten“. Diese Umschreibung läßt sich aber, wie die kaum noch überschaubare Rechtsprechung zu § 33 EheG zeigt, nicht so eindeutig konkretisieren, daß es vertretbar wäre, sie zur Grundlage für eine Strafsanktion zu machen. Darauf wird im Alternativentwurf (S. 64) zutreffend hingewiesen.

Die vom Katholischen Arbeitskreis für Strafrecht beim Kommissariat der deutschen Bischöfe und von der „Aktion Jugendschutz“ vorgebrachten grundsätzlichen Einwände, wonach eine Aufhebung des § 170 StGB dem in Artikel 6 Abs. 1 GG enthaltenen Bekenntnis zu Ehe und Familie zuwiderlaufe, treffen nicht den Kern der Sache. Die geltende Strafvorschrift dient nicht dem Schutz dieser Institution;

ihre Streichung stellt ihn nicht in Frage. Daß die Aufhebung des § 170 StGB — wie auch des § 170 a StGB — den Artikel 6 Abs. 1 GG nicht verletzt, ergibt sich aus dem von Badura in der Sachverständigenanhörung vom 25. November 1970 erstatteten Gutachten (AP S. 1098).

#### Zu § 170 b

Gegen die geltende Vorschrift werden, insbesondere von den Verfassern des Alternativentwurfs und vom Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer, grundsätzliche Bedenken geltend gemacht. Es wird vorgebracht, die Vorschrift schütze trotz familienrechtlicher Verbrämung im wesentlichen fiskalische Interessen. Gemeint ist damit, sie helfe hauptsächlich den Behörden, die bei Säumigkeit von Unterhaltsschuldern für deren Unterhaltsberechtigte aufzukommen hätten, die entsprechenden Beträge von den Unterhaltsschuldern beizutreiben und dadurch eigene Aufwendungen von vornherein zu ersparen oder nachträglich auszugleichen.

Diesen Argumenten ist der Ausschuß nicht gefolgt. Zunächst einmal zeigt die Erfahrung, daß bei Strafverfahren wegen Unterhaltspflichtverletzung in erheblichem Umfang nicht Aufwendungen des Staates, sondern solche von Verwandten im Hintergrund stehen. Die zu dieser Frage angehörten Vertreter von Jugendämtern haben sogar erklärt, daß es im geringsten Teil der Fälle um die Abwendung oder Rückforderung staatlicher Hilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Jugendwohlfahrtsgesetz gehe. Daß andererseits die Vorschrift auch insoweit, als mit ihr säumige Schuldner zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten angehalten werden sollen, im Strafrecht nicht systemfremd ist, zeigen verschiedene Vorschriften im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts (z. B. § 240 KO) und die Tendenzen für eine wirksamere Ausgestaltung des Wirtschaftsstrafrechts. Davon abgesehen ist mit der Charakterisierung der Vorschrift als ein Instrument zur Durchsetzung schuldrechtlicher Ansprüche — die sich übrigens von anderen schuldrechtlichen Ansprüchen dadurch abheben, daß sie aus familienrechtlichen Bindungen erwachsen — nicht ihre gesamte Tragweite angesprochen. Letzten Endes will sie verhindern, daß ein Unterhaltsberechtigter, in den meisten Fällen ein Kind, in die Gefahr der Existenznot kommt, die dann auch zu einer Gesundheitsschädigung oder Verwahrlosung führen könnte. Ihre systematische Einordnung in der Nachbarschaft der Vorschrift über die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht wird vom Ausschuß mit unter diesem Gesichtspunkt bewußt beibehalten.

Gegen die Vorschrift ist vorgebracht worden, ihr Zweck lasse sich dadurch erreichen, daß die vorhandenen zivilprozessualen Möglichkeiten von der Praxis voll ausgeschöpft und zusätzlich vom Gesetzgeber weiter ausgebaut würden. Die Richtigkeit dieser nicht näher substantiierten Auffassung läßt sich jedoch nicht belegen, wie insbesondere auch die Erfahrungsberichte der vom Ausschuß angehörten Vertreter von Jugendämtern, Jugendschutzverbänden und der Justiz ergeben haben: Sehr viele Täter ent-

ziehen sich ihrer Unterhaltspflicht dadurch, daß sie trotz größerer Leistungsfähigkeit nur ihren eigenen unpfändbaren Lebensunterhalt erarbeiten. Zivilprozessuale Möglichkeiten, sie zur Erzielung eines höheren Einkommens anzuhalten, gibt es nicht. Eine andere große Gruppe von Tätern vereitelt die Beitreibung der gegen sie gerichteten Unterhaltsforderungen durch ständigen Wechsel des Arbeitsplatzes. In diesen Fällen wird die Praxis der an sie gerichteten Aufforderung, vor Anzeigeerstattung die zivilprozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen, schon heute in aller Regel voll gerecht. Daß ein Unterhaltsberechtigter, z. B. ein Ehegatte, schon auf Grund geringer Säumnis des Unterhaltsschuldners ein Strafverfahren in Gang bringt, kommt demgegenüber selten vor. Konkrete Vorschläge für eine Verbesserung der Beitreibungsmöglichkeiten konnten bisher vom Bundesministerium der Justiz noch nicht gemacht werden. Der Ausschuß ist deshalb in Übereinstimmung mit den genannten Erfahrungsberichten der Überzeugung, daß in den weitaus meisten Fällen, in denen es zur Anzeige kommt, das Strafverfahren geeignet ist, den Täter zur Unterhaltsleistung anzuhalten. Das praktische Bedürfnis für die Beibehaltung der Vorschrift wird weiter durch die Kriminalstatistik belegt, die z. B. für die Jahre 1965 bis 1968 jährlich zwischen 12 603 und 12 864 Verurteilungen nach § 170 b StGB ausweist. Anhaltspunkte über die Effektivität der Vorschrift ergeben sich aus den Ausführungen des Leiters der Abteilung Erziehungshilfen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung in Hamburg, wonach mehr als 50 % der im Jahre 1969 durch Hamburger Jugend- und Sozialämter erstatteten Strafanzeigen vollen oder teilweisen Erfolg hatten. Hinzu kommen die vom Leiter des Jugendamtes beim Landratsamt Weilheim erwähnten nicht seltenen Fälle, in denen Unterhaltsschuldner durch bloße Belehrung über die Strafbarkeit ihres Verhaltens zur Unterhaltsleistung veranlaßt werden können (AP S. 1285, 1264).

Ein weiterer Einwand gegen die Vorschrift ergibt sich aus der erheblichen Arbeitsbelastung, die den polizeilichen Ermittlungsorganen und der Justiz aus den entsprechenden Verfahren erwächst. Dieses Bedenken hat jedoch seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1241) stark an Gewicht verloren. Die erwähnte Arbeitsbelastung hatte sich zu einem wesentlichen Teil daraus ergeben, daß in den gegen den Vater eines nichtehelichen Kindes gerichteten Verfahrens nach § 170 b StGB früher zunächst die Vaterschaft festgestellt werden mußte und diese Feststellung häufig außerordentlich schwierig und zeitraubend war. Diese Notwendigkeit ist seit dem 1. Juli 1970, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des erwähnten Gesetzes, entfallen. Seither obliegt dem Strafrichter insoweit nur noch die sehr einfache Prüfung, ob eine Vaterschaftsanerkennung des Beschuldigten oder eine seine Vaterschaft feststellende zivilgerichtliche Entscheidung gemäß § 1600 a BGB vorliegt. Daß die Feststellung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners weiterhin Schwierigkeiten bereiten wird, ist allerdings nicht zu verkennen. Sie rechtfertigen aber gegenüber den oben angeführten Gesichtspunkten nicht die ersatzlose Streichung der Vorschrift.

Der Ausschuß hatte erwogen, den objektiven Tatbestand durch Aufnahme eines Formerfordernisses — z. B. der Voraussetzung, daß ein vollstreckbarer Titel vorliegen müsse — schärfer zu fassen und so die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Anwendung der Vorschrift weiter zu erleichtern. Er hat im Ergebnis jedoch davon abgesehen, weil bei einer derartigen Regelung bestimmte strafbedürftige Taten nicht erfaßt werden könnten. So könnte z. B. der Vater eines nichtehelichen Kindes, der seine ursprünglich freiwillig geleisteten Zahlungen einstellt, oder der Familienvater, der seine Familie im Stich läßt, für den u. U. recht langen Zeitraum bis die Unterhaltsberechtigten einen vollstreckbaren Titel erwirkt haben, strafrechtlich nicht belangt werden. Soweit hinter den ursprünglichen Erwägungen die Befürchtung stand, gerade der Staat könnte es sich leicht machen und durch seine Jugendämter ohne Ausnutzung der zivilprozessualen Möglichkeiten gleich Strafverfahren einleiten, wurden sie durch die oben wiedergegebenen Erfahrungen aus der Praxis zerstreut.

Auch von einer Einschränkung der Erfordernisse auf der subjektiven Seite hat der Ausschuß abgesehen. Insoweit wird auf die im Regierungsentwurf angeführten Gründe verwiesen.

Dagegen sollte nach der Auffassung des Ausschusses der Versuch, anders als im geltenden Recht, nicht mehr mit Strafe bedroht werden. Der Ausschuß hält es für angebracht, nicht bereits im Vorfeld, sondern erst wenn sich der Täter seiner Unterhaltspflicht in dem obenerwähnten Sinn bereits entzogen hat, mit den Mitteln des Strafrechts einzugreifen. Darüber hinaus hat sich in der bisherigen Praxis kein Bedürfnis für die Versuchsstrafbarkeit gezeigt.

Besonders eingehend hat der Ausschuß die Frage nach der geeignetsten Strafdrohung erörtert. In der Diskussion wird — häufig sogar als Einwand gegen die Vorschrift überhaupt — auf die Schwierigkeit hingewiesen, daß einerseits § 14 StGB im Bereich unter sechs Monaten Freiheitsstrafe grundsätzlich die Verhängung einer Geldstrafe verlangt, daß sich andererseits aber gerade bei der Unterhaltspflichtverletzung eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe als die wirksamste Sanktion erweist und überdies eine Geldstrafe dem Täter die Erfüllung der Unterhaltspflicht weiter erschweren würde. In der Tat weist die Verurteiltenstatistik z. B. für das Jahr 1968 aus, daß bei 12 820 Verurteilungen nach § 170 b StGB nur 593 Geldstrafen, aber 5459 zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen verhängt worden waren.

Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß § 14 StGB auch in bezug auf die Unterhaltspflichtverletzungen einer sinnvollen Strafpraxis nicht im Wege steht; jedenfalls werden dann, wenn die Vorschrift entsprechend der Vorstellung des Ausschusses gehandhabt wird, weiterhin in erheblichem Umfang Freiheitsstrafen verhängt und zur Bewährung ausgesetzt werden können. Wenn nämlich zunächst die vorhandenen zivilprozessualen Möglichkeiten ausgenutzt werden, der Täter sich aber auch gegenüber diesen Maßnahmen seiner Unterhaltspflicht entzieht, sowie wenn sich der Täter beharrlich weigert, seinen

Möglichkeiten entsprechend zu arbeiten und zu verdienen, wird häufig der Ausnahmefall des § 14 StGB vorliegen, daß besondere in der Person des Täters liegende Umstände die Verhängung einer Freiheitsstrafe gebieten. In dieser Auffassung wird der Ausschuß durch die Auskünfte der hierzu angehörten Praktiker bestärkt, wonach sich auch seit dem Inkrafttreten des § 14 StGB an der obenerwähnten Strafpraxis der Gerichte wenig geändert hat.

Der Ausschuß schlägt allerdings in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf vor, die Obergrenze der Freiheitsstrafe bei zwei Jahren anzusetzen, weil sich mit diesem Strafrahmen auch die schwersten Fälle der Unterhaltspflichtverletzung erfassen lassen. Daß die Freiheitsstrafdrohung mit dem zulässigen Mindestmaß beginnen muß, kann nicht zweifelhaft sein. Auch insoweit ist die Verurteiltenstatistik aufschlußreich, wonach im Jahre 1968 von insgesamt 12 226 Gefängnisstrafen 11 227 im Bereich bis zu sechs Monaten lagen.

Die im Ausschuß ebenfalls angestellten Überlegungen, ob wie im geltenden Recht auf die Androhung einer Geldstrafe verzichtet werden sollte oder ob eine Arbeitsstrafe eingeführt werden könnte, wurden demgegenüber nicht weiter verfolgt. Für die Androhung einer Geldstrafe spricht, daß in der Praxis eben doch Fälle vorkommen, in denen die Tat mit dieser Strafe geahndet werden kann. Die Zahl der in der Vergangenheit verhängten Geldstrafen — 593 im Jahre 1968 — ist zwar im Vergleich mit der Gesamtzahl der Verurteilungen nach § 170 b StGB gering, absolut gesehen jedoch keineswegs unbedeutend. Davon abgesehen würde auch ohne ausdrückliche Geldstrafdrohung in den weitaus meisten Fällen der Unterhaltspflichtverletzung doch über § 14 StGB die Verurteilung zu Geldstrafe ermöglicht. Das zeigt die oben wiedergegebene Zahl über die im Jahre 1968 verhängten Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten deutlich. Auch deshalb wäre es nicht sinnvoll, das für die Zeit ab Inkrafttreten des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes vorgesehene Prinzip, neben jeder mit dem gesetzlichen Mindestmaß beginnenden Freiheitsstrafdrohung auch eine Geldstrafe anzudrohen, zu durchbrechen.

Die Einführung einer Arbeitsstrafe ist unabhängig von der Unterhaltspflichtverletzung in größerem Rahmen immer wieder erörtert worden. Die Verwirklichung dieses Vorhabens ist bisher u. a. an der Schwierigkeit gescheitert, ständig die ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen für Verurteilte zur Verfügung zu haben, zumal eine entsprechende Regelung auch für Zeiten eines Überangebots an Arbeitskräften Bestand haben müßte. Es erschien dem Ausschuß daher weder sinnvoll noch möglich, die erwähnte Ergänzung des Sanktionssystems speziell für den Bereich des § 170 b vorwegzunehmen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß bereits der vom 24. bis 30. August 1964 in Den Haag abgehaltene 9. Internationale Strafrechtskongreß sich mit der Frage nach der geeignetsten Sanktion für Unterhaltspflichtverletzungen befaßt und die Einsetzung einer Expertenkommission empfohlen hat, daß aber auch diese Bemühungen bisher keine Ergebnisse gezeitigt haben.

**Zu Nummer 8** (Aufhebung des § 170 c StGB)

Der Ausschuß schlägt in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und aus den dort genannten Gründen die Aufhebung der Vorschrift vor. Einwendungen dagegen sind im Laufe des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens von keiner Seite erhoben worden.

**Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 170 d)

Es besteht im Ausschuß (wie auch im einschlägigen Schrifttum) Einigkeit darüber, daß die geltende Vorschrift, insbesondere das Merkmal der Gefährdung des sittlichen Wohls, zu unbestimmt ist und die Praxis in unerträgliche Auslegungsschwierigkeiten bringt. Die Verfasser des Alternativentwurfs zum Beispiel sehen darüber hinaus keine Möglichkeit, strafbedürftige Fälle so abzugrenzen und zu umschreiben, daß der Tatbestand genügend praktikabel ist und rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Sie ziehen daraus die Konsequenz, daß die Vorschrift ersatzlos gestrichen werden müsse (Alternativentwurf S. 69).

Bereits im Alternativentwurf (a. a. O.) wird aber unter Hinweis auf drei Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH St 2, 348; 3, 256; 8, 92) ausdrücklich eingeräumt, daß es strafbedürftige Fälle von Fürsorge- oder Erziehungspflichtverletzungen gibt. Die Erörterungen im Ausschuß und die Ausführungen der am 28. März 1971 angehörten, mit dem Jugendschutz und der Gefährdetenhilfe in besonderem Maße vertrauten Praktiker haben zahlreiche Beispiele aufgedeckt.

Dabei ist einmal an die Fälle zu denken, in denen dem Kind als Folge der Vernachlässigung eine körperliche Schädigung droht. In der Dissertation von Ulrich Klimmek „Verletzung der Sorgspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen“ (1970) finden sich Beispiele, in denen Kinder unter schlechtesten hygienischen Bedingungen in Ställen, Kellern und Toiletten gehalten wurden. Weiter geht es um Fälle, in denen eine bereits eingetretene Krankheit oder ein Geburtsschaden des Kindes, obschon leicht heilbar, nicht behandelt wird. In der Sachverständigenanhörung vom 29. März 1971 wurde der Fall vorgebracht, daß die geschiedene Mutter eines Kindes mit einem an offener ansteckender Tuberkulose leidenden Mann zusammenlebte, ohne gegen eine Ansteckung des Kindes Vorsorge zu treffen. Alle diese Sachverhalte können so liegen, daß eine Körperverletzung im Sinne der §§ 223, 230 StGB, erst recht die engeren Voraussetzungen des § 223 b StGB (Verletzung der Obhutspflicht) nicht gegeben oder zumindest nicht nachweisbar sind.

Strafbedürftige Fälle sind aber auch dort denkbar, wo psychische Schäden drohen. In Betracht kommt zum Beispiel die Unterlassung, einen Jungen vom Kriminellen- oder ein Mädchen vom Prostituiertenmilieu fernzuhalten. Ähnlich ist es zu bewerten, wenn eine Frau im selben Zimmer, in dem ihre dreizehnjährige Tochter übernachtet, ständig mit verschiedenen Männern den Geschlechtsverkehr ausübt (vgl. auch BGH St 3, 56). Schließlich erscheint es

strafbedürftig, wenn Kinder ständig so in der Wohnung allein gelassen und eingeschlossen werden, daß ihr Zustand auf Grund des Kontakt- und Informationsmangels erheblich und nicht nur vorübergehend unter das Erziehungsziel herabsinkt. Auch dieser Bereich ist durch andere Strafvorschriften nicht oder, soweit man die §§ 180 ff. in Betracht zieht, nicht ausreichend abgedeckt. Hinsichtlich der Vernachlässigungen, die einen Schutzbefohlenen in die Gefahr bringen, einen kriminellen Lebenswandel zu führen, ist auch darauf hinzuweisen, daß der Streichungsvorschlag zu § 143 StGB von der Beibehaltung eines entsprechenden Ausgleichs im Rahmen des § 170 d ausgeht.

In diesem Zusammenhang sind die Stellungnahmen zu erwähnen, die von Sachverständigen in der Öffentlichen Anhörung vom 23. bis 25. November 1970 zu der Frage abgegeben wurden. So erachtet die Soziologin Frau Prof. Pross die Beibehaltung einer entsprechenden Strafvorschrift als richtig, weil die Familie der wichtigste und nahezu konkurrenzlose Träger primärer Sozialisation sei und nicht durch eine andere Institution ersetzt werden könne, und weil somit die Kinder, zumal die kleineren, auf Geheiß und Verderb der Familie ausgeliefert seien (AP S. 853 bis 855). Der Psychologe Prof. Metzger ist sogar der Auffassung, daß die Vorschrift erheblich erweitert werden müsse (AP S. 942).

Gegenüber der Auffassung, die eine Strafvorschrift für notwendig hält, ist darauf hingewiesen worden, daß schon das Zivilrecht (§ 1666 BGB) und das öffentliche Recht (Jugendwohlfahrtsgesetz, Disziplinarrecht) gewisse Möglichkeiten vorsehen, der Gefährdung Jugendlicher vorzubeugen. Diese Maßnahmen setzen aber ein verhältnismäßig schwerfälliges Verfahren voraus, das zudem — wie in der Sachverständigenanhörung vom 29. März 1971 zum Ausdruck gekommen ist — von den personell vielfach überforderten zuständigen Stellen nicht in allen Fällen, in denen es notwendig wäre, eingeleitet und durchgeführt werden kann. Außerdem lassen sich mit den auf diesen Gebieten geltenden Vorschriften nicht alle in Frage kommenden Fälle erfassen. So kann zum Beispiel gegen private Veranstalter von Ferienlagern weder mit § 1666 BGB, der nur die Eltern betrifft, noch mit disziplinarischen Maßnahmen vorgegangen werden; fürsorgerische Maßnahmen andererseits können erst nach eingetretener Gefährdung und nur zugunsten der betroffenen Kinder, aber nicht vorbeugend gegen künftige Gefährdungen eingesetzt werden. Weiter ist, worauf ebenfalls in der Sachverständigenanhörung vom 29. März 1971 hingewiesen wurde, an die Eltern zu denken, denen die Wegnahme der Kinder willkommen ist und denen die Aussicht darauf — wenn eine entsprechende Strafvorschrift fehlen würde — geradezu ein Anreiz zur groben Vernachlässigung ihrer Fürsorge- oder Erziehungspflichten sein könnte. Schließlich ist der in der Ausschußberatung vorgebrachte Gesichtspunkt von Bedeutung, daß das Anliegen der Gesellschaft, schwerwiegende Fälle der Gefährdung („extreme Nichtversorgung“) von Kindern abzuwehren, durch eine spezielle Strafvorschrift deutlich gemacht werden müsse. Dieser Gesichtspunkt deckt sich mit den Ausführungen des Verfassungsrechtlers

Badura, der die Vorschrift (in der Entwurfsfassung) als eine Verwirklichung des durch Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes begründeten Verfassungsauftrags ansieht (AP S. 1098).

In der Diskussion um eine derartige Strafvorschrift ist verschiedentlich deren präventive Wirkung bezweifelt worden, weil die in Frage kommenden Eltern zu einem erheblichen Teil zu Randgruppen der Gesellschaft gehörten und durch Strafe nicht abgeschreckt, sondern in ihrem Verhältnis zum Schutzbefohlenen eher noch verhärtet würden. Demgegenüber ist der Ausschuß der Auffassung, daß es in der gegenwärtigen Wohlstandsgesellschaft zahlreiche Fälle gibt, in denen Kinder von solchen Eltern vernachlässigt werden, die mit einer Strafdrohung noch ansprechbar sind. Insbesondere kann das Vorhandensein einer entsprechenden Vorschrift den Bemühungen der Fürsorge Nachdruck verleihen. Außerdem ist nicht nur an das Verhältnis zwischen dem Täter und dem betroffenen Kind zu denken; im Hinblick auf andere Kinder desselben Täters kann die Vorschrift durchaus eine sinnvolle spezialpräventive Wirkung entfalten. Diese Gesichtspunkte gelten für andere Fürsorge- oder Erziehungspflichtige — z. B. Lehrer, Lagerleiter usw. — in verstärktem Maße.

Aus den erwähnten Gründen ist die Ausschlußmehrheit — in Übereinstimmung mit der Bundesregierung, dem Bundesrat, dem Deutschen Richterbund und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge — der Auffassung, daß zum Schutz der Kinder und Jugendlichen eine Strafvorschrift gegen die gröbliche Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht unerlässlich ist. Er wird darin bestärkt durch die Tatsache, daß sehr viele andere Länder vergleichbare Vorschriften haben. Erwähnenswert ist schließlich die in der Bundesrepublik geübte Urteilspraxis. Zwar ist die Zahl der Verurteilungen nach § 170 d StGB — jährlich zwischen 233 und 193 in den Jahren 1965 bis 1968 — nicht besonders groß. Die Tatsache jedoch, daß es sich dabei mit nur wenigen Ausnahmen um Verurteilungen zu Freiheitsstrafen handelt, läßt die Schwere der Fälle und damit auch das kriminalpolitische Bedürfnis für die Beibehaltung der Vorschrift erkennen.

Bei der Tatbestandsumschreibung hat der Ausschuß den Vorschlag des Regierungsentwurfs aus den dort genannten Gründen insoweit übernommen, als nur eine gröbliche Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht die Strafbarkeit begründen kann. Diese Voraussetzung kann allerdings unter Umständen schon bei einer einmaligen Pflichtverletzung gegeben sein.

Der Regierungsentwurf hatte weiter darauf abgestellt, daß der Schutzbefohlene durch die Pflichtverletzung in die Gefahr der „körperlichen Verwahrlosung“ gebracht wird. Der Ausschuß hält jedoch die vom Rechtsausschuß des Bundesrates vorgeschlagene Formulierung, die auf die Gefahr abstellt, daß der Schutzbefohlene „in seiner körperlichen Entwicklung erheblich geschädigt wird“ für sachgerechter. Einestei ls bringt sie klarer zum Ausdruck, was gemeint ist. Andererseits erfaßt sie auch die eingangs erwähnten Fälle, in denen die Abwendung einer Ansteckungsgefahr oder die Behandlung einer leicht

behebaren Krankheit bzw. Mißbildung unterlassen wird. Ob diese Gefahr unter den vom Regierungsentwurf verwendeten Begriff hätte gebracht werden können, erscheint zumindest zweifelhaft, so daß die Ausschlußfassung demgegenüber eine gewisse Ausweitung darstellen dürfte.

Nach dem Regierungsentwurf sollte außerdem nur noch die Pflichtverletzung, die den Schutzbefohlenen in die Gefahr der kriminellen Verwahrlosung bringt, unter Strafe gestellt werden. Daß diese Tatbestandsfassung zu eng ist, zeigen die eingangs erwähnten Fälle, in denen eine erhebliche psychische Schädigung des Kindes zu befürchten ist, die aber nicht unter das Merkmal der körperlichen oder kriminellen Verwahrlosung zu subsumieren wären. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, auch die Gefahr einer erheblichen Schädigung der psychischen Entwicklung des Schutzbefohlenen in die Vorschrift einzubeziehen. Mit dem Wort „psychisch“ wird klargestellt, daß die Vorschrift — anders als es etwa der Bundesgerichtshof in der Entscheidung BGHSt 3, 256 für den geltenden § 170 d zum Ausdruck bringt — keinen Bezug zu einer bestimmten sittlichen Ordnung haben soll, daß sie vielmehr mit diesem Merkmal nur Verantwortlichkeiten für solche Fehlentwicklungen treffen will, die mit medizinisch-psychologischen Kriterien zu erfassen sind. Aus ähnlichen Erwägungen vermeidet der Ausschuß an dieser Stelle auch den vom Bundesrat vorgeschlagenen Begriff „seelisch“, obwohl er bei strenger Auslegung denselben Inhalt hat. Zumindest im Sprachgebrauch ist er mit emotionalen und ideologischen Beziehungen behaftet. Während er z. B. in § 20 i. d. F. 2. StrRG deshalb nicht zu Mißdeutungen führen kann, weil jene Vorschrift auf den insoweit festen Umrissen des geltenden § 51 aufbaut, würde er die an dieser Stelle erforderliche Eingengung möglicherweise nicht bringen.

Der Ausschuß hat — mit Blick auf die Gesundheitsdefinition der WHO — weiter erwogen, auch solche Pflichtverletzungen zu erfassen, die den Schutzbefohlenen in die Gefahr der sozialen Verwahrlosung bringen. Er sieht jedoch von einem entsprechenden Vorschlag ab. Auch dieser Begriff hätte einen erheblich weiteren Umfang als die vom Ausschuß vorgeschlagene Formulierung. Bei seiner Verwendung würde die Vorschrift wiederum ihre Konturen verlieren. Aus denselben Gründen läßt sich auch die bei den Beratungen mehrfach angesprochene Vereitelung von Bildungsmöglichkeiten mit dieser Vorschrift nicht erfassen.

Die Vorschrift erwähnt ausdrücklich auch die Fürsorge- oder Erziehungspflichtverletzung, die den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen. Nach der Vorstellung des Ausschusses ist zwar ein derartiges Abgleiten in aller Regel Ausdruck eines psychischen Schadens, so daß diese Fälle grundsätzlich schon durch jenes Merkmal erfaßt sein sollten. Dennoch werden diese beiden Unterfälle erwähnt, um die Schwelle anzudeuten, von der ab der Ausschuß einen psychischen Entwicklungsschaden als erheblich ansieht. Darüber hinaus kann der Ausschuß nicht ausschließen, daß ein Abgleiten in die Kriminalität oder Prostitution selbst bei unter Sechzehnjährigen in Einzelfällen von Gerichten nicht mit

einem psychischen Schaden in Verbindung gebracht wird. Der Ausschuß möchte alle diese Fälle mit Sicherheit erfaßt wissen.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und der Stellungnahme des Bundesrates hält es der Ausschuß für sachgerecht, die Schutzaltersgrenze gegenüber dem geltenden Recht zu erhöhen und bei sechzehn Jahren anzusetzen. Ein Bedürfnis besteht vor allem in den Fällen, in denen es um die Abwehr von psychischen Entwicklungsschäden des Schutzbefohlenen geht. Es geht ferner darum, Mädchen unter sechzehn Jahren aus dem Prostituiertenmilieu fernzuhalten.

#### Zu § 171

Ausdrücklich erörtert wurde die Frage, ob auch der bedingte Vorsatz einbezogen werden müsse. Im Gegensatz zu den Verfassern des Alternativentwurfs (S. 60 bis 63) und dem Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer bejaht der Ausschuß diese Frage. In der Praxis liegen nahezu alle einschlägigen Fälle so, daß der Täter von seinem Ehegatten längere Zeit getrennt ist, sich nicht nach ihm erkundigt und dann ohne die positive Kenntnis, aber unter Inkaufnahme, daß der Ehegatte noch lebt, die neue Ehe eingeht. Diese Fälle straffrei zu lassen, hält der Ausschuß nicht für vertretbar. Er schlägt deshalb vor, auch bedingt vorsätzliches Handeln in den Tatbestand einzubeziehen und die Entwurfsfassung — in ihren übrigen Teilen aus den Gründen des Regierungsentwurfs — unverändert zu übernehmen.

#### Zu § 173

In der Diskussion um die Reform des geltenden § 173 StGB besteht zwischen den beteiligten Fachgremien und Institutionen nur darüber Einigkeit, daß, wie schon im Entwurf 1962 vorgeschlagen, die Strafbarkeit des Verschwägerterinzefts entfallen soll. Insoweit wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen. Im übrigen gehen die Stellungnahmen auseinander. Sie reichen vom Vorschlag des Bundesrates, die am Inzest beteiligten Verwandten auf- und absteigender Linie und Geschwister ohne Einschränkung mit Strafe zu bedrohen bis zur Forderung des Alternativentwurfs, den § 173 StGB ersatzlos zu streichen.

Der Ausschuß übernimmt in Absatz 1 den Vorschlag des Regierungsentwurfs, wonach Verwandte auf- und absteigender Linie und Geschwister, die miteinander den Beischlaf vollziehen, weiterhin strafbar bleiben sollen. Dabei hat sich der Ausschuß von folgenden Erwägungen leiten lassen:

a) Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen ist der weitaus häufigste Fall des Inzest derjenige zwischen dem dreißig- bis vierzigjährigen Vater und der dreizehn- bis siebzehnjährigen Tochter. Auch bei der Berücksichtigung der Tatsache, daß ein solches Inzestverhältnis häufig Ausdruck einer bereits gestörten Ehe des älteren Inzestpartners sein wird, steht fest, daß sich derartige Beziehungen in hohem Maße (weiter) ehe- und familienzerstörend auswirken. Diese

Belastung von Ehe und Familie mit den Mitteln des Strafrechts abzuwehren, erscheint — auch aus dem Gedanken des Artikels 6 Abs. 1 GG (vgl. Badura AP S. 1098) — geboten.

Hinzu kommt, daß die am Inzest beteiligte Tochter in vielen Fällen nachhaltig in ihrer Entwicklung gestört wird. Für derartige Inzestverhältnisse ist charakteristisch, daß sie sich regelmäßig über mehrere Jahre erstrecken. Denn einerseits ergibt sich in der gemeinsamen Wohnung häufig Gelegenheit für entsprechende Begegnungen. Andererseits steht die Tochter in den meisten Fällen ihrem Vater gegenüber unter einem Autoritätsdruck, aus dem sie sich nicht lösen kann. Die Notwendigkeit, das Inzestverhältnis auch — und gerade — vor der Mutter geheim zu halten, bewirkt zusätzlich, daß die Tochter in die Isolierung gedrängt wird, und dies in einem Alter und einer Konfliktsituation, in denen sie in besonderem Maß Rat und Hilfe benötigt. In der wissenschaftlichen Literatur sind in erheblichem Umfang Dauerschäden wie Frigidität, Lernstörung, Verwahrlosung, Neigung zur Prostitution sowie schwerste Depressionen mit Selbstmordgefahr nachgewiesen (vgl. Maisch, „Inzest“, Rowohlt-Verlag 1968 S. 160 mit weiteren Nachweisen sowie die in der öffentlichen Anhörung vom November 1970 erstatteten Gutachten von Schönfelder AP S. 919; Strunk AP S. 929; Lempp AP S. 929, 932; Wille AP S. 992; Nau AP S. 1007, 1008).

In den Fällen, in denen aus dem Inzestverhältnis eine Schwangerschaft entsteht — die von Maisch a. a. O. S. 161 wiedergegebenen wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse sprechen von einem Schwängerungsrisiko zwischen 21 % und 28 % — ergibt sich für den jüngeren Inzestpartner, aber auch für die übrigen Familienmitglieder und selbst für den Abkömmling eine besondere Belastung auf Grund der diskriminierenden Reaktion der Öffentlichkeit. Sie lehnt nicht nur den Inzest als solchen ab, sondern nimmt nach allen Erfahrungen darüber hinaus gegenüber den Beteiligten und den Angehörigen eine ablehnende Haltung ein. Auch diese Folgen verdienen — unbeschadet der Tatsache, daß eine andere Haltung der Allgemeinheit wünschenswert wäre — in diesem Zusammenhang Berücksichtigung.

Schließlich sind genetische Gesichtspunkte von Bedeutung. Zwar läßt sich bei den aus Inzestverhältnissen stammenden Kindern nicht generell eine Verschlechterung des Erbguts feststellen. Wohl aber ist bei Vorhandensein rezessiver Erbanlagen die Gefahr ihrer Manifestierung bei Abkömmlingen aus Inzestverhältnissen größer als bei Kindern aus anderen Verbindungen. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen sprechen im übrigen dafür, daß Inzesttäter häufig mit negativen Erbanlagen behaftet sind.

b) Für den Geschwisterinzeft gelten die angeführten Gesichtspunkte in unterschiedlichem Maße. Die familienzerstörende Wirkung ist sicherlich geringer als beim Aszendenten-Deszendenten-Inzest. Sie ist aber bei Minderjährigkeit eines Be-

teiligten zumindest insoweit vorhanden, als entweder die Angehörigen oder die Behörden unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten auf eine Trennung der Geschwister bedacht sein müssen (vgl. § 1666 BGB). Der weibliche Inzestpartner wird nicht regelmäßig unter Autoritätsdruck stehen, obschon diese Möglichkeit, z. B. wenn der Bruder erheblich älter ist, keineswegs ausgeschlossen ist. Im übrigen sind aber die erwähnten Gefahren einer Entwicklungsstörung der jugendlichen Inzestbeteiligten und die Gefahren einer Schwängerung mit den negativen Folgen für die gesamte Familie auch hier vorhanden. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem genetischen Gesichtspunkte zu. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen sprechen dafür, daß die Möglichkeit einer Manifestierung rezessiver Erbanlagen bei Abkömmlingen aus einem Geschwisterinzest noch größer ist als bei Kindern aus einem Aszendenten-Deszendenten-Verhältnis.

- c) Auf die Strafvorschrift kann nicht deshalb verzichtet werden, weil viele der in der Praxis vorkommenden Fälle z. B. nach §§ 174, 176 strafbar sind. Die strafbedürftigen Fälle, in denen der jüngere Partner mindestens achtzehn Jahre alt ist, sowie die Fälle des Geschwisterinzests, in denen der jüngere Partner mindestens vierzehn Jahre ist, würden von jenen Vorschriften nicht erfaßt; (daß andererseits dem § 182 wegen des Antragsanfordernisses in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zukommt, liegt auf der Hand). Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der geltende § 173, soweit er den Verwandteninzest betrifft, in hohem Maße traditionsbeladen ist und von der Allgemeinheit als Ausdruck des Familien- und Ehe-schutzgedankens betrachtet wird. Unter den gegebenen Umständen könnte ein Verzicht auf die Vorschrift als Abbau dieses Schutzes mißverstanden werden mit der Folge, daß sich auch die Einstellung von Teilen der Bevölkerung zu diesen Institutionen in einem unerwünschten Sinne ändert. Auch unter diesem Gesichtspunkt würde ein Verzicht auf die Vorschrift dem Auftrag des Artikels 6 Abs. 1 GG zuwiderlaufen.

Allerdings hält es der Ausschuß für geboten, (in Absatz 3) Inzestbeteiligte unter achtzehn Jahren ohne Einschränkung von der Strafbarkeit auszunehmen. Soweit es sich um Abkömmlinge des Partners handelt, sind sie in aller Regel „Tatopfer“ in dem oben erwähnten Sinn. Aber auch die Partner eines Geschwisterinzests in dieser Altersgruppe befinden sich fast immer in einer schweren — hier entwicklungsbedingten — Konfliktsituation. Es liegt auf der Hand und wird durch die oben erwähnten Sachverständigengutachten bestätigt, daß in diesen Fällen den Beteiligten jede weitere Belastung — und das heißt nicht nur eine strafrechtliche Sanktion, sondern auch ein Ermittlungs- und Strafverfahren — erspart werden muß. Hinzu kommt, daß ein Ermittlungs- und Strafverfahren auch die Familie in Mitleiden-schaft ziehen würde.

Der Bundesrat und der Katholische Arbeitskreis für Strafrecht beim Kommissariat deutscher Bischöfe sind sich dieser negativen Auswirkungen einer Strafdrohung bewußt. Sie meinen aber, daß es nicht

in allen Fällen angebracht sei, jugendliche Inzestbeteiligte von der Strafdrohung freizustellen. Der Bundesrat möchte es deshalb bei den Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes bewenden lassen, während der Katholische Arbeitskreis eine Bestimmung vorschlägt, nach der bei dieser Altersgruppe von Strafe abgesehen werden kann.

Nach der auf das Ergebnis der Sachverständigenanhörung und andere wissenschaftlichen Untersuchungen gestützten Auffassung des Ausschusses kommen jedoch die Fälle, in denen eine Bestrafung eines noch nicht achtzehnjährigen Inzestbeteiligten angebracht sein könnte, — wenn überhaupt — allenfalls in verschwindend geringer Zahl vor. Das Bedürfnis, von jugendlichen Inzestbeteiligten jede zusätzliche Belastung fernzuhalten, besteht dagegen in den weitaus meisten Fällen. Die vom Bundesrat und vom Katholischen Arbeitskreis vorgeschlagene Lösung hätte zur Folge, daß auch in diesen letztgenannten Fällen die Tatbeteiligten zunächst einmal einem Ermittlungsverfahren ausgesetzt werden, dessen Ausgang für sie ungewiß ist. Außerdem würde die Gefahr begründet, daß die Tat ohne Notwendigkeit zum Nachteil der Beteiligten und ihrer Angehörigen der Öffentlichkeit bekannt wird. Bei Abwägung aller Interessen ist der Ausschuß einhellig der Auffassung, daß eine konsequente Befreiung der in Absatz 3 genannten jugendlichen Tatbeteiligten von Strafe die sachgerechteste Lösung ist. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Regelung zumindest in bezug auf Inzestpartner absteigender Linie, nach einer allerdings wohl nicht einhellig vertretenen Auffassung (vgl. Dreher 32. Aufl. § 173 Anmerkung 4 A; wohl auch Schönke-Schröder 15. Aufl. § 173 Rdnr. 8; Leipziger Kommentar 8. Aufl. § 173 Rdnr. 13) auch in bezug auf Geschwister bereits im geltenden § 173 StGB enthalten ist.

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs zur Strafdrohung, das gesetzliche Mindestmaß vorzusehen und für Verwandte aufsteigender Linie die Höchststrafe bei drei Jahren Freiheitsstrafe anzusetzen, ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht auf Kritik gestoßen. Der Ausschuß ist ebenfalls der Auffassung, daß Verletzungen des von dieser Vorschrift geschützten Rechtsguts in dem erwähnten Rahmen sachgerecht geahndet werden können. Bei gleichzeitigem Verstoß gegen § 174 oder § 176 greift die dort vorgesehene höhere Strafdrohung ein. Die Einstufung der Tat als Vergehen ermöglicht die Anwendung des § 153 StPO in den Fällen, in denen ein Strafbedürfnis fehlt, ohne daß die Voraussetzungen des § 173 Abs. 3 vorliegen. In bezug auf Verwandte absteigender Linie und — dem Vorschlag des Bundesrates folgend — auch in bezug auf Geschwister hat es der Ausschuß bei der Höchststrafe des geltenden Rechts belassen.

**Zu Artikel 1 Nr. 12** (Dreizehnter Abschnitt — Sexualstraf-taten) Vorbemerkung vor §§ 174 ff.

Der Dreizehnte Abschnitt faßt die Straftaten zusammen, die von der Tathandlung, dem Tatmotiv, der Handlungstendenz, dem Tatobjekt oder dem ge-

schützten Rechtsgut aus eine besondere Beziehung zum Bereich des Sexuellen haben.

Hinsichtlich des Aufbaus der Vorschriften hat sich der Sonderausschuß an die Konzeption des Regierungsentwurfs gehalten, die sich wiederum in wesentlichen Teilen an das geltende Recht anlehnt. Daran ist von Abgeordneten während der Ausschußberatungen und auch im Rahmen der Öffentlichen Anhörung vom 23. bis 25. November 1970 (vgl. Geerds AP S. 898, 900 ff.) Kritik geübt worden. Vor allem wurde angeregt, die zahlreichen unterschiedlichen Delikte dieses Abschnittes auf wenige Deliktgruppen zu reduzieren (etwa: Gewaltdelikte und Delikte gegen die geschlechtliche Selbstbestimmung einschließlich der Jugendschutzdelikte; oder: Delikte gegen die geschlechtliche Freiheit und der sexuelle Mißbrauch der Unreife oder der Abhängigkeit) und den Aufbau nach diesem Einteilungsschema ganz neu zu ordnen; dabei seien einige Tatbestände aus dem Abschnitt ganz herauszunehmen, da in ihnen der Gesichtspunkt des Verstoßes gegen den Gemeinschaftsfrieden bzw. gegen die öffentliche Ordnung überwiege. Der Sonderausschuß hat sich nicht in der Lage gesehen, den Aufbau völlig umzugestalten. Man hätte sich dabei auch nicht auf den Bereich des Sexualstrafrechts beschränken können, sondern praktisch den gesamten Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs darauf hin untersuchen müssen, nach welchen grundlegend neuen Einteilungsgesichtspunkten (Oberbegriffen) die einzelnen Delikte einander zuzuordnen seien. Dazu bestand aber im Rahmen der Beratungen zu diesem Gesetz, das nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Besonderen Teil umfaßt, keine Möglichkeit.

Gewisse Bedenken bestehen auch gegen die neue Überschrift „Sexualstraftaten“. Sie ergeben sich daraus, daß in diesem Abschnitt zahlreiche Tatbestände unterschiedlichen Charakters zusammengefaßt sind. Die Überschrift scheint auf die Handlungstypik abzustellen. Einige Straftaten können jedoch weder vom Tatmotiv noch von der Art der Handlung her als sexuelle Verhaltensweisen eingestuft werden (vgl. §§ 180 a, 181 a, 184 bis 184 c). Es gelang jedoch nicht, eine genauere, für alle Delikte passende Bezeichnung zu finden, die auch den Bezug auf die Einwirkung auf fremdes Sexualeben deutlich gemacht hätte. Ein Antrag, durch die Überschrift „Straftaten zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung“ auf das geschützte Rechtsgut abzustellen, wurde abgelehnt, da nach Auffassung der Mehrheit hiervon ebenfalls nur ein Teil der Vorschriften erfaßt würde. Wenn der Ausschuß sich im Ergebnis für die vom Entwurf gewählte Bezeichnung ausgesprochen hat, so soll dieser Begriff nicht in einem engen Sinn verstanden werden. Er soll lediglich darauf hinweisen, daß die Straftaten dieses Abschnittes in einem Zusammenhang mit dem Bereich des Sexualebens stehen.

Auch inhaltlich ist der Sonderausschuß trotz Meinungsverschiedenheiten zwischen Koalition und Opposition zu einzelnen Vorschriften und trotz zahlreicher Änderungen im wesentlichen der Konzeption des Entwurfs gefolgt, wenn man von der Erweiterung des § 184 einmal absieht, die ihrerseits zum erheblichen Teil auf spätere Vorschläge der Bun-

desregierung zurückgeht (vgl. auch die Einleitung vor Artikel 1). Diese Gesamtkonzeption ist bei den Beratungen auf Kritik gestoßen, die sich wie folgt zusammenfassen läßt:

Die in der der gesellschaftlichen Realität fortschreitende Toleranz gegenüber dem Sexualeben und dessen private Werteinschätzung für die Entwicklung der Persönlichkeit, soweit es sich um personalintegrierende Sexualität handele, sei im Entwurf und der Ausschußfassung bisher noch zu wenig berücksichtigt worden. Offenbar gehe es immer noch darum, bestimmte Lebensbereiche von sexuellen Beziehungen freizuhalten bzw. Kinder und Jugendliche schematisch bis zu einem bestimmten Alter vom Sexuellen fernzuhalten. Anstatt eindeutig auf das geschützte Rechtsgut abzustellen und von dort her die strafbaren Handlungen einzugrenzen — etwa auf Gewalt, Mißbrauch einer Abhängigkeit oder Verleitung eines Kindes oder Jugendlichen — werde immer noch derjenige als Täter einbezogen, der in bestimmten Verführungssituationen nicht „nein“ sage. Es werde auch zu wenig unterschieden, ob die sexuelle Handlung — etwa zwischen einer Schülerin und ihrem Ausbilder oder zwischen einem dreizehnjährigen Mädchen und einem jungen Mann — Bestandteil einer für die Entwicklung möglicherweise günstigen personalintegrierten Beziehung sei oder, vom Täter aus gesehen, Selbstzweck. Das Strafrecht greife zu Unrecht noch in echte Liebesbeziehungen ein. Schließlich sei auch kein Bedürfnis mehr erkennbar, heterosexuelle und homosexuelle Beziehungen unterschiedlich zu behandeln.

Die ganz überwiegende Mehrheit des Sonderausschusses hält diese Kritik, soweit ihr nicht durch einzelne Änderungen des Entwurfs bereits Rechnung getragen ist, für unberechtigt. Der Ausschuß hat sich darum bemüht, bei jedem einzelnen Tatbestand den Schutzzweck der Vorschrift genau herauszuarbeiten und die Tatbestandsvoraussetzungen darauf abzustimmen. Soweit es um sexuelle Beziehungen in Autoritätsverhältnissen geht, ist die Strafbarkeit fast durchweg durch besondere Mißbrauchsklauseln eingeschränkt (zu der Ausnahme in § 174 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vgl. die Ausführungen zu dieser Vorschrift). Der Gesichtspunkt der Reinhaltung bestimmter Lebensbereiche hat jedenfalls in diesem Zusammenhang keine tragende Bedeutung mehr. Die Entscheidung, Kinder auch künftig noch bis zum vierzehnten Lebensjahr ohne Einschränkung zu schützen, stimmt überein mit der gegenwärtigen Auffassung der meisten Jugendpsychiater, Psychologen und Pädagogen über das Problem der Altersgrenze. Gegen die Zusammenfassung hetero- und homosexueller Handlungen an Jugendlichen in einem einheitlichen Verleitungstatbestand bestehen die in den Ausführungen zu § 175 dargelegten Bedenken. Eine Schwäche der Strafnormen wie auch der Vorschriften anderer Rechtsgebiete liegt darin, daß sie — weil eine jeden Einzelfall entsprechende Kasuistik nicht möglich wäre — bei der Abgrenzung des Verbotenen vom Erlaubten in gewisser Weise generalisieren und damit möglicherweise an Besonderheiten eines Ausnahmefalles vorbeigehen. So sind gerade innerhalb personalintegrierter Beziehungen sexuelle Kontakte denkbar, deren strafrechtliche Ahndung nicht

sinnvoll erscheinen mag. Wenn in diesen Fällen aber nicht bereits die materielle Strafvorschrift selbst einen Ausweg eröffnet, wie in § 174 Abs. 4, den der Ausschuß neu beschlossen hat, gibt es jedenfalls genügend verfahrensrechtliche Möglichkeiten für den Staatsanwalt und das Gericht (z. B. nach dem Jugendgerichtsgesetz oder der Strafprozeßordnung), einer Bestrafung auszuweichen.

Der Sonderausschuß hat die Terminologie des Entwurfs übernommen. Der Begriff „unzüchtige Handlungen“ wird künftig durch den in § 184 d Nr. 1 näher definierten Begriff der „sexuellen Handlungen“ ersetzt. Sexuelle Handlungen „an“ einem anderen setzen im Unterschied zu sexuellen Handlungen „vor“ einem anderen (vgl. hierzu die neue Definition in § 184 d Nr. 2) eine körperliche Berührung voraus.

#### Zu § 174

Der Schutz Minderjähriger gegen sexuelle Handlungen wird durch verschiedene Strafvorschriften gewährleistet. Sexuelle Handlungen an oder vor Kindern unter vierzehn Jahren sind entsprechend dem geltenden Recht auch in Zukunft ausnahmslos verboten (vgl. § 176 und die Begründung dazu). Darüber hinaus ist der Schutz Jugendlicher je nach Tat handlung, Alter der Jugendlichen und Art des Lebensverhältnisses, in dem die Beteiligten zueinander stehen, unterschiedlich geregelt.

§ 174 dient dem Schutz Jugendlicher gegen den sexuellen Mißbrauch in bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen. Wissenschaftliche Untersuchungen auf empirischer Grundlage speziell zur Frage der Schutzbedürftigkeit Abhängiger fehlen. Insbesondere besteht Unklarheit über mögliche schädigende Wirkungen der Tat auf die Jugendlichen. Gewisse Rückschlüsse lassen sich jedoch aus der Kenntnis über das sexuelle Verhalten Jugendlicher und ihre Einstellung gegenüber sexuellen Vorgängen einerseits und den Erfahrungen über die Art der vom Tatbestand erfaßten Abhängigkeitsverhältnisse andererseits gewinnen. So gehen auch wesentliche Änderungen, die der Sonderausschuß in verschiedenen Punkten gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommen hat, auf die Ergebnisse der Öffentlichen Anhörung vom 23. bis 25. November 1970 (AP S. 843 bis 1162) und der speziell zu § 174 durchgeführten Anhörung vom 10. Mai 1971 (AP S. 1439 bis 1473) zurück: die Herabsetzung des Schutzalters von einundzwanzig Jahren auf achtzehn Jahre in Absatz 1 Nr. 2 und 3, die Einbeziehung von Arbeits- und Dienstverhältnissen in Absatz 1 Nr. 2, die Herabsetzung der Mindeststrafe in Absatz 1 und die Absehensklausel in dem neuen Absatz 4.

Die Beratungsergebnisse zur Frage des Schutzzwecks der Vorschrift lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es kann nicht der Sinn der Vorschrift sein, überhaupt jegliche sexuellen Kontakte von Jugendlichen über vierzehn Jahren fernzuhalten. Aufgrund einiger Untersuchungen, deren Ergebnisse vor allem der Hamburger Sexualforscher Dr. Sigusch in der Öffentlichen Anhörung vorgetragen hat, steht fest, daß

ein nicht unwesentlicher Teil der Jugendlichen in diesem Alter bereits sexuelle Erfahrungen hat und daß die Sexualität zunehmend positiv in die Gesamtpersönlichkeit integriert wird. Vielmehr geht es in erster Linie darum, jugendliche Schutzbefohlene davor zu bewahren, unter dem Druck einer Abhängigkeit in ihrem sexuellen Verhalten bestimmt zu werden. Dies ist bereits in der Begründung des Entwurfs vorangestellt. Jugendliche sind bis zu einem bestimmten Entwicklungsstadium, daß sich im gesetzlichen Tatbestand nur durch eine — allerdings abgestufte — Altersgrenze festlegen läßt, häufig nicht reif, erfahren, selbstbewußt oder sicher genug, um sich etwaigen sexuellen Wünschen ihrer durch ihre Position überlegenen Eltern, Erzieher, Ausbilder oder Betreuer zu widersetzen. Die Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses zu sexuellen Handlungen kann zu psychischen Konfliktsituationen führen, die eine Störung der sexuellen Entwicklung und der gesamten Entwicklung des Jugendlichen bedeuten. Aus diesem Grunde wird auch aus der Sicht der medizinischen Wissenschaft, insbesondere der Kinder- und Jugendpsychiatrie, eine Pönalisierung befürwortet. Unterschiedliche Auffassungen werden nur zur Frage der Altersgrenze vertreten. Mit der Vorschrift ist in zweiter Linie — nach Ansicht der Mehrheit — die Absicht verbunden, bestimmte Autoritätsverhältnisse von sexuellen Kontakten nach Möglichkeit völlig frei zu halten. Auch dies dient — wiederum nach überwiegender Auffassung — ausschließlich dem Interesse der Jugendlichen selbst. Der Erzieher oder Ausbilder beraubt sich, wenn er mit einem Zögling sexuelle Beziehungen eingeht, seiner pädagogischen Handlungsfreiheit. Das gilt nicht nur im Verhältnis zu dem jugendlichen Partner, der sich notwendigen pädagogischen Einflüssen und Forderungen mit dem ausgesprochenen oder unausgesprochenen Hinweis auf die sexuellen Kontakte entziehen kann. Auch im Verhältnis zu anderen Jugendlichen, die in derselben Gruppe ausgebildet, erzogen oder betreut werden, tritt eine Störung ein, die es erschwert, den pädagogischen Auftrag zu erfüllen. Vor allem ist deren Chancengleichheit gefährdet. Auf diese Gesichtspunkte haben besonders die angehörten Pädagogen und der Psychologe Metzger hingewiesen. Die Mitglieder des Ausschusses verkennen nicht, daß im Erziehungsverhältnis häufig auch erotische Elemente mitschwingen, z. B. Zuneigung und persönliches Engagement auf seiten des Erziehers und Verehrung oder Schwärmerei auf seiten des Zöglings. Wenn der überlegene Erzieher jedoch sexuelle Beziehungen mit dem Jugendlichen eingeht, fällt er, wie der Psychoanalytiker Mitscherlich es ausgedrückt hat, aus der Rolle, „nämlich der Rolle des unegoistischen Erziehers, mit dem es sich positiv zu identifizieren gilt und an den man sich wenden kann, wenn uneigennützig Hilfe und Unterstützung benötigt wird“ (vgl. AP S. 967).

Die Duldung sexueller Handlungen von Erziehern und Ausbildern würde schließlich auch dem nach Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Erziehungsrecht der Eltern zuwiderlaufen, die einen Anspruch darauf haben, daß ihre Vorstellungen über die Erziehung der Kinder nicht durch pädagogisch

unqualifizierte Handlungen der Erzieher in Schulen und anderen Ausbildungsstätten durchkreuzt werden.

Die Umschreibung der Tathandlung in Absatz 1 ist wörtlich aus dem Entwurf übernommen. Durch die Formulierung „sexuelle Handlungen an“ ist klargestellt, daß im Unterschied zu den in Absatz 2 erfaßten Handlungen körperliche Berührungen vorausgesetzt werden. Nach der Opferseite unterscheidet Absatz 1 in drei Nummern mehrere Fallgruppen.

Absatz 1 Nr. 1 schützt Vierzehn- und Fünfzehnjährige, die jemandem zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind, und zwar ohne jede Einschränkung. Der Täter kann sich demnach nicht darauf berufen, er habe seine Stellung (z. B. als Lehrer) gar nicht ausgenutzt, sondern der Zögling habe freiwillig mitgemacht bzw. sogar den Anstoß zu den sexuellen Handlungen gegeben. Vom reinen Wortlaut her bedeutet dies eine gewisse Erweiterung der Strafbarkeit. Das geltende Recht (§ 174 StGB) setzt nämlich voraus, daß der Täter den Jugendlichen „zur Unzucht mißbraucht“. Die Rechtsprechung hat jedoch bei den in Frage stehenden Abhängigkeitsverhältnissen bereits in der Vornahme unzüchtiger Handlungen regelmäßig einen Mißbrauch gesehen, ohne daß die Ausnutzung der überlegenen Position oder die Ausübung eines durch die Abhängigkeit möglichen Drucks verlangt wurde. Auch die Zustimmung der beteiligten Jugendlichen oder der Umstand, daß es sich um ernstgemeinte Liebesbeziehungen handelte, räumten nach der Rechtsprechung bei dieser Altersgruppe den Mißbrauch nicht aus (vgl. z. B. BGHSt 13, 352). Der Grund dafür, daß der Ausschuß auf die Einschränkung durch eine Mißbrauchsklausel verzichtet hat, liegt in folgendem:

Vierzehn- und Fünfzehnjährige stehen, verglichen mit älteren Jugendlichen, in der Regel in einem intensiven Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Erzieher, Ausbilder oder Betreuer, so daß sie sich gegenüber einem etwaigen sexuellen Ansinnen in der Regel nicht innerlich frei behaupten können. Wegen ihrer größeren Unerfahrenheit und Unsicherheit sind diese Jugendlichen um so mehr auf pädagogische Hilfe angewiesen. Dies bedeutet, daß sexuelle Kontakte eher geeignet sind, die notwendige Einflußnahme zu erschweren und die Entwicklung des Jugendlichen zu stören. Unter diesen Voraussetzungen stellt nahezu jede sexuelle Handlung von vornherein einen Mißbrauch der Abhängigkeit dar. Dabei liegt in der Festlegung der Altersgrenze eine im Einzelfall möglicherweise unzutreffende Generalisierung, die aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch hingenommen werden muß.

Bei den Beratungen zu diesem Problem haben immer wieder Fälle eine Rolle gespielt, in denen sich zwischen den beiden Partnern — z. B. dem fünfundzwanzigjährigen Referendar und der fünfzehnjährigen Schülerin — eine echte Liebesbeziehung entwickelt hat. Grundsätzlich sollen auch in diesem Verhältnis sexuelle Kontakte ausgeschlossen sein. Der Ausschuß hat jedoch nicht übersehen, daß die Bestrafung im Einzelfall tragische Konfliktsituationen verursachen kann, die in keinem Verhältnis mehr zu dem angestrebten Schutzzweck ste-

hen. Das gilt vor allem dann, wenn nicht der Erzieher den ihm anvertrauten Zögling, sondern umgekehrt der Zögling den Erzieher verführt hat. Zu denken ist aber auch daran, daß der jugendliche Partner das Verhältnis von sich aus gefördert und es dem Täter leicht gemacht hat, so daß beide im Sinne einer echten Liebesbeziehung zusammengekommen sind. Für diese Fälle hat der Ausschuß einen neuen Absatz 4 eingefügt, nach dem das Gericht von Strafe absehen kann, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen der Unrechtsgehalt der Tat gering ist.

Die Umschreibung des Abhängigkeitsverhältnisses hält sich an das geltende Recht (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Im Bereich der Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) sind die Grenzen zwischen „Erziehung“ und „Ausbildung“ fließend, da dem Ausbilder die charakterliche Förderung des Auszubildenden ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsbildungsgesetzes). Erfaßt sind, nachdem die formale Trennung nach Lehr- und Anlernberufen aufgehoben ist, auch Volontär- und Praktikantenverhältnisse im Sinne von § 19 des Berufsbildungsgesetzes. Der Begriff Ausbildung geht jedoch entsprechend dem geltenden Recht, wie es von der Rechtsprechung ausgelegt worden ist, darüber hinaus. Dazu gehört z. B. auch die Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, für die das Berufsbildungsgesetz nicht gilt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1). Unberücksichtigt bleibt dagegen die Anleitung zu einfachen Verrichtungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (z. B. die Einweisung in eine mechanische Tätigkeit an einer Maschine).

Das Betreuungsverhältnis soll nur dann relevant sein, wenn es sich auf die Lebensführung auswirkt. Diese aus dem Entwurf übernommene Fassung bedeutet keine Änderung gegenüber § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB, sondern nur eine ausdrückliche Klarstellung. Die Rechtsprechung hat nämlich ein Betreuungsverhältnis auch ohne diesen ergänzenden Zusatz bisher nur dann angenommen, wenn ein Verhältnis persönlicher Art in der Weise gegeben war, daß sich der Betreuer für die Lebensführung, die sittliche Haltung und die geistige Entwicklung des Minderjährigen verantwortlich fühlen mußte. Durch das Merkmal „Aufsicht“ begründete Abhängigkeitsverhältnisse sind abweichend vom geltenden Recht in der beschlossenen Fassung nicht mehr berücksichtigt. Dies bedeutet aber de facto keine Änderung. Die Rechtsprechung hat dieses Merkmal nämlich immer einschränkend im Sinne einer dauernden Betreuung interpretiert. In diesen Fällen handelt es sich also praktisch stets um eine Betreuung in der Lebensführung.

Anders als bei den jüngeren Altersgruppen soll bei den in Absatz 1 Nr. 2 geschützten Sechzehn- und Siebzehnjährigen die Vornahme sexueller Handlungen allein noch nicht die Strafbarkeit begründen. Der Täter muß vielmehr unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit gehandelt haben. Dies entspricht, wenn man von der oberen Altersgrenze absieht, dem Regierungsentwurf, wobei sich

die Fassung an einen inhaltlich vom Entwurf nicht abweichenden Vorschlag des Bundesrates anlehnt. Auch die ausdrückliche Einbeziehung der Verhältnisse, wie sie der Bundesrat empfohlen hat, bedeutet nach den Vorstellungen des Sonderausschusses lediglich eine ausdrückliche Klarstellung, die jedoch zweckmäßig erscheint, um unbeabsichtigten Unterschieden in der Interpretation der Nummern 1 und 2 vorzubeugen.

Es wird jeweils von den näheren Umständen des Einzelfalles abhängen — z. B. der Stellung des Täters, dem Alter und Ausbildungsstand des Opfers, der Intensität ihrer Beziehungen zueinander —, ob tatsächlich eine Abhängigkeit besteht und ob diese mißbraucht wird. Insofern sind einer allgemeinen Definition Grenzen gesetzt. Auf jeden Fall aber schränken diese Merkmale, die nach geltendem Recht bereits in § 175 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu den Tatbestandsvoraussetzungen gehören und in der Rechtsprechung gewisse Konturen erhalten haben (BGH in NJW 1960 S. 1532; OLG Celle in NJW 1961 S. 521), den Tatbestand erheblich enger ein, als die Formulierung „zur Unzucht mißbrauchen“ in § 174 Abs. 1 StGB. Während bisher weder eine tatsächliche Abhängigkeit festgestellt werden mußte noch ausdrücklich verlangt wurde, daß der Täter die mit seiner Stellung bzw. seiner Autorität verbundene Überlegenheitsposition ausgenutzt oder auf das Opfer Druck ausgeübt hatte, wird nunmehr vorausgesetzt, daß der Täter den Schutzbefohlenen vorsätzlich einer Drucksituation aussetzt bzw. eine schon vorhandene Drucksituation ausnutzt. Auch muß die mißbräuchliche Einwirkung in jedem Fall vom Gericht besonders festgestellt werden; der Mißbrauch ergibt sich nicht schon aus der besonderen Natur der fraglichen Betreuungs- oder Erziehungsverhältnisse, wie es die Rechtsprechung zum geltenden Recht annimmt. Die Drucksituation, der das Opfer ausgesetzt wird, braucht die Stärke einer Nötigung im Sinne von § 240 StGB nicht zu erreichen. Es ist einmal an die Fälle zu denken, in denen der Täter in offener oder versteckter Weise oder auch durch schlüssiges Verhalten in dem Schutzbefohlenen die Befürchtung ernstester Nachteile für den Fall hervorruft, daß er sich dem Täter nicht willfährig zeigt. Einen Mißbrauch der Abhängigkeit bedeutet es auch, wenn der Schutzbefohlene, nachdem der Täter ihm bereits einen Nachteil zugefügt hat, sexuelle Handlungen in der für den Täter erkennbaren Hoffnung duldet, dieser werde den Nachteil wieder rückgängig machen. Schließlich sind auch die Fälle erfaßt, in denen der Täter für den Fall der Hingabe künftige Vorteile verspricht.

Über das Verhältnis der Formulierungen „Mißbrauch der Abhängigkeit“, „Mißbrauch der Stellung“ und „Ausnutzung der Stellung“ vgl. die Ausführungen zu § 174 a.

Im Alternativentwurf („Straftaten gegen die Person“ § 133) ist noch eine weitere Einschränkung des Tatbestandes vorgesehen. Danach soll es darauf ankommen, ob der Täter sich den Minderjährigen unter Mißbrauch der Abhängigkeit „gefügig macht“. In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf hat der Ausschuß davon abgesehen, dieses Merkmal zu übernehmen bzw. § 174 Abs. 1 Nr. 2 als

Bestimmungstatbestand auszugestalten wie z. B. § 175 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Hierdurch würden nämlich u. U. Fallgestaltungen aus dem Tatbestand ausgeschieden, die an sich strafbedürftig erscheinen. Dazu gehören einmal alle Überraschungsfälle, in denen sich der Täter dem Schutzbefohlenen überraschend nähert, und zwar in der Annahme, daß dieser die sexuelle Handlung im Hinblick auf seine Abhängigkeit dulden wird. Weiter wären die Fälle nicht erfaßt, in denen der Täter auf Annäherungsversuche des Abhängigen eingeht, obwohl er erkennt, daß das Motiv für die Annäherung in der Abhängigkeit liegt (Beispiel: Eine zierzehnjährige Schülerin versucht auf diese Weise ihre Versetzung zu erreichen). Hier liegt ein Mißbrauch der Abhängigkeit vor, obwohl der Täter sich den Schutzbefohlenen nicht gefügig macht.

Der Grund für die Einschränkung des Tatbestandes durch die Mißbrauchsklausel in Nummer 2 liegt in folgendem:

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind heute über das Sexualleben weit besser informiert, als dies in früheren Jahren der Fall war; zum großen Teil verfügen sie, wie insbesondere amerikanische, aber auch in der Bundesrepublik durchgeführte Untersuchungen ergeben haben, über eigene sexuelle Erfahrungen. Mädchen sind mit sechzehn Jahren ehemündig. Vielfach bewegen sich diese Jugendlichen bereits nach abgeschlossener Ausbildung in der Welt der Erwachsenen. Ihre Erfahrungen und ihre größere Selbständigkeit setzen sie in die Lage, sexuelle Ansinnen ihrer Erzieher, Ausbilder und Betreuer zu durchschauen und sich ihnen zu entziehen, falls keine Pression ausgeübt wird. Eine grundsätzliche Pönalisierung der sexuellen Kontakte zu Erziehern usw. erscheint daher nach Auffassung der Ausschlußmehrheit nicht mehr gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schutzbefohlene von sich aus in völliger Freiwilligkeit Anlaß zu den sexuellen Handlungen gegeben hat oder wenn echte Liebesbeziehungen entstanden sind, die schließlich auch zur Aufnahme sexueller Kontakte geführt haben. Zwar sind sexuelle Kontakte im Erziehungs- oder Verhältnissen grundsätzlich unerwünscht, da sie das pädagogische Verhältnis zu der Gesamtheit der Schutzbefohlenen stören. Die Ausschlußmehrheit hält diesen Gesichtspunkt allein jedoch nicht für einen genügenden Strafgrund, da disziplinarische und disziplinarähnliche Maßnahmen (z. B. Versetzung oder Entlassung eines Lehrers; Untersagung der Ausbildungsbefugnis mangels persönlicher Eignung gemäß § 24 Berufsbildungsgesetz) in soweit denselben Zweck erfüllen.

Der Sonderausschuß hat die Schutzaltersgrenze einstimmig von einundzwanzig Jahren auf achtzehn Jahre herabgesetzt. Dagegen ist eingewandt worden, Erziehungs- und Verhältnissen gingen häufig über dieses Alter hinaus. Das ist jedoch nicht ausschlaggebend. Maßgeblich ist, daß nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in aller Regel kein echtes Abhängigkeitsverhältnis mehr besteht. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, über die sich der Ausschuß in der Anhörung vom 23. bis

25. November 1970 informiert hat, ist davon auszugehen, daß Minderjährige in aller Regel spätestens ab achtzehn Jahren auf Grund ihrer körperlichen, geistigen und sexuellen Entwicklung in der Lage sind, sich gegenüber Autoritätspersonen zu behaupten und gegen sexuelle Pressionen unterhalb der Schwelle der Nötigung zur Wehr zu setzen. Ihre Abwehrbereitschaft ist derjenigen gleichzustellen, wie sie der Entwurf auch bei Einundzwanzigjährigen voraussetzt.

In einem anderen Punkt hat der Sonderausschuß die in Nummer 2 getroffene Regelung gegenüber dem Entwurf erweitert. In den strafrechtlichen Schutzbereich werden nämlich erstmals auch Jugendliche einbezogen, die dem Täter im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind. Die Einführung einer entsprechenden Vorschrift wurde bereits bei der Beratung der „Lex Heinze“ im Jahre 1900 erwogen, ohne daß auf Seiten der zu schützenden Arbeitnehmer eine Altersgrenze vorgesehen war. Auch sämtliche Entwürfe aus der Weimarer Zeit für ein neues Strafgesetzbuch enthielten eine solche Vorschrift, die bisher jedoch nie Gesetz geworden ist (zur Geschichte der Vorschrift vgl. AP S. 1316 und AP S. 1475). Ausländische Regelungen, in denen die sexuelle Ausnutzung bzw. der Mißbrauch einer dienstlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit unter Strafe gestellt wird, gibt es u. a. in Dänemark, Schweden, Finnland, der Schweiz und in Spanien. Die DDR (§ 122 StGB) hat eine entsprechende Strafvorschrift unter dem Gesichtspunkt der Ausnutzung einer Notlage oder des Mißbrauchs einer gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion eingeführt. Auf Anregung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung hat der Sonderausschuß diesen Fragenkomplex erneut aufgegriffen und ihn auch im Rahmen einer Anhörung in der 42. Sitzung vom 10. Mai 1971 mit Vertretern des Deutschen Handwerkskammertages, einer Industrie- und Handelskammer, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft sowie mit einem Betriebspsychologen und einem Betriebsjugendsprecher erörtert. Gegen die Einbeziehung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse wurden im wesentlichen folgende Argumente vorgebracht:

Ein Unterordnungs- und Überordnungsverhältnis von der Art, wie es in § 174 im allgemeinen vorausgesetzt werde, liege nicht vor. Die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn erstreckten sich im wesentlichen nur auf die Arbeitsleistung und die Betriebsordnung. Darüber hinaus bestehe keine persönliche Abhängigkeit im Sinne einer Machtbefugnis des Arbeitgebers oder Dienstherrn. Der Arbeitnehmer sei ihm auch nicht „anvertraut“. Ein wesentlicher Unterschied zum Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis liege in der weitreichenden Fürsorgepflicht des Erziehers oder Ausbilders, wie sie auch in § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsbildungsgesetzes zum Ausdruck komme. Danach habe der Ausbilder dafür zu sorgen, daß der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werde. Dies alles gelte für das reine Arbeitsverhältnis nicht. Schließlich fehle überhaupt

das Bedürfnis für eine Strafvorschrift, da in der Praxis kaum Fälle von sexuellen Übergriffen auf jugendliche Arbeitnehmer bekanntgeworden seien. Letzteres haben die vom Ausschuß angehörten Auskunftspersonen übereinstimmend bestätigt.

Für die einstimmige Entscheidung des Sonderausschusses, Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Schutz der Nummer 2 einzubeziehen, waren folgende Gründe maßgeblich:

§ 174 dient nicht oder nicht in erster Linie der Sauberkeit bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse, sondern dem Schutz Jugendlicher gegen den sexuellen Mißbrauch ihrer Abhängigkeit. Von diesem Schutzzweck aus gesehen, ist eine unterschiedliche Behandlung der Jugendlichen jedenfalls insoweit nicht gerechtfertigt, als sie mittels Pressionen zur Duldung sexueller Handlungen veranlaßt werden. Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes haben ausgeführt, daß 26 % der weiblichen Jugendlichen sofort eine Stelle als Hilfsarbeiterin annehmen. Sie sind auf Grund ihrer oftmals geringeren Bildung und größeren Unreife gegenüber weisungsbefugten Personen mindestens ebenso schutzbedürftig wie ihre Altersgenossen, die ein Ausbildungsverhältnis eingehen. Häufig durchlaufen sie auch eine mehr oder weniger kurze Anlernzeit, in der ihnen einfache technische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten beigebracht werden, ohne daß diese Vorbereitung ein Ausbildungsverhältnis im Sinne der Nummer 2 begründet, obwohl de facto kaum noch ein Unterschied besteht. Die Abhängigkeit des Jugendlichen mag im Arbeits- und Dienstverhältnis anders begründet sein als im Ausbildungsverhältnis. Dennoch ist sie häufig nicht weniger gravierend. Dem psychologischen Zwang, eine Ausbildung zu beenden und deshalb u. U. auch sexuelle Übergriffe des Ausbilders hinzunehmen, steht bei jugendlichen Arbeitnehmern nicht selten eine gleichartige Bindung an den Arbeitsplatz gegenüber, wenn beispielsweise Eltern psychologischen Druck ausüben, indem sie auf ihre Kinder einwirken, nicht bei der ersten Gelegenheit den Arbeitsplatz zu verlassen. In Zeiten einer starken Arbeitslosigkeit wird die Bindung an den Arbeitsplatz und die dadurch geschaffene Abhängigkeit besonders deutlich. Auch gibt es genügend Möglichkeiten für Pressionen, deren Ausnutzung zu sexuellen Handlungen ebenso verwerflich ist, wie in einem Ausbildungsverhältnis. So können bei der Arbeitszuteilung besonders leichte und bequeme oder sehr anstrengende und schmutzige Tätigkeiten zugewiesen werden. U. U. kann die Höhe des Entgelts, insbesondere wenn ein Spielraum für übertarifliche Zulagen gegeben ist, von sexuellen Zugeständnissen abhängig gemacht werden. Auch befindet sich derjenige, der auf die Höhergruppierung einen Einfluß geltend machen kann, gegenüber dem Jugendlichen in einer überlegenen Position.

Dem Umstand, daß aus der Vergangenheit nur wenige Fälle bekannt geworden sind, hat der Sonderausschuß kein entscheidendes Gewicht beigemessen. Einmal hängt die Strafbedürftigkeit einer Handlung, deren Sozialschädlichkeit feststeht, nicht von der Häufigkeit der Fälle ab. Zum anderen läßt sich die Höhe der Dunkelziffer nicht übersehen. So gibt

es auch Stimmen, nach denen sexuelle Übergriffe im Bereich der Arbeits- und Dienstverhältnisse keineswegs seltener vorkommen, als in Erziehungs- und Ausbildungsverhältnissen.

Der Sonderausschuß hat die Arbeits- und Dienstverhältnisse allerdings nur in Absatz 1 Nummer 2 und nicht in Nummer 1 berücksichtigt, so daß insoweit auch bei sexuellen Handlungen gegenüber Vierzehn- und Fünfzehnjährigen der Mißbrauch der Abhängigkeit im Einzelfall nachgewiesen werden muß. Hierdurch wird wiederum zum Ausdruck gebracht, daß die Tat ihren kriminellen Charakter nicht von der sexuellen Handlung solcher, sondern von der Ausnutzung einer Drucksituation gewinnt. Während aber bei vierzehn- und fünfzehnjährigen Schülern und Auszubildenden wegen der Ausgestaltung des pädagogischen Verhältnisses in der Regel eine intensive Abhängigkeit vorliegt, deren Mißbrauch in Nummer 1 vorausgesetzt wird, ergibt sich die Drucksituation bzw. die durch eine Abhängigkeitslage geschaffene überlegene Position des Täters im Arbeits- oder Dienstverhältnis häufig erst aus der Situation des Einzelfalles. Täter kann nur derjenige sein, dem der Jugendliche im Rahmen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist. In der bereits erwähnten Anhörung vom 10. Mai 1971 haben die Vertreter der eingeladenen Organisationen bzw. Betriebe Vorschläge gemacht, wie der Täterkreis eingegrenzt werden könne. Einige Vorschläge gingen dahin, den unmittelbaren oder mittelbaren Vorgesetzten zu erfassen. Andere stellten mehr auf das Merkmal der Weisungsbefugnis ab. Vom Deutschen Gewerkschaftsbund wurde empfohlen, die Formulierung „Beschäftigter und deren Beauftragte“ aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu übernehmen. Man war sich einig darin, daß als Täter im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses u. a. leitende Angestellte, Abteilungsleiter, Meister, Gesellen, Gruppenführer, Vorarbeiter und Einrichter am Fließband in Frage kommen sollten. Das vom Ausschuß beschlossene Merkmal der Unterordnung weist auf eine rechtliche oder faktische Vorgesetzteneigenschaft des Täters hin. Diese Stellung ist in der Regel mit der des Weisungsbefugten identisch. Auf die Weisungsbefugnis ist dennoch nicht abgestellt, weil im Rahmen einer innerbetrieblichen Regelung auch Personen, die nicht Vorgesetzte sind, aus arbeitsrechtlichen Gründen zu Weisungen ermächtigt sein können. Auf das Über- und Unterordnungsverhältnis, aus dem sich erst die persönliche Abhängigkeit ergeben kann, soll aber nicht verzichtet werden. Der Täterkreis ist durch den Begriff der Unterordnung nicht zu weit gezogen, da durch die Mißbrauchsklausel eine zusätzliche Einschränkung gegeben ist. Hinsichtlich des Schutzalters bestand kein Anlaß, eine von der für Erziehungs- und Ausbildungsverhältnisse vorgesehenen Altersgrenze abweichende Regelung zu treffen.

Sexuelle Handlungen an eigenen Kindern oder Adoptivkindern werden in Absatz 1 Nr. 3 mit Strafe bedroht. Über diese Vorschrift, die auf Grund einer Anregung der Verfasser des Alternativentwurfs „Sexualdelikte“ § B 5) in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde, gab es bei den Beratungen Meinungsverschiedenheiten. Gegen die Vorschrift

wurde eingewandt: Für diese Erweiterung sei kein praktisches Bedürfnis erkennbar. Die Regelung des geltenden Rechts, nach dem sexuelle Handlungen mit eigenen Kindern unter den Voraussetzungen der §§ 173, 176 Abs. 1 Nr. 3 und § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar seien, habe bisher ausgereicht, um die gravierenden Fälle zu erfassen. Für die Zukunft reichten die §§ 173, 174 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 176 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung ebenfalls aus. Man solle nicht auch noch die Fälle besonders erfassen, in denen den Eltern das Personensorgerecht über das bereits vierzehnjährige Kind entzogen sei und das Kind auch nicht mehr im Haushalt der Eltern betreut werde. Das gelte um so mehr im Verhältnis zum Adoptivkind. Wenn dieses im Familienverband lebe, mache sich der Täter in der Regel nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 und 2 strafbar. Fehle es an dieser Voraussetzung, bestehe auch kein Strafbedürfnis, da hier nicht einmal die blutmäßige Abstammung ins Gewicht falle.

Für den Beschluß des Sonderausschusses waren demgegenüber folgende Gründe maßgeblich:

Sexuelle Kontakte zu den Eltern bedeuten für die Kinder in aller Regel eine ernste Störung in ihrer sexuellen und ihrer allgemeinen Entwicklung (vgl. auch die Ausführungen zu § 173). Sie widersprechen in jeder Weise dem in Artikel 6 des Grundgesetzes geschützten Erziehungsverhältnis und dem damit verbundenen Erziehungsziel. Diese Gesichtspunkte machen es notwendig, daß das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern von sexuellen Handlungen völlig frei bleibt. Das gilt auch im Verhältnis zu dem Elternteil, dem die elterliche Gewalt entzogen ist und bei dem das Kind nicht betreut wird, da auch er der Entwicklung seines Kindes nicht zuwiderhandeln darf. Schließlich sollen Eltern sich entsprechend der für Nummer 2 getroffenen Regelung auch nicht darauf berufen können, sie hätten eine mit dem Erziehungsverhältnis verbundene Abhängigkeit nicht mißbraucht, weil etwa das sechzehnjährige Kind die Vornahme sexueller Handlungen von sich aus angeregt habe.

Das grundsätzliche Verbot soll ebenfalls gegenüber Adoptivkindern gelten. Die Ausschlußmehrheit steht auf dem Standpunkt, daß die rechtliche Gleichstellung der Adoptivkinder mit blutsverwandten Kindern in diesem Bereich nicht aufgehoben werden darf.

Der Sonderausschuß hat dagegen den Vorschlag des Bundesrates, in den Schutz der Nummer 3 auch die Stiefkinder einzubeziehen, nicht übernommen. Allerdings kommt der Mißbrauch von Stiefkindern in der Praxis häufiger vor als der Mißbrauch eigener Kinder. Diese Fälle sind jedoch bisher in aller Regel von § 174 StGB erfaßt gewesen, da die Stiefkinder im Familienverband lebten und dem Stiefelternteil Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben übertragen waren. Für diese Fälle reicht künftig die in Nummern 1 und 2 getroffene Regelung aus. Lebt das wenigstens vierzehn Jahre alte Stiefkind nicht im Familienverband und fehlt es an einem Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis, dann fällt der Grund für eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Stiefelternteils weg. Es ist nicht die Aufgabe des § 174 Abs. 1 Nr. 3, Störungen

im ehelichen Verhältnis der Mutter zum Stiefvater bzw. des Vaters zur Stiefmutter unter Androhung einer Strafe zu verhindern.

Entgegen dem Regierungsentwurf sieht die Ausschußfassung in Nummer 3 ebenfalls eine Schutzaltersgrenze von achtzehn Jahren vor. Für die Altersgrenze von einundzwanzig Jahren spricht an sich, daß nach geltendem Volljährigkeitsrecht das Erziehungsverhältnis bis zu diesem Alter andauert. In der Praxis sind die Kinder jedoch mit achtzehn Jahren weitgehend selbständig; größtenteils leben sie auch nicht mehr im Elternhaus. Ein Schutzbedürfnis über achtzehn Jahre hinaus besteht daher nicht. Überdies ist in absehbarer Zeit mit einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu rechnen, nach der künftig die Volljährigkeit mit achtzehn Jahren eintreten soll. Ein Vorschlag, in Nummer 3 nicht auf ein bestimmtes Alter, sondern auf das Merkmal der Minderjährigkeit abzustellen, fand nicht die Billigung der Mehrheit.

Für die Handlungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 soll eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht werden. Anders als der Regierungsentwurf sieht die Ausschußfassung keine Mindeststrafe (von drei Monaten) mehr vor. Mit Rücksicht auf Fälle, in denen der Täter den Schutzbefohlenen nicht mißbraucht, sondern selbst als der Verführte erscheint (vgl. auch Absatz 4), soll dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, u. U. bis auf das gesetzliche Mindestmaß herunterzugehen.

Absatz 2 wurde im wesentlichen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. Es sind Fälle erfaßt, die von der Rechtsprechung auch bisher schon in der Regel unter § 174 StGB subsumiert wurden, nämlich Fälle, in denen der Körper des Jugendlichen in eine gewisse gedankliche Mitleidenschaft gezogen wird. Allerdings grenzt Absatz 2 den Tatbestand nunmehr besser ein. Der Sonderausschuß hat in § 184 d Nr. 2 klargestellt, daß zur Vornahme einer sexuellen Handlung „vor“ jemandem nicht die räumliche Gegenwart des anderen allein genügt. Vielmehr muß der Schutzbefohlene den äußeren Vorgang der Handlung unmittelbar wahrnehmen. Ohne die Wahrnehmung, die nicht notwendig auf das Visuelle beschränkt ist, fehlt es an einer intellektuellen Einbeziehung des Schutzbefohlenen in die sexuelle Handlung und damit an einer vom Strafzweck erfaßten Einwirkung auf den Schutzbefohlenen. Allerdings kommt es nicht darauf an, ob der Schutzbefohlene die sexuelle Bedeutung der Handlung erkennt. Die Absicht des Täters, sich oder den Schutzbefohlenen sexuell zu erregen, liegt auch dann vor, wenn der Täter eine bereits vorhandene Erregung fort dauern lassen will.

Absatz 3, der die Strafbarkeit des Versuches zum Inhalt hat, blieb unverändert.

#### Zu § 174 a

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf hält auch der Sonderausschuß besondere Vorschriften für erforderlich, durch die Gefangene oder sonst auf behördliche Anordnung Verwahrte einerseits

(Absatz 1 = Absatz 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfs) und Patienten in Krankenanstalten andererseits (Absatz 2) gegen sexuelle Übergriffe des Aufsichts- und Betreuungspersonals geschützt werden.

Absatz 1 verfolgt einen mehrfachen Schutzzweck. Der Gefangene oder behördlich Verwahrte, der unfreiwillig seiner persönlichen Freiheit beraubt und erheblichen Einschränkungen unterworfen ist, steht in einer sehr intensiven Abhängigkeit zum Aufsichts- und Betreuungspersonal. Dies erfordert einen erhöhten Schutz gegen sexuelle Übergriffe. Daneben stehen derartige sexuelle Kontakte im eindeutigen Widerspruch zu dem mit der behördlichen Verwahrung angestrebten Ziel. Erziehungs- und Aufsichtsfunktionen sind beeinträchtigt, woraus im einzelnen in der Begründung des Entwurfs hingewiesen ist. Auch ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anstaltsinsassen gefährdet und die Anstaltsdisziplin bedroht. Schließlich geht es auch um den Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Integrität der Personen, denen Gefangene oder sonst behördlich verwahrte Personen anvertraut sind.

Der Begriff des „Gefangenen“ ist identisch mit dem im Tatbestand des § 120 StGB (Gefangenenbefreiung) verwandten Gefangenenbegriff. Darunter fallen u. a. Strafgefangene, Untersuchungsgefangene und von Beamten gemäß § 127 StPO vorläufig festgenommene Personen. Die Auslegung des Begriffes „auf behördliche Anordnung Verwahrte“ richtet sich nach den gleichlautenden Formulierungen in § 17 Abs. 4 Satz 2, § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 4 Satz 2 und § 122 b StGB, soweit hierunter nicht auch Gefangene zu verstehen sind. In Betracht kommen z. B. die Unterbringung im Maßregelvollzug oder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt (vgl. Dreher StGB, 32. Auflage, 2 D zu § 17). Es kommt nicht, wie z. B. im Alternativentwurf („Straftaten gegen die Person“, § 128) vorgeschlagen wird, auf den Ort der Verwahrung an — Gefangenenanstalt, Verwahrungsanstalt, der Fürsorgeerziehung dienendes Heim —, sondern ausschließlich auf den Status des Verwahrten. So kann die Tat auch gegenüber einem Gefangenen, der eine Außenarbeit verrichtet oder sich auf dem Transport befindet, begangen werden.

Das Merkmal der „Beaufsichtigung“ ist aufgeführt, um auch das reine Bewachungspersonal, dem gegenüber in den fraglichen Anstalten eine gleichgroße Abhängigkeit besteht, zu erfassen. Unter „Betreuung“ hat die Rechtsprechung zu § 174 StGB bisher eine Betreuung in der Lebensführung verstanden, wie es nunmehr in § 174 der Ausschußfassung ausdrücklich klargestellt ist. In § 174 a Abs. 1 (und auch Absatz 2) fehlt dieser Zusatz. Dadurch soll deutlich gemacht werden, daß Betreuung hier in einem weiteren Sinne zu verstehen ist, der auch eine nur vorübergehende Betreuung erfaßt (so die Krankenschwester, die kranke Fürsorgezöglinge stundenweise betreut). Auf Vorschlag des Bundesrates hat der Sonderausschuß über den Regierungsentwurf hinaus auch Personen, denen der Gefangene oder Verwahrte zur Erziehung oder zur Ausbildung anvertraut ist, in den Täterkreis mitaufgenommen. Im Zuge der Neuordnung des Straf- und Maßregelvollzugs spielt die Ausbildung durch

Lehrer, Werkmeister und andere geeignete Personen, die u. U. keine Aufsichts- oder Betreuungsfunktionen im Sinne des Absatzes 1 wahrnehmen, eine immer größere Rolle. Auch in diesem Verhältnis sollen sexuelle Kontakte unterbunden werden.

Durch Mehrheitsentscheidung hat der Sonderausschuß die Strafbarkeit sexueller Handlungen nach Absatz 1 durch die Klausel „unter Mißbrauch seiner Stellung“ in geringfügiger Weise eingeschränkt. Eine ähnliche Einschränkung ist dem Wortlaut nach bereits in § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB enthalten. Danach muß nämlich der Täter „unter Ausnutzung seiner Amtsstellung“ den anderen „zur Unzucht mißbrauchen“. Nach der Rechtsprechung liegt es jedoch bei einigen Gewaltverhältnissen in der Natur der Sache, daß die Amtsstellung ausgenutzt wird, ohne daß hierzu besondere Feststellungen erforderlich sind, so im Verhältnis des Strafanstaltsbeamten gegenüber Insassen (vgl. BGHSt 2, 93; 8, 26). Nutzt der Täter seine Stellung aus, so liegt darin zugleich ein Mißbrauch des anderen (vgl. BGHSt 9, 13). Bei den Ausschlußberatungen herrschte Einverständnis darüber, daß sich an diesem Rechtszustand grundsätzlich nichts ändern solle und sexuelle Handlungen gegenüber Personen, die Übergriffen des Anstaltspersonals schon rein räumlich kaum ausweichen könnten, unter allen Umständen zu unterbinden seien. Auch sich entwickelnde Liebesbeziehungen mit sexuellen Kontakten sind in diesem Bereich wegen der zu befürchtenden Auswirkungen auf die Gesamtheit der Insassen anders zu beurteilen, als in § 174. Aus diesen Gründen hat der Sonderausschuß einen Antrag abgelehnt, in Absatz 1 die für § 174 Abs. 1 Nr. 2 und § 174 b vorgesehene Klausel „unter Mißbrauch der Abhängigkeit“ zu übernehmen. Bei einer solchen Formulierung, die im konkreten Fall den Nachweis erforderte, daß der Täter auf den Gefangenen oder Verwahrten eine Pression ausgeübt habe, fielen zahlreiche strafbedürftige Fälle aus dem Tatbestand heraus. Zu denken ist u. a. an Fälle, in denen Strafgefängene oder Fürsorgezöglinge von sich aus den Anstoß zu sexuellen Beziehungen geben.

Die vom Sonderausschuß gewählte Formulierung „unter Mißbrauch seiner Stellung“ ist wesentlich weiter als „Mißbrauch der Abhängigkeit“. Sie setzt nicht voraus, daß der Täter den anderen einer besonderen Drucksituation ausgesetzt hat. Mißbrauch der Stellung bedeutet vielmehr nach dem Verständnis des Sonderausschusses, wie es in den Beratungen zum Ausdruck kam, den Mißbrauch bzw. die illegitime Wahrnehmung einer Chance, die dadurch begründet ist, daß der Täter in einer Vollzugs-, Verwahrungs- oder Fürsorgeerziehungsanstalt seinen Dienst verrichtet. Die Frage des Mißbrauchs richtet sich — anders als die Auslegung der vom Ausschuß ebenfalls erwogenen Formulierung „unter Ausnutzung der Stellung“ — nicht allein nach der dienstlichen Zugänglichkeit des Täters oder nach den Vorschriften bzw. Richtlinien, wie sie für die Durchführung der behördlich angeordneten und mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen gelten. In diesem Fall wäre wohl ausnahmslos Miß-

brauch anzunehmen. Vielmehr ist der gesamte soziale Zusammenhang zu würdigen, in dem sich die sexuellen Kontakte angebahnt haben. So kann es Ausnahmefälle geben — und nur an diese ist gedacht —, in denen das durch die Anstaltsgewalt begründete Verhältnis vollkommen in den Hintergrund tritt, etwa weil eine Strafgefängene mit einem der Beamten des Vollzugsdienstes verheiratet oder verlobt ist. Hier soll eine Bestrafung nicht zusätzliche Konflikte auslösen.

Von einer besonderen Vorschrift zum Schutz der minderjährigen Bewohner eines der Erziehung dienenden Heimes, wie sie der Regierungsentwurf in Absatz 1 Nr. 2 vorsah, hat der Sonderausschuß auf Grund einer mit knapper Mehrheit getroffenen Entscheidung abgesehen. Nach der Begründung des Entwurfs sollten unter den fraglichen Heimen einmal Fürsorgeerziehungsheime und Einrichtungen der Freiwilligen Erziehungshilfe, zum anderen aber auch Heime zu verstehen sein, in denen junge Menschen zusammenleben und erzogen werden, z. B. Internate und Jugendwohnheime mit erzieherischer Betreuung.

Soweit die Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt betroffen ist, fallen die Jugendlichen bereits als „auf behördliche Anordnung Verwahrte“ unter den gegenüber § 174 erweiterten Strafschutz des Absatzes 1.

Für einen von einer Ausschlußminderheit befürworteten gleichfalls erhöhten Schutz Jugendlicher in Internaten, Schullandheimen, Jugendwohnheimen usw. wurde geltend gemacht: die Abhängigkeit dieser Jugendlichen sei stärker als in Tagesheimen oder Schulen mit bloßem Unterrichtsbetrieb, weil während des Heimaufenthaltes der private Schutz der Familie fehle; auch sei die Möglichkeit für sexuelle Kontakte mit den Zöglingen größer.

Die Mehrheit hält dagegen eine unterschiedliche Behandlung der Jugendlichen nach Art ihrer Unterbringung nicht für erforderlich: dies könne zu einer vom Schutzzweck aus gesehenen kuriosen Differenzierung zwischen verschiedenen Schülergruppen in demselben Gebäude führen, wenn dort ein Internatsbetrieb und der Betrieb einer Ganztagschule zusammengefaßt seien. Auch dürfe die Strafbarkeit im Einzelfalle nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Erzieher zu einer Schülerin während des Aufenthaltes in einem Schullandheim oder danach sexuelle Kontakte unterhalten habe. Der bei weitem größte Teil der unerwünschten Handlungen sei durch § 174 und § 240 StGB abgedeckt. Aus dem engeren Zusammenleben in den fraglichen Heimen ergebe sich eine höhere Verantwortlichkeit des Betreuungspersonals, die wiederum in der Regel auf einen Mißbrauch der Abhängigkeit im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 2 in der vom Sonderausschuß beschlossenen Fassung hindeute. Für die übrigen Fälle reiche das Disziplinarrecht aus.

Besonders umstritten war bei den Ausschlußberatungen die Behandlung der Minderjährigen, denen Freiwillige Erziehungshilfe gewährt ist (§ 63 des

Gesetzes für Jugendwohlfahrt). Die Freiwillige Erziehungshilfe ersetzt häufig die Fürsorgeerziehung. Sie hat dasselbe Erziehungsziel und bedarf daher an sich desselben Schutzes gegen störende Einflüsse. Eine erhöhte Schutzbedürftigkeit ergibt sich auch daraus, daß die Jugendlichen, falls die Freiwillige Erziehungshilfe scheitert, mit der möglichen Anordnung der Fürsorgeerziehung rechnen müssen. Für sie ist die positive Beurteilung durch den Erzieher daher wichtig. Dies bedingt eine starke Abhängigkeit. Auf der anderen Seite ist der Einfluß der Eltern oder des Vormundes nicht derart weitgehend ausgeschaltet wie bei der Fürsorgeerziehung. Gewährung und Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe richten sich allein danach, ob ein Personensorgeberechtigter es beantragt (§§ 63, 75 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt). Hierdurch rückt die Freiwillige Erziehungshilfe wiederum mehr in die Nähe eines Internats oder anderer Erziehungsheime.

Im Alternativentwurf („Straftaten gegen die Person“ § 128 Nr. 2) ist auf den Ort der Erziehung abgestellt, d. h. darauf, ob sich der Jugendliche in einem der Freiwilligen Erziehungshilfe dienenden Heim befindet. Hiervon hatte bereits der Regierungsentwurf Abstand genommen, weil die Freiwillige Erziehungshilfe auch in Heimen durchgeführt werde, die nicht ausschließlich oder vorwiegend dazu bestimmt seien, Schutzbefohlene zu betreuen, die der Freiwilligen Erziehungshilfe im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes unterlägen. Ein unterschiedlicher Schutz dieser Jugendlichen je nach Art des Heimes erscheine unsachgemäß.

Der Sonderausschuß hat sich schließlich mit knapper Mehrheit dagegen ausgesprochen, die Freiwillige Erziehungshilfe in Absatz 1 besonders zu berücksichtigen und zwar aus folgenden Gründen:

Eine Differenzierung zwischen Heimerziehung und Erziehung in Schulen oder sonstigen Tagesausbildungsstätten sei bedenklich, da von allen Erziehern und Ausbildern eine einheitliche Auffassung ihres Berufes verlangt werden müsse. So sei zwar richtig, daß Jugendliche, denen Freiwillige Erziehungshilfe gewährt werde, auf Grund ihrer Lebensgeschichte und vorausgegangenen Entwicklung häufig in besonders starkem Maße auf Geborgenheit angewiesen seien. Das hierdurch begründete enge Vertrauensverhältnis zu den Betreuern und Erziehern bedeute jedoch, daß im Falle sexueller Handlungen in aller Regel auch ein Mißbrauch der Abhängigkeit zu bejahen sei, so daß der durch § 174 gegebene Strafschutz ausreiche. Je intensiver die Abhängigkeit eines Jugendlichen sei, desto geringer brauche der Einfluß zu sein, der erforderlich sei, um den Mißbrauchstatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 2 zu erfüllen.

Hinsichtlich der Mindeststrafandrohung hat der Sonderausschuß den Absatz 1 an die zu § 174 Abs. 1 beschlossene Regelung in Abänderung des Regierungsentwurfs angepaßt.

Absatz 2 bezieht sich auf den Schutz von Kranken und Hilfsbedürftigen in entsprechenden An-

stalten. Anders als bei dem in Absatz 1 geregelten Tatbestand handelt es sich hier ausschließlich um ein Delikt zum Schutz der sexuellen Freiheit der Betroffenen (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs). Deshalb hält es der Sonderausschuß auch für zutreffend, daß nicht auf den „Mißbrauch der Abhängigkeit“ oder den „Mißbrauch der Stellung“ abgestellt wird — diese Merkmale besagen im Verhältnis des Betreuungspersonals zum Patienten wenig — sondern auf die „Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit“. Entscheidend ist danach, ob der Patient in die sexuelle Handlung auf Grund freier Entscheidung eingewilligt hat oder ob er diese Entscheidung in gesundem Zustand nicht getroffen hätte. Dies hängt weitgehend von seinem krankheitsbedingten Zustand ab. Eine Bestrafung wird vor allem in der Regel dann auszuschließen sein, wenn der Patient selbst den Anstoß zu den sexuellen Handlungen gegeben hat. Die vom Ausschuß beschlossene ergänzende Mißbrauchsklausel bedeutet keine sachliche Änderung gegenüber dem Entwurf. Es soll lediglich klargestellt werden, daß die Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit mißbräuchlich erscheinen muß. So reicht beispielsweise die Ausnutzung der Chance, die sich aus der Unterbringung des Partners in einem Krankenhaus ergibt, allein noch nicht aus. Das Merkmal der „Beaufsichtigung“ war wegen der Verhältnisse in psychiatrischen Anstalten einzufügen. Die Tätigkeit der Pflege wird von dem Begriff „Betreuung“ umfaßt.

Auch Absatz 3 ist unverändert aus dem Entwurf übernommen. Ein Antrag, auf die Strafbarkeit des Versuches zu verzichten, weil Versuchshandlungen sich nicht eindeutig von Vorbereitungshandlungen abgrenzen ließen, fand keine Mehrheit. Ein Versuch wird insbesondere bei einer vergeblichen Aufforderung an Schutz- oder Pflegebefohlene, mit dem Täter geschlechtliche Handlungen vorzunehmen, in Frage kommen.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, in einem besonderen Absatz auch sexuelle Handlungen ohne körperliche Berührungen mit Strafe zu bedrohen. Hierfür wurde bei den Beratungen geltend gemacht, es sei unlogisch, sexuelle Handlungen vor denen, die sich aus Gründen ihrer eingeschränkten Freiheit oder ihrer Hilfsbedürftigkeit einer derartigen Zurschaustellung am wenigsten entziehen könnten, anders als in § 174 Abs. 2 nicht zu erfassen. Der Sonderausschuß lehnte einen entsprechenden Antrag jedoch ab. Die Mehrheit ist der Auffassung, daß eine derartige Vorschrift nur im Interesse des Jugendschutzes erforderlich sei; § 174 a betreffe jedoch hauptsächlich den Schutz erwachsener Personen in bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen; für Erwachsene sei von sexuellen Handlungen ohne körperliche Kontakte keine so weitgehende Beeinträchtigung zu befürchten, daß ein Strafbedürfnis anzuerkennen sei; Disziplinarmaßnahmen reichten insoweit aus. Allerdings bezieht sich § 174 a auch auf Minderjährige, die beispielsweise eine Jugendstrafe verbüßen oder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht sind. Diese sind jedoch in allen gravierenden Fällen bereits durch § 174 Abs. 2 geschützt.

## Zu § 174 b

Der Sonderausschuß hat § 174 b in der Fassung des Regierungsentwurfs — von der Herabsetzung der Mindeststrafe abgesehen — unverändert in Absatz 1 übernommen.

Nach geltendem Recht (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 Erste Alternative) macht sich strafbar, wer „unter Ausnutzung seiner Amtsstellung... einen anderen zur Unzucht mißbraucht“. Die neue Vorschrift schränkt den Tatbestand in zweifacher Richtung ein. Sie ist enger hinsichtlich des Täterkreises, als nur noch Beamte, die in einem Strafverfahren oder einem anderen auf eine mögliche Freiheitsentziehung gerichteten Verfahren mitzuwirken berufen sind, als Täter in Frage kommen. Insoweit bestehen Ähnlichkeiten mit dem bis 1943 geltenden Recht (zur Geschichte der Vorschrift vgl. Horstkotte AP S. 1372). Die neue Vorschrift ist aber auch enger hinsichtlich der Tathandlung. Es soll nicht mehr die Ausnutzung einer Amtsstellung genügen, die nach der Rechtsprechung bei bestimmten Gewaltverhältnissen sogar schlechterdings zu vermuten ist, ohne daß es einer besonderen Feststellung bedarf (z. B. bei Strafvollzugsbeamten gegenüber Insassen oder bei Polizeibeamten gegenüber von ihnen transportierten Gefangenen). Vielmehr soll es künftig erforderlich sein, daß der Täter unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit gehandelt hat.

Die in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf vorgenommene Einschränkung des Tatbestandes geht zurück auf ein auch vom Sonderausschuß geteiltes neues Verständnis von dem Strafgrund der Vorschrift und auf veränderte Realitäten im Verhältnis des Bürgers zum Staat und seinen Beamten.

Das geltende Recht verfolgt einen doppelten Zweck: den Schutz des einzelnen vor einer Einbuße seiner individuellen Freiheit und den Schutz des Ansehens des Staates in der Öffentlichkeit. Das neue Recht stellt vorrangig auf den Schutz der individuellen Freiheit ab. Daneben geht es — ähnlich wie beim Tatbestand der Bestechung — um das Vertrauen des Bürgers in die Objektivität des Staates; die Gleichbehandlung aller in behördlichen Verfahren wird durch mit dem dienstlichen Verhältnis im Zusammenhang stehende sexuelle Beziehungen einzelner zu Beamten in Frage gestellt. Soweit ausschließlich der Gesichtspunkt der Reinhaltung des Amtes von sexuellen Handlungen in Frage steht, kann mit den Mitteln des Disziplinarrechts in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen werden.

Von dem so verstandenen Schutzgedanken aus gesehen bedarf es für innerdienstliche Verhältnisse keiner besonderen Strafvorschrift mehr. Die Abhängigkeitsverhältnisse sind innerhalb von Behörden keineswegs intensiver als in Betrieben der Privatwirtschaft. Derjenige, der sich unerlaubten Pressionen seines Dienstvorgesetzten entzieht, braucht in der Regel keine Nachteile zu befürchten. Disziplinar- und Personalvertretungsrecht geben ausreichende Kontrollmöglichkeiten. Soweit es um die Objektivität der Amtsführung geht, die z. B. durch die Bevorzugung des Sexualpartners bei einer Be-

förderung gefährdet sein könnte, spielt auch die wechselseitige Kontrolle der Kollegen untereinander eine wichtige Rolle.

Auch im Verhältnis des Bürgers zum Staat besteht nach Auffassung der Mehrheit des Sonderausschusses in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf keine Notwendigkeit mehr für eine umfassende Strafvorschrift entsprechend oder ähnlich dem geltenden Recht. Zwar ist der Bürger mehr denn je in mannigfacher Weise von hoheitlichen Entscheidungen abhängig bzw. auf staatliche Maßnahmen und Leistungen angewiesen. Es lassen sich daher auch zahlreiche Drucksituationen vorstellen, die der Bedienstete theoretisch zu seinem Vorteil, etwa zu sexuellen Handlungen, ausnutzen könnte. Jedoch hat sich das Bild der Abhängigkeit gewandelt, und zwar vornehmlich auf Grund eines besseren Rechtsschutzsystems und eines gestiegenen Selbstbewußtseins des Bürgers gegenüber dem Staat. Drucksituationen, in denen sich der erwachsene, im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte stehende Mensch nicht mehr anders zu helfen weiß, als sich sexuellen Wünschen eines Beamten zu fügen, dürften selten geworden sein. Eine Verletzung der Objektivität der Amtsführung bzw. des Gleichheitsgrundsatzes kann im Rechtsmittelwege geltend gemacht werden.

Schließlich ist auch der Hinweis richtig, daß für den Bereich der privaten Wirtschaft eine entsprechende Strafvorschrift fehlt, obwohl der einzelne dort ähnlichen oder bisweilen stärkeren Zwangslagen ausgesetzt ist (der Mieter vor der Kündigung; der Arbeitnehmer vor der Entlassung), die von einem anderen in überlegener Position zu sexuellen Handlungen ausgenutzt werden könnten. Im Hinblick auf diese Erwägungen haben u. a. der Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Richterbund empfohlen, auf jegliche Vorschrift, also auch auf § 174 b, zu verzichten (vgl. auch Hanack, Gutachten A zum 47. Deutschen Juristentag, 1968, Rz. 208 ff.). Ein Antrag auf Streichung wurde jedoch abgelehnt. Die überwiegende Mehrheit des Sonderausschusses hielt daran fest, daß derjenige, der in einem Straf-, Maßregel- oder anderen behördlichen Verfahren mit seiner Freiheitsentziehung rechnen muß, noch eines besonderen strafrechtlichen Schutzes gegen sexuelle Übergriffe bedarf. Die Abhängigkeit, die sich für den Betroffenen aus einem solchen Verfahren ergibt, ist außerordentlich stark. Die Versuchung, keine Chance zur Verbesserung der eigenen Position ungenutzt zu lassen, ist größer als in anderen Situationen. Es muß auch befürchtet werden, daß von der Möglichkeit, Rechtsbehelfe einzulegen, hier seltener als sonst Gebrauch gemacht wird. Schließlich kommt es für die soziale Funktion der Strafe oder einer Freiheitsentziehung ganz entscheidend darauf an, in der Bevölkerung das Vertrauen zu erhalten oder zu fördern, daß das Verfahren absolut objektiv und ohne Ansehen der Person gehandhabt wird. Die Vorschriften über Nötigung und Bestechung decken nicht alle strafbedürftigen Fälle ab. Speziell die Bestechung (§§ 331 ff. StGB) setzt in jedem Fall ein Austauschverhältnis zwischen einer bestimmten Amtshandlung und dem angenommenen

oder geforderten Vorteil — hier: der sexuellen Handlung — voraus, das sich aber häufig nicht feststellen oder nachweisen lassen wird, so in den Fällen, in denen jemand die Handlung lediglich mit dem Hintergedanken über sich ergehen läßt, die Beziehung werde sich für ihn günstig auswirken.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, § 174 b über den Regierungsentwurf hinaus in Richtung auf das geltende Recht zu erweitern. Danach soll als Täter jeder Beamte in Frage kommen, von dem jemand im Hinblick auf die künftige Vornahme oder Unterlassung einer hoheitlichen Amtshandlung abhängig ist. Diesem Vorschlag liegt der Gedanke zugrunde, daß es über das Straf- und Maßregelrecht hinaus andere staatliche Maßnahmen gibt, die den Bürger in eine nicht weniger intensive Zwangslage versetzen und von denen im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder das familiäre Glück des Betroffenen abhängt. Bei den Beratungen des Sonderausschusses wurden u. a. folgende Beispiele erwähnt: die Entziehung des Sorgerechts; die Zwangsvollstreckung; die Ausweisung; die Festsetzung des Steuerbescheides; die Entscheidung im Disziplinarverfahren; die Erteilung der Baugenehmigung. Auf dieser Linie liegt auch ein sich an das in Österreich, Italien und den Niederlanden geltende Recht anlehnender Vorschlag Professor Jescheck's (AP S. 1101), alle Verfahren einzubeziehen, in denen eine Amtshandlung durch Beamte auf der Stelle mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden könne. Ein Antrag, die Bundesratsfassung zu übernehmen, wurde jedoch nicht angenommen. Die Mehrheit folgte der Empfehlung des Vertreters der Bundesregierung, den Tatbestand eng zu fassen und auf Extremfälle zu beschränken. Beträchtliche Drucksituationen auf anderen Gebieten sind zwar nicht zu bestreiten. Diese können auch gelegentlich stärker sein als in einem Strafverfahren, wenn hier nur ein relativ leichter Nachteil droht, wie z. B. bei fahrlässiger Körperverletzung. Im allgemeinen wiegt aber die Möglichkeit einer Bestrafung oder einer Freiheitsentziehung besonders schwer. Gerade wegen der unterschiedlichen Situation des Einzelfalles, kann der Gesetzgeber nur eine grobe Typik besonders schwerwiegender Fälle verwenden.

Hinsichtlich der Auslegung der in Absatz 1 getroffenen Regelung war sich der Sonderausschuß nach dem Beratungsergebnis in folgendem einig: Zu dem im Tatbestand umschriebenen Verfahren rechnen insbesondere das Strafverfahren einschließlich des Ermittlungsverfahrens, das objektive Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung, der Arrest nach der Wehrdisziplinarordnung, die Unterbringung nach den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen, die Abschiebungshaft und die Haft nach § 16 des Ausländergesetzes, die zwangsweise Unterbringung in einem Krankenhaus nach § 37 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes sowie die zwangsweise Unterbringung nach dem Geschlechtskrankheitengesetz (nicht dagegen die Zuführung durch die Polizei zum Gesundheitsamt nach dem letztgenannten Gesetz; das ist keine Unterbringung, sondern lediglich eine zwangsweise Vorführung). Unter die Vorschrift fallen weiter die Verwahrung auf Grund der Po-

lizei- und Ordnungsgesetze der Länder und die Unterbringung nach § 26 des Bundessozialhilfegesetzes. Zu den möglichen Tätern gehören vor allem Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte; ferner beamtete Ärzte, die über das Vorliegen der Voraussetzungen landesrechtlicher Unterbringungsgesetze entscheiden. Die Tat muß unter Mißbrauch der Abhängigkeit begangen werden. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß wegen der intensiven Abhängigkeit in einem Strafverfahren sich sexuelle Handlungen gegenüber Beschuldigten in den meisten Fällen als Mißbrauch erweisen werden. Allerdings wird zu differenzieren sein je nach dem Ermittlungsgegenstand, dem zu erwartenden Ausgang des Verfahrens und dem Verantwortungs- und Entscheidungsbereich des Beamten. Ein Polizeibeamter, der die Vernehmung einer Frau, die eines geringfügigen Diebstahles beschuldigt wird, durchführt und sich der von dieser Frau ausgehenden Initiative zu sexuellen Handlungen nicht widersetzt, wird den Mißbrauchstatbestand u. U. nicht erfüllen. Im übrigen kann zur Frage des Mißbrauchs auf die entsprechenden Ausführungen zu § 174 Abs. 1 Nr. 2 verwiesen werden.

Der Sonderausschuß hat Absatz 1 im Strafrahmen unter Wegfall der vorgeschlagenen Mindeststrafandrohung von drei Monaten an die zu § 174 Abs. 1 und § 174 a Abs. 1 beschlossenen Fassungen angeglichen.

Über den Regierungsentwurf hinaus hat der Sonderausschuß mit Mehrheit beschlossen, einen neuen Absatz 2 anzufügen, in dem der Versuch mit Strafe bedroht wird. Es erscheint sachgemäß, auch in diesem Punkt mit §§ 174, 174 a gleichzuziehen. In § 174 b sind gleichfalls Zudringlichkeiten vorstellbar, denen sich die Betroffenen noch rechtzeitig entziehen können und die daher im Versuchsstadium stecken bleiben.

#### Zu § 175

Die geltende Vorschrift hat ihre Fassung durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) erhalten. Schon im Rahmen jenes Gesetzgebungsvorhabens hatte der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform — im Ersten Schriftlichen Bericht, Drucksache V/4094 S. 31 — den Vorbehalt gemacht, daß im Zusammenhang mit einer Gesamtreform des Sexualstrafrechts verschiedene Einzelfragen erneut aufgeworfen und die gefundenen Lösungen auf ihre Vereinbarkeit mit den gesamten bis dahin vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüft werden müßten. In dem (am 18. September 1970 beschlossenen) Entwurf hatte die Bundesregierung mit Rücksicht darauf, daß die Vorschrift zu jenem Zeitpunkt erst ein Jahr in Kraft war, nur unwesentliche klarstellende bzw. sprachliche Änderungen vorgeschlagen, jedoch angedeutet, daß sie einer Erörterung der Sachproblematik aufgeschlossen gegenüberstehen werde. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme angeregt, den Tatbestand auf den hier vorgeschlagenen Inhalt einzuengen. Gegenstand der Ausschlußberatungen waren insbesondere folgende Gesichtspunkte:

1. Zu den vom Gesetzgeber des Ersten Strafrechtsreformgesetzes für überprüfungsbedürftig gehaltenen Einzelregelungen gehört die Festlegung des Schutzalters bei einundzwanzig Jahren. Schon damals war zwar angenommen worden, daß Männer im Alter von achtzehn bis einundzwanzig Jahren im allgemeinen nicht mehr auf Dauer homosexuell geprägt werden könnten. Im Vordergrund stand jedoch die Befürchtung, Männer dieser Altersgruppe könnten bei Einbeziehung in homosexuelle Handlungen dadurch in der psychischen Entwicklung gestört werden, daß die Ausbildung ihrer heterosexuellen Anlagen gehemmt werde und sie selbst in Konflikt mit der Umwelt gerieten. Um der erwähnten Gefahr zu begegnen, hatte der Gesetzgeber die Schutzaltersgrenze bei einundzwanzig Jahren angesetzt. Da aber das Mindestalter für den Täter bei achtzehn angesetzt werden mußte — was dem Ausschuß auch heute noch als sachgerecht erscheint — ergab sich daraus eine eigenartige Auswirkung: Das Ergebnis nämlich, daß die homosexuellen Beziehungen zweier gleichaltriger Partner erlaubt sind, solange diese das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, für die folgenden drei Jahre verboten, und vom einundzwanzigsten Lebensjahr an wieder erlaubt sind. Für diese damals bewußt in Kauf genommenen Spannungen hat es in der Folgezeit nicht nur in der Öffentlichkeit an Verständnis gefehlt. Sie waren u. a. auch für Amtsgerichte Anlaß, einschlägige Strafverfahren dem Bundesverfassungsgericht zum Zweck der Überprüfung des geltenden § 175 StGB auf seine Verfassungsmäßigkeit vorzulegen. Das Ergebnis ist nunmehr auch Ausgangspunkt der Kritik des Bundesrates an der Vorschrift. Er hält es selbst bei Berücksichtigung der im Ersten Schriftlichen Bericht — Drucksache V/4094 — angeführten Gesichtspunkte für unvertretbar. Eine erneute Überprüfung ergibt folgendes:
- a) Die Annahme, daß — von wenigen Ausnahmefällen abgesehen — bei Männern im Alter von achtzehn Jahren die Triebrichtung festliege, eine Umprägung zur Homosexualität also nicht mehr möglich sei, ist durch zwischenzeitlich gewonnene Untersuchungsergebnisse weiter erhärtet worden. Unter anderen haben sich in der Öffentlichen Anhörung vom 23. bis 25. November 1970 alle Sachverständigen aus dem Bereich der Psychiatrie, Sexualwissenschaft und Pädagogik, die zu dieser Frage Stellung genommen haben, im erwähnten Sinne geäußert; die meisten haben sogar die Auffassung vertreten, daß diese Determinierung im allgemeinen schon mit dem sechzehnten Lebensjahr erreicht werde (Sigusch AP S. 865, 869; Schorsch AP S. 986; Wille AP S. 992; Kentler AP S. 1029, 1030). Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch dem Bericht zu, den eine von der Niederländischen Regierung eingesetzte Kommission von Psychiatern und Sexualwissenschaftlern im Jahre 1969 zu dieser Frage vorgelegt hat (und der bei Erlaß des geltenden § 175 StGB nicht mehr hatte berücksichtigt werden können). Auch diese Kommission vertritt — in Übereinstimmung mit der großen Mehrzahl der niederländischen Ordinarien für Psychiatrie — die Auffassung, daß eine homosexuelle Prägung schon nach dem sechzehnten Lebensjahr im allgemeinen nicht mehr möglich sei.
- b) Darüber hinaus kommt die niederländische Kommission zu dem Ergebnis, daß homosexuelle Einflüsse auf (nicht homosexuell fixierte) Männer der Altersgruppe ab sechzehn Jahren im allgemeinen keine negativen Auswirkungen auf die Ausbildung der heterosexuellen Anlage oder die sonstige psychische Entwicklung der Betroffenen habe. Dieses Ergebnis wird teils mit wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet, die auch in der Öffentlichen Anhörung vom 23. bis 25. November 1970 von allen Sachverständigen aus dem Bereich der Psychiatrie, der Sexualwissenschaften und der Pädagogik dargelegt worden sind; nämlich mit der Vorverlagerung der sexuellen und psychischen Reife, die sich in den vergangenen Jahren vollzogen hat und für die Zukunft weiter zu erwarten ist (vgl. auch den Bericht zu § 174 Abs. 1 Nr. 2). Nach diesem Gutachten verfügt ein sehr großer Teil gerade auch der männlichen Jugendlichen, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr erreichen, über (hetero-) sexuelle Erfahrungen, die gegenüber homosexuellen Einflüssen immunisierend wirken. Auch die psychische Reife ist bei Personen ab achtzehn Jahren in der Regel soweit entwickelt, daß diese weitgehend selbständig und eigenverantwortlich zu handeln in der Lage sind. Damit darf ihnen aber regelmäßig auch im größeren Umfang als früher die Fähigkeit, Konfliktsituationen ohne Schaden zu verarbeiten, zugetraut werden. Diese Auffassung steht in Einklang mit den auf denselben wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden, inzwischen zu einem Regierungsentwurf gediehenen Bestrebungen, das Heiratsalter bei Männern sowie das Volljährigkeits- und Wahlalter bei Personen beiderlei Geschlechts auf achtzehn Jahre herabzusetzen. Entsprechende Überlegungen waren ersichtlich auch mitbestimmend dafür, daß die Bundesregierung die aus dem militärischen Bereich gegen eine Herabsetzung des Schutzalters vorgebrachten Bedenken fallengelassen hat. Bei dieser Sachlage vermag der Ausschuß den Befürchtungen, heterosexuelle Kontakte könnten bei achtzehn- bis einundzwanzigjährigen nicht homosexuell fixierten Männern psychische Entwicklungsstörungen hervorrufen, nicht mehr die überragende Bedeutung beimessen, wie es der Gesetzgeber der vergangenen Legislaturperiode auf Grund der ihm vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse getan hat.
- Dennoch nimmt der Ausschuß die Untersuchungsergebnisse, die derartige Schädigung

gen für möglich halten und teilweise nachgewiesen haben, sehr ernst. Er kommt jedoch bei einer Prüfung der für etwaige Schädigungen maßgebenden Ursachen zu der Auffassung, daß gerade auch die Pönalisierung der homosexuellen Handlungen mit zu diesen Störungen beitragen kann. So haben Sigusch (AP S. 869), Schorsch (AP S. 983) und Kentler (AP S. 1030) zutreffend darauf hingewiesen, daß der Heranwachsende dann, wenn seine homosexuellen Handlungen unter Strafdrohung gestellt werden, in die Illegalität gedrängt wird. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn nur die Handlungen seines (über einundzwanzigjährigen) Partners pönalisiert sind. Denn auch in diesem Fall wird der Heranwachsende alles vermeiden, in ein gerichtliches Verfahren — sei es auch nur als Zeuge — einbezogen zu werden und seine Beteiligung an Handlungen, die mit dem Stempel der Illegalität versehen sind, offenlegen zu müssen. Daß dieser Umstand den Heranwachsenden stärker an seinen Partner und das entsprechende Milieu binden, seine homosexuelle „Durchlaufphase“ verlängern und seine Konfliktsituation verschärfen kann, leuchtet ein.

- c) Bei der zu treffenden Entscheidung ist aber auch die Situation der Neigungshomosexuellen, die bei Erreichen des achtzehnten Lebensjahres bereits in dieser Richtung fixiert sind, zu berücksichtigen. Ihre Zahl ist nicht gering; nach vorsichtigen wissenschaftlichen Schätzungen macht der Teil dieser Gruppe erheblich mehr als 1 % der Heranwachsenden insgesamt aus. Die Allgemeinheit muß ein Interesse daran haben, auch diese Heranwachsenden in sinnvoller Weise in die Gesellschaft zu integrieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, mit sich und ihrer Veranlagung fertig zu werden. Zwar gehen derzeit die Meinungen über die zweckmäßigsten Methoden noch weit auseinander. Werden aber homosexuelle Handlungen, an denen Heranwachsende beteiligt sind, grundsätzlich pönalisiert, so wird den Betroffenen nahezu jede soziale Hilfe abgeschnitten. Schließlich bedarf die von Sigusch (AP S. 865) gestellte Frage einer Antwort, ob es gerechtfertigt sei, diese Heranwachsenden gerade in der Phase, in der sie die größten sexuellen Bedürfnisse haben, von der ihnen gemäßen geschlechtlichen Betätigung auszuschalten.

Bei Abwägung aller Gesichtspunkte ist der Ausschuß einhellig der Auffassung, daß die überwiegenden Gründe dafür sprechen, das Schutzalter gegenüber dem geltenden Recht herabzusetzen. Er hält es bei dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Diskussion nicht für wahrscheinlich, daß eine Pönalisierung homosexueller Handlungen mit Heranwachsenden mehr Nutzen als Schaden bringen würde. Bei dieser Sachlage hält er die Aufrechterhaltung der entsprechenden geltenden Strafvorschrift für nicht vertretbar. Aller-

dings geht der Ausschuß nicht so weit wie der niederländische Gesetzgeber, der inzwischen die Konsequenz gezogen hat, die generelle Schutzaltersgrenze gegen homosexuelle Handlungen bei sechzehn Jahren anzusetzen und darüber nur noch verschiedene Arten der Bestimmung zu homosexuellen Handlungen unter Strafdrohung zu stellen. Daß Jugendliche im Alter von sechzehn und siebzehn Jahren homosexuell geprägt werden können, läßt sich nicht im selben Umfang ausschließen wie bei der Gruppe der Heranwachsenden. Insbesondere ist aber bei der letztgenannten Altersgruppe die Gefahr, daß die anderen oben erwähnten psychischen Störungen auftreten, erheblich größer. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, die Schutzaltersgrenze bei achtzehn Jahren anzusetzen.

2. Der Tatbestand der Nummer 2 des geltenden § 175 Abs. 1 StGB ist insoweit, als Männer unter achtzehn Jahren betroffen sind, von § 174 Abs. 1 Nr. 2 übernommen worden. Männer ab achtzehn Jahren sind gegen Pressionen, die den Grad der Nötigung erreichen, nach wie vor durch § 240 StGB geschützt. Männer dieser Altersgruppe auch gegen weniger schwer wiegende Bestimmungshandlungen mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen und sie damit stärker als Frauen gegen entsprechende Einwirkungen abzuschirmen, besteht aber kein Anlaß.
3. Die Streichung der Nummer 3 des geltenden § 175 Abs. 1 StGB ist vom Bundesrat auf Grund Mehrheitsbeschluß vorgeschlagen worden. Auch der Alternativentwurf (S. 33, 35) und der Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer haben sich in diesem Sinne ausgesprochen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hält die Vorschrift ebenfalls für entbehrlich. Der Ausschuß hat sich mit Mehrheit diesen Vorschlägen aus folgenden Gründen angeschlossen:
  - a) Die Vorschrift wird zwar von der Kriminalpolizei und den Innenverwaltungen aus einem praktischen Gesichtspunkt für notwendig gehalten. Sie ermöglicht es der Kriminalpolizei, einschlägige Lokale daraufhin zu überprüfen, ob sich Männer darin befinden, die gewerbsmäßig homosexuelle Handlungen vornehmen. Männer, die in entsprechendem Verdacht stehen, können von der Polizei sistiert und erkennungsdienstlich behandelt werden. Bei dieser Gelegenheit lassen sich häufig andere Straftaten, wie Raub, Diebstahl, Erpressung usw. aufdecken; außerdem wirken sich solche Maßnahmen positiv im Sinne einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung aus. Die Polizei hält diese bisher vorhandenen Überwachungsmöglichkeiten deshalb für unentbehrlich, weil die Begleitkriminalität in dem erwähnten Milieu besonders groß ist. Eine Streichung der Vorschrift wird die Polizei zwar nicht hindern, die Lokale daraufhin zu überprüfen, ob darin homosexuelle Handlungen mit noch nicht Achtzehnjährigen vorgenommen oder angebahnt werden. Liegen aber

dafür keine Anhaltspunkte vor, so ist der Polizei die oben erwähnte weitergehende Überprüfung einzelner Personen verwehrt; genauer gesagt kann sie nicht auf Grund der Tatsache weiter ermitteln, daß es sich um einen männlichen Prostituierten handelt, sondern nur noch bei Vorliegen hinreichenden Verdachts, daß der Betreffende eine andere Handlung, die mit Strafe bedroht ist, begangen hat.

Der Ausschuß hat diesem Gesichtspunkt besondere Beachtung geschenkt. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder ist jedoch der Auffassung, daß dieses prozessuale Anliegen allein es nicht rechtfertigen kann, einen Straftatbestand beizubehalten, der sonst kein schützenswertes Rechtsgut erkennen läßt. Diese Ausschußmitglieder sind im übrigen der Meinung, daß sich aus ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Interessen genügend Ansatzpunkte für einen sachgerechten und zulässigen Ausbau der Überwachungsmöglichkeiten ergäben. Eine Minderheit im Ausschuß vertritt in diesen Punkten die gegenteilige Auffassung. Sie hat sich deshalb für die Beibehaltung der Vorschrift ausgesprochen.

- b) Weiter ist angeführt worden, daß eine Streichung der Vorschrift dem Strichjungen erpresserische Handlungen erleichtere: In dem Falle brauche er, wenn er einen Partner erpressen wolle, nicht mehr zu befürchten, daß ihm seine eigene strafbare Handlung nach § 175 Abs. 1 Nr. 3 StGB entgegengehalten werde.

Auch diesen Gesichtspunkt hält die Mehrheit des Ausschusses nicht für durchschlagend. Die hauptsächlichste Erpressungsgefahr ist durch die Aufhebung des Grundtatbestands (d. h. künftig durch die Freigabe homosexueller Handlungen zwischen Personen ab achtzehn Jahren) beseitigt worden. Der Strichjunge hat, sofern er selbst mindestens achtzehn Jahre alt ist, nicht mehr die Möglichkeit, seinem Partner mit Strafanzeige nach § 175 zu drohen. Immerhin besteht die Möglichkeit fort, dem aus gesellschaftlichen Gründen auf Geheimhaltung der homosexuellen Kontakte bedachten Partner mit der Bloßstellung und dadurch mit der Zufügung gesellschaftlicher Nachteile zu drohen. Diese schon jetzt bestehende Situation ist aber nicht davon abhängig, ob die Vorschrift beibehalten wird oder nicht. Denn wenn einen Strichjungen schon der Gedanke an eine Anzeige wegen Erpressung nicht schreckt, wird er sich wohl kaum aus Furcht vor einer Anzeige nach § 175 Abs. 1 Nr. 3 StGB von der Tat abhalten lassen. Im übrigen sind die den Strichjungen noch verbleibenden Erpressungsmöglichkeiten wohl kaum größer als jene, die den weiblichen Prostituierten zur Verfügung stehen. Es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, die Partner von männlichen Prostituierten stärker zu schützen als die der weiblichen Prostituierten.

- c) Für die Annahme, daß Strichjungen im Fall einer Aufhebung der Vorschrift andere Männer auf Dauer zur Homosexualität verführen könnten, gibt es keine Anhaltspunkte. Homosexuelle Handlungen mit unter Achtzehnjährigen bleiben nach dem vom Ausschuß vorgeschlagenen Tatbestand weiterhin strafbar. Bei achtzehnjährigen und älteren Männern ist aber, wie oben unter 1. a) ausgeführt, die Triebrichtung im allgemeinen festgelegt und nicht mehr zu ändern. Es kommt hinzu, daß die auf Erwerb ausgehenden Strichjungen nicht Männer der Altersgruppe bis einundzwanzig Jahre bevorzugen, sondern daß sich ihre Kundschaft weit überwiegend aus den im Durchschnitt wirtschaftlich bessergestellten Männern ab fünfundzwanzig Jahren zusammensetzt. Schließlich sprechen alle dem Ausschuß vorliegenden Erfahrungsberichte dafür, daß nur solche Männer mit Strichjungen in Kontakt geraten, die diesen Kontakt von sich aus suchen. Aus den erwähnten Gründen hält es der Ausschuß für denkbar unwahrscheinlich, daß eine Aufhebung der Vorschrift die Verführung homosexuell nicht interessierter Männer, insbesondere solcher unter einundzwanzig Jahren, begünstigen könnte.
- d) Auch sonst gehen von männlichen Prostituierten keine nachhaltigeren negativen Wirkungen auf den Partner aus als von anderen Homosexuellen. Der Kontakt des Strichjungen mit einem Partner wird sich in der Regel auf eine Begegnung beschränken, und sich nur in seltenen Fällen zu länger andauernden Beziehungen entwickeln. Andererseits gibt es auch unter nicht gewerbsmäßig handelnden Homosexuellen länger andauernde partnerschaftliche Verhältnisse. Da die letzteren nicht strafbar sind, wäre eine Pönalisierung entsprechender Handlungen der Prostituierten aus diesem Gesichtspunkt ebenfalls nicht zu rechtfertigen.
- e) Nicht ausgeschlossen ist, daß als Folge einer Aufhebung der Vorschrift die männliche Prostitution in der Öffentlichkeit stärker in Erscheinung tritt als bisher. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die Bußgeldtatbestände der Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 2 b Abs. 1 hinzuweisen, die sowohl für die männliche als auch für die weibliche Prostitution gelten und der Öffentlichkeit jedenfalls einen ausreichenden Schutz vor Belästigungen gewähren.
- f) Schließlich hat der Ausschuß die Frage erörtert, ob die Vorschrift zum Schutz derjenigen jungen Männer aufrechterhalten werden müsse, die Gefahr liefen, in die Prostitution hineingezogen zu werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß für gestrauchelte Jugendliche und entlassene Fürsorgezöglinge die Verlockung, auf diese Weise leicht an Geld zu kommen, ohne die Vorschrift größer werden könne. Diesem Gesichtspunkt hat der Ausschuß jedoch im Laufe der folgenden Beratun-

gen weitgehend dadurch Rechnung getragen, daß er die Vorschriften über Kuppelei, Prostitution und Zuhälterei (vgl. insbesondere § 180 Abs. 2, §§ 180 a, 181 a) bisexuell ausgestaltet hat. Männern in dieser Hinsicht einen weitergehenden Schutz zu gewähren als Frauen, besteht kein Anlaß. Im übrigen ist nicht von der Hand zu weisen, daß sich die Strafvorschrift in dem Maße, in dem das organisierte Zuhälterunwesen auch die männliche Prostitution erfaßt, gerade im entgegengesetzten Sinne auswirken würde: Die Zuhälter könnten den Hinweis darauf, daß sich der Strichjunge durch seine Handlungen strafbar gemacht habe, als Druckmittel benutzen, ihn an der Aufgabe des Gewerbes zu hindern.

Absatz 2 übernimmt — mit einer der Klarstellung dienenden Ergänzung im Wortlaut — den Absatz 3 der geltenden Vorschrift inhaltlich unverändert. Er berücksichtigt, daß die Tat bei Tätern von achtzehn bis einundzwanzig Jahren ihre Ursachen in nachpubertären Entwicklungsstörungen haben kann.

4. Auch wenn ein über einundzwanzigjähriger Mann gleichgeschlechtliche Handlungen mit einem unter Achtzehnjährigen vornimmt, kann im Einzelfall der Unrechtsgehalt der Tat gering sein, z. B. dann, wenn sie überwiegend auf die Initiative oder sonstige Aktivität des jüngeren Partners (Strichjungen) zurückzuführen ist. In diesen Fällen genügt aber nach der Auffassung des Ausschusses die Einstellungsmöglichkeit nach § 153 StPO.

Mit der vorgeschlagenen Fassung der §§ 175 und 182 und mit der Gleichbehandlung der noch nicht achtzehnjährigen Abhängigen männlichen und weiblichen Geschlechts in § 174 Abs. 2 wird die im geltenden Recht vorhandene Differenzierung in der Behandlung der beiden Geschlechter zu einem großen Teil abgebaut. Von daher stellte sich die Frage, ob nicht eine völlige Gleichbehandlung, die technisch durch eine Verschmelzung der §§ 175, 182 erreicht werden könnte, angebracht wäre. Zu einem derartigen Vorschlag konnte sich der Ausschuß jedoch nicht entschließen. Eine solche Lösung würde in mehrfacher Hinsicht eine Ausdehnung der Strafbarkeit erfordern, für die eine kriminalpolitische Notwendigkeit nicht zu sehen ist.

- a) So müßten z. B. lesbische Beziehungen gleich behandelt werden wie homosexuelle. Der Ausschuß ist jedoch mit Mehrheit von der Vermutung ausgegangen, daß die beiden Arten der gleichgeschlechtlichen Beziehungen unterschiedliche schädliche Auswirkungen haben. Einmal nahm der Ausschuß an, auch wenn genaue Zahlen nicht bekannt sind, daß die Zahl der Lesbierinnen nur einen Bruchteil der Zahl der homosexuellen Männer betrage. Weiter ging er davon aus, daß ein Partnerwechsel bei lesbischen Verhältnissen sehr viel seltener stattfindet als bei homosexuellen Beziehungen unter Männern. Dies hänge mit der Tatsache zusammen, daß im Rahmen eines lesbischen Verhältnisses die geistig-seelischen Be-

ziehungen zwischen den Partnern regelmäßig stärker seien und auf einem höheren Niveau stünden als dies im Rahmen von gleichgeschlechtlichen Beziehungen unter Männern der Fall sei. Schließlich habe sich gezeigt, daß lesbische Beziehungen, obwohl sie in der Bundesrepublik zu keiner Zeit strafbar gewesen seien, nicht in die Öffentlichkeit drängten. Nun fänden sich zwar in der wissenschaftlichen Literatur Äußerungen in der Richtung, daß junge Mädchen leichter zu gleichgeschlechtlichen Handlungen zu verführen seien als junge Männer. Diese Vermutung sei jedoch nicht ausreichend belegt. Ein Problem, das die Allgemeinheit unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes berühren würde, habe sich aus lesbischen Beziehungen bis heute ersichtlich nicht ergeben. Unter diesen Umständen hält der Ausschuß in seiner großen Mehrheit die auch gegen lesbische Handlungen und Beeinflussungen gerichteten strafrechtlichen Verbote der §§ 174, 176 sowie des § 240 StGB für ausreichend. Für eine weitergehende Strafandrohung, die auch andere lesbische Handlungen oder Beeinflussungen bekämpfen soll, sieht er dagegen kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

- b) Eine völlige Gleichbehandlung beider Geschlechter würde auch eine weitere Angleichung der Strafvorschriften erforderlich machen, die sich auf die Verführung zu heterosexuellen Handlungen beziehen. Eine dem § 182 entsprechende Strafvorschrift gegen die Verführung von vierzehn- und fünfzehnjährigen Jungen zum Beischlaf ist weder im geltenden Recht enthalten, noch in der Ausschußfassung vorgesehen. Wie bei § 182 noch zu erörtern sein wird, hält der Ausschuß jene Strafvorschrift für unverzichtbar; eine Angleichung könnte also nur durch Einführung einer entsprechenden Schutzvorschrift für vierzehn- und fünfzehnjährige Jungen vorgenommen werden. Ein maßgeblicher Gesichtspunkt für die Beibehaltung des § 182 ist die Gefahr der Schwängerung des Mädchens, die in aller Regel besonders schwere Entwicklungsschäden bei der Betroffenen zur Folge hat. Dieser entscheidende Strafgrund würde im Hinblick auf eine Strafvorschrift gegen die Verführung von vierzehn- und fünfzehnjährigen Jungen fehlen, ohne daß ein ausreichendes Äquivalent ersichtlich wäre. Insbesondere dürften die sonstigen (psychischen) Folgen für einen verführten Jungen trotz des Reifungsrückstands nicht gravierender, sondern eher geringer sein als für ein verführtes Mädchen.

Eine Minderheit im Ausschuß sieht eine Spannung darin, daß die Verführung eines vierzehn- bis fünfzehnjährigen Jugendlichen zum Beispiel zum Sadismus durch eine erwachsene Frau wie auch bisher straflos bleibt, während ein eventuell partnerschaftliches Verhältnis zwischen einem siebzehnjährigen und einem einundzwanzigjährigen Mann, das diese Minderheit sozial-ethisch höher bewertet, bestraft wird. Ein Antrag auf Wiederherstellung des § 175 a alter Fassung, der das Tatbestandsmerkmal der Verführung beinhaltete, fand keine Mehrheit. Der Ausschuß

ist der Meinung, daß bei partnerschaftlichen Verhältnissen für die Berücksichtigung einverständlich-partnerschaftlicher Handlungen keine Änderung des materiellen Rechts notwendig sei, sondern daß in diesen Fällen mit den Mitteln des § 153 StPO geholfen werden könne.

#### Zu § 176

§ 176 soll, wie bisher § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB, Kinder unter 14 Jahren vor einer Beeinträchtigung ihrer Gesamtentwicklung durch sexuelle Handlungen schützen. Der Sonderausschuß hat die Fassung des Entwurfs mit drei Änderungen übernommen: In Absatz 1 wurde für minder schwere Fälle ein niedrigerer Strafraum eingeführt. In Absatz 5 wurde die Strafbarkeit des Versuches teilweise eingeschränkt. Für Täter nach Absatz 4 Nr. 1 wurde die Möglichkeit, die Strafe zur Bewährung auszusetzen, für den Fall erweitert, daß eine therapeutische Behandlung Erfolg verspricht (§ 183 Abs. 3 und 4).

Sexuelle Handlungen an oder vor Kindern — das zahlenmäßig häufigste Delikt aus dem Bereich des Sexualstrafrechts — zählt zu den Straftaten, auf welche die Öffentlichkeit mit besonderer Empörung und mit Abscheu reagiert. Diese Reaktionen entsprechen mehr denn in der Gesellschaft verwurzelten moralischen Standards als einem tatsächlichen Wissen über Ursachen, Begleitumstände und Wirkungen des Deliktes. Hierauf ist vielfach hingewiesen worden (vgl. u. a. Hanack, Gutachten A zum 47. Deutschen Juristentag, 1968, Rz 131 ff.). Insbesondere fehlt es an gesicherten Erkenntnissen über die für die Strafbedürftigkeit der Handlungen und die Ausgestaltung des Tatbestandes wichtige Frage, welche schädlichen Wirkungen von einer sexuellen Handlung auf das hiervon betroffene Kind ausgehen. Das hat die Öffentliche Anhörung vom 23. bis 25. November 1970, die zu einem nicht unwesentlichen Teil diesem Komplex gewidmet war, erneut bestätigt. Die Ergebnisse der Anhörung lassen sich in diesem Punkt wie folgt zusammenfassen:

Die Frage, ob und wie sich pädophile Handlungen auf die kindlichen Opfer auswirken, hängt von so unterschiedlichen Bedingungen ab, daß sich eine gesetzmäßige Korrelation zwischen sexuellen Handlungen und bestimmten Wirkungen nicht herstellen läßt. Folgende Bedingungen, die teilweise ineinander übergreifen, werden in erster Linie genannt: Alter und Reifegrad des Kindes; seine Erziehung und seine Persönlichkeitsstruktur; das familiäre Milieu, in dem das Kind aufwächst; Persönlichkeit und Alter des Täters; Einstellung des Kindes zur Sexualität; Art der Beziehungen des Kindes zum Täter; Art und Häufigkeit der sexuellen Handlungen; Ausmaß der Beteiligung des Kindes; Reaktion der Umwelt auf die Handlung.

Bei einem Teil der kindlichen Opfer (Dr. Wille: 25 %; Frau Prof. Nau: 25 % bei Mädchen bzw. 35 % bei Knaben im Alter von drei bis einundzwanzig Jahren, wobei das Schwergewicht bei den Zwölf- bis Vierzehnjährigen liegt) sind vorübergehende Auffälligkeiten beobachtet worden, wie z. B. Schlaflosig-

keit, Schuldgefühle, Angst vor Dunkelheit oder dem Alleinsein, Lustlosigkeit und Konzentrationschwäche.

Die Gefahr einer langanhaltenden Beeinträchtigung wird demgegenüber sehr zurückhaltend beurteilt. Zu möglichen Spätfolgen rechnen nach Frau Professor Nau, die in der Bundesrepublik über das umfangreichste eigene Untersuchungsmaterial verfügt: psychische Hemmungen mit neurotischen Fehlhaltungen, Kontaktstörungen, erheblicher Passivität und diffuser Ängstlichkeit; andererseits psychische Enthemmungen in der Art sozialer Entgleisung mit frühzeitig gesteigertem sexuellem Interesse (u. U. sexueller Triebhaftigkeit) und gesteigerter Aktivität. Als besondere Symptome einer möglichen Fehlentwicklung erscheinen u. a. Selbstmordversuche, Schwierigkeiten in der Partnerbeziehung wie z. B. Frigidität in der Ehe und kriminelle Handlungen. Übereinstimmung herrscht darin, daß bei aggressiven Handlungen des Täters — Gewaltanwendung, Mißhandlung, Bedrohung — wegen des damit verbundenen Angsterlebnisses für das Kind die Gefahr besteht, daß hierdurch eine sexuelle Störung bzw. sonstige Fehlentwicklung ausgelöst wird. Aggressionsfreie sexuelle Handlungen werden dagegen nach Auffassung zahlreicher Wissenschaftler (u. a. Frau Prof. Schönfelder, Prof. Hallermann, Dr. Wille, Dr. Schorsch) von normal entwickelten, gesunden Kindern in intakter Umgebung nach relativ kurzer Zeit gut verarbeitet. In verschiedenen Untersuchungen sind allerdings bei einem geringen Prozentsatz der betroffenen Kinder ausgeprägte psychische Beeinträchtigungen festgestellt worden. Es ist jedoch zweifelhaft, ob das sexuelle Erlebnis hierfür kausal gewesen ist. Eine ausschließliche Kausalität ohne Hinzutreten ungünstiger Bedingungen wird von den meisten Sachverständigen bestritten. Vielfach wurde zum Ausdruck gebracht, daß in den meisten Fällen das sexuelle Trauma als Symptom einer Fehlentwicklung und nicht als deren Ursache gewertet werden müsse (u. a. Frau Prof. Schönfelder, Dr. Schorsch). Bereits die Einbeziehung des Kindes in eine sexuelle Handlung erscheint häufig als Symptom einer bereits bestehenden kindlichen Fehlentwicklung bzw. gestörter psychosozialer Beziehungen (Frau Prof. Schönfelder). In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, daß zu den Opfern häufig minderbegabte oder schwachsinnige Kinder zählen. Kinder aus niedrigen sozialen Schichten sind ebenfalls besonders belastet. Oftmals ereignen sich die Taten vor dem Hintergrund eines erheblich gestörten häuslichen Milieus mit ernsten familiären Konfliktsituationen. Geringe Geborgenheit im Elternhaus bedingt ein erhöhtes Zuwendungsbedürfnis, welches — vor allem bei älteren Kindern — auch sexuelle Kontakte zu Erwachsenen erleichtert. Der Prozentsatz der Kinder, welche dem erwachsenen Täter bei den sexuellen Handlungen nicht nur keinen Widerstand entgegensetzen, sondern ihm sogar aktiv entgegenkommen, ist daher außerordentlich hoch. Der Täter wird häufig als Partner akzeptiert, der das Zärtlichkeitsbedürfnis des Kindes befriedigt. Darauf, daß die sexuellen Kontakte oftmals auf dem Boden eines brüchigen sozialen Milieus stattfinden, weist auch der Umstand hin, daß die Täter in den meisten Fäl-

len aus dem Kreise der Verwandten oder Bekannten des Kindes stammen.

Bei diesen als vorgeschädigt zu bezeichnenden Kindern ist nach Frau Prof. Schönfelder besonders im Falle langandauernder und intensiver sexueller Kontakte die Möglichkeit der Fixierung an den Sexualvöllzug als Ersatz für emotional getragene zwischenmenschliche Kontakte gegeben; im Extremfall ist auch die Einengung auf sexuelle Handlungen als einzigem Mittel der Bedürfnisbefriedigung zu befürchten. Dr. Affemann sieht ebenfalls die Gefahr eines Dauerschadens bei einer intensiven sexuellen Bindung des Kindes an den Verführer.

Umstritten blieb im Rahmen der Anhörung die Frage, ob das Erlebnis einer bestimmten sexuellen Handlung zu einer bestimmten Triebeeinstellung beim Kind führen könne. Dr. Affemann befürchtet unter Hinweis auf Freud („das Erlebnis von Perversionen pervertiert“), daß sexuelle Handlungen die Sexualreife störten und beim Kind dieselbe Triebeeinstellung erzeugten. Nach Dr. Wille läßt sich dagegen eine Prägung durch das Vorerlebnis als tragendes ätiologisches Prinzip bei der Entstehung sexueller Abweichungen nicht nachweisen; nur etwa 3 % der begutachteten Exhibitionisten, Pädophilen und Inzesttäter hätten kindliche Vorerlebnisse bekundet, die jedoch lediglich Ausdruck einer lange Zeit vorher eingeleiteten Abweichung sein könnten und in diesem Fall nur „sekundären, pathoplastischen Charakter“ trügen; das gelte auch für die Homosexuellen, bei denen nach seinem Untersuchungsmaterial die Prägung in 5 bis 10 % der Fälle eine ziemlich sichere und in weiteren 10 bis 20 % eine gewisse Bedeutung habe. Frau Prof. Schönfelder hält ebenfalls den Nachweis homosexueller Prägung durch entsprechende Vorerlebnisse bei psychisch unauffälligen Knaben nicht für erbracht.

Übereinstimmung besteht darin, daß die Wirkung der sexuellen Handlung von der Reaktion der Umwelt abhängen kann. Empörung und Unverständnis der Eltern oder sonstiger Beziehungspersonen über die Tat und die mögliche Beteiligung des Kindes daran wirken der notwendigen Beruhigung des Kindes entgegen, zumal diese Einstellung sehr häufig nur das ohnehin gestörte Vertrauensverhältnis und eine sexualfeindliche Erziehung widerspiegeln. Eine Reihe von Wissenschaftlern hat weiter auf die Gefahren des Strafprozesses in seiner derzeitigen Gestalt für die kindlichen Opfer hingewiesen: wiederholte Aktualisierung und isolierte Hervorhebung des sexuellen Erlebnisses in Vernehmungen und Hauptverhandlungen mehrerer Instanzen seien nicht unbedenklich; das Kind gerate schnell in die Rolle eines Mitschuldigen, und zwar besonders dann, wenn es sich an der sexuellen Handlung aktiv mitbeteiligt habe; das Erlebnis könne dadurch nachträglich zu einem Trauma werden, daß Sexualität in die Nähe von Verbrechen und Strafe rücke.

Die Ergebnisse der Anhörung haben dem Sonderausschuß keinen Anlaß gegeben, den in § 176 vorgesehenen generellen strafrechtlichen Schutz gegen sexuelle Handlungen abzubauen oder aufzuheben.

Die teilweise vertretene Auffassung, bei gewaltlosen Handlungen sei ein auf Gründe des Jugendschutzes gestütztes Strafbedürfnis nicht anzuerkennen, wurde im Ausschuß nicht geteilt. Der Umstand, daß in den meisten Fällen keine anhaltenden schädlichen Wirkungen nachgewiesen werden konnten, rechtfertigt eine Einschränkung der Vorschrift nicht. Angesichts der hohen Bedeutung des Schutzobjektes, nämlich der ungestörten Entwicklung des jungen Menschen, muß im Gegenteil die Ungewißheit über die Schädlichkeit sexueller Übergriffe dazu führen, an einem umfassenden Jugendschutz festzuhalten (so die Begründung des Regierungsentwurfs S. 10; vgl. auch Hanack a. a. O. Rz 146 bis 148), zumal von den Personen, die zu dem Kind in Beziehung treten, nichts Unzumutbares verlangt wird. Dies gilt um so mehr, als immerhin in einer Reihe von Fällen schwerwiegende Beeinträchtigungen bei den kindlichen Opfern beobachtet worden sind, ganz abgesehen von der häufiger festgestellten vorübergehenden Beunruhigung der Kinder. Mag sich auch nicht ausschließen lassen, daß diese Wirkungen nur dann eintreten können, wenn andere ungünstige Bedingungen hinzukommen, so kann das frühe Erleben einer sexuellen Handlung dennoch wenigstens einen auslösenden Faktor für die ungünstige Entwicklung bzw. eine zusätzliche Gefährdung bedeuten, die wegen des hohen Risikos nicht hingegenommen werden darf. Sofern im Einzelfall eine nachhaltige Wirkung der Tat nicht zu befürchten ist, kann dies u. a. im Strafrahmen berücksichtigt werden. Der Sonderausschuß hat dazu entsprechende Beschlüsse gefaßt.

§ 176 schützt Kinder unter vierzehn Jahren vor sexuellen Handlungen, die an oder vor ihnen vorgenommen oder zu denen sie selbst veranlaßt werden. Der Sonderausschuß ist sich der Problematik dieser Altersgrenze bewußt. Schon in jüngerem Alter macht ein Teil der Jugendlichen seine ersten sexuellen Erfahrungen. Zum Teil bestehen bereits positiv erlebte Liebesbeziehungen. Diese Aussagen können jedoch nicht als repräsentativ für die Gesamtheit der Kinder gewertet werden, zumal die sexuellen Erfahrungen der unter Vierzehnjährigen sich größtenteils auf Masturbationsverhalten beschränken, während sexuelle Kontakte zu Partnern immer noch die Ausnahme bilden. Vor allem lassen die Ergebnisse der Untersuchungen über das sexuelle Verhalten von Kindern noch keine sicheren Schlüsse auf die Frage zu, ob die psychische Belastbarkeit im Alter von zwölf oder dreizehn Jahren bereits allgemein ausreicht, um sexuelle Handlungen ohne die Gefahr einer nachhaltigen Störung zu verarbeiten. Dasselbe gilt für den Gesichtspunkt der Akzeleration. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß über einen längeren Zeitraum hinweg eine Vorverlegung der körperlichen und sexuellen Reifung stattgefunden hat, wobei strittig ist, ob damit, wie die Mehrheit der angehörten Sachverständigen annimmt, auch eine Beschleunigung der psychischen Entwicklung einhergegangen ist. Jedoch ist die Veränderung nicht so gravierend, daß eine Herabsetzung des Schutzes schon jetzt vertretbar wäre. Das Durchschnittsalter für den Eintritt der Geschlechtsreife schwankt erheblich und geht bei einem

Teil der Mädchen und Jungen über die Vierzehnjahresgrenze hinaus (nach Frau Prof. Schönfelder liegt das Durchschnittsalter für Mädchen bei dreizehn Jahren und für Jungen bei vierzehneinhalb Jahren. Nach Dr. Strunck schwankt das Menarchealter bei Mädchen zwischen zehn und sechzehneinhalb Jahren, während die Jungen sich etwas später entwickeln. Ähnliche Angaben macht Prof. Groffmann, der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß die Geschlechtsreife lange Zeit vor dem Eintritt der Menarche bzw. der Ejakulationsfähigkeit einsetzt und daß diese für die Geschlechtsreife als signifikant geltenden Zeitpunkte nicht gleichbedeutend seien mit Fortpflanzungsfähigkeit).

Auch sonst liegen keine ausreichenden Untersuchungen vor, die es erlauben, von der bisherigen Altersgrenze abzurücken. Die Mehrheit der angehört Sachverständigen differenziert nach wie vor zwischen Kindern bis zu vierzehn Jahren und Jugendlichen ab vierzehn Jahren. Nur Dr. Schorsch hat vorgeschlagen, das Schutzzalter herabzusetzen. Die von verschiedenen Seiten gegebene Anregung, nach einer Reihe von Jahren die Frage der Altersgrenze auf Grund der dann vorliegenden Forschungsergebnisse erneut zu überprüfen, wird zu beachten sein.

In Absatz 1 ist die Strafbarkeit gegenüber dem geltenden Recht in einem Punkt erweitert, und zwar wegen des Übergangs von dem Begriff der Unzucht zum Begriff der sexuellen Handlung. Nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB wird mit Strafe bedroht, wer Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Hierbei wird die wollüstige Tendenz des Täters vorausgesetzt. Nach Absatz 1 Satz 2 der neuen Vorschrift macht sich strafbar, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt. So, wie der Begriff der sexuellen Handlung vom Ausschuss verstanden wird, reicht es bereits aus, daß die von einem Dritten an dem Kind vorgenommene Handlung sich in objektiver Hinsicht als sexuelle Handlung manifestiert, ohne daß beim Dritten oder beim Bestimmenden eine wollüstige Tendenz vorzuliegen braucht (vgl. auch die Ausführungen zu § 184 d). Unter den Tatbestand fallen daher auch zweifelhafte Lehrversuche, so die Handlung eines Mannes, der aus bloßer Neugier oder aus dubiosen pädagogischen Motiven heraus zwei Kinder auffordert, miteinander sexuelle Handlungen (z. B. Doktorspiele) vorzunehmen, selbst aber dabei nicht das Ziel einer eigenen sexuellen Befriedigung oder Anregung verfolgt. Auf Grund der durch § 184 d gezogenen Abgrenzung wird eine sachgemäße Aufklärung nicht behindert. Vom Tatbestand ist auch der Fall erfaßt, daß der Täter pornographische Aufnahmen von sexuellen Handlungen mit Kindern macht, ohne dabei wollüstige Absichten zu haben oder erregen zu wollen.

Der Regelstrafrahmen in Absatz 1 ist gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert geblieben. Der Sonderausschuß hat jedoch einstimmig eine niedrigere Strafandrohung — Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (zur Geldstrafe vgl. die Einleitung) — für minderschwere Fälle beschlossen. Der Sonderausschuß hat hierbei berücksichtigt, daß die

Bandbreite der in Absatz 1 erfaßten sexuellen Handlungen außerordentlich groß ist. Sie reicht von relativ harmlosen Manipulationen bis zu gravierenden Handlungen von großem Unrechtsgehalt. Dieses Argument war bereits der Anlaß gewesen, den Tatbestand im Regierungsentwurf von einem Verbrechen (so § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu einem Vergehen mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten herabzustufen. Diese Mindeststrafe erscheint für bestimmte Fallgestaltungen immer noch zu hoch. Der Sonderausschuß hat in diesem Zusammenhang einmal an die im pädophilen Raum allerdings seltenen Fälle gedacht, in denen zwischen einem jungen Täter und einem noch nicht vierzehnjährigen Mädchen echte partnerschaftliche Liebesbeziehungen bestehen. Auch haben die besonders problematischen und oft tragischen Fälle eine Rolle gespielt, in denen alte Menschen nach bisher einwandfreiem Leben auf Grund eines stärkeren cerebral-sklerotischen Abbaues oder anderer Störungen, welche nicht notwendig die Schwelle des § 51 Abs. 2 StGB erreichen, sich Kindern mit sexuellen Ansinnen nähern, wobei nicht selten die Täter selbst Opfer einer vom frühreifen und sexuell nicht unerfahrenen Kind erkannten Verführungssituation werden und die Handlungen in aller Regel über relativ geringfügige Manipulationen nicht hinausgehen. Auch die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren, wie sich aus der Verurteiltenstatistik ergibt, oftmals das Bedürfnis gesehen, bei den nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen unter das gesetzliche Mindestmaß von sechs Monaten (§ 176 Abs. 2 StGB) herunterzugehen (im Jahre 1968 in 456 von insgesamt 2102 Verurteilungen). Die Vermutung liegt nahe, daß eine Strafmilderung vor allem über § 51 Abs. 2 StGB ausgesprochen worden ist.

Über die Festsetzung des niedrigeren Strafrahmens hinaus hat der Sonderausschuß erwogen, entsprechend der für den Bereich des § 174 Abs. 1 getroffenen Regelung eine Klausel einzuführen, nach der in leichteren Fällen von Strafe abgesehen werden kann. Ein dahin gehender Antrag wurde jedoch letztlich nicht gestellt. Der Sonderausschuß hat nicht übersehen, daß eine Bestrafung vom Schutzgedanken aus gesehen besonders dann zweifelhaft erscheint, wenn sich in einzelnen auch in der Praxis bekannten Ausnahmefällen zwischen dem Täter und dem Kind eine verantwortliche Partnerschaft mit echten Liebesbeziehungen entwickelt, die u. U. sogar dem Kind einen in der Familie vermißten Halt geben oder in sonstiger Weise eine positive Änderung in seiner Entwicklung einleiten. Bei jugendlichen Tätern, die einen erheblichen Prozentsatz aller Täter ausmachen, besteht aber bereits nach dem Jugendgerichtsgesetz die Möglichkeit, von Strafsanktionen abzusehen, während bei erwachsenen Tätern das Verfahren nach § 153 StPO eingestellt werden kann.

Absatz 2 ist aus dem Regierungsentwurf unverändert übernommen. Die Vollendung des Beischlafes mit dem Kind weist nicht ausnahmslos auf einen besonders schweren Fall im Sinne der Nummer 1 hin, z. B. bei partnerschaftlichen Beziehungen zwischen einem neunzehnjährigen Schüler und einer dreizehnjährigen Schülerin. Umgekehrt kann die

Vornahme gewisser sexueller Praktiken oder der wiederholte Mißbrauch von Kindern — in der Wiederholung sieht u. a. der Alternativentwurf einen Qualifizierungsgrund („Straftaten gegen die Person“ § 132 Abs. 2 Nr. 3) — das Opfer im Einzelfall schwerer beeinträchtigen als der Beischlaf. Die Regelbeispiele, welche die besonders schweren Fälle nicht abschließend aufzählen und andererseits die Strafschärfung für die gewählten Beispiele nicht zwingend vorschreiben, erlauben es jedoch, jeweils zu differenzieren und dem Unrechtsgehalt sowie den Folgen der Tat Rechnung zu tragen.

Der inhaltlich unveränderte Absatz 3 (= Absatz 4 des Entwurfs), der einen Verbrechenstatbestand für Fälle der leichtfertigen Tötung des Kindes beibehält, bedeutet gegenüber dem geltenden Recht (§ 178 StGB) eine erhebliche Einschränkung, und zwar durch die Herabsetzung der Mindeststrafe von zehn Jahren auf fünf Jahre und dadurch, daß einfache Fahrlässigkeit als Schuldform nicht mehr ausreicht. Einem weitergehenden Vorschlag, auf Absatz 3 zu verzichten, da insoweit der in Absatz 2 vorgesehene Strafraumen für besonders schwere Fälle ausreiche, schloß sich die ganz überwiegende Mehrheit des Ausschusses nicht an.

Sexuelle Handlungen ohne körperliche Berührung mit Kindern als Beteiligten werden in Absatz 4, den der Sonderausschuß gegenüber Absatz 5 des Entwurfs nur geringfügig geändert hat, mit einer niedrigeren Strafe bedroht. Die Herausnahme exhibitionistischer Verhaltensweisen aus Absatz 1 ist nicht unproblematisch. In der Regel sind zwar von derartigen Handlungen geringere Auswirkungen auf die betroffenen Kinder zu befürchten als von dem in Absatz 1 umschriebenen Delikt. Das gilt jedoch, wie Sachverständige in der Öffentlichen Anhörung ausgeführt haben, nicht für alle Fälle. Sexuelle Handlungen unmittelbar vor dem Kind können zumindest dann, wenn das Erlebnis für das Kind mit Angst verbunden ist, dieselben sozialpsychologischen Reaktionen auslösen wie Handlungen am Kind. Er erscheint jedoch ausgeschlossen, in praktikabler Weise zwischen schweren und leichten exhibitionistischen Handlungen zu differenzieren. Außerdem dürfte der Strafraumen in Absatz 4 nach oben hin für die schwerwiegenden Fälle ausreichen.

Absatz 4 bedeutet, soweit die von ihm erfaßten Taten auch bisher nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB beurteilt worden sind — z. B. weil der Täter das Kind zum „geflissentlichen“ Betrachten einer exhibitionistischen Handlung verleitet hat — eine Einschränkung des geltenden Rechts, da der Strafraumen erheblich herabgesetzt wird. Eine Erweiterung des Tatbestandes ergibt sich umgekehrt daraus, daß künftig auch exhibitionistische Handlungen vor Kindern erfaßt werden, die mangels „geflissentlichen“ Hinsehens der Kinder bisher nach § 183 StGB beurteilt wurden oder sogar straflos blieben, wenn die Tat außerhalb der Öffentlichkeit begangen wurde.

Der Sonderausschuß hat erwogen, ob nicht auch künftig entsprechend dem geltenden Recht differenziert und in Absatz 4 nur Handlungen von gewisser

Intensität eingestellt werden sollten. Hierbei wurde auch der kriminologische Gesichtspunkt berücksichtigt, daß echte Exhibitionisten in der Regel nicht auf Kinder spezialisiert sind und es vom Zufall abhängen kann, ob sich der Täter vor einem Kind oder einem Erwachsenen entblößt. Der Ausschuß erörterte in diesem Zusammenhang den Vorschlag, in Nummer 1 vor dem Wort „vor“ das Wort „unmittelbar“ einzufügen und dadurch kenntlich zu machen, daß typische exhibitionistische Handlungen mit einer gewissen Distanz zwischen Täter und Betrachter nicht hier erfaßt, sondern nach § 183 beurteilt werden sollten. Wegen der Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten, die der Begriff „unmittelbar vor“ befürchten läßt, hat der Ausschuß das mit diesem Anliegen beabsichtigte rechtspolitische Ziel auf andere Weise gelöst. Wenn es vom Zufall abhängen kann, ob ein Täter sich nach Absatz 4 Nr. 1 oder nach § 183 strafbar macht, müssen die Voraussetzungen für eine gleiche Behandlung geschaffen werden. Hinsichtlich des Strafraumens, der in beiden Vorschriften nicht durch eine Mindeststrafandrohung begrenzt ist, bestehen keine erheblichen Unterschiede, die eine Benachteiligung des Täters nach Absatz 4 befürchten lassen. Darüber hinaus hat der Sonderausschuß beschlossen, die in § 183 Abs. 3 für den exhibitionistischen Täter vorgesehene Vergünstigung auf Fälle des Absatzes 4 Nr. 1 auszudehnen (§ 183 Abs. 4 neu), so daß auch hier das Gericht ungeachtet der Voraussetzungen des § 23 StGB die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen kann, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird. Der Täter nach Absatz 4 Nr. 1 ist, selbst wenn die Handlung im Einzelfall eher pädophilen als exhibitionistischen Charakter hat, in aller Regel keine anti- oder asoziale Persönlichkeit, sondern wegen erheblicher emotioneller oder neurotischer Störungen hilfs- und behandlungsbedürftig. Das Versäumnis der Behandlung und die Bestrafung erhöhen die Gefahr des Rückfalls und einer „sekundären Kriminalisierung“. Auf diesen Gesichtspunkt haben mehrere Sachverständige hingewiesen. Solange trotz Wiederholungsgefahr keine gravierenden, über exhibitionistische Vorgänge hinausgehenden Handlungen zu befürchten sind, ist einer durch die Strafaussetzung ermöglichten erfolversprechenden Heilbehandlung der Vorzug zu geben (vgl. im übrigen die Ausführungen zu § 183).

Das Wort „vor“ in Nummer 1 setzt, wie in § 184 d Nr. 2 klargestellt ist, voraus, daß das Kind jedenfalls den äußeren Vorgang wahrnimmt, ohne daß es sich der eigentlichen Bedeutung der Handlung bewußt sein muß.

Zu Nummer 3 hat der Bundesrat vorgeschlagen, das Wort „pornographisch“ durch den Begriff „sexualbezogen“ zu ersetzen. Für diesen Vorschlag wurde bei den Beratungen vor allem geltend gemacht, es komme nicht so sehr auf die objektive Qualität des Materials an, sondern auf den Zweck, zu dem es eingesetzt werde; nicht selten leite der Täter pädophile Handlungen durch eine Scheinaufklärung ein; wenn der Täter das Kind durch

Darstellungen „sexuellen Inhalts“ — auch dieser Begriff wurde vorgeschlagen — eindeutig erregen wollen, sei es schwer einzusehen, daß in aller Breite mit Sachverständigen darüber Beweis erhoben werden müsse, ob das Material wirklich pornographisch gewesen sei; die notwendige Einschränkung liege in dem Merkmal der Erregungsabsicht.

Ein mit dem Bundesratsvorschlag übereinstimmender Antrag wurde dennoch nicht gestellt, und zwar auf Grund folgender Bedenken: Sexualbezogene Darstellungen sind Kindern heute in verschiedener Form zugänglich. Dazu gehören Illustriertenfotos und Sexualkunde-literatur. Von diesen Darstellungen befürchtet man keine negativen Einflüsse auf die Kinder. Die im Interesse des Jugendschutzes gebotene Grenze wird in § 184 bzw. im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften gesehen. Es ist nun nicht einzusehen, aus welchem Grunde Einwirkungen auf das Kind, die ohne eine Erregungsabsicht nicht als Gefährdung angesehen werden, dann eine Gefährdung bedeuten sollen, wenn der Täter mit dieser Absicht handelt (Beispiel: der Lehrer, der entsprechend dem Lehrplan den Sexualkundeatlas mit den Schülern durchnimmt und damit gleichzeitig eine Erregungsabsicht verbindet, ohne daß die Schüler hiervon etwas merken). Auch rücken die sexuelle Aufklärung und der Sexualkundeunterricht allzusehr in die Nähe der Strafnorm. Es sind Anzeigen von Erziehungsberechtigten zu befürchten, die der Sexualaufklärung ablehnend gegenüberstehen. Das Merkmal der Erregungsabsicht ist kein ausreichendes Gegengewicht, wenigstens nicht gegen die Einleitung von Verfahren.

Ein auf der Mitte zwischen dem Bundesratsvorschlag und der Fassung des Regierungsentwurfs liegender Antrag, in Nummer 3 die Einwirkung durch Abbildungen oder Darstellungen „grob sexuellen Inhalts“ zu erfassen, damit auf jeden Fall künstlerische, wissenschaftliche und unterrichtende Darstellungen aus dem Tatbestand herausfielen, wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt. Bei diesem Merkmal werden keine geringeren Auslegungs- und Beweisschwierigkeiten befürchtet als bei der beschlossenen Fassung.

Die weitere Anregung des Bundesrates, in Nummer 3 auch die Einwirkung „durch Vorzeigen von Mitteln und Gegenständen, die dem sexuellen Gebrauch dienen“ mit Strafe zu bedrohen, wurde im Sonderausschuß ebenfalls nicht aufgegriffen.

Durch eine lediglich redaktionelle Änderung hat der Sonderausschuß klargestellt, daß der Täter in der Absicht handeln muß, „sich, das Kind oder einen Dritten hierdurch sexuell zu erregen“. Die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung „um einen der Beteiligten hierdurch sexuell zu erregen“ ist mißverständlich, da § 28 Abs. 2 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts den „Beteiligten“ ausdrücklich als Täter oder Teilnehmer definiert.

Der Alternativentwurf („Straftaten gegen die Person“ § 132 Abs. 4 Nr. 2) stellt für die in Nummer 3 geregelten Fälle ausschließlich auf die Absicht des

Täters ab, das Kind sexuell aufzureizen oder abzustößen. Diese Einschränkung wurde nicht übernommen, da die sexuelle Integrität des Kindes auch dann gefährdet erscheint, wenn der Täter es dazu benutzt, um sich selbst sexuell aufzureizen. Es besteht vor allem immer die Gefahr, daß der in Erregung befindliche Täter den Handlungsrahmen der Nummer 3 verlassen und weitere pädophile Handlungen begehen wird.

Wie bei fast allen Absichtsdelikten wird die Feststellung der subjektiven Tendenz des Täters im Einzelfall auf Schwierigkeiten stoßen, und es wird häufig darauf hinauslaufen, aus einer bestimmten sozialen Typik des äußeren Verhaltens Rückschlüsse zu ziehen.

Der Strafrahmen blieb, abgesehen von der zusätzlichen Geldstrafenandrohung (siehe Einleitung), gegenüber dem Entwurf unverändert. Ein Antrag, daß jedenfalls für Fälle der Nummer 3 Freiheitsstrafe nur bis zu einem Jahr angedroht werden solle, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Absatz 5 regelt die Strafbarkeit des Versuchs (vgl. Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs). Ein Antrag, die Fälle des Absatzes 4 aus der Strafbarkeit des Versuchs herauszunehmen, hatte nur hinsichtlich der in Nummer 3 geregelten Fallgruppe Erfolg. Bedenken tauchten zwar auch hinsichtlich der Nummer 1 auf, weil die Bestrafung hier sehr weit in das Vorfeld sexueller Handlungen übergreift. Die Streichung der Vorschrift bedeutete jedoch, daß Täter, die versucht haben, sich an einem Kind zu vergehen — strafbar nach Absätzen 1 und 5 —, sich in unwiderlegbarer Weise darauf hinausreden könnten, sie hätten keine körperlichen Berührungen, sondern nur exhibitionistische Handlungen im Sinn gehabt. Dieser Fall ist vor allem denkbar, wenn der Täter das Kind bereits an einen bestimmten Ort gelockt hat und nunmehr ertappt wird, bevor er mit der beabsichtigten sexuellen Handlung an dem Kind begonnen hat. Mit der unwiderlegbaren und mit den Tatumständen durchaus in Einklang stehenden Behauptung, er habe das Kind nicht berühren, sondern vor ihm nur masturbieren wollen — eine für viele Pädophile typische Handlungsweise — würde er sich Straffreiheit verschaffen.

#### Zu § 177

Der Tatbestand der Vergewaltigung einer Frau wird im Vergleich zur geltenden Vorschrift über die Notzucht eingeschränkt. Absatz 1 bezieht sich nur noch auf die Nötigung mit Gewalt oder durch Drohung (vgl. § 177 Abs. 1 StGB 1. Alternative). Dabei wendet nach der Rechtsprechung auch der Täter Gewalt an, der einer Frau gegen ihren Willen oder jedenfalls ohne ihr Einverständnis — z. B. heimlich oder durch Täuschung — Betäubungsmittel oder Alkohol beibringt, um dadurch einen Widerstand gegen den Geschlechtsverkehr zu überwinden bzw. von vornherein zu verhindern.

Der Mißbrauch einer Frau, die der Täter zuvor willenlos oder bewußtlos gemacht hat (vgl. § 177 Abs. 1 StGB 2. Alternative) soll dagegen aus dem

eigentlichen Notzuchtstatbestand herausfallen und künftig in § 179 Abs. 2 erfaßt sein. Dazu gehören u. a. die von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle, in denen der Täter die Frau mit ihrem Einverständnis durch Alkohol oder Narkotika willenlos gemacht hat, um anschließend mit ihr geschlechtlich zu verkehren, ohne daß sie von dieser Absicht wußte oder mit der Vollziehung des Beischlafs einverstanden war. Diese als „schwere Schändung“ bezeichneten Handlungen gehören auch nach Auffassung des Sonderausschusses einem anderen Deliktstypus an als dem der eigentlichen Notzucht, so daß eine Differenzierung nach verschiedenen Tatbeständen gerechtfertigt erscheint. Damit soll nicht die Aussage verbunden sein, daß der Mißbrauch einer in einen willenlosen Zustand versetzten Frau grundsätzlich von mindergroßem kriminellem Gewicht ist als ihre Vergewaltigung. Wie ernst der Sonderausschuß den Fall des Mißbrauchs bewertet, ergibt sich schon daraus, daß die Mindeststrafe für Regelfälle in § 179 Abs. 2 abweichend vom Regierungsentwurf auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben worden ist.

Die Nötigung „mit Gewalt“ kann darauf gerichtet sein, die Frau zur Aufgabe ihres Widerstandes zu bewegen, d. h. also ihren Duldungsentschluß herbeizuführen (*vis compulsiva*), oder auch darauf, den Beischlaf unmittelbar zu ermöglichen (*vis absoluta*). Beide Fälle sind erfaßt, wie es auch die Rechtsprechung bereits zum geltenden Recht bei einer sprachlich etwas anderen Fassung angenommen hat.

Nach dem Regierungsentwurf („wer eine Frau ... zum außerehelichen Beischlaf mit ihm nötigt“) müssen der Nötigende und derjenige, der den Beischlaf ausübt, ein und dieselbe Person sein. Damit war vor allem die Absicht verbunden, die sogenannten Distanzfälle auszuklammern, in denen jemand eine Frau aus der Distanz, z. B. über Telefon, bedroht, um sie zum Beischlaf mit einem anderen gefügig zu machen. Der Sonderausschuß hat sich gegen diese Einschränkung des geltenden Rechts ausgesprochen und einstimmig eine Formulierung beschlossen („mit ihm oder einem Dritten nötigt“), nach der es nicht erforderlich ist, daß der Täter den Beischlaf selbst vollzieht. Der Bundesrat und die Verfasser des Alternativentwurfes haben sich ebenfalls für die weitere Fassung ausgesprochen. Vom geschützten Rechtsgut aus, nämlich dem Recht der Frau auf geschlechtliche Selbstbestimmung, erscheint die im Entwurf vorgesehene Einengung nicht gerechtfertigt. Auch würde das Erfordernis der Identität bei einer von mehreren gemeinsam verübten Notzucht zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen. Gerade die Gruppennotzucht gehört zu den schwersten Begehungsformen dieses Deliktes.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf, der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, den Empfehlungen der Verfasser des Alternativentwurfes („Straftaten gegen die Person“ § 124 Abs. 1) und den meisten ausländischen Rechtsordnungen (Schweden ausgenommen) hat der Sonderausschuß es mit knapper Mehrheit abgelehnt, auch

die Ehegattennotzucht zu erfassen. Bei den Beratungen war man sich allerdings darin einig, daß es vom Rechtsgut aus eigentlich nicht gerechtfertigt sei, die Nötigung zum ehelichen Beischlaf aus dem Tatbestand auszuklammern, da das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung nicht mit der Eheschließung ende; die Fragwürdigkeit der Sonderbehandlung trete vor allem dann zutage, wenn die Ehegatten getrennt bzw. in Scheidung lebten; es träten ferner Spannungen zur Ehegattenprostitution auf, die strafbar bleibe, während die Ehegattennotzucht als schwerer wiegende Handlung nur über den Auffangtatbestand der Nötigung erfaßt werden könne.

Für die Entscheidung des Ausschusses waren folgende, überwiegend praktische Gründe maßgeblich: die Pönalisierung der Ehegattennotzucht dürfte sich in strafrechtlicher Hinsicht kaum auswirken, da geschlechtliche Beziehungen zum Wesen einer Ehe gehören und hinsichtlich der Frage der Gewaltanwendung oder Nötigung die Aufklärungschancen sehr gering sind, wenn sich die Behauptungen der Ehegatten gegenüberstehen. Es besteht also kaum Aussicht, derartige Störungen im Verhältnis der Ehepartner zueinander mit dem Mittel des Strafrechts in den Griff zu bekommen. Umgekehrt könnte die Pönalisierung durch den damit verbundenen staatlichen Eingriff in die internen Verhältnisse einer Ehe oder Familie im Ergebnis erheblichen Schaden anrichten. Die Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund einer entsprechenden Anzeige der Ehefrau könnte dazu führen, daß sich die Fronten noch mehr versteifen und die Chancen, die Ehe zu retten, erheblich verringern. Die Problematik wird nicht geringer, wenn man die Strafverfolgung von einem Antrag der Verletzten oder der vorherigen Scheidung der Ehe abhängig macht (vgl. dazu Hanack Gutachten A zum 47. Deutschen Juristentag 1968 Rz 65). Eine Sonderregelung für Fälle, in denen die Ehegatten schon auf Dauer getrennt leben, erscheint ebenfalls kaum vertretbar. Die Ausklammerung der Ehegattennotzucht aus § 177 bedeutet nicht, daß die Frau in diesem Bereich völlig schutzlos gestellt ist. Immerhin kommt, falls ein solcher Fall angezeigt wird, eine Bestrafung nach § 240 StGB in Betracht. In der Öffentlichen Anhörung vom 23. bis 25. November 1970 hat sich insbesondere Hanack entgegen seiner früher geäußerten Auffassung (a. a. O. Rz 60 ff.) gegen die Einbeziehung der Ehegattennotzucht in § 177 ausgesprochen.

Der in Absatz 1 aus dem Entwurf übernommene Strafrahen geht in der Mindeststrafandrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe über das geltende Recht hinaus. Der Bundesrat hat dagegen vorgeschlagen, es bei der geltenden Mindeststrafandrohung von einem Jahr zu belassen. Der Sonderausschuß geht davon aus, daß die Vergewaltigung, wenn man von den minderschweren Fällen absieht, für die in Absatz 2 ein besonderer Strafrahen vorgesehen ist, zu den schwersten kriminellen Delikten gehört. Nach Auffassung der Ausschlußmitglieder erscheint es daher gerechtfertigt, auch wenn man die bisherigen kriminologischen Erfahrungen über die Persönlichkeit der Täter berücksichtigt, die Mindeststrafe für Regelfälle im Vergleich zu anderen Delikten

deutlich anzuheben. Dies entspricht auch der Auffassung des Deutschen Richterbundes und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Absatz 2 wurde unverändert übernommen. Der Sonderausschuß berücksichtigt bei dieser einstimmigen Entscheidung, daß es im Bereich der Vergewaltigung Fälle von ganz unterschiedlichem Unrechtsgehalt gibt und daß im Einzelfall auch eine Freiheitsstrafe von einem Jahr, die das geltende Recht für minderschwere Fälle vorsieht (§ 177 Abs. 2 StGB), noch zu hoch sein kann. Absatz 2 schließt nach Auffassung des Ausschusses u. a. die konkreten Fälle ein, für die der Alternativentwurf (a. a. O. § 124 Abs. 2) eine Strafmilderung vorschlägt. Danach soll es darauf ankommen, ob die Verletzte durch ihr Verhalten Anlaß zur Tat gegeben hat (vgl. hierzu auch Hanack a. a. O. Rz 67 ff.) oder ob wegen ihrer Beziehung zum Täter erheblich mildernde Umstände vorliegen. Die Frage, ob die Verletzte Anlaß zur Tat gegeben hat, stellt sich besonders dann, wenn es zu einverständlichen sexuellen Handlungen mit dem Täter gekommen ist, die dieser als Vorbereitung zum Geschlechtsverkehr auffassen konnte. Eine Provokation des Täters ist aber auch auf andere Weise vorstellbar. Der Ausschuß hat davon abgesehen, wie der Alternativentwurf bestimmte Milderungsfälle enumerativ oder auch nur als Regelbeispiele aufzuführen. Es sind nämlich auch andere bei den Beratungen nicht erörterte minderschwere Fallgruppen denkbar, und es erscheint daher unangebracht, den Tatbestand von vornherein allzusehr einzuengen oder Anlaß dafür zu geben, daß sich die Praxis in dieser Weise festlegt.

Auch Absatz 3, der das geltende Recht hinsichtlich der Schuldform und der Mindeststrafe erheblich einschränkt, ist unverändert übernommen. Ein Antrag, „leichtfertig“ durch „fahrlässig“ zu ersetzen, da der Tod des Opfers sehr leicht eintreten könne und der Täter damit immer rechnen müsse, wurde von der Mehrheit abgelehnt. Nach deren Auffassung rechtfertigt nur eine gesteigerte Fahrlässigkeit und nicht schon die Vorhersehbarkeit einer entfernten Möglichkeit der Todesfolge die hohe Mindeststrafe, die der für Totschlag angedrohten Mindeststrafe entspricht (vgl. § 212 Abs. 1 StGB). Der Regelstrafrahmen von zwei bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe reicht für die übrigen Fälle aus.

#### Zu § 178

§ 178 wurde in allen Absätzen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. Die Vorschrift schützt, wie § 177, die Freiheit der geschlechtlichen Selbstbestimmung. Täter und Opfer können Männer oder Frauen sein. Die Nötigung ist auf andere sexuelle Handlungen als den Beischlaf gerichtet. Die Nötigung „mit Gewalt“ schließt, wie im Tatbestand der Vergewaltigung, „vis compulsiva“ und „vis absoluta“ ein.

Mit dem Regierungsentwurf hat der Sonderausschuß sich dafür entschieden, auch § 178 auf außereheliche sexuelle Handlungen zu beschränken. Das

entspricht, von besonderen Grenzfällen abgesehen, der gegenwärtigen Rechtslage.

Hinsichtlich des Nötigungserfolges weicht die Vorschrift vom geltenden Recht ab. Das Objekt der unzüchtigen Handlung nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist stets das Opfer selbst, wobei es allerdings nicht darauf ankommt, ob der Täter in eigener Person die unzüchtige Handlung vornimmt oder ob er die Gewalt anwendet, um die unzüchtige Handlung eines Dritten zu ermöglichen. Nach dem neuen Absatz 1 soll darüber hinaus die Nötigung des Opfers zur Vornahme sexueller Handlungen an dem Täter oder an einem Dritten mit Strafe bedroht werden. Für diese Fälle ist bisher ausschließlich der allgemeine Nötigungstatbestand des § 240 StGB anwendbar gewesen.

Der Regelstrafrahmen stimmt mit dem des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB überein. Für minderschwere Fälle ist die untere Strafgrenze in Absatz 2 jedoch gegenüber § 176 Abs. 2 StGB herabgesetzt. Im übrigen ist die Problematik hinsichtlich der Absätze 2 und 3 dieselbe wie in § 177. Ein zu Absatz 3 gestellter Antrag, das Wort „leichtfertig“ zu streichen, um auch einfache Fahrlässigkeit für die Qualifizierung genügen zu lassen, wurde hier ebenfalls abgelehnt.

#### Zu § 179

Die Vorschrift ersetzt § 176 Abs. 1 Nr. 2 und § 177 Abs. 1 StGB 2. Alternative. Das geltende Recht wird wesentlich erweitert. Künftig soll nämlich nicht nur der Mißbrauch einer widerstandsunfähigen Frau zum außerehelichen Beischlaf erfaßt sein, sondern allgemein der Mißbrauch einer widerstandsunfähigen Person weiblichen oder männlichen Geschlechts zu außerehelichen sexuellen Handlungen.

Der Aufbau der Vorschrift ist gegenüber dem Regierungsentwurf geändert. Absatz 1 der Ausschußfassung enthält den Grundtatbestand des Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen (= Absatz 3 des Entwurfs), während in Absatz 2 der qualifizierte Tatbestand des Mißbrauchs einer Frau zum Beischlaf geregelt ist (= Absätze 1 und 2 des Entwurfs).

Zur Abgrenzung des zu schützenden Personenkreises boten sich mehrere Denkmodelle an.

Nach dem Regierungsentwurf, der sich an den Entwurf 1962 (§§ 207, 208) anlehnt, soll sich der Schutz auf Personen erstrecken, die „geisteskrank, hochgradig schwachsinnig, bewußtlos, willenlos oder zum Widerstand körperlich unfähig“ sind. Diese Fassung will das geltende Recht, das in § 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB nur die Willenlosigkeit, die Bewußtlosigkeit und die Geisteskrankheit aufführt, nicht ändern, sondern lediglich präzisieren. So hat die Rechtsprechung Fälle des hochgradigen Schwachsinn unter den Begriff der Geisteskrankheit subsumiert. Weiter sieht die herrschende Lehre in der körperlichen Widerstandsunfähigkeit einen Unterfall der Willenlosigkeit. Diese wird beispielsweise auch dann angenommen, wenn das Opfer den an sich vorhandenen Willen zur Abwehr nicht realisieren kann, weil es durch Lähmung oder Fesselung daran ge-

hindert ist (vgl. Schönke-Schröder, StGB, 15. Auflage, § 176 Anm. 14).

Im Anschluß an die Kritik von Hanack (a. a. O. Rz 107 ff.), nach dessen Auffassung die vom Regierungsentwurf übernommene Fassung des Entwurfs 1962 durch die Fülle der Merkmale unnötigerweise erhebliche Auslegungsschwierigkeiten und Abgrenzungsprobleme heraufbeschwört, verzichtet der Alternativentwurf darauf, den Kreis der geschützten Personen durch eine „perfektionistische Aufzählung“ einzelner Merkmale einzugrenzen („Sexualdelikte“, Begründung zu § B 3 Seite 15): es komme letztlich nicht darauf an, ob das Opfer geisteskrank sei oder ob ein bei ihm vorhandener Schwachsinn einen bestimmten Grad erreicht habe, sondern darauf, ob der Geisteskranke oder Schwachsinnige wegen seines Zustandes in der konkreten Situation zu einem eigenen freien Willensentschluß im Hinblick auf sexuelle Beziehungen fähig sei; es bestehe z. B. kein Anlaß, eine schizophrene Frau außerhalb akuter Schübe in den Schutz miteinzubeziehen. Der Alternativentwurf stellt daher entscheidend auf das Merkmal der Widerstandsunfähigkeit ab. Durch die Formulierung „Bewußtlose oder sonst Widerstandsunfähige“ werden gleichzeitig Auslegungskriterien für den vorausgesetzten Schweregrad der vom Tatbestand erfaßten Zustände gegeben.

Der Sonderausschuß ist auf Vorschlag der Bundesregierung, die während der Beratungen von ihrem ursprünglichen Entwurf abgerückt ist, einen Mittelweg gegangen, welcher die beiden erwähnten Denkmodelle miteinander verbindet. Die Ausschlußfassung ist zweistufig aufgebaut. Sie nennt einmal in Absatz 1 Nr. 1 bestimmte Zustände einer psychischen Störung, die auf jeden Fall nachgewiesen werden müssen. Darüber hinaus wird aber jetzt, wie im Alternativentwurf, ausdrücklich darauf abgestellt, daß das Opfer wegen seines Zustandes zum Widerstand unfähig ist. Es kommt demnach jeweils auf den akuten seelischen Zustand zur Zeit der Tat an. Der Fall der körperlichen Widerstandsunfähigkeit ist gesondert in Absatz 1 Nr. 2 erfaßt.

Hinsichtlich der im Tatbestand aufgeführten seelischen Zustände weicht die Ausschlußfassung vom Regierungsentwurf ab, ohne daß hiermit eine inhaltliche Ausweitung oder Einschränkung verbunden sein soll. Insbesondere die Begriffe „geisteskrank“ und „willenlos“ erscheinen nicht präzise genug, um in jedem Fall eine mit psychiatrischen Erkenntnissen in Einklang stehende Auslegung zu gewährleisten. Die jetzt gewählte Umschreibung entspricht der Formulierung des § 20 StGB in der Fassung des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes, die wiederum auf §§ 24, 25 des Entwurfs 1962 zurückgeht. Bezüglich der Auslegung der einzelnen Merkmale kann auf den Zweiten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses (Drucksache V/4095 S. 10 f.) und die Begründung des Entwurfs 1962 (Seite 137 ff.) verwiesen werden. Der Begriff der „krankhaften seelischen Störung“ schließt alle Formen einer Geisteskrankheit ein. Die „tiefgreifende Bewußtseinsstörung“ entspricht dem, was nach dem Regierungsentwurf durch das Wort „bewußtlos“ ausgedrückt werden sollte. Der „Schwachsinn“ muß auf jeden

Fall so stark sein, daß er zur psychischen Widerstandsunfähigkeit führt. Der Zusatz „hochgradig“ erscheint daher überflüssig. Unter die „schwere andere seelische Abartigkeit“ fallen u. a. neurosenhafte Störungen, die nicht krankhaft sind, aber ebenfalls so schwer sein müssen, daß sie den Betroffenen widerstandsunfähig machen. Nach dem Regierungsentwurf sollten derartige Fälle durch den Begriff „willenlos“ abgedeckt werden.

Die Tathandlung ist auf außereheliche sexuelle Handlungen beschränkt. Die Einbeziehung des ehelichen Bereiches erscheint hier noch problematischer als im Rahmen der §§ 177, 178 (vgl. Hanack a. a. O. Rz 63 ff., 66).

Der Täter muß den anderen „unter Ausnutzung der (psychischen oder körperlichen) Widerstandsfähigkeit“ mißbrauchen. Diese Fassung ist enger als die des geltenden Rechts. Nicht selten wird es an dem Merkmal der Ausnutzung fehlen, wenn persönliche Beziehungen mit sexuellen Kontakten zwischen den Beteiligten bestehen. Der an einer psychischen Störung leidende Mensch soll nicht auf Grund dieser Vorschrift zu sexueller Enthaltbarkeit verurteilt sein. So muß beispielsweise auch die Partnerschaft mit einer hochgradig schwachsinnigen Frau zumindest im Rahmen eines festen Verhältnisses möglich sein. Auch wer sexuelle Kontakte, die sich aus einer bereits bestehenden persönlichen Bindung entwickelt haben, in der Phase einer akuten psychischen Störung seines Partners fortsetzt, wird häufig nicht dessen Zustand „ausnutzen“.

Es gibt Fälle, in denen jemand die vorausgesetzte Widerstandsunfähigkeit eines anderen ausnutzt, ohne daß deshalb eine Strafe gerechtfertigt erscheint. Aus diesem Grunde hält der Tatbestand in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und dem geltenden Recht an dem weiteren Merkmal des Mißbrauchs fest, das neben dem Merkmal der Ausnutzung steht. Kein Mißbrauch ist z. B. anzunehmen, wenn miteinander befreundete oder verlobte Partner zusammen feiern, sich gegenseitig durch Alkoholgenuß zu Zärtlichkeiten animieren und schließlich sexuell miteinander verkehren, mag auch der eine Partner — für den anderen erkennbar — im Zeitpunkt der sexuellen Handlung infolge Trunkenheit bereits den Zustand einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung erreicht haben. Zweifel hinsichtlich des Mißbrauchs bestehen auch in Fällen, in denen eine wegen psychischer Störungen widerstandsunfähige Person von sich aus sexuelle Beziehungen einzugehen wünscht oder sogar eine hemmungslose sexuelle Aktivität entfaltet. U. U. kann es gerade ein Zeichen für das Vorliegen einer psychischen Störung sein, wenn sich jemand ohne Hemmungen anderen zu sexuellen Handlungen anbietet. In diesem Zusammenhang wurde bei den Beratungen darauf hingewiesen, daß besonders Menschen, die an manisch-depressivem Irresein leiden, in der manischen Phase eine erhöhte Neigung zu geschlechtlichen Handlungen hätten. Auch wurde die sogenannte Nymphomanie erwähnt, die allerdings nach psychiatrischen Erkenntnissen nur in Ausnahmefällen als Form einer schweren seelischen Abartigkeit

keit zur Widerstandsunfähigkeit führt. Ob hier Mißbrauch anzunehmen ist, wird jeweils von den Umständen des Einzelfalles abhängen, ohne daß sich allgemeine Auslegungskriterien aufstellen lassen. U. a. kann es darauf ankommen, ob die in einem solchen Zustand befindliche Person sich — für den Täter erkennbar — auf Grund der psychischen Störung wahllos jedem hinzugeben bereit ist und ob der Täter von sich aus den Kontakt gesucht hat in dem Bewußtsein, daß sie sich in sexueller Hinsicht leicht ausnutzen läßt. Der Nachweis der Täterschaft wird jedoch in diesen Fällen zumindest hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen schwierig sein.

Der in Absatz 2 geregelte qualifizierte Tatbestand des Mißbrauchs einer Frau zum außerehelichen Beischlaf kann ebenfalls nur unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 begangen werden; d. h. die Frau muß aus den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gründen psychisch oder im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 körperlich widerstandsunfähig sein und der Täter muß diesen Zustand ausnutzen. Der Sonderausschuß hat die Mindeststrafe für Regelfälle gegenüber dem Regierungsentwurf von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe erhöht. Dies entspricht auch der Mindeststrafe des geltenden Rechts. Der Mehrheitsentscheidung lag der Gedanke zugrunde, daß der Mißbrauch einer widerstandsunfähigen Frau — z. B. einer Bewußtlosen — hinsichtlich seiner kriminellen Intensität einer Vergewaltigung nahekomme, zumal jetzt auch die Fälle der „schweren Schändung“ erfaßt würden, die im geltenden Recht nach § 177 Abs. 1 StGB beurteilt würden. Daß der Ausschuß die Vergewaltigung dennoch im allgemeinen für das schwerwiegendere Delikt hält, ergibt sich daraus, daß in § 177 Abs. 1 immer noch eine höhere Mindeststrafandrohung vorgesehen ist.

Für minderschwere Fälle wird entsprechend dem Regierungsentwurf (Absatz 2) ein niedrigerer Strafrahmen vorgeschlagen, der den Mindeststrafrahmen des geltenden Rechts unterschreitet.

Nach Absatz 4 des Regierungsentwurfs soll der Versuch in allen Fällen strafbar sein. Der Ausschuß hat diese Vorschrift einstimmig gestrichen. Danach ist der Versuch einer Tat nach Absatz 1 nicht mit Strafe bedroht. Der Ausschuß berücksichtigte dabei, daß in den meisten Fällen des Absatzes 1 der Spielraum zwischen Vorbereitung und Vollendung der Tat nur sehr gering ist, die Vollendung also sehr früh eintritt, weil der Täter keinen besonderen Widerstand zu überwinden hat (vgl. auch Alternativentwurf, „Sexualdelikte“, Begründung zu § B 3, S. 16). Andererseits wird befürchtet, daß bei einer Pönalisierung des Versuches Handlungen erfaßt werden könnten, die weit im Vorfeld der eigentlichen Tatausführung liegen und für die es auch nach geltendem Recht — wie für Handlungen nach Absatz 1 überhaupt — keine entsprechende Strafvorschrift gibt. Die Strafbarkeit des Versuches in Fällen des Absatzes 2 ergibt sich aus § 43 StGB, da es sich um den Versuch eines Verbrechens handelt.

Die Verfasser des Alternativentwurfs („Straftaten gegen die Person“ § 127 Abs. 4) und der Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer haben

vorgeschlagen, dem Richter die Möglichkeit zu geben, von Strafe abzusehen, wenn das Opfer Anlaß zur Tat gegeben hat oder wenn wegen der Beziehungen zum Täter mildernde Umstände vorliegen. Für eine solche Klausel besteht jedoch nach Auffassung des Ausschusses keine Notwendigkeit, da schon der Tatbestand der Absätze 1 und 2 gerade im Hinblick auf derartige Fälle durch das Merkmal der Ausnutzung hinreichend eingeschränkt ist (s. o.).

Der Ausschuß hat auch nicht die Anregung aufgegriffen, § 179 als Antragsdelikt zu gestalten (so Hanack a. a. O. Rz 122; Alternativentwurf „Straftaten gegen die Person“ § 127 Abs. 3). Der Unrechtsgehalt dieses Delikts wiegt im Regelfall so schwer, daß im Interesse der Allgemeinheit eine Strafverfolgung von Amts wegen geboten erscheint.

#### Zu den §§ 180 bis 181 a

1. Der Ausschuß geht in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf davon aus, daß die Förderung außerehelicher sexueller Handlungen — ebenso wie eine derartige Handlung selbst — nicht schon für sich allein ein strafrechtliches Unwerturteil verdient. Vielmehr soll das Strafrecht nur gegen solche Förderungshandlungen eingesetzt werden, die ein schützenswertes Rechtsgut in Mitleidenschaft ziehen und der Beeinflussung durch das Strafrecht zugänglich sind. Der Schutz des Strafrechts dient in diesem Zusammenhang vor allem den Jugendlichen. Es soll verhindert werden, daß sie von Dritten mißbräuchlich in sexuelle Handlungen hineingezogen und dadurch der Gefahr einer Fehlentwicklung auf sexuellem Gebiet ausgesetzt werden. Zum anderen ist jedermann davor zu schützen, in das insbesondere für den Betroffenen schädliche Milieu der Prostitution hineingezogen zu werden. Dieser Zielsetzung entsprechen die vom Ausschuß vorgeschlagenen §§ 180 bis 181 a.
2. Der Ausschuß hat sich mit der Frage befaßt, ob, dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend, über die in den §§ 180 bis 181 a erfaßten Verhaltensweisen hinaus auch alle anderen Handlungen, mit denen „gewerbsmäßig außereheliche sexuelle Handlungen zwischen anderen vermittelt“ werden, unter Strafe gestellt werden sollen. Über die Einfügung einer solchen Vorschrift konnte keine Einigung erzielt werden. Der Regierungsentwurf hatte Call-Girl-Ringe und Schlepper nicht in die Strafvorschrift einbezogen. Er hatte somit dem vom Bundesrat für strafbedürftig erachteten „Management mit fremder Sexualität“ einen größeren Spielraum gelassen. Der Ausschuß hat in der von ihm vorgeschlagenen Fassung nunmehr die Strafbarkeit von Call-Girl-Ringen und Schleppern mit einbezogen. Bei den Diskussionen ging es einmal um Unternehmen, die gegen Entgelt ein bestimmtes Gemeinschaftsprogramm anbieten, wobei die Vermittlung außerehelicher sexueller Kontakte zwischen den Teilnehmern mehr oder weniger ausgeprägter Bestandteil des Programms ist. Der Gedanke an Reiseunternehmen liegt am nächsten; jedoch

lassen sich unschwer auch sonstige Unternehmen vorstellen, die — etwa unter der Bezeichnung Heiratsvermittlungsinstitute usw. — Gemeinschaftveranstaltungen mit entsprechender Vermittlung durchführen. Weiter ist an Zeitschriftenverleger zu denken, die Anzeigen über die Bereitschaft zu außerehelichen sexuellen Handlungen veröffentlichen und Zuschriften weiterleiten (grobanstößige Anzeigen sind in Artikel 2 als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bedroht). Schließlich erörterte der Ausschuß, ob Taxifahrer und Hotelportiers, die bestimmte Prostituierte kennen, ohne zu ihnen Beziehungen zu unterhalten (vgl. sonst § 181 a Abs. 2), und die ihre Kunden bei Bedarf gegen Entgelt zu diesen Prostituierten fahren bzw. auf sie hinweisen, bestraft werden sollen. Diese Vermittlungshandlungen sollen nach Vorschlag des Ausschusses dann außerhalb der Strafbarkeit bleiben, wenn die Person, deren sexuelle Handlung gefördert wird, mindestens sechzehn Jahre alt ist.

Bei den Erörterungen stellte sich zunächst die Frage, ob durch die erwähnten Vermittlungshandlungen ein Rechtsgut verletzt werde, das mit dem Mittel des Strafrechts geschützt werden könne und müsse. Eine Minderheit im Ausschuß hebt darauf ab, daß derartige Geschäfte dem gesellschaftlichen Empfinden und der sexuellen Ordnung der Allgemeinheit zuwiderlaufen. Ihre ungestörte Ausübung in der Öffentlichkeit und die damit einhergehende schwerlich zu unterbindende Werbung werde sich aber auf die Dauer in der Bewußtseinsbildung der Bevölkerung in dem Sinne niederschlagen, daß diese Ordnung untergraben und das Sexualleben der Bevölkerung pervertiert werde. Die Teilnehmer an den erwähnten Veranstaltungen liefen unmittelbar Gefahr, in die Prostitution abzugleiten. Somit rechtfertige sowohl das Interesse an der Aufrechterhaltung der sexuellen Ordnung als auch das Anliegen, jedermann vor dem Abgleiten in die Prostitution zu bewahren, den Einsatz des Strafrechts auch in diesem Bereich.

Nach der Meinung der Mehrheit der Ausschußmitglieder dagegen legt der Hinweis auf die geltende gesellschaftliche und sexuelle Ordnung, die selbstverständlich auch Ehe und Familie erfaßt, kein ausreichend konkretes und faßbares Rechtsgut offen. Dieses müsse aber als Ansatzpunkt für eine Strafdrohung gefordert werden. Die strafrechtlich geschützte sexuelle Ordnung ergebe sich aus der Vielzahl der geschützten konkreten Rechtsgüter. Der Hinweis auf den abstrakten Oberbegriff allein reiche für die Begründung des Straftatbestandes nicht aus. Gewissen Werbemethoden solle entgegengetreten werden. Das müsse aber im Ordnungswidrigkeitenrecht durch Bußgeldandrohung geschehen; Artikel 2 biete insoweit ausreichenden Schutz.

In seinen praktischen Auswirkungen gehe der Bundesratsvorschlag viel zu weit. Womöglich fielen dann nämlich auch die bisher nicht mit Strafe bedrohten Eroscenter, Dirnenwohnheime und die als entsprechende Treffpunkte bekannten

Gaststätten unter einen derartigen Tatbestand. Ihre Verdrängung sei aber aus kriminalpolizeilichen Gründen nicht wünschenswert. Im übrigen hätten jahrhundertlang erfolgreiche Bemühungen, Vermittlungshandlungen der hier erörterten Art zu bekämpfen, gezeigt, daß ein Verbot des vom Bundesrat gewünschten Umfangs gar nicht durchsetzbar sei.

Die Gefahr, daß Personen in die Prostitution abglitten, vermag die Ausschlußmehrheit zwar im Zusammenhang mit Call-Girl-Ringen (vgl. insoweit § 181 a Abs. 2), nicht aber im Zusammenhang mit den oben genannten Reise- oder sonstigen Veranstaltungen zu erkennen. Umgekehrt könne nicht ausgeschlossen werden, daß solchen Veranstaltungen in bezug auf Personen, die unter Kontaktschwierigkeiten litten, sogar eine aner kennenswerte soziale Funktion zukommen könne; eine Unterbindung der Veranstaltungen könne deshalb u.U. diese Personen in ihrer Selbstbestimmung beschneiden.

Aus den erwähnten Gründen vermag die Ausschlußmehrheit diesem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen.

3. Als weitere Grundsatzfrage war zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die nicht durch § 181 a erfaßten Formen der Ehegattenkuppelei unter Strafe gestellt werden soll. Einigkeit besteht darin, daß aus den im Regierungsentwurf genannten Gründen die bloße Unterlassung, den Ehegatten von sexuellen Handlungen abzuhalten, keinesfalls zu pönalisieren sei.

Dagegen setzte sich eine Minderheit im Ausschuß für die Einfügung der im Bundesrat von den Ländern Bayern, Saarland und Schleswig-Holstein vorgeschlagenen (Bundesrats-Drucksache 489/16/70), vom Bundesrat aber mit Mehrheit abgelehnten (Bericht über die 357. Sitzung vom 23. Oktober 1970 S. 236 D) Vorschrift ein, wonach bestraft werden soll, „wer seinen Ehegatten zu sexuellen Handlungen mit einem Dritten bestimmt oder sexuelle Handlungen zwischen seinem Ehegatten und einem Dritten vermittelt“. Für die Pönalisierung dieser Handlungen wurde vorgebracht, daß auch sie die bestehende Sittenordnung und die in Artikel 6 GG besonders geschützte Institution der Ehe gefährdeten, weil sie, wie es auch der Regierungsentwurf für möglich hält, „die tragenden Wertvorstellungen, auf denen Ehe und Familie beruhen, im Bewußtsein der Allgemeinheit erschüttern“ könnten (Drucksache VI/1552 S. 21). Der Raum, den das Strafrecht freigebe, werde von den in der pluralistischen Gesellschaft vertretenen Anschauungen ausgefüllt, die die Auflösung der Ehe anstreben. In den in der ersten Alternative angesprochenen Fällen, in denen der verkuppelte Ehegatte zu sexuellen Handlungen mit anderen bestimmt werde, werde häufig auch für die einzelne Ehe eine Gefahr erst begründet oder vergrößert. Auch unabhängig davon, ob der verkuppelte Ehegatte der ihm angesonnenen Handlung ablehnend oder zustimmend gegenüberstehe, könne die Förderungshandlung da-

durch eine Gefährdung herbeiführen, daß sie den verkuppelten Ehegatten der Prostitution näherbringe. Negative Auswirkungen der Strafvorschrift in dem Sinne, daß sie den bedrängten Ehegatten vom Gang zur Eheberatungsstelle abhalte, seien von einer solchen Vorschrift nicht zu befürchten; jedenfalls nicht mehr als z. B. von § 240 StGB, der ja auch auf Handlungen von Ehegatten untereinander anzuwenden sei. Die Annahme andererseits, die hier erörterte sexuelle Freizügigkeit könne auch eheerhaltend wirken, sei unrealistisch; damit könne allenfalls der förmliche Scheidungsakt verhindert, nicht aber die dem Wesen der Ehe entsprechende Gemeinschaft aufrechterhalten werden.

Die Mehrheit der Ausschußmitglieder spricht sich jedoch gegen die Einführung einer entsprechenden Strafvorschrift aus. Maßgebend dafür sind die im Regierungsentwurf genannten Gründe, wobei in den Beratungen insbesondere auf folgende Gesichtspunkte abgehoben wurde:

Ein gesteigertes Schutzbedürfnis des verkuppelten Ehegatten speziell gegenüber Förderungshandlungen des anderen Ehegatten sei nicht zu erkennen. Die Mündigkeit einer Person und deren Freiheit zur Selbstbestimmung auf sexuellem Gebiet sei nicht davon abhängig, ob sie verheiratet sei oder nicht. Davon habe der Strafgesetzgeber zugunsten und zu Lasten des Betroffenen auszugehen, wie es auch bei der Aufhebung der Strafvorschrift gegen Ehebruch geschehen sei. Von diesem Standpunkt aus sei der Vorschlag des Bundesrates inkonsequent; insbesondere insoweit, als er einen Ehegatten selbst gegen die von diesem erbetenen Vermittlungshandlungen des anderen Ehegatten abschirme — wobei er übrigens im Gegensatz dazu einen Schutz gegen die gleiche Vermittlungshandlungen anderer Personen nicht gewähre. Aber auch hinsichtlich der unerwünschten Ansinnen und Pressionen unterhalb der Nötigung sei eine strafrechtliche Sonderregelung, die speziell eine verheiratete Person schütze und sich ausschließlich gegen Förderungshandlungen des Ehegatten richte, in diesem Bereich nicht angebracht.

Die Ehe andererseits werde uneingeschränkt als Rechtsgut anerkannt. Wenn jedoch der verkuppelte Ehegatte mit der Vermittlungshandlung des anderen einverstanden sei, die entsprechende sexuelle Freiheit also dem beiderseitigen Verständnis von der Ehe entspreche, sei es nicht Sache des Strafrechts, einzugreifen. In den Fällen dagegen, in denen ein Ehegatte der ihm angebotenen außerehelichen sexuellen Handlung ablehnend gegenüberstehe, werde die Ehe regelmäßig zumindest auf Grund der Einstellung des anderen Ehegatten nicht mehr intakt sein. Daß dann ein Strafverfahren zur Wiederherstellung beitragen könne, sei aber unwahrscheinlich; vielmehr könne die Furcht vor einem derartigen Verfahren und die damit verbundene Offenlegung der internen Beziehungen den bedrängten Ehegatten vom Gang zur Beratungsstelle abhalten.

Unter diesen Umständen sollte der auch die Eherechtsreform beherrschende Grundsatz, von Staats wegen möglichst wenig in die Ehe hineinzuleuchten, auch hier beachtet werden; er dürfe nicht wegen solcher Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Nötigung lägen, durchbrochen werden. Schließlich könne einer derartigen Vorschrift auch keine Präventivwirkung beigemessen werden. Das ergebe sich schon aus der Tatsache, daß das seit dem Jahre 1900 geltende umfassende Verbot nicht den gewünschten Erfolg gebracht habe. Die Tatsache, daß die meisten anderen europäischen Länder keine entsprechende Strafvorschrift hätten, decke sich damit.

#### Zu § 180 StGB

Absatz 1 will Jugendliche von vierzehn Jahren — Kuppeleihandlungen an Jugendlichen unter vierzehn Jahren sind durch § 176 i. V. m. §§ 48, 49 StGB mit Strafe bedroht — bis unter sechzehn Jahren schützen. Hinsichtlich dieser Personengruppe ist das Verbot umfassend; es schließt auch das Vorschubleisten durch Unterlassen ein, wenn der Täter eine Rechtspflicht zum Handeln hatte.

Die Vorschrift setzt nicht voraus, daß es tatsächlich zu der sexuellen Handlung des Jugendlichen oder an dem Jugendlichen gekommen ist. Vielmehr ist die Tat mit der Förderungshandlung vollendet. Der Regierungsentwurf wollte dieses Ergebnis durch die Formulierung „vornehmen oder vornehmen lassen soll“ sicherstellen, also zum Ausdruck bringen, daß die Handlung des Jugendlichen oder an dem Jugendlichen auch in der Zukunft liegen könne. Diese Formulierung hätte jedoch dahin mißverstanden werden können, daß der Vorschubleistende auf die Willensbildung des Jugendlichen Einfluß nehmen müsse, oder daß es ihm auf die Vornahme der sexuellen Handlung des Jugendlichen oder durch den Dritten an dem Jugendlichen ankommen müsse. Der Ausschuß möchte aber auch die Fälle zweifelsfrei erfaßt wissen, in denen der Täter die Förderungshandlung nur auf Veranlassung des Jugendlichen oder des Dritten vornimmt und der von jenen in Aussicht genommenen sexuellen Handlung ablehnend gegenübersteht. Er schlägt deshalb die vorliegende Fassung vor. Die unzutreffende Auslegung, der der Regierungsentwurf vorbeugen wollte, ist nicht zu befürchten, zumal der Bundesgerichtshof im Urteil 3 StR 160/71 vom 24. November 1971 im Hinblick auf die geltenden §§ 180, 181 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB die erwähnte Frage ebenfalls im Sinne des hier angestrebten Ergebnisses geklärt hat.

Besonders eingehend hat sich der Ausschuß mit dem im Regierungsentwurf vorgeschlagenen, vom Bundesrat auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses abgelehnten (vgl. Protokoll über die Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses R 2701 c — Nr. 101/70 vom 24. September 1970 S. 19) Erzieherprivileg des Satzes 2 befaßt.

Diesem Vorschlag liegen einmal die Fälle des pädagogischen Notstandes zu Grunde. Fälle also, in denen insbesondere den Eltern eines noch nicht sechzehnjährigen Jugendlichen nicht zugemutet wer-

den kann, diesen von sexuellen Handlungen abzuhalten. Verstöße gegen Absatz 1 Nr. 2 sind in der Form des Unterlassens wie auch des aktiven Tuns denkbar, wobei die Grenzen fließend sind und es häufig kaum möglich ist, ein bestimmtes Vorschubleisten eindeutig der einen oder anderen Kategorie zuzuordnen. Für die Fälle, in denen das Fehlverhalten ausschließlich im Unterlassen einer nicht zumutbaren Handlung besteht, wurde zwar schon bisher der — übergesetzliche — Schuldausschließungsgrund der Unzumutbarkeit angenommen. Für Fälle des gegen die Rechtsordnung verstoßenden aktiven Tuns (dessen Unterlassung dem Täter nicht zugemutet werden kann), wurde dieser Grundsatz aber nicht entwickelt. Dieses Problem könnte zwar möglicherweise durch die positiv-rechtliche Einführung eines alle diese Fälle umfassenden Schuldausschließungsgrundes gelöst werden. Es kommt jedoch hinzu, daß in derartige Förderungshandlungen gelegentlich auch andere Personen wie Hausgehilfinnen oder Verwandte eingeschaltet sind, die sich nicht selbst in der entsprechenden Notstandssituation befinden. Für diese Beteiligten würde der Schuldausschließungsgrund nicht gelten. Die Ausschußmitglieder sind sich darin einig, daß in all diesen Fällen eine Bestrafung unangebracht wäre.

Es stellt sich die weitere Frage, ob nicht den Erziehungsberechtigten über die Fälle des pädagogischen Notstands hinaus ein gewisser Spielraum bei der Sexualerziehung zugebilligt werden muß. Gedacht ist z. B. daran, daß Eltern der sexuellen Betätigung ihres fünfzehnjährigen Kindes zwar ablehnend gegenüberstehen, jedoch ein striktes Verbot, obwohl sie es durchsetzen könnten, nicht für die sinnvollste Maßnahme halten. Zur Erörterung steht aber auch die Einstellung von Erziehungsberechtigten, nach der es ihnen und den von ihnen ermächtigten Personen erlaubt sein müsse, dem in der Entwicklung begriffenen Jugendlichen in gewissem Umfang auch praktische Betätigung auf sexuellem Gebiet zu ermöglichen.

An diesem Punkt gehen die Auffassungen auseinander. Eine Minderheit im Ausschuß weist darauf hin, daß es nach den Ausführungen von Professor Jescheck bei der Sachverständigenanhörung vom 25. November 1970 (AP S. 1101) im Ausland kein vergleichbares Privileg gebe; vielmehr der Umstand, daß es gerade der Erziehungsberechtigte sei, der die sexuelle Handlung des Schutzbefohlenen fördere, durchweg als strafschärfend gewertet werde. Dennoch lehnen es auch diese Mitglieder nicht ab, den Erziehungsberechtigten einen begrenzten Ermessensspielraum zu gewähren. Sie halten es jedoch für schwierig, die nicht strafbedürftigen Fälle von den strafbedürftigen ausreichend exakt und zuverlässig abzugrenzen. So fehle der Rückausnahme des zweiten Halbsatzes, wonach die Strafbefreiung bei gröblicher Verletzung der Erziehungspflicht nicht eintreten soll, und damit der gesamten im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung die notwendige Bestimmtheit. Eine andere Formulierung, die dem Tatbestand feste Konturen gebe, habe sich nicht finden lassen. Besondere Gefahren ergäben sich zudem aus der Ausdehnung der Ausnahmeregelung auf die von den Erziehungsberechtigten er-

mächtigten Personen. Auf dieser Grundlage seien schädliche Einwirkungen auf Jugendliche — z. B. im Rahmen von Ferienlagern, Gruppenreisen oder sonstigen Jugendgruppenveranstaltungen — nicht mehr abzuwehren. Die Minderheit stimmte deshalb letztlich gegen die Ausdehnung des Erzieherprivilegs auf Dritte, nicht gegen das Erzieherprivileg als solches.

Demgegenüber hält die Ausschußmehrheit eine positiv-rechtliche Regelung, die die Fälle des pädagogischen Notstands ausdrücklich aus dem Tatbestand herausnimmt, für unabdingbar; sie hält es nicht für vertretbar, die Lösung dieser Fälle einer ungewissen und uneinheitlichen Rechtsprechung zu überlassen. Über die Notstandsfälle hinaus gesteht die Ausschußmehrheit den Erziehungsberechtigten — zumal bei Berücksichtigung des den Eltern durch Artikel 6 Abs. 2 GG garantierten Rechts — die Ermessensfreiheit zu, ihren Schutzbefohlenen, auch soweit sie unter sechzehn Jahren sind, die praktische Betätigung auf sexuellem Gebiet zu ermöglichen, die sie, die Erziehungsberechtigten, unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen, verantwortungsbewußten Sexualerziehung für angebracht halten. Auch nach dieser Auffassung soll nur Vorschubleisten durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit — nicht durch Vermitteln — aus dem Tatbestand herausgenommen werden. Zum anderen soll der den Erziehungsberechtigten gewährte Ermessensspielraum dort seine Grenzen haben, wo jene durch das erwähnte Verhalten ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen würden. Nach der Auffassung dieser Ausschußmitglieder bringt die vorgeschlagene Formulierung keine unüberwindlichen Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich. Sie weisen darauf hin, daß auch bei § 170 d die Möglichkeit einer ausreichend exakten Bestimmung dessen, was eine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht sei, vorausgesetzt werde. Als Ergebnis von Einzelfallerörterungen im Ausschuß sei z. B. erwähnt, daß wohl kein Fall denkbar sei, in dem das Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit zur Prostitutionsausübung unter das tatbestandsausschließende Erzieherprivileg fiel. (Unberührt davon bleibt allerdings die Möglichkeit, ggf. — etwa wenn die Eltern die Einschaltung der Polizei oder die Einleitung eines Fürsorgeerziehungsverfahrens gegen ihre Tochter unterlassen — den übergesetzlichen Schuldausschließungsgrund der Unzumutbarkeit anzunehmen.) Wenn dagegen Eltern ihrer fünfzehnjährigen Tochter und deren siebzehnjährigem festen Freund durch aktives Verhalten Gelegenheit geben, die sexuellen Handlungen, die jene sonst an gefährlichen Orten ausüben würden, in der elterlichen Wohnung vorzunehmen, soll die Ausnahmeregelung eingreifen.

Nach der Auffassung der Ausschußmehrheit muß den Erziehungsberechtigten unter allen obengenannten Gesichtspunkten Gelegenheit gegeben werden, auch andere Personen — z. B. Verwandte, Hausgehilfinnen, Leiter von Ferienlagern, Reiseveranstalter, Lehrer — zu ermächtigen, dem Schutzbefohlenen Gelegenheit zu sexuellen Handlungen zu gewähren oder zu verschaffen. Alle Ausschußmitglieder sind sich aber darin einig, daß nur eine solche Einwilligung relevant sein kann, mit der der Erziehungsberechtigten

berechtigte das von ihm gebilligte Verhalten des Jugendlichen konkret bezeichnet. So würde etwa die bloße Einwilligung zur Teilnahme an einem Ferienlager mit Jugendlichen beiderlei Geschlechts und die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Lagerleiter keinesfalls schon die Zustimmung bedeuten, dem Jugendlichen Gelegenheit zu sexuellen Handlungen zu geben. Ebenso würde die Einwilligung, einer Jugendlichen Gelegenheit zu sexueller Betätigung mit ihrem festen Freund zu geben, nicht die Ermächtigung beinhalten, ihr zu sexuellen Handlungen mit anderen jungen Männern Gelegenheit zu geben. Der Vorschrift liegt u. a. die Konzeption zugrunde, daß der ermächtigten Person die Beurteilung möglich sein muß, ob sich die Einwilligung des Erziehungsberechtigten im wesentlichen im Rahmen seiner Erziehungspflicht hält oder ob jener damit die Erziehungspflicht gröblich verletzt. Diese Möglichkeit hat die ermächtigte Person aber nur, wenn die Einwilligung den erwähnten konkreten Inhalt hat.

Einigkeit besteht auch darin, daß diese strafrechtliche Ausnahmeregelung die Anwendbarkeit des § 1666 BGB nicht einschränkt. Die Entscheidung des Strafgesetzgebers bedeutet nur, daß bestimmte Handlungen von Eltern nicht als kriminelles Unrecht bewertet und unter Strafandrohung gestellt werden. Die Frage, ob eben diese Handlungen dennoch die im Vergleich zu § 180 Abs. 1 StGB jedenfalls teilweise anderen oder geringeren Voraussetzungen des § 1666 BGB erfüllen, ist vom Vormundschaftsrichter unabhängig davon zu beantworten.

Im übrigen wird das Erzieherprivileg nur für die Fälle praktische Bedeutung erlangen, in denen sexuelle Handlungen eines Vierzehn- oder Fünfzehnjährigen Vorschub geleistet wird. Denn es wirkt nur im Rahmen des § 180 und greift nicht auf andere Vorschriften über. Der Partner eines noch nicht vierzehnjährigen Kindes würde also nicht an diesem Privileg teilnehmen, sondern sich uneingeschränkt nach § 176 strafbar machen, und selbst das Vorschubleisten des Sorgeberechtigten wäre als Beihilfe hierzu zu bewerten.

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob entsprechend verschiedentlich erhobenen Forderungen und entsprechend der Regelung in einigen anderen Ländern der umfassende Schutz gegen kupplerische Handlungen auch älteren Jugendlichen gewährt, die Schutzaltersgrenze also z. B. bei achtzehn statt bei sechzehn Jahren angesetzt werden sollte. Der Vorschlag des Regierungsentwurfs geht dahin, Sechzehn- bis Achtzehnjährige nur gegen bestimmte verhältnismäßig schwerwiegende kupplerische Handlungen abzuschirmen. Straffrei bleiben damit grundsätzlich alle Förderungshandlungen, die

- weder (im Sinne des Absatzes 2 oder der folgenden Vorschriften) auf die Hinführung des Betroffenen zur Prostitution ausgerichtet sind,
- noch einen Mißbrauch der in Absatz 3 bezeichneten Überlegenheitsposition darstellen,
- noch den Grad der Nötigung erreichen (oder im Sinne von § 181 Nr. 2 auf eine Entführung ins Ausland durch List abzielen).

Innerhalb dieses Rahmens kommt es — teilweise im Gegensatz zum geltenden Recht — weder auf die Motivation des Vorschubleistenden noch darauf an, ob mit dem Vorschubleisten die Anwendung einer List verbunden ist. Förderungshandlungen von Verwandten, aber auch von Reiseunternehmern, Lagerleitern, Lehrern, Arbeitgebern, Dienstherren und Gastwirten, bei denen die erwähnten Grenzen eingehalten werden, lassen sich in den verschiedensten Formen denken.

Bei der Entscheidung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß sexuelle Handlungen von Sechzehn- bis Achtzehnjährigen bei der heutigen Entwicklung dieser Altersgruppe vielfach üblich sind und in der Regel keine schädlichen Wirkungen haben. Auch im Hinblick darauf, daß Frauen ab sechzehn Jahren ehemündig und Männer in nicht seltenen Fällen vor dem achtzehnten Lebensjahr verlobt sind oder sonst eine frühestmögliche Heirat anstreben, kann schon vom ethischen Standpunkt aus eine generelle Mißbilligung derartiger Beziehungen nicht in Frage kommen. Damit erscheint es aber weiter unangebracht, die Förderung solcher Handlungen grundsätzlich zu pönalisieren. Aber selbst wenn (z. B. bei Reiseunternehmern und Gastwirten) Eigennützigkeit das hauptsächlichste oder ausschlaggebende Motiv ist, vermag dies nach der Auffassung des Ausschusses die Strafbarkeit nicht zu begründen. Der Ausschuß schlägt deshalb in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und der Stellungnahme des Bundesrates vor, die Schutzaltersgrenze für das umfassende Kuppeleiverbot bei sechzehn Jahren zu belassen.

Absatz 2 hat den Zweck, den Jugendlichen von entgeltlichen sexuellen Handlungen fernzuhalten, weil diese für die Prostitution typisch sind und den Jugendlichen diesem Milieu näherbringen könnten. Soweit die Vorschrift die Bestimmung des Jugendlichen zur Vornahme oder Duldung derartiger Handlungen mit Strafe bedroht, wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen. Angeregt durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge hält der Ausschuß jedoch auch die Einbeziehung der auf das erwähnte Ziel ausgerichteten Vermittlungshandlungen für angebracht. Als Beispiel sei etwa die Mitnahme eines Mädchens zu einer Party erwähnt, auf der es mit den entsprechenden Praktiken konfrontiert wird und sich ihnen nur schwer entziehen kann. Derartige Vermittlungshandlungen sind gleichermaßen gefährlich und strafbedürftig.

In Absatz 3 wird die mißbräuchliche Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu dem Ziel, einen Minderjährigen zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen zu bewegen, unter Strafe gestellt. Der Regierungsentwurf hatte nur Erziehungs- und Betreuungsverhältnisse erwähnt. Bereits der Bundesrat hatte die Einbeziehung der Ausbildungsverhältnisse angeregt. Der Ausschuß folgt dieser Anregung und hält es darüber hinaus für angebracht, in Anpassung an § 174 Abs. 1 Nr. 2 und aus den dort genannten Gründen auch die mißbräuchliche Ausnutzung einer durch Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Überordnung unter Strafandrohung zu verbieten. Allerdings erscheint dem

Ausschuß auch die Anpassung der Schutzaltersgrenze — also ihre Herabsetzung von einundzwanzig Jahren, dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, auf achtzehn Jahre — als konsequent. Wenn einem achtzehnjährigen bis zwanzigjährigen Menschen zugetraut wird, sich gegenüber solchen sexuellen Zumutungen zur Wehr zu setzen, mit denen der Täter ein eigenes Interesse verfolgt, kann schwerlich davon ausgegangen werden, daß er gegenüber einer kupplerischen, d. h. wohl regelmäßig distanzierteren und weniger intensiven Einwirkung des strafrechtlichen Schutzes bedarf.

#### Zu § 180 a

Der Ausschuß übernimmt weitgehend den Vorschlag des Regierungsentwurfs aus den dort genannten Gründen. Ergänzend ist zu bemerken:

Zu Absatz 1 verdienen die Erfahrungsberichte der vom Ausschuß angehörten Beamten der Kriminalpolizei und Vertreter der Gefährdetenhilfe über die Organisation des Zuhälter- und Prostituiertenmilieus in den Großstädten der Bundesrepublik besondere Erwähnung. Sie haben die Notwendigkeit einer Strafvorschrift gegen das Unterhalten von Bordellen in eindrucksvoller Weise bestätigt. Alle angehörten Praktiker haben aus ihrem Zuständigkeitsbereich Erfahrungen mit dem bereits heute überwiegenden und weiter im Vordringen begriffenen Typ des Zuhälters, der — einzeln oder in einer mehr oder weniger festen Organisation mit anderen Zuhältern gemeinsam — die Prostituierten in stärkster Abhängigkeit halten, sie überwachen und rücksichtslos ausbeuten. Die zu diesem Zweck eingesetzten Mittel reichen von der Nötigung bis zur gefährlichen und schweren Körperverletzung der Prostituierten und ggf. auch ihrer Angehörigen. Begründet wird dieses Abhängigkeitsverhältnis meist dadurch, daß einem von zu Hause oder aus der Fürsorgeerziehung entlaufenen oder einem aus anderen Gründen mit diesem Milieu in Verbindung geratenen labilen Mädchen zunächst Unterschlupf gewährt und unter Vorspiegelung persönlicher Zuneigung ein angenehmes Leben vorgeführt wird. In der Folgezeit wird es bei gleichzeitiger Versachlichung und Kommerzialisierung der gegenseitigen Beziehungen veranlaßt, durch Prostitutionsausübung die Vorleistungen des Zuhälters auszugleichen oder jedenfalls die künftigen Kosten für diese Lebensführung wie auch für die sonstigen steigenden Bedürfnisse des Zuhälters selbst zu finanzieren. Eine Abschöpfung bis zu 90 % des Einkommens der Prostituierten für die Zwecke des Zuhälters oder ggf. der hinter ihm stehenden Organisation sind nicht selten.

Diese Ausbeutung sowie die gravierendsten Beschränkungen der Selbstbestimmung der Prostituierten sollen mit § 181 a abgewehrt werden. Gegen Nötigung und noch schwerere Pressionen stehen die einschlägigen geltenden Strafvorschriften (wie z. B. die §§ 239, 240, 241, 223 ff. StGB) zur Verfügung. Dabei ist sich der Ausschuß bewußt, daß sich die Bekämpfung dieser Straftaten selbst in solchen Fällen, in denen die Prostituierten ihr Gewerbe außerhalb

eines organisierten Betriebes ausüben, außerordentlich schwierig ist. Auch unter diesen Umständen ist es den Prostituierten, die einmal in die Abhängigkeit von Zuhältern geraten sind, nur sehr schwer möglich, sich deren Nachstellungen und derem Zugriff zu entziehen. Immerhin bestehen dann, wenn die Zuhälter ihr Tätigkeitsfeld mehr oder weniger in die Öffentlichkeit verlegen müssen, für die Polizei und die Gefährdetenhilfe gewisse Möglichkeiten, doch auf diese Pressionen aufmerksam zu werden und einzugreifen.

Alle angehörten Sachverständigen sind sich aber darin einig, daß die Duldung von Betrieben der in Absatz 1 umschriebenen Art die Bekämpfung der erwähnten Zuhälterkriminalität erschweren und damit automatisch eine Verfestigung und Ausbreitung des Zuhälterunwesens nach sich ziehen würde. Eine — effektive — Kontrolle eines Betriebes kann zwar noch aufdecken, ob darin überhaupt persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen. Ob aber diese Abhängigkeiten den in den §§ 181 a, 240 StGB bezeichneten Grad erreicht haben oder noch darunter liegen, läßt sich nicht feststellen; dafür sind die Verschleierungsmöglichkeiten, die der Inhaber zusammen mit dem ihm verbundenen Wirtschaftspersonal eines solchen Etablissements hat, zu groß. Deshalb muß es darauf ankommen, aus einem Betrieb, in dem Prostituierte wohnen, alle über das bloße Mietverhältnis hinausgehenden Abhängigkeiten herauszuhalten, bzw. bereits jedes feststellbare Abhängigkeitsverhältnis zur Grundlage für eine Strafverfolgung gegen den Inhaber zu machen.

Im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf, der nur das Unterhalten eines Frauenbordells unter Strafandrohung stellen wollte, hat der Ausschuß den Tatbestand bisexuell ausgestaltet. Er will damit der Einführung von Männerbordellen, wie sie zumindest in einigen außereuropäischen Ländern existieren sollen, vorbeugen. Immerhin ist es denkbar, daß die Aufhebung des § 175 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der den männlichen Prostituierten mit Strafe bedrohte, die Einführung auch solcher Etablissements begünstigen könnte. Für die vorgenommene Erweiterung läßt sich im übrigen anführen, daß auch alle anderen einschlägigen Vorschriften die männlichen Prostituierten in ihren Schutz einbeziehen, und daß ein überzeugender Grund, ausschließlich hier eine andere Regelung vorzusehen, nicht erkennbar ist.

Nicht vom Tatbestand erfaßt werden Prostituiertenwohnheime, deren Inhaber sich streng auf die Unterkunftgewährung und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen beschränken. Ein kriminalpolitisches Bedürfnis, die Unterhaltung solcher Wohnheime unter Strafandrohung zu stellen, ist nicht erkennbar. Der Ausschuß geht mit dem Regierungsentwurf von der Konzeption aus, nicht unmittelbar die Prostitution mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen, sondern nur solche Handlungen, mit denen Frauen zur Prostitution gebracht oder als Prostituierte in schwerwiegender Weise in ihrer persönlichen Selbstbestimmung und wirtschaftlichen Unabhängigkeit beschränkt werden. Der erwähnten Konzeption entspricht es, Frauen, die des speziellen Jugendschutzes nicht mehr bedürfen

und die die Prostitution aufgrund eigenen Entschlusses ausüben wollen, gewähren zu lassen. Das bedeutet, daß weder ihnen die Mitnahme von Freiern in die Unterkunft noch Vermietern die Untergewährung an Prostituierte zu diesem Zweck zu verbieten ist. Damit kann es aber auch für die Frage der Strafbedürftigkeit nicht darauf ankommen, ob in einem Haus einer oder mehreren Prostituierten Unterkunft gewährt wird. Die Zulassung von Prostituiertenwohnheimen des erwähnten Zuschnitts hat im übrigen die positive Wirkung, daß die Allgemeinheit wirksamer vor den mit der Prostitutionsausübung verbundenen Belästigungen geschützt werden kann.

Das gilt vorbehaltlos nur dann, wenn die Länder — im Rahmen der von Artikel 13 GG offengelassenen Möglichkeiten — ihren zuständigen Behörden durch zusätzliche Vorschriften eine wirksame Kontrolle der Prostituiertenwohnheime ermöglichen. In der Anhörung vom 3. November 1971 wurde offenbar, daß schon auf dem Boden des geltenden Rechts die Grenze vom bloßen Wohnheim zum klassischen Bordell in der Praxis häufig von vornherein oder allmählich überschritten wird. Dies geschieht teils durch den Inhaber des Etablissements selbst, teils durch Zuhälter(organisationen), die von außen her auf den Betrieb bestimmenden Einfluß zu nehmen versuchen. Die Feststellung eines derartigen Sachverhalts ist der Polizei nur möglich, wenn sie die Verhältnisse im Gebäude, und zwar auch zur Nachtzeit und unter Einbeziehung der Prostituiertenunterkünfte, überprüfen kann. Gegenwärtig ist sie an die teilweise außerordentlich engen Voraussetzungen der §§ 102 bis 104 StPO sowie der Polizeigesetze der Länder gebunden. Sie kann praktisch nur auf Grund einer Anzeige tätig werden, die aber von den Beteiligten — Prostituierten, Wirtschaftlern, Freiern — aus den oben erwähnten oder sonst naheliegenden Gründen nur in allerseltensten Fällen zu erwarten ist. Ein Ausbau der Überwachungsmöglichkeiten von Prostituiertenwohnheimen erscheint aber auch im Hinblick auf die den Bewohnern und Besuchern drohenden gesundheitlichen Gefahren notwendig. Bei der Sachverständigenanhörung wurde dargelegt, daß in derartigen Etablissements zum Teil unbeschreibliche unhygienische Zustände herrschen, die im Interesse der Allgemeinheit nicht hingenommen werden können, denen aber auf der Grundlage des geltenden Rechts offenbar nicht wirksam begegnet werden kann. Schließlich ist in diesem Zusammenhang das Anliegen, die von einem Prostituiertenwohnheim ausgehende Belästigung von der Nachbarschaft abzuwehren, von Bedeutung. Die Vorstellungen des Ausschusses über mögliche Maßnahmen ergeben sich aus dem Entschließungsantrag (vgl. unten B 2).

Zu Absatz 2 bleibt klarzustellen, daß Nummer 1 nicht verbietet, einer Prostituierten unter achtzehn Jahren, die ihr Gewerbe anderswo ausübt, Wohnung oder gewerbsmäßig Unterkunft zu gewähren. Die Vorschrift erfaßt nur die Überlassung von Räumen, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll. Ihr Hauptzweck ist es, in Prostituiertenwohnheimen und Eros-Centern die Aufnahme von Prostituierten unter achtzehn Jahren auszuschließen.

In Absatz 3 hat der Ausschuß aus den in der Einleitung angeführten Gründen die wahlweise Geldstrafandrohung angefügt.

Absatz 4 ist gegenüber dem Regierungsentwurf erheblich erweitert worden. Die ursprüngliche Fassung hatte nur den Fall erfaßt, daß jemand durch Anwerbung oder durch Ausnutzung bestimmter Schwächen erst zur Prostitution gebracht wird. Die Notwendigkeit, diese Verhaltensweisen unter Strafandrohung zu stellen, ergibt sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs. Die vom Ausschuß angehörten Sachverständigen und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge haben jedoch aufgezeigt, daß auch andere Formen der Zuführung zur Prostitution und das Festhalten in der Prostitution nicht minder strafbedürftig sind. Das gilt z. B. für den Fall, daß ein entwichener Fürsorgezögling mit Zuhälterkreisen in Verbindung gebracht oder in ein Prostituiertenlokal mitgenommen wird, jeweils in der Erwartung, daß sich dann das weitere von selbst ergebe. Dabei wird ein Verleiten oder Ausnutzen der Hilflosigkeit häufig nicht festzustellen sein, während von Leichtgläubigkeit oder Unerfahrenheit der Betroffenen schon gar nicht die Rede sein kann. Dennoch ist die Gefahr, daß der Fürsorgezögling als Folge dieses Kontaktes selbst in die Prostitution gerät, außerordentlich groß. Dieser (zusätzlichen) Schädigung sollte unabhängig davon, welche Schwächen und Symptome der Verwahrlosung der Minderjährige oder Jugendliche sonst aufweist, entgegengetreten werden. Ebenso muß aber auch eine solche Person, die bereits die Prostitution ausübt, vor Einwirkungen geschützt werden, die sie noch stärker in dieses Gewerbe hineinbringen oder von der Aufgabe des Gewerbes abhalten sollen. Deshalb schlägt der Ausschuß vor, jede Einwirkung auf den Willen einer (noch nicht einundzwanzig Jahre alten) Person, mit der diese zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bewogen werden soll, sowie das sonstige Zuführen eines Minderjährigen zur Prostitution unter Strafe zu stellen. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß er diesen Tatbestand weiter gefaßt hat und daß er damit die Rechtsprechung in Grenzfällen vor nicht ganz einfache Aufgaben stellt. Er glaubt aber, diese Schwierigkeiten im Interesse eines möglichst effektiven Jugendschutzes hinnehmen zu müssen. Die vom Regierungsentwurf schon für die ursprüngliche Fassung vorgesehene Lösung, durch diese Vorschrift nur Personen unter einundzwanzig Jahren zu schützen, erscheint nach der Erweiterung des Tatbestandes nunmehr zwingend. Die Altersgrenze niedriger anzusetzen, verbietet sich andererseits schon deshalb, weil die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921/31. März 1922 die Bundesrepublik verpflichtet, entsprechenden strafrechtlichen Schutz bis zu diesem Alter zu gewähren. Die meisten der angehörten Sachverständigen stimmen im übrigen mit dieser Lösung überein.

#### Zu § 181

Mit dieser Vorschrift wird einmal — wie bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs dar-

gelegt — die der Bundesrepublik aus dem Internationalen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. Dezember 1910 obliegende Verpflichtung soweit wie möglich erfüllt. Sie trägt darüber hinaus in gewissem Umfang der Intention der (ohne Beteiligung der Bundesrepublik, aber von einer großen Anzahl anderer Länder abgeschlossenen) UNO-Konvention von 1949/1950 Rechnung, Anwerbung und Entführung zum Zwecke der Prostitution zu pönalisieren. Auch wenn die Vorschrift auf das Gebiet der Bundesrepublik bezogen statistisch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung haben mag, so leistet sie doch dadurch, daß sie im weltweiten Sanktionensystem zur Bekämpfung des Menschenhandels für den Bereich der Bundesrepublik keine gravierende Lücke entstehen läßt, einen unerläßlichen Beitrag.

Die Umschreibung des Tatbestands entspricht inhaltlich im wesentlichen dem Vorschlag des Regierungsentwurfs aus den dort genannten Gründen. Die Änderung in der Nummer 2 schließt eine Lücke. Der Regierungsentwurf hatte nur den Fall im Auge, daß jemand von der Bundesrepublik in ein anderes Land verbracht wird. Jetzt erfaßt die Vorschrift alle Fälle, in denen eine Person in ein für sie fremdes Land verbracht werden soll.

Dagegen schlägt der Ausschuß eine Änderung der Strafdrohung vor. Die meisten Taten, die von der Vorschrift erfaßt werden, sind so schwerwiegend, daß für den Regelfall eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe angebracht erscheint. So sind z. B. die Merkmale der Nummer 1 in etwa mit denen des § 178 Abs. 1 vergleichbar. Aber auch die in Nummer 2 umschriebene Entführung wider Willen, die in der Absicht erfolgt, den Entführten im Ausland unter Ausnutzung seiner Hilfslosigkeit zu sexuellen Handlungen zu bringen, wird regelmäßig schweren Unrechtsgehalt aufweisen und schwerwiegende Auswirkungen für das Opfer haben. Dem entspricht die für die Zeit ab Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (BGBl. 1969 I S. 717) vorgesehene Paragrafenüberschrift „Menschenhandel“. Damit erscheint es angemessen, den Grundtatbestand mit dem gleichen Strafrahmen auszustatten wie den Grundtatbestand der Vergewaltigung, § 177 Abs. 1, und der sexuellen Nötigung, § 178 Abs. 1. Die vom Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf für erforderlich gehaltene Strafdrohung für Versuch ergibt sich bei dieser Regelung aus § 43 Abs. 1 StGB (§ 23 Abs. 1 StGB i. d. F. 2. StrRG).

Allerdings wird dann die Einführung einer Milderungsmöglichkeit für minder schwere Fälle erforderlich, und zwar insbesondere im Hinblick auf das Merkmal „Anwerben“. Bei dieser Begehungsform ist der Tatbestand zum Beispiel schon dann vollendet, wenn der Täter eine bei ihren Eltern lebende Frau als Balletttänzerin vertraglich engagiert hat, während die übrigen Handlungen und Situationen — Verbringung der Frau ins Ausland, Eintritt der Hilfslosigkeit, Ausnutzung der Hilfslosigkeit dazu, die Frau zu sexuellen Handlungen zu veranlassen — erst in der Absicht des Täters liegen. Der Unrechtsgehalt solcher Taten wird deshalb häufig nicht so

groß sein, daß eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe angemessen wäre. Für diese und andere minder schwere Fälle hält der Ausschuß in Anlehnung an die Strafdrohung des § 178 Abs. 2 einen Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für angebracht.

#### Zu § 181 a

Die Notwendigkeit einer Strafvorschrift gegen Zuhälterei ist im Regierungsentwurf zutreffend dargelegt. Die dortigen Ausführungen über Charakter und Gefährlichkeit des modernen Zuhälters sind in der Anhörung vom 3. November 1971 von Sachverständigen der Kriminalpolizei und der Gefährdetenhilfe voll bestätigt worden. (Vgl. dazu auch den Schriftlichen Bericht zu § 180 a.) Zusätzlich vorgebrachte Gesichtspunkte haben den Ausschuß veranlaßt, die Entwurfsfassung in folgenden Punkten zu ändern:

Der Entwurf hatte nur die Zuhälterei eines Mannes gegenüber einer Frau erfaßt. Der Ausschuß schlägt dagegen vor, Zuhälterei ohne Rücksicht auf das Geschlecht des Zuhälters und des Prostituierten unter Strafe zu stellen. Anlaß dazu geben einmal die Erfahrungsberichte aus mehreren Großstädten der Bundesrepublik, wonach auch weibliche Zuhälter anzutreffen sind. Ihre Zahl ist zwar derzeit verhältnismäßig gering, sie ist aber im Zunehmen begriffen. Diese Entwicklung wird durch die modernen Formen, in denen sich das Zuhälterwesen abspielt, begünstigt. Im Rahmen organisierter Zuhälterclubs bei der Leitung von Dirnenwohnheimen, die die Grenze zum illegalen Bordell überschritten haben, sowie von Massagesalons finden sich auch für Frauen zunehmend Betätigungsmöglichkeiten. Mit diesem Wandel in der Organisation des Zuhälterunwesens zeichnen sich auch ähnliche Veränderungen in den Beziehungen der Zuhälterin zur Dirne ab, wie sie in den letzten Jahren zwischen den männlichen Zuhältern und der Dirne beobachtet worden sind. Während bei den gegenwärtigen Erscheinungsformen am Anfang häufig ein lesbisches Verhältnis steht, das übrigens — unabhängig davon, ob es im Laufe der Zeit zurücktritt — eine Ausbeutung der Dirne nicht ausschließt, ist für die Zukunft zu befürchten, daß auch diese zunächst persönlichen Beziehungen stärker von rein wirtschaftlichen Motiven bestimmt, damit schließlich entpersönlicht, und für die Dirne bedrückender und zu einem bloßen Unterordnungsverhältnis werden. Zum anderen haben mehrere Sachverständige von Transsexuellen berichtet, von männlichen Prostituierten also, die sich, teils nach operativen Eingriffen, als Frauen ausgeben. Auch diese Prostituierten haben teilweise Zuhälter. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich nach dem Wegfall des § 175 Abs. 1 Nr. 3 StGB die männliche Prostitution in gewissem Umfang ausweiten könnte. Die Gefahr, daß der männliche Prostituierte in die in Absatz 1 umschriebene Abhängigkeit gerät, mag zwar geringer sein als bei Frauen; auszuschließen ist sie im Einzelfall aber nicht. Aus diesen Gründen erscheint es geboten, sowohl auf der Täter- als auch

auf der Opferseite Männer und Frauen einzubeziehen, d. h., Strafvorschriften bisexuell auszugestalten.

Weiter hat der Ausschuß sachlichen Bedürfnissen entsprechend die Vorschrift anders aufgegliedert. Der Entwurf hatte in Absatz 1 sowohl die Fälle, in denen Prostituierte durch andere Personen in ihrer Selbstbestimmung beschränkt werden, als auch das nicht notwendig mit einem derartigen Eingriff verbundene Zuführen von Freiern erfaßt und dafür denselben Strafrahmen vorgesehen. Beide Fälle sind jedoch im Durchschnit von unterschiedlicher Schwere und Strafbedürftigkeit.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, den Anwendungsbereich des Absatzes 1 auf die erstgenannten schwerwiegenden Fälle zu beschränken. Die Entwurfsfassung hatte vorausgesetzt, daß der Täter zu der Prostituierten „zuhälterische Beziehungen“ unterhält. Die Intention dieser Einschränkung ist in der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegt und liegt auch der Ausschußfassung zugrunde. Es soll nur eine solche Ausbeutung, Überwachung usw. erfaßt werden, die im Rahmen von an die Prostitutionsausübung anknüpfenden und sie als fortdauernd voraussetzenden Beziehungen zwischen Täter und Dirne erfolgt. Dagegen will der Ausschuß solche Fälle ausgeschieden wissen, in denen z. B. die Ausbeutung lediglich im Hinblick auf das Vermögen und Einkommen der Prostituierten vorgenommen wird, ohne daß die Prostitutionsausübung des Ausgebeuteten für den Täter ein entscheidender Bezugspunkt wäre. Es sollen also nach dieser Vorschrift nicht etwa die Kosmetikerin, die Friseur, der Grundstücksverkäufer oder Vermieter bestraft werden, die für ihre gegenüber der Prostituierten erbrachte Leistung deshalb besonders hohe Preise von ihr verlangen, weil ihnen deren gute Einkommensverhältnisse bekannt sind. In diesem Sinne wäre wohl auch der Begriff „zuhälterische Beziehungen“ verstanden worden. Dieser Begriff war jedoch darüber hinaus durch die bisherige feste Rechtsprechung mit einem Inhalt behaftet, der den tatsächlichen Verhältnissen und kriminalpolitischen Bedürfnissen nicht gerecht wird. Das gilt insbesondere insoweit, als auf den persönlichen Charakter des Verhältnisses zwischen Täter und Prostituierten abgestellt wurde. Darauf kann es im Rahmen dieser Vorschrift nicht mehr ankommen. Andernfalls könnte z. B. der Chef einer Zuhälterbande, der die Prostituierte nur über Mittelsmänner dirigiert und ausbeutet, ohne selbst mit ihr in unmittelbare Berührung zu kommen, nicht erfaßt werden. Gerade diesen Zuhälter möchte aber der Ausschuß wegen seiner besonderen Gefährlichkeit in erster Linie treffen. Desgleichen soll künftig nicht mehr entscheidend sein, daß der Täter seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus dem Erwerb der Prostituierten bezieht. Denn abgesehen davon, daß innerhalb einer Zuhälterorganisation der beschriebenen Art diese Voraussetzung häufig nicht feststellbar sein wird, soll nicht der Erwerb des Zuhälters bekämpft werden, sondern die Beschränkung der Prostituierten. Um diese Auslegung sicherzustellen, hat der Ausschuß anstelle des oben erwähnten Begriffs die Formulierung im letzten Halbsatz gewählt. Die danach von Absatz 1 erfaßten

Fälle sind nach der Auffassung des Ausschusses in hohem Maße strafbedürftig und erfordern eine schwerere Strafdrohung, als sie im Regierungsentwurf vorgesehen war. Schon allein die bei der Anhörung von Sachverständigen geschilderten einschlägigen Beispiele lassen erkennen, daß nicht alle Fälle mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren ausreichend geahndet werden können. Aber auch die Strafuntergrenze erscheint mit drei Monaten zu niedrig angesetzt. Einmal muß ausgeschlossen werden, daß auf dem Weg über § 14 StGB (§ 47 2. StrRG) eine Geldstrafe verhängt wird, die im Ergebnis doch nur von der Prostituierten „hereingearbeitet“ werden müßte. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß eine zu kurz bemessene Freiheitsstrafe nicht dazu führen würde, die schädlichen Beziehungen zwischen dem Täter und der von ihm ausgebeuteten oder dirigierten Prostituierten zu lösen, ihn also zu resozialisieren. Der Ausschuß hält daher die Androhung einer Mindeststrafe von sechs Monaten für notwendig.

Mit Absatz 2 werden die Arten der Vermittlung sexuellen Verkehrs erfaßt, die für die Prostituierte zumindest die Gefahr begründen, in die in Absatz 1 umschriebene Beschränkung der persönlichen oder wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu geraten. Diese Vorschrift trägt dem Anliegen der Mehrheit des Bundesrates, die gewerbsmäßige Vermittlung außerehelichen sexuellen Verkehrs unter Strafe zu stellen, in erheblichem Umfang Rechnung. Ausgangspunkt für die Einfügung dieser Vorschrift war die Absicht, Carl-Girl-Ringe zu bekämpfen und den Unternehmer unter Strafandrohung zu stellen. Bei derartigen Unternehmen, die nach den Auskünften der Sachverständigen in der Bundesrepublik in verschiedenen Städten betrieben werden, handelt es sich um eine der gravierendsten Formen des „Managements mit fremder Sexualität“ (vgl. Drucksache VI/1552, S. 43, Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 12).

Der Ausschuß möchte aber auch die „Schlepper“ erfaßt wissen, die den Prostituierten gewerbsmäßig Freier zuführen; ohne deren Einbeziehung könnte das Anwerben von Straßenpassanten zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit Prostituierten nicht mit der wünschenswerten Konsequenz unterbunden werden. Auch aus dem Gesichtspunkt, daß sich ein derartiger Schlepper häufig in Wirklichkeit als Zuhälter im Sinne des Absatzes 1 oder als Mitglied eines Zuhälterringes erweisen wird, und daß eben diese Tätigkeit — wenn sie mit Strafe bedroht und damit zur Auslösung eines Ermittlungsverfahrens geeignet ist — am ehesten die Aufdeckung ermöglicht, erscheint es dem Ausschuß angezeigt und gerechtfertigt, dieses Verhalten in den Tatbestand einzubeziehen. Dabei ergibt sich allerdings die Schwierigkeit, den Tatbestand gegen die vom Ausschuß für nicht strafbedürftig erachteten Fälle abzugrenzen, in denen ein Hotelportier gelegentlich einem Gast gegen Trinkgeld einen Tip gibt oder ein Taxifahrer einen Fahrgast gegen Entgelt zu der ihm bekannten Prostituierten führt. Allein mit der Einfügung des Merkmals der Gewerbsmäßigkeit, so wie es von der Rechtsprechung verstanden wird, lassen sich diese Fälle nicht aus-

scheiden. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, auch hier als zusätzliche Voraussetzung für die Strafbarkeit zu verlangen, daß der Täter auf diese Handlungen ausgerichtete Beziehungen zu der Prostituierten unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

Absatz 3 paßt den Absatz 2 des Regierungsentwurfs an die Absätze 1 und 2 an. Auf der Opferseite wird auch der Ehemann einbezogen. Bei Taten gegenüber dem Ehegatten brauchen die in den beiden Absätzen erwähnten Beziehungen nicht nachgewiesen zu werden.

#### Zu § 182

Absatz 1 wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. Die Vorschrift schützt Mädchen von vierzehn Jahren — für jüngere vergleiche § 176 — bis unter sechzehn Jahren gegen Verführung zum Beischlaf. Sie deckt sich insoweit mit dem Vorschlag des Alternativentwurfs (S. 26 bis 29).

Zwar haben sich in der Öffentlichen Anhörung vom 23. bis 25. November 1970 die Sexualwissenschaftler Sigusch und Schorsch gegen eine derartige Strafvorschrift ausgesprochen. Sigusch hat auf die Ergebnisse seiner Untersuchungen hingewiesen, nach denen 10 % der fünfzehnjährigen Schülerinnen bereits Geschlechtsverkehr und ein weit höherer Prozentsatz sonstige sexuelle Erfahrungen haben. Er ist sich mit anderen Sachverständigen (z. B. Schorsch, AP S. 986; Hallermann, AP S. 998) darin einig, daß in den nächsten Jahren die Tendenz zur Vorverlagerung der sexuellen Reife andauern und der Anteil der fünfzehnjährigen Mädchen, die über Koituserfahrung verfügen, zunehmen werden. Häufig ergriffen diese Mädchen übrigens selbst die sexuelle Initiative. Daß die frühzeitige Aufnahme des Geschlechtsverkehrs regelmäßig die Entwicklung der Jugendlichen beeinträchtigt, sei unrichtig. Sigusch und Schorsch ziehen daraus die Schlußfolgerung, daß auf eine Strafvorschrift nach Art des § 182 zu verzichten sei.

Diese Kritik erscheint jedenfalls bei Berücksichtigung des verhältnismäßig engen Anwendungsbereiches, den die Vorschrift nach der Vorstellung des Ausschusses haben soll, nicht begründet. Sie hat ersichtlich zumindest in erheblichem Umfang Fälle im Auge, die die Vorschrift gerade nicht treffen will. Auch der Ausschuß geht davon aus, daß es unter den vierzehn- und fünfzehnjährigen Mädchen nicht wenige gibt, die von sich aus zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs drängen, sowie daß ein echtes Liebesverhältnis unter Einschluß von Geschlechtsverkehr für die Entwicklung einer Vierzehn- oder Fünfzehnjährigen nicht nur unschädlich, sondern sogar von Wert sein kann. Der Aufnahme oder Intensivierung solcher Beziehungen steht aber die Vorschrift nicht im Wege.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß bei einem anderen, und zwar dem größeren Teil der Mädchen dieser Altersgruppe, die Reifung noch nicht abgeschlossen ist, und daß zudem die psychische Rei-

fung hinter der körperlichen zurückbleibt. Das wurde ebenfalls in der Öffentlichen Anhörung insbesondere von den Psychiatern Frau Schönfelder (AP S. 916, 917) und Strunk (AP S. 923) bestätigt. Damit erscheint es aber auch nicht vertretbar, Mädchen unter sechzehn Jahren generell so zu behandeln, als ob sie uneingeschränkt in der Lage wären, in geschlechtlicher Hinsicht die für sie richtige Entscheidung zu treffen und die ihrem Entwicklungsstand nicht entsprechenden Zumutungen sexueller Art abzuwehren. Deshalb hält der Ausschuß einen strafrechtlichen Schutz, der soweit wie möglich auf die Situation der noch nicht ausgereiften und geschlechtlich unerfahrenen Mädchen unter sechzehn Jahren zugeschnitten ist, für unumgänglich. Diese Mädchen sollen davor bewahrt werden, als bloßes Sexualobjekt mißbraucht und der damit verbundenen psychischen Belastung ausgesetzt zu werden.

Die erforderliche Abgrenzung wird einmal durch das Merkmal „verführen“ gewährleistet. Der Ausschuß versteht darunter eine besonders intensive Einwirkung auf den Willen oder eine Ausnutzung der geschlechtlichen Unerfahrenheit und geminderter Widerstandskraft des Mädchens, die letztlich die Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung der Betroffenen tangieren. Damit werden einerseits solche psychischen Beeinflussungen, die mit den leichteren Formen einer Anstiftung vergleichbar sind, ausgeschlossen. Erst recht natürlich die Fälle, in denen das Mädchen selbst die sexuelle Initiative ergriffen hat. Weiter bleiben die Einwirkungen, mit denen ein Mädchen im Rahmen eines echten Liebesverhältnisses zum Beischlaf geneigt gemacht wird, außerhalb des Tatbestands. Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob die gewünschte Abgrenzung auch durch die Verwendung eines anderen Begriffs sichergestellt werden könnte; es ließ sich jedoch keine bessere Lösung finden. Insbesondere hält der Ausschuß z. B. den Begriff „bestimmen“, der in § 176 Abs. 1 Nr. 2 und vom geltenden Recht in § 48 StGB in einem sehr umfassenden Sinne verwendet wird, sowie den Begriff „verleiten“, der in § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB von der Rechtsprechung ebenso weit ausgelegt wird, für ungeeignet. Demgegenüber hat der Begriff „verführen“ die gewünschten engeren Konturen bereits durch die bisherige Rechtsprechung erhalten.

Im Gegensatz zum geltenden § 182 StGB kommt es nicht darauf an, ob das Mädchen „unbescholten“ ist. Einmal läßt sich bei der gegenwärtigen Einstellung weiter Bevölkerungskreise zur vorehelichen Sexualität schon der Inhalt dieses Begriffs, dem ein moralisierender Akzent anhaftet, nur schwer bestimmen. Zum anderen bedürfen u. U. gerade die Mädchen, denen nach dem geltenden § 182 StGB die erwähnte Eigenschaft angelastet wird, des besonderen strafrechtlichen Schutzes. Das bestätigen insbesondere die Ausführungen von Frau Schönfelder (AP S. 917), wonach Frühsexualisierung häufig ein Symptom erheblich gestörter Persönlichkeitsentwicklung ist. Schließlich würde es dem (auch dem Antragserfordernis des Absatzes zugrunde liegenden) Bestreben, dem Tatopfer Bloßstellungen nach Möglichkeit zu ersparen, zuwiderlaufen, wenn

in der Hauptverhandlung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen Beweis erhoben werden müßte. Der Verzicht auf dieses Merkmal entspricht im übrigen — ungeachtet der Tatsache, daß damit eine Ausweitung des geltenden § 182 StGB verbunden ist — der einhelligen Forderung aller Verbände und Institutionen, die sich zu dieser Vorschrift geäußert haben.

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt einer sachgerechten und verhältnismäßig engen Abgrenzung hat der Ausschuß die bereits im geltenden Recht enthaltene Beschränkung der Vorschrift auf die Verführung zum (außerehelichen) Beischlaf beibehalten. Entscheidender Gesichtspunkt dafür ist, daß nur bei dieser sexuellen Handlung die Gefahr der Schwängerung besteht. Es bedarf keiner Erörterung, daß diese Folge für die Entwicklung eines (psychisch noch nicht gereiften und häufig noch in der Ausbildung begriffenen) Mädchens in der Regel schwerwiegende nachteilige Auswirkungen haben wird. Die Wahrscheinlichkeit einer Schwängerung wird im übrigen gerade bei den geschlechtlich unerfahrenen Mädchen, die auch mit der Empfängnisverhütung weniger vertraut oder jedenfalls in der entsprechenden Situation häufig nicht darauf eingestellt sein dürften, nicht gering sein. Dafür spricht u. a. die Tatsache, daß z. B. im Jahre 1968 in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin 2549 Kinder von Müttern unter sechzehn Jahren geboren wurden.

Bei sexuellen Handlungen geringerer Intensität fehlt diese Gefahr. Darüber hinaus dürfte die davon ausgehende psychische Belastung für das betroffene Mädchen meist geringer sein. Der Ausschuß sieht deshalb kein kriminalpolitisches Bedürfnis, die Verführung zu solchen, in der erwähnten Altersgruppe sehr weit verbreiteten sexuellen Handlungen ebenfalls zu erfassen. Soweit ersichtlich, ist in der Diskussion um diese Vorschrift eine entsprechende Forderung nicht erhoben worden.

Dagegen wurde im Ausschuß die Frage aufgeworfen, ob Mädchen unter sechzehn Jahren nicht auch gegen Verführung zu perversen Handlungen geschützt werden müßten. Es ist nicht zu verkennen, daß von bestimmten perversen Handlungen ebenfalls nachhaltige negative Wirkungen auf die Betroffene ausgehen können. Der Ausschuß hat jedoch im Ergebnis von einer solchen Ausdehnung der Vorschrift abgesehen. Für die Entscheidung läßt sich einmal anführen, daß auch hier die beim Beischlaf bestehende besonders schwerwiegende Gefahr einer Schwängerung nicht gegeben ist. Zum anderen dürften die Fälle, in denen Mädchen zu perversen Handlungen gebracht werden sollen, nur einen Bruchteil derjenigen Fälle ausmachen, in denen sie zum Beischlaf verführt werden sollen. Schließlich erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß ein Mädchen zu den schwersten und unzweifelhaft schädlichen Abartigkeiten regelmäßig nur durch eine solche psychische Einwirkung, die den Grad der Nötigung erreicht, zu bewegen sein wird. Dann kann aber die Tat bereits nach § 240, der im übrigen wesentlich höhere Strafe androht und keinen Strafantrag voraussetzt, geahndet werden.

Wegen der Frage, weshalb der Ausschuß nicht auch vierzehn- und fünfzehnjährige Jungen in den Schutz der Vorschrift einbezieht, wird auf den Bericht zu § 175 (am Ende) verwiesen.

Mit dem Antragserfordernis des Absatzes 2 soll verhindert werden, daß das Tatopfer ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters gezwungen wird, in einem zumindest teilweise öffentlichen Strafverfahren Vorgänge aus dem Intimbereich offenzulegen. Immerhin war zu prüfen, ob nicht zusätzlich dem Jugendamt für solche — denkbaren — Fälle, in denen die Eltern aus nicht zu billigen Gründen die Antragstellung unterlassen, ein Antragsrecht einzuräumen sei. Die überwiegenden Gründe sprechen jedoch gegen eine solche Lösung. Es ist entsprechend der Regelung des § 65 StGB davon auszugehen, daß der gesetzliche Vertreter am ehesten beurteilen kann, wie die Interessen des betroffenen Mädchens am besten gewahrt werden können: Durch eine Strafverfolgung des Täters oder dadurch, daß der Vorgang vor der Öffentlichkeit möglichst geheimgehalten wird. Im allgemeinen wird der gesetzliche Vertreter auch sachgerecht entscheiden. Würde dem Jugendamt ein Antragsrecht eingeräumt, so wäre es, wenn es von einer derartigen Verführung erfährt, in seinem Vorgehen nicht völlig frei. Zumindest müßte es sich die Tatsachengrundlagen verschaffen, die ihm eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen. Schon das könnte zu einer erheblichen Störung der Privatsphäre des betreffenden Mädchens führen. Es sei lediglich der Fall erwähnt, daß das Jugendamt von der Verführung erst zu einer Zeit erfährt, zu der das Mädchen bereits mit einem anderen Mann befreundet oder verlobt ist.

Die Ausschußmitglieder sind sich mit dem Regierungsentwurf und dem Alternativentwurf (S. 26 bis 29) aber im Gegensatz zur Stellungnahme des Bundesrates darin einig, daß das Gericht bei jungen Tätern die Möglichkeit haben soll, von Strafe abzusehen. Dafür ist die Überlegung maßgebend, daß ein Junge, der nicht oder nur wenig älter ist als das Mädchen selbst, bei der Verführung oft nicht das Bewußtsein haben wird, Unrecht zu tun. Dabei sind sowohl die Fälle zu bedenken, in denen der Junge eine dauernde Bindung anstrebt, als auch jene, in denen er auf Grund seiner verhältnismäßig späteren Reifung ein ausgesprochenes Überlegenheitsgefühl nicht haben wird. Unterschiedliche Auffassungen ergeben sich nur in der Frage, wo die Täteraltersgrenze anzusetzen ist, bis zu der das Gericht von Strafe absehen kann. Eine Minderheit im Ausschuß ist der Meinung, daß die oben erwähnte Situation nur für Jungen unter achtzehn Jahren typisch sei; bei über Achtzehnjährigen müsse man annehmen, daß sie sich des in der Verführung liegenden Unrechts voll bewußt seien. Das gelte um so mehr, wenn man die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Vorverlagerung des Reifeprozesses berücksichtige. Daß die entsprechende Altersgrenze in § 175 Abs. 3 bei einundzwanzig Jahren angesetzt worden sei, zwingt wegen der unterschiedlichen Situationen nicht zu einer Gleichziehung in § 182.

Die Ausschlußmehrheit hält es dagegen für sachgerecht, die erwähnte Altersgrenze — wie in § 175 Abs. 3 — bei einundzwanzig Jahren anzusetzen. Insbesondere im Hinblick auf die sexuellen Beziehungen unter Schülern könnten auch bei der Gruppe der achtzehn- bis einundzwanzigjährigen Täter in großem Umfang noch die gleiche Konfliktsituation auftreten, wie bei jüngeren Tätern (vgl. auch das Gutachten von Strunk, AP S. 923). In diesem Zusammenhang komme der Vorverlagerung des Reifeprozesses jedenfalls nicht die von der Gegenmeinung angenommene Bedeutung zu. Unter den gegebenen Umständen sei es angemessen, auf diese Situation bereits in der materiellen Strafvorschrift hinzuweisen und sich nicht, wie es der Bundesrat vorschläge, darauf zu verlassen, daß die Gerichte von den Möglichkeiten des Jugendstrafrechts und des Prozeßrechts sinnvoller Gebrauch machten.

### Zu § 183

Der Ausschuß schlägt vor, die statistisch bedeutendste und im Hinblick auf die Täterstruktur spezielle Reaktionen erfordernde Gruppe der exhibitionistischen Handlungen im Gegensatz zum geltenden Recht in einer besonderen Vorschrift zu erfassen.

Unter exhibitionistischen Handlungen sind solche Handlungen zu verstehen, mit denen ein Mann einer anderen Person ohne deren Einverständnis sein entblößtes Glied vorweist, um sich entweder allein dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion der anderen Person oder durch Masturbieren sexuell zu befriedigen. Meistens wahrt der Exhibitionist eine gewisse räumliche Distanz zu seinem Gegenüber. In einem nicht unerheblichen Teil der Fälle, insbesondere bei exhibitionistischen Handlungen gegenüber Kindern, kommt es jedoch zu einem engeren Kontakt, indem der Täter die andere Person zusätzlich anspricht oder berührt, wobei sein Verhalten gelegentlich aggressive Züge aufweist. Mit dem Erfordernis, daß der Täter seine sexuelle Befriedigung suchen muß, werden Gliedentblößungen zu anderen Zwecken, etwa zur Provokation oder weil sich der Täter in der Öffentlichkeit entsprechende Freiheiten hinsichtlich der Bekleidung erlaubt, aus dem Tatbestand herausgenommen (evtl. jedoch von § 183 a erfaßt). Auch solche Gliedentblößungen, die nach der Vorstellung des Täters nur die Vorbereitung für weitergehende sexuelle Angriffe im Sinne anderer Strafvorschriften sein sollen, bleiben außerhalb dieses Tatbestandes. Schließlich scheidet entsprechende Handlungen von Frauen aus, die zwar in sehr seltenen Fällen auch vorkommen, aber — gleichgültig, ob sie vor Frauen oder Männern vorgenommen werden — kaum jemals die von exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise ausgehenden negativen Auswirkungen haben.

Exhibitionistische Handlungen widersprechen dem in unserem Kulturkreis entwickelten Schamgefühl der Allgemeinheit. Sie sind in einer Weise tabuiert, daß die meisten damit konfrontierten Einzelpersonen in ihrem sittlichen oder ästhetischen Empfinden verletzt, d. h. in ihrem psychischen Wohlbefinden mehr oder weniger stark beeinträchtigt werden. Diese Be-

einträchtigung kann, wie die Erfahrung zeigt, den Grad eines nachhaltigen seelischen Schocks annehmen. Mitbestimmend dafür ist die Tatsache, daß die exhibitionistische Handlung für das Opfer meist überraschend kommt und es häufig nicht wissen kann, ob es dabei bleiben wird, oder ob sie nur den Anfang eines schwerer wiegenden sexuellen Angriffs darstellt. Vom Täter ist diese Wirkung oft beabsichtigt; Befriedigung über den Ausdruck der Empörung, des Schreckens und des Abscheus einer so angegriffenen Person sind für den Exhibitionisten kennzeichnend. Die erwähnte Wirkung hängt nicht davon ab, ob die exhibitionistische Handlung in der Öffentlichkeit vorgenommen wird. Im Gegenteil kann sich eine Frau oder ein junges Mädchen stärker belästigt und bedroht fühlen, wenn sie sich allein z. B. in einem Hotelzimmer oder einem Eisenbahnabteil befinden und der Täter ihnen dort mit entblößtem Glied gegenübertritt. Weiter können die negativen Wirkungen — von der einfachen Verletzung des Schamgefühls bis zum nachhaltigen seelischen Schock — auch bei männlichen Personen eintreten, denen gegenüber die exhibitionistische Handlung vorgenommen wird. Dies gilt jedenfalls, worauf der Bundesrat hingewiesen hat, für männliche Jugendliche im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren (erst recht natürlich für Kinder, die aber bereits durch § 176 Abs. 5 geschützt sind). Bei einer Neuregelung kann es deshalb nicht darauf ankommen, wo die exhibitionistische Handlung vorgenommen wird und wer auf der Opferseite davon betroffen ist.

Der Ausschuß hält es für unerlässlich, daß der Gesetzgeber den einzelnen vor derartigen Übergriffen, die sein psychisches Wohlbefinden bis zum Grad der von § 223 StGB erfaßten Körperverletzung beeinträchtigen können (vgl. RG GA Bd. 58, 184), schützt. Sie sind — in noch stärkerem Maße, als z. B. die unverlangte Zusendung pornographischer Schriften — ein grober Eingriff in die Persönlichkeitssphäre. Die Allgemeinheit hätte kein Verständnis dafür, wenn dem einzelnen zugemutet würde, diese Belästigungen hinzunehmen. Es kommt hinzu, daß Fälle bekannt sind, in denen die exhibitionistische Handlung eine bereits vorhandene Neigung zu schwersten anderen Sexualdelikten manifestierte oder in denen der Exhibitionist im weiteren Verlauf eine derartige Neigung entwickelt und entsprechende Straftaten begangen hat. Wenn das nach den vorhandenen Erfahrungsbereichen und wissenschaftlichen Unterlagen auch keineswegs als die Regel angesehen werden kann, so sind die einschlägigen Fälle, was Zahl und Schwere anbelangt, doch so bedeutsam, daß sie bei der gesetzlichen Regelung nicht unbeachtet bleiben können.

Nach der Auffassung des Ausschusses kommt schon im Hinblick auf das Unwerturteil, das die belästigende exhibitionistische Handlung verdient, nur eine strafrechtliche Regelung in Betracht. Das gilt auch bei Berücksichtigung der Tatsache, daß ein dahingehender Verfassungsauftrag nicht besteht (vgl. Badura AP S. 1098). Eine Regelung, die auf den Schutz des Strafrechts verzichtete, würde weder dem Unrechtsgehalt der Tat noch der Bedeutung des bedrohten Rechtsguts entsprechen. Unter anderem

würde die Einstufung der belästigenden exhibitionistischen Handlung als Ordnungswidrigkeit (Verwaltungsunrecht) ihrem Gehalt in keiner Weise gerecht; sie würde zusätzlich in den nicht seltenen Fällen, in denen zugleich die Merkmale der Beleidigung festzustellen sind, zu Spannungen führen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß alle ausländischen Rechtsordnungen das Strafrecht zur Abwehr des Exhibitionismus einsetzen und dabei übrigens fast durchweg allein die Verletzung des Schamgefühls als Strafgrund genügen lassen, also auf Einschränkungen der vom Ausschuß vorgeschlagenen Art verzichten (vgl. Jescheck AP S. 1102, 1103).

Insbesondere aber lassen sich im außerstrafrechtlichen Bereich allein nicht die Möglichkeiten finden, den erwähnten Übergriffen wirksam zu begegnen. Das ergibt sich aus folgenden Tatsachengrundlagen und Überlegungen: Nach übereinstimmenden wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen sind Exhibitionisten zum größten Teil erheblich emotionalgestörte, neurotische Menschen. Sie haben ein unfreies Verhältnis zur eigenen Sexualität, sind gehemmt, fühlen sich von der Umwelt ausgeschlossen und haben insbesondere in bezug auf das andere Geschlecht Kontaktschwierigkeiten. Soweit sie verheiratet sind, leben sie häufig in einer beziehungslosen Ehe. Die Exhibitionisten suchen eine Kompensation für diese Mängel, eine Anerkennung ihrer Männlichkeit darin, daß sie andere Personen mit ihren Genitalien konfrontieren und so zum optischen Kontakt zwingen. Sie begehen ihre Handlungen unter einem dranghaften Antrieb, der in den meisten Fällen unterhalb der Schwelle des § 51 Abs. 2 StGB bleibt. Dieser psychischen Situation entspricht die außerordentlich große Wiederholungsneigung; die Rückfallquote wird mit 62 bis 85 % angegeben.

Andererseits werden die Heilungschancen als sehr groß bezeichnet. Die meisten Exhibitionisten sind im übrigen sozial gut eingeordnet, mindestens die Hälfte ist verheiratet. Sie empfinden ihre abweichende Triebstruktur mit der Gefahr nachteiliger familiärer und gesellschaftlicher Folgen als Last und sind deshalb grundsätzlich an einer Heilung interessiert. Für die Therapie stehen nach Auskunft der Sachverständigen die Psychoanalyse, die allerdings wegen der langen Dauer und der hohen Kosten für die wenigsten Täter realisierbar ist, aber auch psychoanalytisch oder lerntheoretisch orientierte Kurzverfahren zur Verfügung, die häufig und mit Erfolg angewandt werden (AP S. 982 Schorsch; S. 993 Wille). Mit dem Hinweis auf diese Ausgangssituation und die große Behandlungsbereitschaft haben Sachverständige aus den Gebieten des Psychiatrie und der Sexualwissenschaft ihre Auffassung begründet, daß auf eine Strafvorschrift überhaupt verzichtet werden könne (AP S. 993, 994 Wille). Andere befürchten von einer Strafvorschrift sogar negative Auswirkungen, weil eine Inhaftierung zur Unterbrechung der sozialen Kontinuität und eher zur Erhöhung der sexuellen Problematik als zur Heilung und Besserung beitrage (so insbesondere Schorsch AP S. 982, 983; auch Lempp S. 934, 937). In dieser Frage kommt der Ausschuß jedoch zu einem anderen Ergebnis. Es ist nicht zu übersehen, daß in einer großen Zahl einschlägiger

Strafverfahren nichts von einer vorgängigen Behandlung sichtbar geworden ist. Dabei sind nach den Ausführungen von Wille dann, wenn es wegen einer exhibitionistischen Handlung zu einem Strafverfahren kommt, meist fünf bis zehn andere exhibitionistische Handlung vorausgegangen, die zum Teil nur dem Sachverständigen bei der Exploration, nicht aber den Strafverfolgungsbehörden bekanntwerden (AP S. 994). Zusätzlich erscheint damit die Annahme erlaubt, daß sich auch von den Exhibitionisten, die der Strafverfolgungsbehörde nie auffallen, nur der geringste Teil in Behandlung begibt. Das zwingt aber zu dem Schluß, daß den meisten Tätern doch die notwendige Eigeninitiative, sich einer Heilbehandlung auch wirklich zu unterziehen, fehlt, und daß sie diesen Schritt nur auf Grund eines über den ohnehin vorhandenen Leidensdruck hinausgehenden Zwangs von außen tun. Übrigens hat gerade auch Wille darauf hingewiesen, daß es häufig die Angst des Exhibitionisten und seiner Ehefrau vor der Strafe und den damit verbundenen gesellschaftlichen Folgen sei, die den Exhibitionisten in die Behandlung führe (AP S. 993). Schließlich ist zu berücksichtigen, daß es sich bei einem geringen Prozentsatz der Exhibitionisten um asoziale Personen handelt, die sich freiwillig keinesfalls in Behandlung begeben würden.

Nach der Auffassung des Ausschusses kann dieser zusätzliche Druck nicht allein durch eine außerstrafrechtliche Regelung erzeugt werden. Für eine Lösung z. B., die nach Art des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) oder des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) eine Zwangsbehandlung vorschreibt, wäre schon die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zumindest zweifelhaft, weil exhibitionistische Handlungen wohl weder als eine gemeingefährliche Krankheit im Sinne von Artikel 74 Nr. 19 GG angesehen noch zu einem anderen der in Artikel 73 oder 74 GG aufgeführten Gegenstände gerechnet werden können. Abgesehen davon zeigen gerade diese Gesetze, daß Vorschriften über eine Zwangsbehandlung Strafvorschriften nicht entbehrlich machen. Sie treten vielmehr nur zu den auf den Schutz desselben Rechtsguts ausgerichteten §§ 223 ff. StGB, §§ 63 ff. Bundesseuchengesetz hinzu und machen außerdem noch solche Strafvorschriften erforderlich, die — wie z. B. § 18 Abs. 3 des Geschlechtskrankheitengesetzes — die Durchführung der Zwangsmaßnahmen sicherstellen. Einer Regelung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts andererseits würden schon die Bedenken entgegenstehen, daß nur Geldbuße angedroht werden kann und diese im gegebenen Fall verhängt werden müßte, ohne daß die Möglichkeit einer Aussetzung bestünde. Eine solche Sanktion eignet sich somit nur für eine — der hier erörterten Handlung nicht angemessene (siehe oben) — Ahndung, nicht aber dafür, den Täter zu drängen, sich einer bestimmten Therapie zu unterziehen. Damit kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit der zu ergreifenden Abwehrmaßnahmen nur eine strafrechtliche Regelung in Frage, die allerdings so auf die besondere Struktur des Exhibitionisten und seine Bedürfnisse zugeschnitten werden muß, daß sie den

von den Sachverständigen gegen eine Inhaftierung des Täters vorgetragene Bedenken Rechnung trägt (vgl. unten).

Der Ausschuß schlägt deshalb in Absatz 1 vor, für exhibitionistische Handlungen eines Mannes, durch die eine andere Person belästigt wird, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe anzudrohen. Das Merkmal der Belästigung hat nach der Auffassung des Ausschusses festere Umrisse als die vom Alternativ-Entwurf (S. 68, 69; Bd. „Straftaten gegen die Person“ S. 88, 89) vorgeschlagene Formulierung „in bedrohlich erscheinender Weise“, die schon die Frage aufwirft, wessen Beurteilung — die des Täters, des Opfers oder eines hypothetischen dritten Beobachters — insoweit maßgebend sein soll. Daß es von den verschiedensten Umständen (wie z. B. dem Aufklärungsstand des Betroffenen) abhängen kann, ob dieses Merkmal erfüllt ist, muß hingenommen werden und dürfte keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Grundsätzlich wird der Täter davon ausgehen müssen, daß er mit seiner exhibitionistischen Handlung eine Belästigung hervorruft, gleichgültig ob er einer Frau oder einem Mann gegenübertritt. Die Vorschrift setzt — insoweit in Übereinstimmung mit dem Alternativentwurf — aus bereits erwähnten Gründen nicht voraus, daß die exhibitionistische Handlung öffentlich vorgenommen wird. Mit dieser Lösung werden zugleich die Schwierigkeiten vermieden, denen sich die Rechtsprechung bei der Auslegung dieses Merkmals im Rahmen des geltenden § 183 StGB bisher gegenüber sah.

Innerhalb des genannten Strafrahmens kann dem Unrechtsgehalt jeder einschlägigen Handlung Rechnung getragen werden. Mit der verhältnismäßig niedrigen Strafandrohung wird zum Ausdruck gebracht, daß der Ausschuß die Belästigung durch eine exhibitionistische Handlung zu den leichteren Delikten zählt. Einmal wird dadurch die Anordnung der nach der Auffassung des Ausschusses für diese Tat (selbst unter dem Gesichtspunkt des § 42 e StGB) wohl nie angebrachte Sicherungsverwahrung praktisch unmöglich gemacht. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt bleibt dagegen für die schwersten Fälle offen. Dabei wird es sich jedoch meist um Fälle handeln, in denen eine Neigung des Täters zu Aggressionen sichtbar wird, während sonst in aller Regel die Proportionalitätsklausel des § 42 a Abs. 2 StGB auch der Anwendung dieser Maßregel entgegensteht. Der Einstufung als ein verhältnismäßig leichtes Delikt würde es entsprechen, wenn wie in der Vergangenheit die Verurteilung zu Geldstrafe überwiegen würde. Sie wird zumindest regelmäßig dann in Frage kommen, wenn nur eine Ahndung der Tat, nicht aber eine Behandlung des Täters erforderlich erscheint. Das Antragsverfahren in Absatz 2 wird — und soll nach der Vorstellung des Ausschusses — überdies dazu beitragen, daß Fälle, in denen der Täter nur eine unerhebliche Belästigung hervorgerufen hat und keinen Anlaß für die Besorgnis einer Wiederholung gibt, nicht zur Verurteilung führen. Andererseits ist der Fall denkbar, daß wegen einer den Ermittlungsbehörden bekanntgewordenen Tat nach § 183 kein Strafantrag gestellt wird, die Umstände aber

erkennen lassen, daß der Täter in Zukunft zu den gleichen oder schwereren Sexualdelikten neigen wird und dringend behandlungsbedürftig ist. Damit auch in solchen Fällen die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können, gibt Absatz 3 der Strafverfolgungsbehörde die Möglichkeit, von Amts wegen einzuschreiten, wenn das besondere öffentliche Interesse es gebietet. Dieser Begriff hat hier dieselbe Bedeutung wie in § 232 StGB und gibt der Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich einen sehr weiten Ermessensspielraum. Nach der Vorstellung des Ausschusses sollte sich die Ausübung des Ermessens jedoch vorwiegend an der Rückfallgefahr orientieren. Wo voraussichtlich keine Wiederholungsgefahr besteht und auch nicht Gesichtspunkte der Generalprävention zur Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses zwingen, wird regelmäßig kein Anlaß zur Verfolgung von Amts wegen bestehen.

Für die Fälle, in denen bei Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs die Verhängung einer Freiheitsstrafe unerlässlich ist, ist in Absatz 3 die Regelung über die Strafaussetzung besonders ausgestaltet. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Rückfallgefahr bei Exhibitionismus außerordentlich groß und in vielen Fällen nur durch eine Heilbehandlung des Exhibitionisten zu beseitigen ist. Eine derartige Heilbehandlung wird, auch wenn es sich um eines der erwähnten Kurzverfahren handelt, regelmäßig einige Monate in Anspruch nehmen, während deren die Rückfallgefahr noch andauert. Der auf dieser Grundlage nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils gebotene Vollzug der Freiheitsstrafe würde sich aber gerade auf Exhibitionisten negativ auswirken. Einmal sind die Heilungschancen bei einer Behandlung in Freiheit größer als bei einer Behandlung in der Haft, das gilt jedenfalls für die Psychoanalyse. Besondere Bedeutung kommt aber der Tatsache zu, daß eine Inhaftierung gerade bei einem Exhibitionisten eine Verstärkung der Spannung und Problematik bewirkt, die ihn zur Straftat gebracht haben. Es leuchtet ein, daß bereits vorhandene Hemmungen und Kontaktschwierigkeiten sowie ein unfreies Verhältnis zur Sexualität und zum anderen Geschlecht durch eine verstärkte Isolierung, die in vielen Fällen sogar in der Trennung von der Ehefrau besteht, nicht vermindert, sondern allenfalls verfestigt werden können. Dabei kommt es nach den überzeugenden Ausführungen von Wille (AP S. 993) gerade darauf an, den Ehegatten (oder bei Unverheirateten evtl. einen entsprechenden Partner) in die Therapie mit einzubeziehen und zu veranlassen, tragfähige partnerschaftliche Beziehungen zum Täter mit diesem zu verstärken oder neu zu begründen. Aus diesen Gründen schlägt der Ausschuß vor, die Aussetzung einer Freiheitsstrafe auch dann zuzulassen, wenn im Zeitpunkt der Verurteilung erst für die Zeit nach Abschluß einer unter Umständen länger dauernden Heilbehandlung zu erwarten ist, daß der Täter keine exhibitionistischen Handlungen mehr begehen wird. Es muß also einmal die Erwartung begründet sein, daß sich der behandlungsbedürftige Täter überhaupt einer Heilbehandlung unterziehen wird (vgl. § 24 b Abs. 3, 4 StGB).

Außerdem ist als Behandlungserfolg anzustreben, daß der Täter nicht nur Straftaten nach § 183, sondern exhibitionistische Handlungen überhaupt unterlassen wird, weil eine so differenzierte Prognose, ob mit künftigen exhibitionistischen Handlungen andere Personen belästigt werden oder nicht, unmöglich ist (vgl. auch die Begründung zu Absatz 4). Mit dieser Lösung wird zugleich in Kauf genommen, daß der Täter auch im Laufe der Bewährungsfrist zunächst weiterhin gelegentlich — auch belästigende — exhibitionistische Handlungen im Sinne § 183 vornehmen wird. Das erscheint aber einmal deshalb vertretbar, weil die schädlichen Auswirkungen dieser Handlungen verhältnismäßig gering sind, zum anderen deshalb, weil die Alternative in vielen Fällen hieße, daß der Täter die entsprechenden Straftaten nach der Strafverbüßung voraussichtlich wieder und möglicherweise verstärkt vornehmen würde.

Absatz 4 berücksichtigt die Tatsache, daß der Täter mit einer exhibitionistischen Handlung auch den Tatbestand einer der dort genannten Vorschriften erfüllen kann. Ob sich die Voraussetzungen der einen oder der anderen Vorschrift feststellen lassen, wird häufig von Gegebenheiten abhängen, die mit der psychischen Struktur des Täters und seiner Behandlungsbedürftigkeit nichts zu tun haben. So kann es z. B. für die Frage, unter welchen der genannten Tatbestände eine exhibitionistische Handlung vor einem Vierzehnjährigen zu subsumieren ist, darauf ankommen, ob dieser sich belästigt fühlte und Strafantrag gestellt hat (§ 183), ob der Täter ihn für jünger hielt (§ 176 Abs. 5, § 43 StGB), ob sich der Strafantrag auch auf die Verfolgung wegen Beleidigung erstreckt (§ 185) usw. Wird die exhibitionistische Handlung vor mehreren Personen vorgenommen, so kann hinsichtlich jeder Person ein anderer Tatbestand gegeben sein. An der psychischen Situation des Täters einschließlich seiner Wiederholungsneigung, an der Notwendigkeit seiner Behandlung sowie an der Tatsache, daß eine Behandlung zwar in Freiheit, aber unter dem Druck einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe die besten Erfolgsaussichten hat, ändert sich dadurch nichts. Das gilt auch für die zahlreichen Fälle, in denen exhibitionistische Handlungen vor Kindern vorgenommen werden. Nach den Unterlagen von Wille (AP S. 994) kommt es den meisten Tätern nicht darauf an, ob es sich bei seinem Gegenüber um ein Kind, einen Jugendlichen oder einen jüngeren Erwachsenen handelt. Schorsch spricht dagegen von einer Gruppe, die auf Kinder spezialisiert ist, jedoch ist auch er der Auffassung, daß Behandlungsart und Heilungschance nicht davon abhängen, auf welche Altersstufe der Täter reflektiert (AP S. 982, 984). Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es geboten, den aus § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 5 zu verurteilenden Exhibitionisten die gleichen Behandlungsmöglichkeiten, d. h. also auch die gleichen Strafaussetzungsmöglichkeiten einzuräumen wie den anderen Exhibitionisten.

Unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr während der Bewährungszeit ist eine Regelung, die auch den aus §§ 183 a, 185 StGB zu verurteilenden Tätern die erweiterte Aussetzungsmöglichkeit

gewährt, unproblematisch. Insoweit ist, wie schon die Strafrahen zeigen, kein höherwertiges Rechtsgut gefährdet als bei § 183 selbst. Sie erscheint aber auch im Hinblick auf das von § 174 Abs. 2 Nr. 1, § 176 Abs. 4 geschützte Rechtsgut vertretbar. Der im Vergleich zu Erwachsenen bei Kindern durchschnittlich geringere Aufklärungsstand kann zwar in einigen Fällen das Schockerlebnis verstärken, in anderen Fällen aber gerade dazu führen, daß das Kind die exhibitionistische Handlung in ihrer Bedeutung gar nicht erfaßt und nichts Negatives darin sieht. Selbst für den erstgenannten Fall geht die einhellige Auffassung der vom Ausschuß zu dieser Frage gehörten Sachverständigen dahin, daß das Kind einen solchen Vorfall im allgemeinen nüchtern und folgenlos verarbeiten wird (AP S. 916 Schönfelder; 934 Lempp; 984 Schorsch). Im übrigen kann ja auch bei einem Täter, der wegen einer vor Erwachsenen vorgenommenen exhibitionistischen Handlung aus § 183 verurteilt wird und nach Absatz 3 Strafaussetzung erlangt, nicht ausgeschlossen werden, daß er im Lauf der Bewährungsfrist vor einem Kind exhibieren wird. Auch aus diesen Gründen wäre es unangebracht, den wegen einer vor einem Kind vorgenommenen exhibitionistischen Handlung zu verurteilenden Täter (der vielleicht während der Bewährungszeit nur vor einem Erwachsenen exhibieren wird), anders zu behandeln.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, die erweiterten Aussetzungsmöglichkeiten des Absatzes 3 auch dann zu gewähren, wenn der Täter wegen einer exhibitionistischen Handlung aus einer der in Absatz 4 genannten Vorschriften verurteilt wird. Das soll einmal dann gelten, wenn die Voraussetzungen dieser Tatbestände neben denen des § 183 gegeben sind. Zum anderen aber auch dann, wenn nur einer der in Absatz 4 genannten Tatbestände erfüllt ist; denn es wäre sinnwidrig, einem Täter die Vergünstigung des Absatzes 3 nur deshalb zu versagen, weil er nicht alle in § 183 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Schließlich werden in diese Vorschrift Frauen miteinbezogen. Daß in seltenen Fällen auch exhibitionistische Handlungen von Frauen vorgenommen werden, wurde bereits erwähnt. Der Ausschuß möchte sie zwar aus den genannten Gründen nicht unter die Strafdrohung des § 183 gestellt wissen; die anderen in Absatz 4 genannten Tatbestände können sie aber erfüllen. Es wäre deshalb ungereimt, wenn für eine derartige Straftat nur Männern, nicht aber behandlungsbedürftigen Frauen die erweiterte Aussetzungsmöglichkeit eingeräumt würde.

#### Zu § 183 a

Die Vorschrift entspricht dem Vorschlag des Regierungsentwurfs.

Der Ausschuß geht davon aus, daß jedermann Anspruch auf Achtung seiner Anschauungen hat, und betrachtet diesen Anspruch als ein schützenswertes Rechtsgut. Er hält es für legitim und erforderlich, die gravierendste Form der Verletzung

dieses Rechtsguts, nämlich die provozierende Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit, mit den Mitteln des Strafrechts abzuwehren. (Vgl. auch den Schriftlichen Bericht zu § 183.) Ein derartiger Angriff ist mit einer Beleidigung vergleichbar — oft sogar mit ihr verbunden — und deshalb strafrechtlich wie diese zu behandeln. Der Einsatz des Ordnungswidrigkeitenrechts, Gewerberechts usw. allein würde wegen dieser Konkurrenz häufig zu Spannungen führen. Er wäre auch für eine wirkungsvolle Abwehr der erwähnten Angriffe nicht ausreichend, zumal mit einer derartigen Herabstufung des im geltenden Recht dem Strafrecht zugeordneten Tatbestandes erfahrungsgemäß ein Nachlassen der Verfolgungsintensität einhergeht. Im Hinblick auf Angriffe, die — entweder objektiv, weil sie nicht öffentlich vorgenommen werden, oder aus subjektiven Gründen, weil keine Provozierung damit verbunden ist — weniger schwer wiegen, erscheint dagegen der Einsatz des Strafrechts nicht erforderlich. Aus dieser Konzeption ergibt sich die vorgeschlagene Tatbestandsumschreibung:

Hinsichtlich der Art der sexuellen Handlungen ist — im Gegensatz zu § 183 — keine Einschränkung vorgesehen. In bezug auf die Intensität dagegen gilt der Vorbehalt des § 184 d Nr. 1, wonach nur sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit relevant sind.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist weiter, daß die sexuelle Handlung öffentlich vorgenommen wird. Erfolgt eine Provokation der genannten Art nicht öffentlich, z. B. gegenüber einer in ihrem Zimmer befindlichen Person, so werden wohl immer die Voraussetzungen des § 185 StGB gegeben sein; ein Bedürfnis nach zusätzlichem Strafschutz besteht in diesen Fällen nicht. Bei öffentlich — also unter Umständen vor einer unbestimmten Vielzahl von Personen — vorgenommenen sexuellen Handlungen werden sich diese Voraussetzungen dagegen häufig nicht feststellen lassen, so daß insoweit Strafschutz erforderlich ist.

Wegen der Auslegungsschwierigkeiten, die in der bisherigen Rechtsprechung zu dem Merkmal „öffentlich“ zutage getreten sind, hat der Ausschuß andere denkbare Formulierungen geprüft, jedoch keine gefunden, die eine sachgerechte Abgrenzung erbracht hätten. Würde z. B. auf „öffentliche Plätze oder Orte des öffentlichen Verkehrs oder Orte, die von einem solchen Ort aus eingesehen werden können,“ abgestellt, so würden u. a. Kaufhäuser und allgemein zugängliche Teile von großen Wohn- oder Bürohäusern außerhalb des Schutzbereichs der Vorschrift bleiben. Nach der Auffassung der Mehrheit der Ausschußmitglieder wäre diese Lösung nicht sachgerecht. Einerseits eignen sich auch solche Orte als Tatorte für die genannten provozierenden Handlungen. Andererseits würde das allenfalls zur Vorbeugung gegen Wiederholungsfälle geeignete Hausrecht nicht die Voraussetzungen bieten, entsprechenden Provokationen von vornherein wirksam zu begegnen, ganz abgesehen davon, daß dem Inhaber des Hausrechts keine so weitgehenden Überwachungs- und Abwehrrpflichten obliegen. Die Formulierung „Orte, die allgemein zugänglich sind

oder von solchen Orten aus eingesehen werden können“, würden in bezug auf Fabriken, Kasernen, Schulen usw. eine Lücke entstehen lassen, die ebenfalls nicht hingenommen werden kann. Demgegenüber werden mit dem Merkmal „öffentlich“ alle Fälle erfaßt, die nach der eingangs erwähnten Konzeption strafbedürftig sind. Im Sinne der Mehrheit des Ausschusses liegt es auch, daß — wie schon bisher von der Rechtsprechung angenommen — der Betrieb in Lokalen, die von beliebigen Personen betreten werden können, als öffentlich angesehen wird, auch dann, wenn für den Eintritt ein Entgelt zu entrichten ist.

Mit Erregung eines Ärgernisses ist, wie bereits eingangs erwähnt, die Verletzung der Anschauungen eines anderen gemeint. Im Gegensatz zu § 219 des Entwurfs 1962, der schon eine Handlung genügen lassen wollte, die „geeignet ist, Ärgernis zu erregen“, wird vorausgesetzt, daß der Betroffene tatsächlich Ärgernis genommen hat. Daß der Eintritt dieses Erfolgs oft vom Zufall abhängen wird, bringt für den Täter keine Unsicherheit mit sich, weil auf seiner Seite hinzukommen muß, daß er von der eine Konfrontation mit sexuellen Handlungen ablehnenden Einstellung des Betroffenen positiv Kenntnis hat oder daß er mit dieser Einstellung des Betroffenen rechnet und daß es ihm gerade auf dessen Provokation ankommt. Die mit dieser Lösung verbundenen Beweisschwierigkeiten müssen nach der Auffassung des Ausschusses in Kauf genommen werden.

Andererseits versteht der Ausschuß den Begriff Ärgernis in einem gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkten Sinne. Der Begriff ist in einem Bezug zu Ort und Umstand der sexuellen Handlung zu sehen. Er meint nur die innerliche Ablehnung dessen, der ungewollt mit der sexuellen Handlung konfrontiert wird. Diese Einschränkung ist erforderlich, um nichtstrafbedürftige Fälle der öffentlichen Vornahme von sexuellen Handlungen aus dem Tatbestand auszunehmen. Damit sind insbesondere Veranstaltungen in einem Striptease- oder ähnlichen Lokal, das für jedermann als solches kenntlich ist, angesprochen. Es gibt keine Gründe dafür, die Anschauungen derjenigen, die die Konfrontation mit sexuellen Handlungen suchen, durch eben diese Handlungen als in einer strafrechtlich erheblichen Weise tangiert anzusehen. Das gilt auch für den Fall, daß Gegner derartiger Veranstaltungen aus irgendwelchen Gründen an ihnen teilnehmen.

Subjektiv wird für die Anwendung der Vorschrift direkter Vorsatz oder Absicht vorausgesetzt. Sexuelle Handlungen, mit denen die Anschauungen anderer nur aus Unachtsamkeit verletzt werden, haben nach der Auffassung des Ausschusses nicht den Unrechtsgehalt, der den Einsatz des Strafrechts rechtfertigen könnte. Deshalb sieht der Ausschuß auch keine Möglichkeit, die vom Bundesrat angesprochenen Fälle in die Strafdrohung einzubeziehen. Eine Erfassung der sexuellen Handlungen, bei denen (etwa durch ein Liebespaar am Strand) lediglich auf die Anwesenheit von Kindern nicht genügend Rücksicht genommen wird, würde dem Tatbestand seine Konturen nehmen.

## Zu § 184

Die vom Sonderausschuß beschlossene neue Vorschrift schränkt den geltenden § 184 StGB ein. Ein umfassendes Herstellungs- und Verbreitungsverbot ist außer für pornographische Erzeugnisse, die Gewalttätigkeiten oder pädophile oder sodomitische Handlungen zum Inhalt haben (§ 184 a), nicht mehr vorgesehen. § 184 soll entsprechend der Grundkonzeption des Regierungsentwurfs nur noch dem Jugendschutz und dem Schutz vor unverlangter Konfrontation mit Pornographie dienen.

Diese Grundkonzeption war und blieb während der Ausschußberatungen umstritten. Das gilt vor allem für die Entscheidung gegen ein umfassendes Verbot aller pornographischen Erzeugnisse. Die große Mehrheit der ausländischen Staaten respektiert die Genfer Konvention zur Bekämpfung unzuchtiger Veröffentlichungen aus dem Jahre 1923. Danach ist jeder Mitgliedsstaat verpflichtet, den Handel mit Pornographie, die Verbreitung pornographischer Darstellungen und die öffentliche Ausstellung von Pornographie unter Strafe zu stellen. Zu den Ländern, die dem Kreis der Vertragsstaaten von Anfang an nicht oder auf Grund späteren Austritts nicht mehr angehören, zählen Dänemark und Schweden. In beiden Ländern sind in den letzten Jahren die strafrechtlichen Verbote gegen die Verbreitung von Pornographie noch einschneidender gelockert worden, als es nach dem Regierungsentwurf für die Bundesrepublik vorgesehen ist. In Dänemark ist der Verkauf an Personen ab sechzehn Jahren freigegeben. In Schweden ist nur noch die organisierte Verbreitung von Schriften oder Abbildungen, die durch ihren Inhalt eine „ernste Gefahr für die sittliche Erziehung“ mit sich bringen können, an Jugendliche unter achtzehn Jahren mit Strafe bedroht. Daneben gibt es in beiden Ländern Vorschriften, die dem anstoßerregenden öffentlichen Vorführen oder Ausstellen derartiger Darstellungen Einhalt gebieten sollen. Eine Delegation des Ausschusses unterrichtete sich in Kopenhagen und in Stockholm über Motive und praktische Folgen der Gesetzesänderungen. Für die weiteren Beratungen des Sonderausschusses waren vor allem folgende Informationen von Bedeutung (vgl. im übrigen den ausführlichen Bericht des Sekretariats des Sonderausschusses vom 9. August 1971, Ausschußdrucksache VI/35): Entscheidendes gesetzgeberisches Motiv war sowohl in Dänemark als auch in Schweden, daß ein Nachweis schädlicher Wirkungen der Pornographie nicht erbracht werden konnte. Hinzu kam, daß die bisherige restriktive Gesetzgebung sich nicht bewährt hatte und die Polizei der zunehmenden Verbreitung nicht mehr Herr werden können. Eine Eskalation der Produktion von Pornographie ist in beiden Ländern ausgeblieben. In Dänemark ist sogar die Produktion pornographischer Bücher, auf die man die Freigabe im Jahre 1967 zunächst beschränkt hatte, erheblich zurückgegangen. Das war mit ein Anlaß, im Jahre 1969 für Abbildungen dieselbe Entscheidung zu treffen. Die dänischen und schwedischen Gesprächspartner der Delegation des Sonderausschusses räumten ein, daß Jugendliche durch das auf sie beschränkte Verbreitungsverbot in der Praxis nicht davon abgehalten werden könn-

ten, sich solches Material zu beschaffen, wenn sie nur wollten. Das sei aber, so führte der Kopenhagener Polizeipräsident bezüglich der dänischen Verhältnisse aus, vor der Gesetzesänderung ebenso gewesen. In beiden Ländern nimmt man diese Folge auch mit der Begründung in Kauf, daß schädliche Wirkungen der Pornographie auf Kinder und Jugendliche ebenfalls unbewiesen seien. Auf eine Trennung zwischen „einfacher“ und „harter“ Pornographie, wie sie der Entwurf in §§ 184, 184 a vorsieht, hat man in Dänemark und Schweden verzichtet, da eine solche Differenzierung theoretisch und praktisch kaum durchzuführen sei.

Bei den Beratungen waren sich die Mitglieder des Ausschusses darin einig, daß die Frage eines strafrechtlichen Totalverbots danach beurteilt werden müsse, welche schädlichen Auswirkungen von der Pornographie für Jugendliche und Erwachsene zu befürchten seien und welches Risiko mit einer Teilfreigabe verbunden sei. Von einer Minderheit wurden folgende schädliche Wirkungen befürchtet:

- a) Herabsetzung der sexuellen Kontrolle, d. h. Zunahme ungesteuerter Aktivität;
- b) Beeinflussung der sexuellen Triebrichtung;
- c) Ursächlichkeit für kriminelle Handlungen, vor allem im Bereich der Sexualkriminalität;
- d) gravierende Persönlichkeitsstörungen;
- e) Nachteile für partnerschaftliche Beziehungen;
- f) Nachteile für die Entwicklung junger Menschen;
- g) negative Beeinflussung der Einstellung zum Sexualleben und zu sexualethischen Normen.

Von den Sachverständigen, die in der Öffentlichen Anhörung vom 23. bis 25. November 1970 zu dieser Frage Stellung genommen haben — eine ausführliche Darstellung und Zusammenfassung ist in der Ausschußdrucksache VI/36 enthalten — halten nur wenige auf Grund ihrer Erfahrung solche schädliche Auswirkungen für erwiesen oder für wahrscheinlich.

Demgegenüber bestritt die ganz überwiegende Mehrheit der Sachverständigen, daß schädliche Wirkungen nachgewiesen oder überhaupt nachweisbar seien. In der gewohnheitsmäßigen Beschäftigung mit Pornographie vermutet man eher die Folge vorhandener Störungen (Persönlichkeitsstörungen, Kontaktstörungen), als deren Ursache. Das Risiko für Kinder und Jugendliche wird überwiegend gering eingeschätzt.

Die Beurteilung der wissenschaftlichen Stellungnahmen über mögliche Wirkungszusammenhänge wird erschwert durch methodische Zweifelsfragen. Experimente an Kindern und Jugendlichen waren aus verständlichen Gründen bisher nicht möglich. Auch sonst fehlt es an systematischen psychoanalytischen Untersuchungen. Den vorhandenen Wirkungsstudien liegen im wesentlichen nur „Kurzzeituntersuchungen“ zugrunde, die sich darauf beschränken, über einen Zeitraum von wenigen Wochen die Reaktionen von Männern und Frauen auf die Konfrontation mit sexuellen Darstellungen zu beobachten.

Im Ergebnis vermochten weder die Stellungnahmen der Sachverständigen noch die in Skandinavien gewonnenen Erfahrungen eine Übereinstimmung der Ausschußmitglieder über die Frage eines umfassenden Verbots herbeizuführen.

Die Mitglieder der Regierungskoalition unterstützten mit der Mehrheit ihrer Stimmen — abgesehen von der sogenannten „harten“ Pornographie — eine Beschränkung des geltenden Rechts auf Jugendschutz und Schutz vor unverlangter Konfrontation, und zwar im wesentlichen auf der Grundlage der Prinzipien und Gründe, wie sie bereits der Entwurf hinsichtlich der Notwendigkeit und des Umfangs eines strafrechtlichen Schutzes gegen Pornographie aufführt (vgl. S. 33 der Entwurfsbegründung). Folgende Argumente wurden von der Mehrheit bei den Ausschußberatungen noch einmal besonders hervorgehoben: Die bisherige strenge gesetzliche Regelung habe sich in der Praxis nicht bewährt. Sie habe keinen Schutz bieten können gegen die zunehmende Verbreitung. Umgekehrt führe eine Lockerung der Bestimmungen nicht zu einer Eskalation, wie das skandinavische Beispiel zeige. Sozialschädliche Folgen der Pornographie seien nach Auffassung der meisten Sachverständigen nicht bewiesen und unwahrscheinlich. Daher gehe die Freiheit des Erwachsenen vor, in seinen eigenen vier Wänden zu tun und zu lassen, was er wolle, solange die Freiheit anderer nicht berührt werde. Der Jugendschutz werde auf Grund der Übernahme entsprechender Vorschriften in das Strafgesetzbuch verbessert, und er könne auch wirksam durchgeführt werden, da nunmehr eine inhaltlich klare und von der Zielsetzung her überzeugende Rechtsgrundlage vorhanden sei.

Die Mitglieder der Opposition hielten dagegen an dem Gedanken eines umfassenden Verbots aller pornographischen Erzeugnisse, auch für Erwachsene, fest, indem sie die Beratungen vom derzeit geltenden Recht ausgehen lassen wollten. Ihre Gründe waren im wesentlichen folgende: Wenn auch die Mehrheit der Sachverständigen Beweise für die Schädlichkeit der Pornographie vermisse, gebe es auch entgegengesetzte Stellungnahmen. Zumindest ließen sich nachteilige Wirkungen nicht ausschließen. Angesichts dieses Risikos hätten der Jugendschutz und der Gesellschaftsschutz Vorrang vor dem Interesse einzelner Bürger an Pornographie. Wenn man deren Verbreitung an Erwachsene freigebe, könne man Jugendliche davor nicht mehr bewahren, wie in Schweden und Dänemark bestätigt worden sei. Eine Trennung zwischen verschiedenen Arten pornographischer Darstellung (in § 184 und § 184 a) sei in der Praxis nicht möglich, wie man ebenfalls in Skandinavien erfahren habe. Man dürfe sich nicht darüber wundern, daß die Pornographie sich in letzter Zeit trotz der bestehenden Gesetze habe ausbreiten können. Eine energische und konsequente Strafverfolgung sei nicht mehr möglich gewesen, da die zuständigen Behörden sich seit längerem auf eine „Liberalisierung“ dieser Vorschrift eingestellt hätten.

Abgesehen von der Frage des Totalverbots hat der Sonderausschuß in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Fa-

milie und Gesundheit die Konzeption des Regierungsentwurfs auf Grund späterer Vorschläge der Bundesregierung geändert oder ergänzt. Im geltenden Recht konkurrieren hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes Jugendlicher vor „unzüchtigen“ Schriften § 184 StGB und die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS). § 21 GjS bedroht vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vertriebs- und Werbebeschränkungen der §§ 3 ff. GjS mit Strafe. Diese Beschränkungen gelten nicht nur für „unsittliche“ Schriften und Darstellungen, welche die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften zuvor indiziert hat (§ 1 Abs. 1 und 3, § 11 GjS), sondern auch ohne Indizierung für solche Erzeugnisse, die „Kinder oder Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden“ (§ 6 Abs. 1 GjS).

An dieser Doppelspurigkeit hat der Regierungsentwurf festgehalten. Die Mehrheit des Sonderausschusses hielt es jedoch im Interesse der Rechtsicherheit und der Rechtsklarheit für sinnvoll, den strafrechtlichen Jugendschutz gegen nicht indizierte oder nicht indizierbare pornographische Schriften und Darstellungen in einem Gesetz zusammenzufassen. Das soll nunmehr im Strafgesetzbuch geschehen, damit die Bedeutung des Jugendschutzes schon optisch besonders herausgestellt wird (bezüglich der Gewaltdarstellungen hat der Sonderausschuß durch die Einführung des neuen § 131 StGB eine entsprechende Regelung getroffen, vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2 a).

In dem neuen § 184 werden daher über den Entwurf hinaus die besonderen Verbreitungsverbote übernommen, die sich aus § 4 Abs. 1 GjS ergeben (vgl. Absatz 1 Nr. 3). Vorwiegend den Interessen des Jugendschutzes dienen auch die neuen Tatbestände in Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2, die pornographischen Darbietungen in besonders wichtigen Massenmedien — Film und Rundfunk — Schranken setzen. Der neue Absatz 3 knüpft an den Fahrlässigkeitstatbestand in § 21 GjS an. Zusätzliche Bußgeldtatbestände — Artikel 2 Absatz 3, Artikel 2 a —, welche die öffentliche Werbung für Pornographie und das öffentliche Ausstellen oder Vorführen anstoßerregender sexueller Darstellungen unterhalb der Schwelle der Pornographie unterbinden sollen, berücksichtigen ebenfalls im besonderen Maße die Belange der Kinder und Jugendlichen.

Im GjS soll demgegenüber nur noch die Indizierung jugendgefährdender Schriften einschließlich ihrer Rechtsfolgen und der auf das Indizierungsverfahren bezogenen Vorschriften geregelt bleiben. § 6 Abs. 1 GjS wird dementsprechend aufgehoben (Artikel 4 a Nr. 5), so daß § 21 GjS künftig als selbständige Grundlage für strafrechtliche Maßnahmen gegen nicht indizierte bzw. nicht indizierbare Schriften und Darstellungen ausscheidet. Auch diese neue Konzeption, vor allem aber die Aufhebung des § 6 GjS, war zwischen Koalition und Opposition bis zum Schluß der Beratungen umstritten, vgl. die Ausführungen zu Artikel 4 a Nr. 5.

Zu der Vorschrift ist im einzelnen auszuführen:

Der Sonderausschuß hat den Begriff „pornographische Schriften“ aus dem Entwurf übernommen,

und zwar aus den dort angeführten Gründen (S. 33; vgl. auch AP. S. 1905 ff.). Ein wesentlicher Unterschied zum Begriff der „unzüchtigen Schriften“, den das geltende Recht in § 184 verwendet, besteht nicht, wenn man die Auslegung durch den Bundesgerichtshof im Fanny-Hill-Urteil (BGH St 23, 40) und die Auffassung des US Supreme Court zugrunde legt.

Unter Verzicht darauf, die künftige Auslegung dieses Begriffs durch eine Legaldefinition ein für allemal festzulegen, versteht der Ausschuß unter Pornographie Darstellungen, die

1. zum Ausdruck bringen, daß sie ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes bei dem Betrachter abzielen und dabei
2. die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreiten.

Diese Begriffsbestimmung lehnt sich mit einer Abweichung an den Definitionsvorschlag des Entwurfs an, der vor allem die Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika berücksichtigt.

In Nummer 1 der Umschreibung wird auf die Tendenz abgestellt, die in der Darstellung zum Ausdruck kommen muß. Der Entwurf hatte außerdem eine negative Inhaltsbestimmung getroffen, nach der es für die Pornographie wesentlich sein soll, daß die Darstellung „keine gedanklichen Inhalte“ vermittelt, „mögen diese auch anstößig und schockierend sein“. Dieses Merkmal ist jedoch nach Auffassung des Ausschusses zumindest mißverständlich und daher für Zweifelsfälle in der Praxis zur Abgrenzung wenig geeignet. Es lassen sich durchaus pornographische Bücher und Magazine vorstellen, denen gleichzeitig gedankliche Inhalte innewohnen, mögen diese in ihrer Aussage auch wertfeindlich, wertlos bzw. nur vorgeschoben sein (u. a. wurde auf die „Nazi-Pornographie“ hingewiesen, die in letzter Zeit einige Verbreitung gefunden hat und mit der eindeutig rassendiskriminierende Gedankeninhalte verbunden sind).

Das normative Merkmal in Nummer 2 der Begriffsbestimmung dient nicht dazu, einen bestimmten moralischen Standard der Bürger als Maßstab zur Beurteilung der Pornographie aufrechtzuerhalten, sondern umgekehrt dazu, eine Anpassung des Pornographiebegriffs an veränderte gesellschaftliche Wertvorstellungen zu ermöglichen. Hierin liegt eine Einschränkung. Von der Gesellschaft akzeptierte Darstellungen, wie z. B. manche Illustrierten-Titelfotos, die ohne Zweifel einen sexuellen Anreiz auslösen und auf diese Weise zum Kauf anregen sollen, scheiden danach aus § 184 aus.

Vor allem Hanack (AP. S. 1110, 1115 ff.; siehe auch Gutachten zum 47. Deutschen Juristentag 1968, Rz. 354 ff., 300 ff.) hat sich gegenüber diesem Definitionsversuch kritisch geäußert. Er befürchtet, daß die Umschreibung mit ihren „vagen Klauseln“ nur zum „alten Dilemma der Toleranzgrenze“ zurückführe; allgemeine gesellschaftliche Wertvorstellungen

seien auf diesem Gebiet kaum noch vorhanden; bezogen auf die Grenzen des sexuellen Anstandes könnten sie der Praxis keine klaren Maßstäbe geben. Hanack hat angeregt, den Begriff Pornographie auch nicht von der Tendenz her, sondern (positiv) nach dem Inhalt der Darstellung zu bestimmen. Typisch sei u. a. die unrealistische, verzerrende, anreißerische, auf den rein sexuellen Bereich reduzierte, die handelnden Personen zu Schablonen herabwürdigende Schilderung geschlechtlicher Vorgänge. Eine solchermaßen vom Inhalt her festgelegte Charakterisierung der Pornographie vermag jedoch, vor allem im Bereich der Bildpornographie nicht alle Fälle befriedigend zu lösen, mögen die genannten Merkmale auch häufig ein wichtiges Indiz dafür sein, daß eine Schilderung ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes bei dem Betrachter abzielt. Der Sonderausschuß übersieht auch nicht, daß es im Einzelfall schwierig sein kann, festzustellen, welche gesellschaftlichen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet bestehen. Auf sie als ein (lediglich) einschränkendes Kriterium zu verzichten, würde jedoch bedeuten, daß man dem Wandel der Anschauungen, der auch bisher — etwa bei der Abgrenzung der Pornographie von der Kunst oder der unzüchtigen von bloß anstößigen Darstellungen — eine erhebliche Rolle gespielt hat, nicht mehr Rechnung tragen könnte.

Der in Absatz 1 geregelte Tatbestand erfaßt verkörperte Darstellungen. Dazu gehören Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen. In den Nummern 1 bis 7 wird nach Tathandlungen differenziert.

Nummer 1 entspricht mit einer sprachlichen Änderung — die Altersgrenze wird nunmehr ausdrücklich erwähnt — Absatz 1 Nr. 1 der Entwurfsfassung.

Nummer 2 stimmt im wesentlichen mit Absatz 2 des Entwurfs überein. Die Vorschrift richtet sich dagegen, daß Pornographie in den Wahrnehmungsbereich von Kindern und Jugendlichen gelangt.

Nummer 3 ist neu eingefügt. Entsprechend der eingangs geschilderten Grundkonzeption werden in dieser Vorschrift die Vertriebsbeschränkungen des § 4 GJS in das Strafgesetzbuch übernommen. Der Grund für diese Verbote liegt darin, daß der Jugendschutz nicht zu gewährleisten wäre, wenn der Verkauf von pornographischen Erzeugnissen in den im einzelnen aufgeführten Vertriebsformen gestattet wäre. Jugendliche haben zu ihnen leichten Zugang, da eine zuverlässige Alterskontrolle nicht garantiert werden kann. Eine ausreichende Überwachung dieser Vertriebsarten erscheint ebenfalls nicht möglich. Statt „im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen“ hatte der Sonderausschuß ursprünglich die sich an § 4 Abs. 1 Nr. 1 GJS in der noch geltenden Fassung anlehrende Formulierung „im Handel außerhalb von Geschäftsräumen oder im Reisegewerbe“ beschlossen. Die Änderung beruht darauf, daß der Schutzzweck der Vorschrift nicht erfordert, durch das Wort „Reisegewerbe“ auch den Handelsvertreter zu erfassen, der sich in bestimmten Läden (z. B. sogenannten Sex-Shops), in denen Pornographie ausschließlich an Erwachsene verkauft wird, nach neuen Aufträgen erkundigt.

Nummer 4 wurde durch Mehrheitsentscheidung ebenfalls neu eingefügt. Die Vorschrift enthält über die in Nummer 2 getroffene Regelung hinaus ein Verbot öffentlicher, entgeltlicher Filmvorführungen pornographischen Inhalts. Das Entgelt muß ganz oder überwiegend für die Filmvorführung verlangt werden. Das Verbot dient in erster Linie dem Jugendschutz. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist eine ausreichende Alterskontrolle an der Kasse von Filmtheatern nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu gewährleisten. Auf der anderen Seite wird es auch für erforderlich gehalten, Erwachsene vor unverlangter Konfrontation mit pornographischen Filmszenen zu schützen. Eine Ausschlußminderheit hält diese Gesichtspunkte nicht für ausreichend: Erwachsene könnten sich über den Inhalt eines Films vorher informieren (auf Voranzeigen zu einem späteren Film trifft dieses Argument allerdings nicht zu); Jugendliche seien durch die bestehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, genügend geschützt.

Ursprünglich sollte sich die Nummer 4 ohne Einschränkung auf alle öffentlichen Vorführungen pornographischer Filme erstrecken. In diesem Fall hätte das Verbot jedoch nicht nur für Filmveranstaltungen in Filmtheatern oder Gaststätten (vor allem in ländlichen Bezirken gibt es noch das „Wanderkino“) gegolten, sondern auch für entsprechende Darbietungen in Nachtclubs, die ebenfalls öffentlich sind (vgl. die Ausführungen zu § 183 a). Dieses Ergebnis will der Ausschuß vermeiden. Es erscheint ungerne, mit dem Mittel des Strafrechts gegen pornographische Filme an Ortlichkeiten anzugehen, an denen ein entsprechendes strafrechtliches Verbot gegen die lebendige Vorführung sexueller Handlungen nicht besteht (vgl. § 183 a; unberührt bleiben allerdings die gewerblichen Eingriffsmöglichkeiten nach § 33 a der Gewerbeordnung). Ein einigermaßen brauchbares Abgrenzungsmerkmal sieht der Ausschuß in dem Merkmal des Entgelts, das „ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird.“ Nicht erfaßt sind demnach Filmvorführungen in den erwähnten Nachtclubs, sofern die Unkosten durch die Getränkepreise abgegolten werden und der Aufschlag für die Vorführung in der Endabrechnung nicht überwiegt. Im letzteren Fall nähme das Unternehmen den Charakter einer gewerblichen Filmveranstaltung an, die unter diese Vorschrift fällt. Die für unentgeltliche öffentliche Filmvorführungen pornographischen Inhalts entstehende Gesetzeslücke erscheint unproblematisch, da mit solchen Veranstaltungen nicht gerechnet zu werden braucht. Nicht erfaßt sind auch Vorführungen in privaten Clubs oder in Privatwohnungen.

Nummer 5 ist identisch mit Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs. Eine körperliche Übergabe an eine bestimmte Zielperson wird nicht vorausgesetzt. Es genügt das Liegenlassen pornographischen Materials. In der Praxis spielt die unverlangte Zusendung von Werbematerial eine besondere Rolle. Das Werbematerial muß aber selbst pornographisch sein. Sonst gilt Artikel 2 a.

Nummer 6 erfaßt, wie Absatz 1 Nr. 3 des Entwurfs, Handlungen, die der Vorbereitung der nach den

Nummern 1 bis 5 strafbaren Handlungen dienen. Die Vorschrift ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, um die Beschlagnahme von pornographischen Erzeugnissen zu einem Zeitpunkt zu ermöglichen, in dem der Tatbestand der Nummern 1 bis 5 noch nicht erfüllt ist.

Die in Nummer 7 getroffene Regelung trägt Befürchtungen Rechnung, die man im Ausland gegenüber einer Lockerung des Pornographieverbots in der Bundesrepublik hegt. Grundsätzlich könnte ein Produzent im Rahmen der erlaubten Verbreitung (an Erwachsene) auch Pornographie ausführen. Der Export führt jedoch dann zu Konflikten, wenn die Verbreitung in dem betreffenden Einfuhrland strafrechtlich verboten ist. Hiergegen wird durch die neue Vorschrift vorsorglich ein Riegel vorgeschoben.

Absatz 2 erfaßt pornographische Darbietungen, die durch Rundfunk verbreitet werden. Unter Rundfunk ist sowohl das Fernsehen als auch der Hörfunk zu verstehen (vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2 a — § 131 Abs. 2). Der Tatbestand dient dem Jugendschutz und dem Schutz desjenigen, der mit Pornographie nicht konfrontiert zu werden wünscht.

Der Strafrahmen für die Absätze 1 und 2 ist gegenüber dem Entwurf unverändert.

Nach Absatz 3 reicht die leichtfertige Tatbegehung zur Strafbarkeit aus. Die Aufhebung des § 6 Abs. 1 GJS durch Artikel 4 a Nr. 5 dieses Gesetzes bedeutet, daß der Fahrlässigkeitstatbestand des § 21 GJS gegen die Verbreitung nicht indizierter jugendgefährdender Schriften nicht mehr anzuwenden ist. Dies könnte ohne einen entsprechenden Ersatz im Strafgesetzbuch eine Schmälerung des Jugendschutzes bewirken, da die Rechtspraxis bisher überwiegend wegen Fahrlässigkeit verurteilt hat. Dabei ist allerdings offen, in wie vielen Fällen nicht auch Vorsatz hätte nachgewiesen werden können, wenn die Rechtsprechung nicht auf die Fahrlässigkeit als Auffangtatbestand hätte zurückgreifen können. Der Ausschuß hat sich daher einstimmig für die Aufnahme des Leichtfertigkeitstatbestandes in § 184 ausgesprochen. Leichtfertigkeit ist eine gesteigerte Form der Fahrlässigkeit. Sie kann u. a. in einem Irrtum über das Alter der Jugendlichen, einem Irrtum über den pornographischen Inhalt einer Darstellung oder einem Irrtum über Tatmodalitäten bestehen.

Absatz 4 schränkt das Erzieherprivileg in Absatz 3 des Entwurfs auf Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 ein. Nur in diesem Rahmen könnte ein strafrechtliches Verbot die Sexualerziehung verhindern. Außerdem soll der Tatbestandsausschluß dann nicht gelten, wenn der Sorgeberechtigte seine Erziehungspflicht gröblich verletzt (so auch der neue § 131 Abs. 4 und § 180 Abs. 2 Satz 2).

#### Zu § 184 a

Während die meisten Sachverständigen die Gefahren der „einfachen“ Pornographie sehr gering einschätzen, wird die „harte Pornographie“, die Sexualität in Verbindung mit Gewalt oder Brutali-

tät zeigt, übereinstimmend für äußerst problematisch gehalten (vgl. die Begründung des Entwurfs S. 35, 36, die Zusammenfassung der Sachverständigenanhörung zu diesem Thema in der Ausschuß-Drucksache W/36 S. XVII ff. und die Ausführungen in diesem Bericht zu Artikel 1 Nr. 2 a — § 131). Schädliche Wirkungen werden auch bei der pädophilen und der sodomitischen Pornographie befürchtet. Für derartige Darstellungen soll daher — hinsichtlich sodomitischer Darstellung über den Entwurf hinaus — ein umfassendes Herstellungs- und Verbreitungsverbot in Kraft bleiben. Nummer 1 erfaßt wie Nummer 1 des Entwurfs die Verbreitungshandlungen. Die neue Nummer 2 soll verhindern, daß derartige Erzeugnisse an öffentlichen Orten, auch soweit diese Jugendlichen nicht zugänglich sind, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder zugänglich gemacht werden (zum Begriff „öffentlich“ vgl. die Ausführungen zu § 183 a). Nummer 3 entspricht Nummer 2 des Entwurfs.

Die Aufnahme eines Leichtfertigkeitstatbestandes in § 184 a ist nicht erforderlich, da den Interessen des Jugendschutzes bereits durch § 184 Abs. 3 Rechnung getragen ist. Im Bereich des Erwachsenenschutzes gibt es aber auch nach geltendem Recht keine Vorschrift, die Fahrlässigkeit unter Strafe stellt.

Der Strafraum bleibt unverändert.

#### Zu § 184 b und § 184 c

Es handelt sich um die Vorschriften, die bereits im Rahmen des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes als §§ 184 c, 184 d StGB verkündet worden sind (BGBl. I 1969 S. 717) und nach Artikel 7 jenes Gesetzes am 1. Oktober 1973 in Kraft treten sollten. Auf ihre Begründung im Zweiten Schriftlichen Bericht — Drucksache V/4095 — zu Artikel 1 Nr. 19 und Nr. 30 (dort zu § 361 Nr. 6 bis 6 c StGB) wird verwiesen. Die Vorschriften sollen nunmehr in das 4. StrRG unter Anpassung an dessen Sprachgebrauch übernommen und bereits mit dem 4. StrRG in Kraft gesetzt werden.

#### Zu § 184 d

Nummer 1 wird inhaltlich unverändert aus § 184 des Entwurfs übernommen.

Nummer 2 gibt aus Gründen der technischen Vereinfachung eine Legaldefinition für die Formulierung „sexuelle Handlungen vor einem anderen“, die in mehreren Vorschriften dieses Abschnitts enthalten ist.

#### Zu Artikel 1 Nr. 13

Unverändert.

#### Zu Artikel 1 Nr. 13 a

Anpassung des Wortlauts des § 223 b an den Sprachgebrauch dieses Gesetzes.

#### Zu Artikel 1 Nr. 14

Unverändert.

#### Zu Artikel 1 Nr. 15

Unverändert.

#### Zu Artikel 1 Nr. 16

Die Nummern 6 bis 6 c des § 361 werden gegenstandslos, weil die darin behandelte Materie durch dieses Gesetz in den §§ 184 b, 184 c neu geregelt wird, (was im Entwurf noch nicht vorgesehen war).

Die bereits im Regierungsentwurf vorgeschlagene Streichung der Nummer 9 des § 361 ist im Hinblick auf die Aufhebung der Parallelvorschrift des § 143 StGB folgerichtig.

#### Zu Artikel 2

Wegen des geschützten Rechtsguts wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

Absatz 1 erwähnt das Anbieten (Ankündigen und Anpreisen) von Gelegenheiten zu sexuellen Handlungen. Gemeint ist sowohl der Fall, daß jemand — z. B. eine Prostituierte — sich selbst zur Vornahme sexueller Handlungen anbietet, als auch der Fall, daß sexuelle Handlungen eines anderen angeboten werden. Der Regierungsentwurf erfaßt nur das Anbieten sexuellen Verkehrs, d. h. solcher Handlungen, die körperlichen Kontakt voraussetzen. Das erscheint nicht sachgerecht, da auch andere sexuelle Handlungen wie z. B. gleichzeitige Masturbation in einer belästigenden oder die Empfindungen anderer verletzenden Weise angeboten werden können. Der Ausschuß verwendet deshalb den umfassenderen Begriff.

Aus dem Schutzzweck der Vorschrift ergibt sich, daß nicht jedes Anbieten sexueller Handlungen, sondern im Ergebnis nur eine damit verbundene Belästigung oder Verletzung der Empfindungen anderer unterbunden werden soll. Dem entspricht das einschränkende Merkmal in Nummer 1, wonach das Anbieten öffentlich in einer Weise erfolgen muß, die andere zu belästigen geeignet ist. Diese Voraussetzung wird in der Regel nicht gegeben sein, wenn ein Mann zu später Abendstunde in einer ausgesprochenen Dirnenstraße auf Prostituierte oder auf ein Dirnenwohnheim hingewiesen wird; sie wird dagegen regelmäßig vorliegen, wenn eine derartige Ansprache in einer Gegend erfolgt, in der damit nicht gerechnet werden muß.

In bezug auf die Fälle, in denen die Tat durch Verbreiten von Schriften usw. — Zeitungsanzeigen, Werbeprospekte — erfolgt, bestehen Bedenken, ob die Eignung zur Belästigung eine sachgerechte Abgrenzung darstellt. Es könnte dagegen eingewandt werden, daß diese Schriften regelmäßig nur an solche Personen gelangen, die sie freiwillig annehmen, was wiederum die Eignung zur Belästigung aus-

schließe. Deshalb wird einerseits auf das Merkmal „öffentlich“ verzichtet, andererseits aber ein „grob anstößiges“ Verhalten verlangt, das nach der Vorstellung des Ausschusses qualitativ stärker ist als eine Belästigung. Das Merkmal „grob anstößig“ kann sich sowohl aus dem Inhalt der Schrift als auch aus den Umständen (Zeit und Ort) der Verbreitung ergeben. Das Verbreiten von Werbeprospekten für Dirnenwohnheime in einem Sexshop wäre anders zu beurteilen als das Verbreiten dieser Schriften etwa an Theater- oder Kirchenbesucher.

Absatz 2 ist in gewissem Umfang Nachfolgevorschrift für die Nummern 3 und 3 a des geltenden § 184 Abs. 1 StGB. In jenen Vorschriften war unterschieden zwischen Mitteln und Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, und solchen, die der Empfängnisverhütung und der Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen. Eine entsprechende Unterscheidung läßt sich im Hinblick auf die Grundsätze und den Sprachgebrauch des 4. StrRG nicht beibehalten. Vielmehr kann nur auf Mittel und Gegenstände, die dem „sexuellen Gebrauch“ dienen, abgestellt werden. Diese Formulierung ist allerdings umfassend. Mit Sicherheit fallen darunter z. B. Masturbationsmittel und Präservative; aber auch medikamentöse Empfängnisverhütungsmittel, an deren Verbreitung ein öffentliches Interesse bestehen kann, werden von dem Begriff erfaßt werden. Versuche, schon an dieser Stelle eine sachgerechte Differenzierung zu finden, sind nicht gelungen. Unter diesen Umständen muß die Einschränkung bei der Tathandlung vorgenommen werden. Der Ausschuß sieht in einer Anlehnung an die Umschreibung des Absatzes 1 die zweckmäßigste Lösung. Wenn also die dem sexuellen Gebrauch dienenden Artikel auf andere Weise als durch Verbreiten von Schriften usw. angeboten werden, muß hinzukommen, daß dies öffentlich in einer Weise geschieht, die andere zu belästigen geeignet ist. Danach kann z. B. das Ausstellen von Masturbationsmitteln in Sexshops nicht den Tatbestand erfüllen, weil die Kunden dieses Geschäfts wissen, was sie erwartet, dadurch also nicht belästigt werden. In einer Apotheke wird ein derartiges Angebot, weil es dort nicht erwartet wird, als Belästigung empfunden werden, nicht dagegen das dort übliche Angebot vom Empfängnisverhütungsmitteln. Ein Lehrvortrag über die Empfängnisverhütung, der als solcher angekündigt war, kann den Tatbestand selbst dann nicht erfüllen, wenn Bezugsquellen für Empfängnisverhütungsmittel angegeben werden.

Das Anbieten durch (Werbe-) Schriften usw. — etwa in einem Versandhandelskatalog — ist dann ordnungswidrig, wenn es in grob anstößiger Weise erfolgt. Daß auch dafür nicht der bloße Hinweis auf die Bezugsmöglichkeiten z. B. von Empfängnisverhütungsmitteln genügen kann, bedarf keiner Erörterung. Als grob anstößig würde der Ausschuß jedoch eine solche Werbeschrift für Empfängnisverhütungsmittel ansehen, in der darauf hingewiesen wird, bei Anwendung des Mittels könne man ohne Schaden Promiskuität betreiben.

Absatz 3 berücksichtigt insbesondere den Umstand, daß es Abbildungen usw. sexuellen Inhalts

gibt, die zwar unterhalb der Schwelle der Pornographie liegen, weil ihnen der anreisserische, verzerrende Charakter fehlt, die aber, wenn sie öffentlich ausgestellt sind, dennoch die Empfindungen von Teilen der Bevölkerung verletzen können. Nach der Auffassung des Ausschusses ist dieser Empfindung Rechnung zu tragen; es ist den betreffenden Personen, die jegliche Darstellung von Sexualität ausschließlich dem Intimbereich vorbehalten wissen wollen, nicht zuzumuten, in der Öffentlichkeit ungewollt mit entsprechenden Abbildungen konfrontiert zu werden. Eine Vorschrift, die diesen Schutz gewährleistet, gibt es sonst nicht. § 131 Abs. 1 Nr. 2 verdrängt nur gewaltverherrlichende und zum Rassenhaß aufstachelnde Erzeugnisse aus der Öffentlichkeit, § 184 a Abs. 1 Nr. 2 nur die qualifizierte Pornographie. § 184 Abs. 1 Nr. 2 betrifft die einfache Pornographie und verbietet deren Ausstellung usw. an Orten, die Personen unter achtzehn Jahren zugänglich sind oder von ihnen eingesehen werden können. Diese Vorschrift erfaßt also nicht das Ausstellen pornographischer Erzeugnisse an solchen öffentlichen Orten (wie z. B. einem Kasernengelände), die nur Personen über achtzehn Jahren zugänglich sind oder von ihnen eingesehen werden können. Soweit also das Ausstellen usw. pornographischer Erzeugnisse an solchen Orten sowie das Ausstellen von Erzeugnissen, die ohne pornographisch zu sein, sexuellen Inhalt haben, in der Öffentlichkeit unterbunden werden soll, bedarf es einer zusätzlichen Vorschrift.

Bei dem weiten Inhalt, den die Rechtsprechung dem Begriff „öffentlich“ gegeben hat (vgl. auch § 183 a), geht es allerdings nicht an, alle Abbildungen, Darstellungen usw., die sexuellen Inhalt haben, von allen öffentlichen Orten zu verdrängen. Dem erwähnten Empfinden von Teilen der Bevölkerung wird vielmehr ausreichend Rechnung getragen, wenn sie von solchen öffentlichen Orten ferngehalten werden, an denen das Ausstellen grob anstößig wirken würde.

Mit der Einfügung dieses Merkmals werden bestimmte Darstellungen sexuellen Inhalts generell aus dem Tatbestand ausgeschlossen. Daß z. B. sachliche Aufklärungsliteratur, ein Schulbuch etwa, an irgendeinem Ort grob anstößig wirken könnte, ist nicht denkbar. Von diesen und ähnlichen Fällen abgesehen kommt es aber immer auf den Zusammenhang zwischen der Darstellung und dem Ausstellungsort an. Nach der Vorstellung des Ausschusses dürfen z. B. obszöne, grob sexuelle Darstellungen zwar an solchen öffentlichen Straßen und Plätzen gezeigt werden, von denen der Passant weiß, daß ihn entsprechendes erwartet. Erst recht gilt dies für öffentliche Ausstellungen in geschlossenen Räumen oder auf geschlossenem Gelände, wenn der Charakter der Ausstellung für den Besucher erkenntlich gemacht ist. Die erwähnten Darstellungen dürfen dagegen nicht an solchen öffentlichen Plätzen und Straßen gezeigt werden, die jedermann benutzt und an denen man sie nicht vermutet.

Der Ausschuß ist sich der Abgrenzungsschwierigkeiten, die diese Vorschrift bringen wird, wohl bewußt; er glaubt aber, daß sie von der Praxis be-

wältigt werden könnten. Der Ausschuß hielte es allerdings für zweckmäßig, wenn die Innenministerkonferenz einheitliche Richtlinien zu dieser Vorschrift erarbeiten und damit eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschrift sicherstellen würde.

Absatz 4 sieht eine gegenüber dem Regierungsentwurf abgestufte Bußgeldandrohung vor. Bußgeld mit einem Höchstmaß von nur 1000 DM ist für die Fälle der Nummer 1, im wesentlichen also für belästigende Auswüchse der Straßenprostitution, vorgesehen.

Bei den anderen von der Vorschrift erfaßten Fällen wird es sich meist um geschäftliche Werbungen großen Stils handeln, bei der die höhere Gewinnspanne zu berücksichtigen ist.

#### Zu Artikel 2 a

Das Strafgesetzbuch wird künftig nur im Rahmen der neuen §§ 131 Abs. 1 Nr. 4, § 184 a Nr. 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 a und 12 Werbeverbote enthalten. Der Sonderausschuß hält es jedoch für erforderlich, für den gesamten Bereich der Pornographie die geschäftliche Werbung im Interesse von Kindern und Jugendlichen einzuschränken. Dies entspricht dem geltenden Jugendschutzrecht. § 6 Abs. 1 GjS, der durch Artikel 4 a Nr. 5 dieses Gesetzes aufgehoben werden soll, untersagt nämlich in Verbindung mit § 5 Abs. 2 GjS bestimmte Formen der Werbung für Schriften und Darstellungen, die Kinder oder Jugendliche „offensichtlich sittlich schwer“ gefährden, ohne daß es einer Indizierung bedarf. Da die Herstellung und Verbreitung pornographischer Materials künftig nicht mehr grundsätzlich unter Strafe gestellt wird, soll die Werbung allerdings nicht mehr als Straftat, sondern als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können. Für Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Werbung für indizierte Schriften hat der Sonderausschuß in Artikel 4 a Nr. 10 dieselbe Regelung getroffen. Falls das Werbematerial selbst einen pornographischen Inhalt hat, gilt § 184.

In Absatz 1 wird nicht jede Form der Werbung untersagt, sondern nur diejenige, die öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften usw. erfolgt. Mit der generellen Untersagung des öffentlichen Anbietens, Ankündigens oder Anpreisens sind sämtliche in § 5 Abs. 2 GjS enthaltenen Modalitäten erfaßt. Eine Erweiterung liegt darin, daß unter Absatz 1 auch die Rundfunkwerbung fällt.

Absatz 2 sieht entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 2 GjS Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot vor (vgl. auch § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12). Die Ausnahmen erscheinen notwendig, da der Begriff „öffentlich“ einen sehr weiten Bereich umfaßt, und zwar auch den, der Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich ist, beispielsweise die Verkaufs- und Ausstellungsräume eines auf den Verkauf von Pornographie spezialisierten Ladens, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Wenn es kein allgemei-

nes Pornographieverbot geben soll, muß das Gesetz auch geeignete Bezugsmöglichkeiten für Erwachsene zulassen.

#### Zu Artikel 2 b

Absatz 1 Nr. 1 enthält den Grundtatbestand zu § 184 b. Mit jener Vorschrift wird beharrliche Zuwiderhandlung gegen ein räumlich oder zeitlich begrenztes Verbot der Prostitutionsausübung als Vergehen gewertet und mit Strafe bedroht. Aber auch für einen einmaligen Verstoß gegen das Verbot muß eine Sanktion zur Verfügung stehen, wenn der Zweck des Verbots erreicht werden soll. Nur hat ein derartiger Verstoß nicht den Charakter kriminellen Unrechts; vielmehr handelt es sich dabei um Verwaltungsunrecht, das mit Geldbuße zu bekämpfen ist. Der Ausschuß entspricht damit gleichzeitig der Erwartung, die der Sonderausschuß der vergangenen Legislaturperiode im Zweiten Schriftlichen Bericht (Drucksache V/4095) zu Artikel 1 Nr. 30 — dort zu § 361 Nr. 6 bis 6 c — ausgesprochen hat.

Absatz 1 Nr. 2 richtet sich gegen die Werbung durch die Prostitution. Sie wird im geltenden Recht im gewissen Umfang von § 180 Abs. 1 StGB erfaßt, mag sich die Vorschrift in diesem Punkt auch als wenig effektiv erwiesen haben. Infolge der vom Ausschuß in den §§ 180 ff. vorgeschlagenen sachgerechteren Abstimmung der Strafvorschriften gegen Kuppelei, Prostitution und Zuhälterei auf das wirkliche sozialschädliche Verhalten wird ein Teil der gegenwärtig strafbaren Prostitutionswerbung straffrei. Obwohl also insoweit die Charakterisierung als kriminelles Unrecht nicht angebracht erscheint, besteht ein Bedürfnis, derartige Werbungen zu unterbinden. Ihre Zulassung könnte die Tatsache, daß sich die Allgemeinheit mit der Prostitution nur als einem nicht zu beseitigendem Übel abfindet, verschleiern und den Eindruck hervorrufen, es handele sich dabei um einen vom Gesetzgeber gebilligten Ausschnitt aus der gesellschaftlichen Ordnung. Dem muß insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes entgegengetreten werden. Die Vorschrift schließt die Lücke, die Artikel 2 Abs. 1 infolge der Beschränkung auf öffentliche belästigende bzw. auf grob anstößige Werbungshandlungen offen läßt.

#### Zu Artikel 2 c

Die in dieser Vorschrift gegebenen Einziehungsmöglichkeiten bestehen größtenteils schon nach dem geltenden Recht. Grundlage sind gegenwärtig insbesondere § 184 StGB bzw. § 184 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 StGB sowie § 41 StGB. Da ein großer Teil der für die Einziehung vorausgesetzten Tatbestände nunmehr von Vergehen zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden, sind insoweit nicht mehr die Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches, sondern die des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten maßgebend. Nach § 18 Abs. 1 OWiG können aber als Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit Gegenstände nur dann eingezogen werden, wenn das Gesetz es ausführlich zuläßt. Diese Voraussetzung schafft Artikel 2 c Abs. 1.

Zu einem Teil geht die Vorschrift über das geltende Recht hinaus, insoweit nämlich, als auch Artikel 2 b Abs. 1 Nr. 2 eine Erweiterung des Werbeverbots bringt. Es erscheint aber sachgerecht, auch bei Verstößen gegen diese Vorschrift die Einziehung zuzulassen.

#### Zu Artikel 3 Nr. 01

Durch die im Laufe der Ausschlußberatung vorgeschlagene Vorschrift wird die bisherige ungenaue Bezeichnung „Mädchenhandel“ präzisiert.

#### Zu Artikel 3 Nr. 1

Inhaltlich unverändert; Berichtigung eines Redaktionsversehens im Entwurf.

#### Zu Artikel 3 Nr. 2

Unverändert.

#### Zu Artikel 4

Die Vorschrift entspricht dem Vorschlag des Regierungsentwurfs bei redaktioneller Verbesserung und Berücksichtigung der nach der Vorlage des Regierungsentwurfs eingetretenen Gesetzesänderungen.

#### Zu Artikel 4 a

Artikel 4 a beinhaltet die vom Sonderausschuß beschlossenen im Entwurf aber noch nicht vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.

#### Zu Artikel 4 a Nr. 1

§ 1 Abs. 3 GjS wird sprachlich an die künftige Terminologie angepaßt, vgl. § 11 Abs. 3 StGB in der Fassung des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) und die für diese Vorschrift vorgeschlagene Änderung in Artikel 17 Nr. 5 b des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (BR-Drucksache 1/72).

#### Zu Artikel 4 a Nr. 2

Das Wort „feilgeboten“ wird durch die auch in § 131 Abs. 1 Nr. 3 und § 184 Abs. 1 Nr. 1 gebrauchten Ausdrücke ersetzt, um den Eindruck zu vermeiden, daß etwa nur das entgeltliche Anbieten bzw. Überlassen gemeint sei.

#### Zu Artikel 4 a Nr. 3

Die Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GjS stimmt mit dem Beschluß des Sonderausschusses zu § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB überein. Der Jugendschutz erfordert nicht, daß alle Formen des Reisegewerbes einbezogen werden.

#### Zu Artikel 4 a Nr. 4

Das bisher in § 5 Abs. 2 GjS enthaltene Verbot der Werbung für indizierte Schriften wird in zwei Absätzen neu formuliert. Der Wortlaut stimmt mit den Beschlüssen zu Artikel 2 a überein, der die Werbung für pornographische Schriften in Grenzen halten soll.

#### Zu Artikel 4 a Nr. 5

Die Aufhebung des § 6 GjS hat nur für dessen Absatz 1 Bedeutung, da Absatz 2 nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes grundgesetzwidrig und damit nichtig ist. Nach § 6 Abs. 1 GjS unterliegen Schriften, die Kinder oder Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden, den Vertriebs- und Werbebeschränkungen der §§ 3 bis 5 GjS, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf. Zuwiderhandlungen sind in § 21 GjS mit Strafe bedroht. Nach der neuen Konzeption dieses Reformgesetzes soll der strafrechtliche Jugendschutz hinsichtlich nicht indizierter Schriften und Darstellungen im Strafgesetzbuch zusammengefaßt werden. Das geschieht durch die neuen §§ 131, 184, 184 a StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 a und 12. Zusätzliche Ordnungswidrigkeitentatbestände ergänzen diesen Schutz (Artikel 2 bis 2 c). Das GjS soll künftig nur die Indizierung, deren Folgen und das Indizierungsverfahren regeln.

Bei den Beratungen war vor allem umstritten, ob und in welchem für die Praxis relevanten Ausmaß auf Grund der Streichung des § 6 Abs. 1 GjS eine Lücke im Jugendschutz entstehen wird. Dies hängt davon ab, ob es unterhalb der Schwelle der Pornographie (§§ 184, 184 a StGB neu) und der Gewaltverherrlichung (§ 131 StGB neu) oder daneben einen Bereich von Schriften und Darstellungen gibt, bei denen eine schwere sittliche Jugendgefährdung klar zutage tritt. In dem Umfang, in dem sexuelle Darstellungen denkbar sind, die zwar noch nicht als Pornographie, aber dennoch als „offensichtlich sittlich schwer“ jugendgefährdend zu bezeichnen sind, werden diese Objekte künftig bis zu einer etwaigen Indizierung durch die Bundesprüfstelle dem strafrechtlichen Zugriff entzogen sein. Dasselbe gilt für „verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften“ und Darstellungen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS), wenn diese zwar die Voraussetzungen des neuen § 131 noch nicht erfüllen, aber dennoch eine schwere sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen befürchten lassen. Bis zur

Indizierung dieser Darstellungen durch die Bundesprüfstelle verstreicht wegen der damit verbundenen Formalien eine gewisse Frist. Auch eine vorläufige Indizierung nach § 15 GjS setzt voraus, daß die Bundesprüfstelle zunächst einmal über das Erscheinen einer bestimmten Schrift oder Darstellung informiert wird. Während der Frist bis zur Indizierung können diese Darstellungen künftig Kindern und Jugendlichen straflos ausgehändigt bzw. verkauft werden. Dieselbe Rechtsfolge könnte hinsichtlich der Objekte eintreten, die aus verschiedenen Gründen nicht indizierbar sind. Dazu gehören z. B. Prospekte des Versandhandels, nicht näher gekennzeichnete Heimfilme, Flugblätter, Kinoplakate und in Kinoschaukästen ausgehängte Standfotos, Spielkarten und Scherzartikel. Diese Objekte sind wegen ihrer Kurzlebigkeit, mangelnder Identifizierbarkeit oder der Art ihrer Verbreitung einer Indizierung praktisch nicht zugänglich und scheiden daher aus dem strafrechtlich relevanten Bereich aus. Soweit es sich um grob anstößig wirkende sexuelle Darstellungen handelt, ist allerdings der neue Bußgeldtatbestand in Artikel 2 Abs. 3 dieses Gesetzes zu beachten, der z. B. bei Kinoaushängen und Reklamefotos Bedeutung gewinnen kann.

Unter Hinweis auf die Lücke, die für noch nicht indizierte oder nicht indizierbare jugendgefährdende Erzeugnisse entstehen könnte, hat sich der Leiter der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Rudolf Stefen, in einer Anhörung vor dem Sonderausschuß (69. Sitzung) gegen die Streichung des § 6 Abs. 1 ausgesprochen. Bedenken äußerte auch der Leiter der Hamburger Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger und jugendgefährdender Schriften, Oberstaatsanwalt Richter. Er führte u. a. aus: § 6 Abs. 1 spiele in Verbindung mit § 21 GjS in der Praxis der Hamburger Gerichte eine größere Rolle als § 184, und zwar auch als Auffangtatbestand für Schriften, bei denen der Beweis ihres unzüchtigen Charakters Schwierigkeiten bereite; Hauptanwendungsgebiet des § 6 Abs. 1 seien die nicht indizierbaren Objekte. Richter erwähnte bei seiner Anhörung auch bestimmte Wochenschriften (St. Pauli-Presse), bei denen die Indizierung in der Regel zu spät komme; im Falle einer Dauerindizierung nach § 7 GjS änderten die Verleger den Titel der Zeitschrift.

Unter Berufung auf diese Stellungnahmen lehnen die Mitglieder der Opposition im Sonderausschuß die Aufhebung des § 6 Abs. 1 GjS ab. Sie befürchten eine erhebliche Verschlechterung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen die Einflüsse jugendgefährdender Schriften und Darstellungen. Der Schutzbereich, den man preisgebe, werde um so größer sein, je enger die Rechtsprechung den Pornographiebegriff auslegen werde. Tendenzen in der Rechtsprechung der letzten Zeit deuteten in diese Richtung. Der Tatbestand des geltenden § 6 Abs. 1 sei nicht zu unbestimmt. Er stelle an die Pflichten des Verlegers und Händlers — nämlich zu prüfen, ob eine Schrift „offensichtlich sittlich schwer“ jugendgefährdend sei — keine höheren Anforderungen als § 184, der die Beurteilung verlange, ob eine Veröffentlichung pornographisch sei.

Die Ausschlußmehrheit, die sich auf die Stimmen der Koalition stützt, hat sich jedoch für eine Streichung entschieden, und zwar im wesentlichen mit folgender Begründung:

Es sei fraglich, ob es unterhalb der durch die neuen §§ 184, 184 a, 131 StGB gezogenen Grenze oder daneben offensichtlich schwer jugendgefährdende Darstellungen gebe. Die Beratungen im Ausschuß selbst hätten gezeigt, wie schwer es sogar für Fachleute sei, im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Veröffentlichung diese Voraussetzungen erfülle. Diese Frage, die den Staatsbürger einfach überfordere, dürfe nicht ausschlaggebend sein für seine Strafbarkeit. Aus Gründen der Rechtssicherheit müsse man es daher der Bundesprüfstelle überlassen, den Tatbestand der Jugendgefährdung festzustellen. Irgendwo sei allerdings die Grenze erreicht, auch wenn sich Abgrenzungsschwierigkeiten niemals ganz vermeiden ließen. Diese Grenze werde durch die neuen §§ 184, 184 a, 131 StGB abgesteckt. Der Begriff des „Pornographischen“ sei nicht enger als der des „Unzüchtigen“. Die Befürchtung, die Rechtsprechung werde immer weiter zurückweichen, sei daher grundlos. Sie habe dazu um so weniger Grund, als die angegebenen Tatbestände nunmehr auf eine einsehbare und von allen anerkannte Basis gestellt worden seien. In vielen Fällen, in denen die Gerichte bisher auf § 6 Abs. 1 StGB als Auffangtatbestand zurückgegriffen hätten, werde man in Zukunft nach § 184 StGB verurteilen können.

Die Bundesregierung hat angekündigt, sie werde durch eine Änderung der zu § 11 Abs. 2 Satz 2 GjS erlassenen Durchführungsverordnung den Kreis der antragsberechtigten Stellen erweitern und die Voraussetzungen für eine bessere Marktbeobachtung schaffen, damit der Jugendschutz nach dem GjS effektiver gestaltet werden könne.

#### Zu Artikel 4 a Nr. 6

Sprachliche Anpassung

#### Zu Artikel 4 a Nr. 7

Nach der inhaltlich ergänzten und im übrigen nur redaktionell geänderten Fassung des § 18 Abs. 1 Satz 1 GjS soll die schematische Listenaufnahme nicht nur bei pornographischen Schriften im Sinne der §§ 184, 184 a StGB, sondern auch bei Gewaltdarstellungen im Sinne des § 131 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 a zulässig sein. Vorausgesetzt wird jeweils die von einem Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung getroffene Feststellung, daß die Schrift einen entsprechenden Inhalt habe.

#### Zu Artikel 4 a Nr. 8

Da durch Artikel 4 a Nr. 10 ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand in das GjS eingefügt wird, ist auch die Überschrift des sechsten Abschnittes zu ändern.

**Zu Artikel 4 a Nr. 8**

Diese Vorschrift ändert § 21 GjS. Nach Absatz 1 der geltenden Fassung sind Zuwiderhandlungen gegen §§ 3 bis 6 GjS und das Abdrucken oder Veröffentlichung der bei der Bundesprüfstelle geführten Liste zum Zweck der geschäftlichen Werbung mit Strafe bedroht. Der neue Absatz 1 nimmt dagegen nur noch auf die §§ 3 und 4 GjS Bezug, und zwar aus folgenden Gründen: Verstöße gegen Werbeverbote (§ 5 Abs. 1 bis 3; s. o. Nummer 4) werden entsprechend der in Artikel 2 a hinsichtlich der Werbung für pornographische Schriften getroffenen Regelung in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt (vgl. die nachstehenden Ausführungen zu Nummer 10 dieses Artikels). § 6 wird durch Nummer 5 dieses Artikels aufgehoben.

Absatz 2 übernimmt aus Absatz 1 Satz 2 des geltenden § 21 den Fahrlässigkeitstatbestand. Der Strafrahmen wurde allerdings erweitert, da Strafanordnungen, die nur auf Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe mit einer Höchstgrenze unter sechs Monaten lauten, durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für die Zukunft beseitigt werden sollen. Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob man die Schuldform der einfachen Fahrlässigkeit nicht auch auf die Leichtfertigkeit anheben sollte, um keine Spannung zu dem neuen § 184 Abs. 3 StGB entstehen zu lassen. Man war jedoch der Auffassung, daß man bezüglich der bereits indizierten Schriften und Darstellungen strengere Maßstäbe anlegen müsse, da Händler und Verleger sich über die Indizierung leichter informieren könnten, als darüber, ob eine Schrift pornographisch sei oder nicht. Die Spannung bleibt allerdings bestehen, sofern das mögliche Verschulden in einem Irrtum über das Alter eines Jugendlichen liegt.

Das Erzieherprivileg in Absatz 3 ist an die Beschlüsse zu § 131 Abs. 4 und § 184 Abs. 4 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 a und 12 angepaßt. Die Änderung beseitigt die unnötige Differenzierung der geltenden Vorschrift in einen Tatbestandsausschluß (Absatz 2) und einen persönlichen Strafausschließungsgrund (Absatz 3 Satz 1). Hinsichtlich der Fälle, in denen der Erziehungsberechtigte seine Erziehungspflicht gröblich verletzt, bedeutet die neue Fassung eine Einschränkung des geltenden Erzieherprivilegs.

Nach dem neuen Absatz 4 tritt, anders als nach Absatz 3 Satz 1 der geltenden Fassung, bei jugendlichen Tätern nicht ipso jure Straflosigkeit ein, sondern das Gericht hat auch in diesem Fall nur die Möglichkeit, von einer Bestrafung abzusehen.

In Absatz 5 ist der Aufhebung des § 6 GjS Rechnung getragen. Ansonsten ist die Vorschrift unverändert.

**Zu Artikel 4 a Nr. 10**

Die Vorschrift fügt neue Bußgeldtatbestände in das GjS ein. Die in Absatz 1 aufgeführten Zuwiderhandlungen gegen Werbebeschränkungen des GjS

sind bisher als Straftaten eingestuft (vgl. die Ausführungen zu Nummer 9 dieses Artikels).

Absatz 2 ist an Artikel 2 a Abs. 3 dieses Gesetzes angepaßt. Für jeden einzelnen Verstoß ist eine Geldbuße bis zu 10 000 DM möglich. Unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 OWiG kann das Höchstmaß im Einzelfall überschritten werden.

Die Einziehungsregelung in Absatz 3 ist an Artikel 2 c angeglichen.

**Zu Artikel 5 Nr. 1**

Die vorgeschlagene Aufhebung des Artikels 7 Abs. 2 Nr. 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes wird erforderlich, weil sich jene Vorschrift auf den geltenden § 131 StGB bezieht, der nach dem Vorschlag des Ausschusses ebenfalls aufgehoben werden soll.

(Wegen Artikel 5 Nr. 1 der Entwurfsfassung vgl. jetzt Artikel 4 a Nr. 7 der Ausschlußfassung).

**Zu Artikel 5 Nr. 1 a**

Die Vorschrift paßt den Wortlaut des darin erwähnten Gesetzes an den Wortlaut an, der in den §§ 180 bis 181 a verwendet wird.

**Zu Artikel 5 Nr. 2**

Unverändert

**Zu Artikel 5 Nr. 3**

Redaktionelle Anpassung an § 175

**Zu Artikel 5 Nr. 4**

Inhaltlich unverändert; die Fundstellenangaben für das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erscheinen entbehrlich.

**Zu Artikel 5 Nr. 5**

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs wird bei sprachlicher Vereinfachung inhaltlich unverändert übernommen.

Überdies wird eine Änderung des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i der Gewerbeordnung vorgeschlagen. Nach dieser Vorschrift dürfen Schriften, Bildwerke oder Abbildungen, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden, im Reisegewerbe auch dann nicht vertrieben werden, wenn sie nicht indiziert sind. Ein Bedürfnis für diese Regelung, durch die dem Händler im Reisegewerbe eine weiterge-

hende Prüfungspflicht auferlegt ist als durch den noch geltenden § 6 Abs. 1 GjS, ist nicht ersichtlich.

Schließlich wird der Wortlaut des § 57 Abs. 1 Nr. 3 an den Sprachgebrauch des 4. StrRG angepaßt.

#### Zu Artikel 5 Nr. 6

Einbeziehung der erst im Laufe der Ausschüßberatungen eingefügten §§ 184 b, 184 c StGB; im übrigen unverändert.

#### Zu Artikel 6

In Absatz 1 Nr. 1 wird die — erst im Laufe der Ausschüßberatungen in Aussicht genommene — Aufhebung des geltenden § 131 StGB und die vorgeschlagene Neufassung des § 175 berücksichtigt.

In Absatz 7 wird die überholte Bezeichnung „Strafregister“ durch das Wort „Zentralregister“ ersetzt (vgl. das Gesetz über das Zentral- und das Erziehungsregister [BGBl. I 1971 S. 243] sowie Artikel 22 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch — BR-Drucksache 1/72).

Im übrigen unverändert.

#### Zu Artikel 6 a

§§ 184, 184 a in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 sowie Artikel 4 a Nr. 5, der § 6 GjS aufhebt, treten nach Artikel 9 erst vierzehn Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Bis zum Ablauf der Frist kann gegen Pornographie gemäß § 184 in der Fassung des Artikels 9 Abs. 3 Nr. 2 — diese Übergangsfassung hält an dem umfassenden Herstellungs- und Verbreitungsverbot des geltenden Rechts fest — und gegen „offensichtlich sittlich schwer“ jugendgefährdende Schriften gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 GjS strafrechtlich eingeschritten werden. Der Grund für diese Übergangsregelung liegt darin, daß die Bundesrepublik einstweilen noch an die internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen aus dem Jahre 1923 gebunden sein wird (vgl. die Ausführungen zu Artikel 9).

Nach Auffassung des Sonderausschusses kann es im Einzelfall unbillig sein, Strafen auf Grund von Vorschriften zu verhängen, deren Aufhebung bereits beschlossen ist, wenn die Taten nicht auch auf Grund neuer Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Dieser Gefahr beugt Artikel 6 a dadurch vor, daß er insoweit den Verfolgungszwang lockert und statt dessen das Opportunitätsprinzip einführt. Damit entspricht der Ausschüß zugleich einer Forderung der Landesjustizverwaltungen. Da nur wenige Staaten überhaupt das strenge Legalitätsprinzip kennen, liegt in diesem Schritt kein Verstoß gegen bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu einer umfassenden Bekämpfung der Pornographie.

Die neue Vorschrift ist eine logische Ergänzung zu Artikel 6, der einen Schlußstrich unter die Vollstreckung von Strafen zieht, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr verhängt werden dürfen. Durch die Mechanik der Vorschriften — auch durch die Tatsache, daß die Ordnungswidrigkeitenvorschriften dieses Gesetzes sofort in Kraft treten — ist dafür gesorgt, daß von der Verfolgung nur in dem Bereich abgesehen werden kann, der künftig nicht mehr mit Strafe und nicht mit Geldbuße bedroht sein wird.

#### Zu Artikel 7

Unverändert

#### Zu Artikel 7 a

In diesem neuen Artikel sind die Vorschriften aufgeführt, die im Land Berlin keine Anwendung finden können, da dort die durch sie geänderten Bestimmungen nicht gelten.

#### Zu Artikel 8

Die übliche Berlin-Klausel wurde unverändert übernommen.

#### Zu Artikel 9

Absatz 1 ist unverändert übernommen. Die meisten Vorschriften dieses Gesetzes sollen sofort in Kraft treten.

Absatz 2 macht eine Ausnahme für die neuen §§ 184, 184 a StGB, die erst in Kraft treten können, wenn die Bundesrepublik zuvor die Internationale (Genfer) Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen aus dem Jahre 1923 wirksam gekündigt hat. Mit der neuen Regelung in § 184 StGB ist die Aufhebung des § 6 Abs. 1 GjS durch Artikel 4 a Nr. 5 gekoppelt. Auch insoweit muß daher — über den Entwurf hinaus — der Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausgeschoben werden. Da die Frist zur Kündigung der internationalen Vereinbarung ein Jahr beträgt und die erforderlichen Formalien in zwei Monaten erledigt sein können, ist eine Übergangsfrist von vierzehn Monaten ausreichend.

Nach Absatz 2 letzter Halbsatz der Entwurfsfassung sollten bis zum Ablauf der Übergangsfrist § 4 Abs. 3 Nr. 9 und § 184 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 2 StGB in der geltenden Fassung weiter anzuwenden sein. Der Sonderausschüß hat diese Vorschriften jedoch in Absatz 3 Nr. 1 und 2 dieses Artikels neu gefaßt. Einmal soll ab sofort der Begriff „pornographische Schriften“ an die Stelle der „unzüchtigen Schriften“ treten. Zum anderen erscheint es zweckmäßig, in § 184 schon jetzt Verbesserungen im Interesse des Jugendschutzes aufzunehmen, wie sie das künftige Recht vorsieht. So geht § 184 Nr. 3 der Übergangsfassung über § 184 Abs. 1 Nr. 2 der geltenden Fassung hinaus, die nur Jugendliche bis zu sechzehn

Jahren schützt, und zwar auch nur dann, wenn ihnen unzüchtiges Material gegen Entgelt ausgehändigt wird. Das allgemeine Herstellungs- und Verbreitungsverbot bleibt in der Übergangsfassung unberührt.

Wegen des Zusammenhangs mit § 184 StGB und § 6 Abs. 1 GjS, der vorübergehend weiter gilt, sind auch Übergangsvorschriften erforderlich für § 18 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 GjS in der Fassung des Artikels 4 a.

Bonn, den 14. Juni 1972

**Dr. Eyrich**  
**Dr. de With**

**Frau Dr. Diemer-Nicolaus**  
**Frau Geisendörfer**  
**Frau Dr. Timm**  
**Brandt**  
**Freiherr Ostman von der Leye**  
**Dr. Pinger**  
**Schlee**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) — Drucksache VI/1552 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Der Bundestag ist der Auffassung, daß neben die neuen Vorschriften der §§ 180 a, 181, 181 a des Strafgesetzbuches weitere Bestimmungen treten müssen; die den Ordnungs- und Polizeibehörden die Möglichkeit geben, die Dirnenwohnheime und ähnliche Gebäude, in denen die Prostitution ausgeübt wird, wirksamer als bisher zu überwachen. Eine wirksame Überwachung ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung, Abhängigkeit und Isolation erforderlich.

Der Bundestag empfiehlt insbesondere den Landesgesetzgebern, im Rahmen des Rechtes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizeirecht) — falls noch nicht vorhanden — Bestimmungen vorzusehen, die den Ordnungs- und Polizeibehörden den Zutritt zu den genannten Gebäuden zur Tages- und Nachtzeit ermöglichen, soweit dies nach Artikel 13 GG zulässig ist. Ferner wird den Landesgesetzgebern eine Regelung

empfohlen, nach der die Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, wo regelmäßig die Prostitution ausgeübt wird, den Ordnungs- oder Polizeibehörden Anzeige machen müssen und behördlichen Auflagen unterworfen werden können. Solche Auflagen könnten sich u. a. auf das Mindestalter und die Staatsangehörigkeit der aufgenommenen Prostituierten beziehen sowie die Beschäftigung vorbestrafter Männer in Dirnenwohnheimen und ähnlichen Einrichtungen untersagen. Bei einem Verstoß gegen solche Auflagen sollte unabhängig vom Vorliegen gewerberechtlicher Voraussetzungen (vgl. § 35 der Gewerbeordnung) das Verbot der Vermietung von Räumen an Prostituierte zulässig sein. Der Verstoß gegen die genannten Auflagen sollte ferner als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob durch eine Änderung bundesrechtlicher Vorschriften der Jugendschutz wirksamer ausgestaltet, die gesundheitliche Kontrolle verbessert und die Tätigkeit der Gesundheitsbehörden einerseits sowie der Jugendschutz-, Ordnungs- und Polizeibehörden andererseits in verstärktem Maße koordiniert werden kann;

3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. Juni 1972

### Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

**Dr. Eyrich**  
**Dr. de With**

**Frau Dr. Diemer-Nicolaus**  
**Frau Geisendörfer**

**Frau Dr. Timm**  
**Brandt**

**Freiherr Ostman von der Leye**

**Dr. Pinger**  
**Schlee**

Berichterstatter

**Dr. Müller-Emmert**  
Vorsitzender

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines  
Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts  
(4. StrRG)

— Drucksache VI/1552 —

mit den Beschlüssen des Sonderausschusses  
für die Strafrechtsreform

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

### Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

### Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

#### Anderung des Strafgesetzbuches

#### Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Förderung der Prostitution und Menschenhandel nach § 180 a Abs. 3, 4 und § 181;“

„4. Förderung der Prostitution **in den Fällen des § 180 a Abs. 3 bis 5** und Menschenhandel (§ 181);“

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. *Strattaten* nach § 184 a.“

„9. **Verbreitung sadistischer, pädophiler oder sodomitischer Schriften** (§ 184 a);“

2. § 68 erhält folgenden Absatz 4:

2. § 68 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Wird ein *Strafgesetz*, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der *Verfolgungsverjährung*, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.“

„(4) Wird ein Gesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.“

2a. § 131 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

#### „§ 131

**Verherrlichung von Gewalt;  
Aufstachelung zum Rassenhaß**

**(1) Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die Gewalttätig-**

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

keiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die zum Rassenhaß aufstacheln,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt."

3. In § 138 Abs. 1 wird das Wort „Mädchenhandels“ durch die Worte „Menschenhandels nach § 181 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

4. § 143 wird aufgehoben.

5. § 169 erhält folgende Fassung:

„§ 169

(1) Wer ein Kind unterschiebt oder sonst den Personenstand eines anderen *in einer Weise* fälscht oder unterdrückt, *daß die behördliche Feststellung des Personenstandes gefährdet ist*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

6. Die §§ 170 und 170 a werden aufgehoben.

3. In § 138 Abs. 1 wird das Wort „Mädchenhandels“ durch die Worte „Menschenhandels nach § 181 Nr. 2“ ersetzt.

4. unverändert

5. § 169 erhält folgende Fassung:

„§ 169

#### Personenstands-fälschung

(1) Wer ein Kind unterschiebt oder den Personenstand eines anderen **gegenüber einer zur Führung von Personenstandsbüchern oder zur Feststellung des Personenstandes zuständigen Behörde** fälscht oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) unverändert

6. unverändert

## Entwurf

7. § 170 b erhält folgende Fassung:

## „§ 170 b

Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

8. § 170 c wird aufgehoben.

9. § 170 d erhält folgende Fassung:

## „§ 170 d

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzt und dadurch *ein Kind oder einen Jugendlichen* unter sechzehn Jahren in die Gefahr *der kriminellen oder körperlichen Verwahrlosung* bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

10. § 171 erhält folgende Fassung:

## „§ 171

Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

11. § 173 wird in den Zwölften Abschnitt des Zweiten Teils eingestellt und erhält folgende Fassung:

## „§ 173

(1) Wer mit einem Verwandten ab- oder aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso werden Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Verwandte absteigender Linie und Geschwister, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren, sind straffrei.“

## Beschlüsse des Sonderausschusses

7. § 170 b erhält folgende Fassung:

## „§ 170 b

**Verletzung der Unterhaltspflicht**

Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

8. unverändert

9. § 170 d erhält folgende Fassung:

## „§ 170 d

**Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht **gegenüber einer Person** unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch **den Schutzbefohlenen** in die Gefahr bringt, **in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

10. § 171 erhält folgende Fassung:

## „§ 171

**Doppelehe**

Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

11. § 173 wird in den Zwölften Abschnitt des Zweiten Teils eingestellt und erhält folgende Fassung:

## „§ 173

**Beischlaf zwischen Verwandten**

(1) Wer mit einem Verwandten absteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren **oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) **Wer mit einem Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.** Ebenso werden Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Verwandte absteigender Linie und Geschwister **werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie** zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.“

## Entwurf

12. Der Dreizehnte Abschnitt des Zweiten Teils wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Dreizehnter Abschnitt  
Sexualstraftaten

## § 174

## (1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter *einundzwanzig* Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, unter Mißbrauch der Abhängigkeit oder

3. an seinem Kind oder Adoptivkind *unter einundzwanzig Jahren* vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von *drei Monaten* bis zu fünf Jahren bestraft.

## (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 sexuelle Handlungen

1. vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. vor sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

- (3) Der Versuch ist strafbar.

## § 174 a

## (1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einem Gefangenen oder einem auf behördliche Anordnung Verwahrten *oder*
2. an *dem noch nicht einundzwanzig Jahre alten Bewohner eines der Erziehung dienenden Heimes,*

der ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, vornimmt oder an sich von *solchen Personen* vornehmen läßt, wird mit Freiheits-

## Beschlüsse des Sonderausschusses

12. Der Dreizehnte Abschnitt des Zweiten Teils wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Dreizehnter Abschnitt  
Sexualstraftaten

## § 174

**Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen**

## (1) Wer sexuelle Handlungen

1. *unverändert*
2. an einer Person unter **achtzehn** Jahren, die ihm zur Erziehung, **zur Ausbildung** oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut **oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet** ist, unter Mißbrauch **einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen** Abhängigkeit oder

3. an seinem **noch nicht achtzehn Jahre alten** Kind oder Adoptivkind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren **oder mit Geldstrafe** bestraft.

## (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 sexuelle Handlungen

1. *unverändert*
2. *unverändert*

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren **oder mit Geldstrafe** bestraft.

- (3) *unverändert*

**(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen der Unrechtsgehalt der Tat gering ist.**

## § 174 a

**Sexueller Mißbrauch von Gefangenen,  
behördlich Verwahrten oder Kranken  
in Anstalten**

## (1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einem Gefangenen oder
2. an einem auf behördliche Anordnung Verwahrten,

der ihm **zur Erziehung, zur Ausbildung,** zur Beaufsichtigung oder **zur** Betreuung anvertraut ist, **unter Mißbrauch seiner Stellung** vornimmt

## Entwurf

strafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer *sexuelle Handlungen an dem Insassen einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige, der ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit vornimmt oder an sich von dem Insassen vornehmen läßt.*

(3) Der Versuch ist strafbar.

## § 174 b

Wer als Beamter, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

## § 175

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem *anderen* Mann unter *einundzwanzig* Jahren vornimmt oder an sich von dem *anderen* Mann vornehmen läßt,
2. *ein Mann, der unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit einen anderen Mann dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an dem Täter vorzunehmen oder an sich von dem Täter vornehmen zu lassen, oder*
3. *ein Mann, der sexuelle Handlungen gewerbsmäßig an Männern vornimmt oder von Männern an sich vornehmen läßt oder sich dazu anbietet.*

(2) *In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.*

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von *Strafe* absehen.

## Beschlüsse des Sonderausschusses

oder an sich von dem **Gefangenen oder Verwahrten** vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren **oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dem Insassen einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige, der ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, **dadurch mißbraucht, daß er** unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit **sexuelle Handlungen an ihm** vornimmt oder an sich von dem Insassen vornehmen läßt.

(3) **unverändert**

## § 174 b

**Sexueller Mißbrauch  
unter Ausnutzung einer Amtsstellung**

(1) Wer als Beamter, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren **oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

## § 175

**Homosexuelle Handlungen**

(1) Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter **achtzehn** Jahren vornimmt oder von **einem** Mann **unter achtzehn Jahren** an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren **oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von **einer Bestrafung nach dieser Vorschrift** absehen.

## Entwurf

## § 176

(1) Wer sexuelle Handlungen an *einem* Kind vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzogen oder
  2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt
- hat.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) Wer

1. vor einem Kind sexuelle Handlungen vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von pornographischen Tonträgern oder durch entsprechende Reden einwirkt,

um *einen der Beteiligten* hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. *Der Versuch ist strafbar.*

(3) Der Versuch ist strafbar.

## § 177

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

## Beschlüsse des Sonderausschusses

## § 176

**Sexueller Mißbrauch von Kindern**

(1) Wer sexuelle Handlungen an **einer Person unter vierzehn Jahren** (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, **in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(2) **unverändert**

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) Wer

1. vor einem Kind sexuelle Handlungen vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von pornographischen Tonträgern oder durch entsprechende Reden einwirkt,

um **sich, das Kind oder einen Dritten** hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren **oder mit Geldstrafe** bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar; **dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3.**

## § 177

**Vergewaltigung**

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm **oder einem Dritten** nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

## Entwurf

## § 178

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

## § 179

(1) Wer eine Frau, die geisteskrank, hochgradig schwachsinnig, bewußtlos, willenlos oder zum Widerstand körperlich unfähig ist, unter Ausnutzung ihres Zustandes zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Wer einen anderen, der geisteskrank, hochgradig schwachsinnig, bewußtlos, willenlos oder zum Widerstand körperlich unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung seines Zustandes außereheliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

## § 180

(1) Wer sexuellen Handlungen, die eine Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll,

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

## Beschlüsse des Sonderausschusses

## § 178

## Sexuelle Nötigung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 179

## Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger

(1) Wer einen anderen, der

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit zum Widerstand unfähig ist oder

2. körperlich widerstandsunfähig ist,

dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit außereheliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Tat durch Mißbrauch einer Frau zum außerehelichen Beischlaf begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

## § 180

## Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. unverändert
2. unverändert

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

## Entwurf

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer eine Person unter *einundzwanzig* Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, unter Mißbrauch *der* Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe *von drei Monaten* bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

## § 180 a

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem *Frauen* der Prostitution nachgehen und in dem

1. *die Frauen* in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung oder Unterkunft und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung oder gewerbsmäßig Unterkunft gewährt oder
2. einen anderen, dem er zur Ausübung der Prostitution Wohnung oder gewerbsmäßig Unterkunft gewährt, zur Prostitution anhält oder *mit Rücksicht* auf sie ausbeutet.

(3) Wer einen anderen gewerbsmäßig anwirbt, um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Wer eine Person unter einundzwanzig Jahren

1. *durch Verleiten oder Ausnutzen der Hilflosigkeit, Leichtgläubigkeit oder Unerfahren-*

## Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, **oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren **oder mit Geldstrafe** bestraft.

(3) Wer eine Person unter **achtzehn** Jahren, die ihm zur Erziehung, **zur Ausbildung** oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut **oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet** ist, unter Mißbrauch **einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen** Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren **oder mit Geldstrafe** bestraft.

(4) **u n v e r ä n d e r t**

## § 180 a

**Förderung der Prostitution**

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem **Personen** der Prostitution nachgehen und in dem

1. **diese** in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung oder Unterkunft und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. einen anderen, dem er zur Ausübung der Prostitution Wohnung oder gewerbsmäßig Unterkunft gewährt, zur Prostitution anhält oder **im Hinblick** auf sie ausbeutet.

(3) Wer einen anderen gewerbsmäßig anwirbt, um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren **oder mit Geldstrafe** bestraft.

(4) Wer eine Person unter einundzwanzig Jahren **der Prostitutionsausübung zuführt oder auf sie einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen**, wird mit

## Entwurf

heit dazu bringt, daß sie der Prostitution nachgeht, oder

2. anwirbt, um sie dazu zu bringen, daß sie der Prostitution nachgeht,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist der Versuch strafbar.

## § 181

(1) Wer einen anderen

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List dazu bringt, daß er der Prostitution nachgeht, oder
2. anwirbt oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um ihn unter Ausnutzung seiner Hilflosigkeit im Ausland zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 181 a

(1) Ein Mann, der zuhälterische Beziehungen zu einer Frau unterhält, die der Prostitution nachgeht, und dabei

1. die Frau ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen die Frau bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände ihrer Prostitutionsausübung bestimmt, der Frau zur Prostitutionsausübung Personen zuführt oder Maßnahmen trifft, die die Frau davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1, 2 genannten Handlungen im Hinblick auf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(5) unverändert

## § 181

## Menschenhandel

Wer einen anderen

1. unverändert
2. anwirbt oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

## § 181 a

## Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. einen anderen, der der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen einen anderen bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die den anderen davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung eines anderen durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 ge-

## Entwurf

die Prostitutionsausübung seiner Ehefrau vornimmt.

## § 182

(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

(2) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

## § 183

(1) Wer eine Frau durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird. Dies gilt auch, wenn die Tat nach einer anderen Vorschrift mit gleicher oder milderer Strafe bedroht ist.

## § 183 a

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 184

(1) Wer pornographische Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen

## Beschlüsse des Sonderausschusses

nannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

## § 182

## Verführung

(1) unverändert

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

(3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

## § 183

## Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) unverändert

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung nach § 174 Abs. 2 Nr. 1, § 176 Abs. 4 Nr. 1, § 183 a oder § 185 bestraft wird.

## § 183 a

## Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 184

## Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen

## Entwurf

1. *einem Kind oder einem Jugendlichen* anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht,
2. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein, oder
3. herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes *einführt oder daraus auszuführen* unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen die Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) *Ebenso wird bestraft, wer an einem Ort, der für Kinder oder für Jugendliche zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann,*

1. *einen pornographischen Text oder eine pornographische Abbildung oder Darstellung* ausstellt, anschlügt oder vorführt oder
2. *einen pornographischen Tonträger* abspielt.

(3) *Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein Dritter handelt.*

## § 184 a

Wer pornographische Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten oder den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben,

1. verbreitet oder

## Beschlüsse des Sonderausschusses

1. **einer Person unter achtzehn Jahren** anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht,
2. an einem Ort, der **Personen unter achtzehn Jahren** zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder zugänglich macht,
3. **im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln** einem anderen anbietet oder überläßt,
4. **in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,**
5. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
6. herstellt, **bezieht, liefert**, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes **einzuführen** unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 5 zu verwenden oder einem anderen **eine solche** Verwendung zu ermöglichen, oder
7. **auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke in einem Land, in dem diese Handlungen mit Strafe bedroht sind, zu verbreiten oder allgemein zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.**

(3) **Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die Tat leichtfertig begeht.**

(4) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein **anderer** handelt; **dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.**

## § 184 a

**Verbreitung sadistischer, pädophiler  
oder sodomitischer Schriften**

Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder **sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren** zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,

## Entwurf

2. herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes *einführt* oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke zu *verbreiten* oder einem anderen *die Verbreitung* zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 184 b

Sexuelle Handlungen im Sinne dieses Gesetzes sind nur *Handlungen*, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind."

13. § 219 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ist die Tat durch Ankündigen oder Anpreisen begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden.“

## Beschlüsse des Sonderausschusses

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht oder

3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes *einzuführen* oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke *im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden* oder einem anderen *eine solche Verwendung* zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 184 b

## Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 184 c

## Jugendgefährdende Prostitution

## Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,

in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 184 d

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur *solche*, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur *solche*, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt."

13. unverändert

- 13a. In § 223 b Abs. 1 werden die Worte „Kinder, Jugendliche“ durch die Worte „Personen unter achtzehn Jahren“ ersetzt.

## Entwurf

14. § 235 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt.“
15. In den §§ 236 und 237 werden die Worte „zur Unzucht“ jeweils durch die Worte „zu außerehelichen sexuellen Handlungen“ ersetzt.
16. § 361 Nr. 9 wird gestrichen.

## Artikel 2

**Grob anstößige Anpreisungen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in grob anstößiger Weise öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen

1. sich dazu anbietet, außerehelichem sexuellen Verkehr durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vor-schub zu leisten, oder
2. Angebote zum außerehelichen sexuellen Verkehr bekanntgibt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer in grob anstößiger Weise Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen ankündigt oder anpreist oder an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt oder sonst zugänglich macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

## Beschlüsse des Sonderausschusses

14. unverändert
15. unverändert
16. § 361 Nr. 6 bis 6 c und 9 wird gestrichen.

## Artikel 2

**Grob anstößige und belästigende Handlungen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder
2. in grob anstößiger Weise durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen

Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer auf die in Absatz 1 bezeichnete Weise Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer öffentlich Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen sexuellen Inhalts an Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht, an denen dies grob anstößig wirkt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

## Artikel 2 a

**Werbung für pornographische Schriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen anbietet, ankündigt oder anpreist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen an Orten, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, oder für Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbil-

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

dungen oder Darstellungen, die sich an den einschlägigen Handel richten.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### Artikel 2 b

##### Verbotene Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder
2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### Artikel 2 c

##### Einziehung

(1) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den Artikeln 2 bis 2 b bezieht, können eingezogen werden.

(2) Bei der Einziehung von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen kann in den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 und 2 und der Artikel 2 a und 2 b angeordnet werden, daß

1. sich die Einziehung auf alle Stücke erstreckt und
2. die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden,

soweit die Stücke und die in Nummer 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters oder eines anderen befinden, für den der Täter gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind. Eine solche Anordnung wird jedoch nur getroffen, soweit sie erforderlich ist, um Handlungen, die nach Artikel 2 Abs. 1 oder 2 oder den Artikeln 2 a oder 2 b mit Geldbuße bedroht sind, zu verhindern.

(3) In den Fällen des Artikels 2 Abs. 2 und des Artikels 2 a Abs. 1 gelten die Absätze 1 und 2 nur für das Werbematerial und die zu seiner Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen.

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

## Artikel 3

## Artikel 3

**Anderung der Strafprozeßordnung****Anderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

## 1. § 112 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach den §§ 174, 174 a, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung eine weitere Straftat der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft die Abwendung zur drohenden Gefahr erforderlich ist.“

## 1. § 112 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach den §§ 174, 174 a, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung eine weitere Straftat der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft **zur** Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.“

## 2. Nach § 206 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

## „§ 206 b

Wird ein Strafgesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und hat ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren eine Tat zum Gegenstand, die nach dem bisherigen Recht strafbar war, nach dem neuen Recht aber nicht mehr strafbar ist, so stellt das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.“

## 2. unverändert

## Artikel 4

## Artikel 4

**Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes****Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

§ 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

§ 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

## „§ 80

## „§ 80

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen

1. des sexuellen Mißbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),
2. der Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 177 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
3. der sexuellen Nötigung mit Todesfolge (§ 178 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
4. des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches),
5. des Totschlags (§ 212 des Strafgesetzbuches),
6. der Kindestötung (§ 217 des Strafgesetzbuches),

1. des sexuellen Mißbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
7. der Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),	7. unverändert
8. der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 des Strafgesetzbuches),	8. unverändert
9. der Vergiftung mit Todesfolge (§ 229 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),	9. unverändert
10. der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),	10. unverändert
	11. <b>des erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge (§ 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),</b>
	12. <b>der Geiselnahme mit Todesfolge (§ 239 b Abs. 2 in Verbindung mit § 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),</b>
11. des schweren Raubes (§ 251 des Strafgesetzbuches),	13. des <b>besonders</b> schweren Raubes (§ 251 des Strafgesetzbuches),
12. des räuberischen Diebstahls <i>und</i> der räuberischen Erpressung (§§ 252, 255 des Strafgesetzbuches), <i>wenn die Strafe aus § 251 des Strafgesetzbuches zu entnehmen ist,</i>	14. des räuberischen Diebstahls (§ 252 <b>in Verbindung mit § 251</b> des Strafgesetzbuches),
	15. der räuberischen Erpressung (§ 255 <b>in Verbindung mit § 251</b> des Strafgesetzbuches),
13. der besonders schweren Brandstiftung (§ 307 des Strafgesetzbuches),	16. der besonders schweren Brandstiftung (§ 307 des Strafgesetzbuches),
14. der Herbeiführung einer Explosion mit Todesfolge (§ 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),	17. der Herbeiführung einer <b>Sprengstoff</b> explosion mit Todesfolge (§ 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
15. der Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),	18. der <b>Herbeiführung einer lebensgefährdenden</b> Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
	19. <b>des Angriffs auf den Luftverkehr mit Todesfolge (§ 316 c Abs. 2 des Strafgesetzbuches),</b>
16. der Beschädigung wichtiger Bauten mit Todesfolge (§ 321 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),	20. der Beschädigung wichtiger Bauten mit Todesfolge (§ 321 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
17. der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 324 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),	21. der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 324 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
18. der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge (§§ 341, 239 Abs. 3 des Strafgesetzbuches)."	22. der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge (§ 341 <b>in Verbindung mit § 239 Abs. 3</b> des Strafgesetzbuches)."

#### Artikel 4a

##### **Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften**

**Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekannt-**

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

machung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.“

## 2. In § 3 werden die Worte „feilgeboten oder“ durch die Worte „angeboten, überlassen oder sonst“ ersetzt.

## 3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen,“

## 4. § 5 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(2) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften angeboten, angekündigt oder angepriesen werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Handlungen an Orten, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, oder für Schriften, die sich an den einschlägigen Handel richten.“

## 5. § 6 wird aufgehoben.

## 6. In § 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „Bundesminister für Familie und Jugend“ die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“.

## 7. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, daß eine Schrift den in den §§ 131, 184 oder 184 a des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf.“

## 8. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Straf- und Bußgeldvorschriften“

## 9. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Schrift

siehe Artikel 5 Nr. 1

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

1. entgegen § 3 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht,
2. entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält oder
3. entgegen § 4 Abs. 2 an die dort bezeichneten Personen liefert.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte oder mit seiner Einwilligung ein anderer eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(4) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 2 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht hat, ein Jugendlicher ist oder dem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personenkreis angehört.

(5) Hat ein Kind oder Jugendlicher eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, einem anderen Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.“

10. In den Sechsten Abschnitt wird nach § 21 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 21 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt,
2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht oder
3. eine Schrift entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Werbematerial, auf das sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, kann eingezogen werden. Dabei kann angeordnet werden, daß

1. sich die Einziehung auf alle Stücke erstreckt und

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

2. die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden,

soweit die Stücke und die in Nummer 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters oder eines anderen befinden, für den der Täter gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind. Eine solche Anordnung wird jedoch nur getroffen, soweit sie erforderlich ist, um Handlungen, die nach Absatz 1 mit Geldbuße bedroht sind, zu verhindern.“

## Artikel 5

## Artikel 5

## Anderung weiterer Bundesgesetze

## Anderung weiterer Bundesgesetze

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden die Worte „unzüchtig im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuches oder für schamlos im Sinne des § 184 a des Strafgesetzbuches“ durch die Worte „pornographisch im Sinne der §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

siehe Artikel 4 a Nr. 7

1. Artikel 7 Abs. 2 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 597), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird gestrichen;

b) die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden Nummern 8 bis 12.

- 1a. In Artikel 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 313) werden in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Gewerbsunzucht“ sowie in Absatz 3 die Worte „gewerbsmäßigen Unzucht“ jeweils durch das Wort „Prostitution“ ersetzt.

2. § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird aufgehoben.

2. unverändert

3. In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1143) wird die Angabe „§§ 176, 177, 178“ durch die Angabe „§§ 176 bis 179“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1143) wird die Angabe „§ 175 Abs. 1 Nr. 1 sowie der §§ 176, 177, 178“ durch die Angabe „§§ 175 bis 179“ ersetzt.

## Entwurf

4. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird wie folgt geändert:
- a) § 32 wird aufgehoben.
- b) § 34 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Angabe „§§ 31 bis 33“ durch die Angabe „§§ 31 und 33“ ersetzt sowie die Worte „ , die Handlung des Schutzbefohlenen“ gestrichen;
- bb) in Absatz 2 werden die Angabe „§§ 31 bis 33“ durch die Angabe „§§ 31 und 33“ ersetzt sowie die Worte „ , der Handlung des Schutzbefohlenen“ gestrichen.
5. § 41 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird aufgehoben.
6. In § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 178, 180 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

## Artikel 6

## Noch nicht verbüßte Strafen

- (1) Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende rechtskräftig angeordnete Rechtsfolgen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, erlassen:
1. Strafen wegen Straftaten nach den §§ 143, 170, 170 a, 170 c, 173 Abs. 2 Satz 2, §§ 184 a, 184 b, 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung,
2. Strafen wegen solcher Taten, die sonst auf Grund des neuen Rechts nicht mehr mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind,
3. die Sicherungsverwahrung wegen Straftaten nach § 183 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung.

## Beschlüsse des Sonderausschusses

4. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
5. Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:
- a) In § 33 d Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „eines Vergehens gegen die Sittlichkeit“ durch die Worte „einer Sexualstraftat“ ersetzt;
- b) § 41 a wird aufgehoben;
- c) in § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i werden die Worte „oder Jugendliche sittlich zu gefährden“ gestrichen;
- d) in § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Vergehens gegen die Sittlichkeit“ durch die Worte „einer Sexualstraftat“ ersetzt.
6. In § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 178, 180 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 170 d, 174 bis 184 c, 223 b des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

## Artikel 6

## Noch nicht verbüßte Strafen

- (1) Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende rechtskräftig angeordnete Rechtsfolgen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, erlassen:
1. Strafen wegen Straftaten nach den §§ 131, 143, 170, 170 a, 170 c, 173 Abs. 2 Satz 2, § 175 Abs. 1 Nr. 3, §§ 184 a, 184 b, 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung,
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Der Straferlaß nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erstreckt sich auf

1. Nebenstrafen und Nebenfolgen mit Ausnahme der Einziehung und Unbrauchbarmachung,
2. Maßregeln der Sicherung und Besserung,
3. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz sowie auf
4. rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder
2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.

(4) Ist der Täter wegen einer Handlung verurteilt, die zugleich eine der in Absatz 1 bezeichneten Strafvorschriften und eine andere Strafvorschrift verletzt (§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), so sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die aufgehoben wurde oder den Sachverhalt, der der Verurteilung zugrunde lag, nicht mehr unter Strafe stellt oder mit Geldbuße bedroht. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der gemilderten Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet das Gericht lediglich über die Anordnung der Sicherungsverwahrung.

(5) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Verletzung einer der in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Strafvorschriften und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß. Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten nach § 183 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung, so ist über eine gleichzeitig angeordnete Sicherungsverwahrung neu zu entscheiden.

(6) Bei Zweifeln über die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Rechtsfolgen und für die richterlichen Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 gelten die §§ 458 und 462 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(7) Ist im *Strafregister* eine Verurteilung lediglich wegen einer der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Strafvorschriften vermerkt, so ist der Vermerk zu tilgen.

(8) Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 4 sowie die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 32 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Ist im **Zentralregister** eine Verurteilung lediglich wegen einer der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Strafvorschriften vermerkt, so ist der Vermerk zu tilgen.

(8) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

## Artikel 6 a

## Absehen von der Strafverfolgung

Die Staatsanwaltschaft kann bis zum Inkrafttreten

1. der §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 und
2. des Artikels 4 a Nr. 5

von der Verfolgung von Straftaten nach § 184 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 9 Abs. 3 Nr. 2 sowie nach § 21 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften absehen, wenn die Tat nicht auch nach den §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 strafbar wäre.

## Artikel 7

## Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

## Artikel 7

unverändert

## Artikel 7 a

## Sonderregelung für Berlin

Artikel 3 Nr. 01 und Artikel 5 Nr. 1 sind im Land Berlin nicht anzuwenden.

## Artikel 8

## Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 8

unverändert

## Artikel 9

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1, soweit er § 4 Abs. 3 Nr. 9 und die §§ 184, 184 a betrifft, und Artikel 5 Nr. 1, 6, soweit er die §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 betrifft, treten jedoch erst achtzehn Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt sind § 4 Abs. 3 Nr. 9 und § 184 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1445) anzuwenden.

## Artikel 9

## Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 treten vierzehn Monate nach der Verkündung in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b,
2. Artikel 1 Nr. 12, soweit er die §§ 184 und 184 a betrifft, jedoch mit der Maßgabe, daß der bisherige § 184 a des Strafgesetzbuches bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes aufgehoben ist,
3. aus Artikel 4 a
  - a) die Nummern 5 und 7,
  - b) die Nummer 9, soweit sie sich auf § 21 Abs. 1 bezieht, und
  - c) die Nummer 10, soweit sie sich auf § 21 a Abs. 1 bezieht.

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

(3) Bis zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt gilt folgendes:

1. § 4 Abs. 3 Nr. 9 des Strafgesetzbuches ist in folgender Fassung anzuwenden:  
„9. Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184).“
2. § 184 des Strafgesetzbuches ist in folgender Fassung anzuwenden:

## „§ 184

## Verbreitung pornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, daß eine Schrift den in den §§ 131 oder 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf.“

4. § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften

1. entgegen § 3 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht,
2. entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält oder
3. entgegen § 4 Abs. 2 an die dort bezeichneten Personen liefert.“

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

5. Als § 21 a Abs. 1 wird folgende Vorschrift in das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. für eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder für eine der in § 6 bezeichneten Schriften entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt,
2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht oder
3. eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist.“